

L 70000

40

1915 - 1917

1./XII. - 22./VIII.

Handel u. G.

H

Textilindustrie

1.

1./XII. 1915

20

1

## Beschlagnahme von wollenen Wirk- und Strickwaren

Eine Bekanntmachung ist erschienen, die sich mit der Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung befaßt. Nach dieser Bekanntmachung sind alle wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle in jeder Mischung und Farbe beschlagnahmt, die im Besitz von Personen sind, die sich mit dem Handel oder der Verwendung von wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen gewerbsmäßig befassen. Der Verkauf der beschlagnahmten Lumpen und Abfälle bleibt aber weiter zulässig zu Heeres- oder Marinezwecken. Als ein derartig erlaubter Verkauf ist die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an bestimmte Sortierbetriebe anzusehen, die von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf für die Zwecke der Heeres- und Marineverwaltung beauftragt sind und deren Liste von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums veröffentlicht wird und auch von dort angefordert werden kann.

Ohne Rücksicht auf die Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und durchaus erwünscht. Lumpen und Abfälle, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden. Ebenso ist die Verwendung und Verarbeitung zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse zulässig, deren Anfertigung unmittelbar von dem preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marine-Amt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt, durch Vermittlung der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder des Kriegs-Garn- und Tuch-Bandes in Berlin veranlaßt ist.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung, die mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft tritt, kann bei den Polizeibehörden eingesehen werden.

Z. 1/III. 1915

2

**Vorratserhebung von Militärtüchern.**

Eine heute veröffentlichte Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1915 betreffend Vorratserhebung von Militärtüchern, anderen reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektionierten Mänteln für Männer und Männeranzüge sowie Decken enthält folgende Bestimmungen:

**Die Vorratserhebung.**

Der Vorratserhebung unterliegen:

A. Reinwollene, halbwollene und manipulierte Stoffe:

a) vorchriftsmäßige feldgraue und hechtgraue Militärtücher, und zwar sowohl reinwollene als auch manipulierte;

b) bunte Militärstoffe in Friedensfarben, nach nicht der Vorschrift entsprechenden Mustern erzeugte Militär- und Marinestoffe, bei Heereslieferungen als nicht vorchriftsmäßig befundene, zurückgewiesene Waren;

c) für Offiziersuniformierung bestimmte Stoffe;

d) reinwollene Kommerzware in der Breite von 136 bis 142 Zentimeter zwischen den Leisten und im Mindestgewichte von 500 Gramm per laufendes Meter;

e) halbwollene und manipulierte Kommerzware in der Breite von 136 bis 142 Zentimeter zwischen den Leisten und im Mindestgewichte von 500 Gramm per laufendes Meter;

B. Männerkonfektion:

f) Kommerzmäntel aller Art;

g) Männerzivilanzüge;

C. Decken:

h) Mannschafts(Bett)decken in der Mindestgröße von 120×180 Zentimeter und im Mindestgewichte von 900 Gramm per Stück und Pferdebedecken in der Größe von 110 bis 155×170 bis 240 Zentimeter, im Mindestgewichte von 2000 Gramm.

Wer in den sub h angeführten Decken Aufträge seitens einer k. u. k. Militär-, k. k. Landwehr-, königlich ungarischen Landwehr- oder k. u. k. Marinebehörde hat, ist außerdem gehalten, diejenigen Mengen bekanntzugeben, zu deren Lieferung er am 31. Dezember 1915 noch verpflichtet ist.

Als noch zu liefernd gelten jene Mengen, welche der Lieferant am 31. Dezember 1915 noch nicht einer Transportanstalt zur Beförderung an die bestellende Behörde übergeben hat.

**Nicht anzeigepflichtig.**

sind bei den in a bis c angeführten Stoffen Vorräte einer und derselben Art und Farbe unter 100 Meter, bei den in d und e angeführten Stoffen Vorräte einer und derselben Art und Farbe unter 300 Meter, bei den in f angeführten Mänteln (Leberröcken) und bei den in g angeführten Männerkleidern Vorräte unter 50 Stück, beziehungsweise Garnituren der einzelnen Gattungen ohne Rücksicht auf die Größe, bei den in h angeführten Decken Vorräte unter 100 Stück einer Qualität (ohne Rücksicht auf die Größe) in Mannschafts(Bett)decken oder unter 200 Stück in sämtlichen der Anzeigepflicht unterliegenden Decken.

**Die Termine.**

Personen, Firmen, Vereine und autonome Körperschaften, welche die bezeichneten Gegenstände gewerbmäßig oder zu gemeinnützigen Zwecken erzeugen, verwenden, verarbeiten oder in Verwahrung haben, sind verpflichtet, die am 31. Dezember 1915 in ihrem Besitze oder ihrer Verwahrung befindlichen Mengen bis längstens 5. Jänner 1916 unter Benützung der vorgeschriebenen Anmeldebescheinigung jener Handels- und Gewerbekammer anzuzeigen, in deren Sprengel der Aufbewahrungsort der Ware gelegen ist. Die Handels- und Gewerbekammer hat die überprüften Anmeldebescheinigungen unter Anschluß eines Summariums bis längstens 15. Jänner 1916 dem Handelsministerium vorzulegen.

In der Folge sind die Anmeldungen nach dem Stande vom 21. März, 30. Juni und 30. September bis zum 5. des darauffolgenden Monats an die Handels- und Gewerbekammern zu erstatten. Die Vorlage an das Handelsministerium erfolgt seitens der Handels- und Gewerbekammern in der gleichen Weise und unter Einhaltung der gleichen Termine wie bei der ersten Vorratserhebung.

**Vorratserhebung und Verarbeitung von Baumwolle.**

Nach einer heute verlautbarten Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1915 betreffend Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915 über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle hat der Punkt 3 des der Ministerialverordnung vom 15. September 1915 angehängten Verzeichnisses der Artikel, für welche Baumwollgarne im Sinne des § 4 dieser Verordnung außer zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung hergestellt werden dürfen, zu lauten:

„3. Baumwollstoffe zur Herstellung von Getreide-, Mehl- und Zuckersäcken, insofern es sich um die Erfüllung von Schlüssen handelt, die vor dem 15. November 1915 getätigt wurden, und der Nachweis über den Zeitpunkt der Auftragserteilung der Vereinigten österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32—34, innerhalb fünf Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wird.“

B. Budapest, 6. Dezember. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Anmeldepflicht der Vorräte von Baumwolle und Baumwollfäden sowie über die Einschränkung der Verarbeitung von Baumwolle. Ferner wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht über das Verbot der Verarbeitung und Veräußerung gewisser Baumwollmaterialien sowie über die Requirierung und Anmeldung derselben, schließlich eine Verordnung über die Anmeldepflicht der Vorräte von militärischen Stoffen und anderen aus Wolle erzeugten und manipulierten Stoffen sowie von konfektionierten Mänteln, Männerkleidern und Decken.

7./XII. 1915

3

(Die Herstellung von Säcken aus Baumwollstoffen.) In Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915 über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle wird in einer heute verlautbarten Verordnung verfügt: Der Punkt 3 des der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 268, angeschlossenen Verzeichnisses der Artikel, für welche Baumwollgarne im Sinne des § 4 dieser Verordnung außer zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung hergestellt werden dürfen, hat zu lauten: „3. Baumwollstoffe zur Herstellung von Getreide-, Mehl- und Zuckersäcken, insofern es sich um die Erfüllung von Säcken handelt, die vor dem 15. November 1915 getätigt wurden, und der Nachweis über den Zeitpunkt der Auftragserteilung der Vereinigten österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32–34, innerhalb fünf Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wird.“

8. VII. 1915

4.

(Die Einführung des metrischen Garnmaßes in Deutschland.) Aus Fachreisen wird uns geschrieben: „Die Baumwoll- sowohl wie die Leinenindustrie in Deutschland verlangen jetzt mit größtem Nachdruck die Einführung des metrischen Garnmaßes. Die soeben in Stuttgart abgehaltene Hauptversammlung des Vereines süddeutscher Baumwollindustrieller hat sich in energischer Weise dafür ausgesprochen, daß mit der „englischen“ Berechnung der Baumwollgarne endlich ein Ende gemacht werde; ebenso erklären anerkannte Fachleute der Leinenindustrie, daß die Notwendigkeit der metrischen Garnberechnung für Flach- und Leinengarne bestehe. Während in Friedenszeiten die Meinung vorherrschte, daß die Frage der Garnnumerierung einzig und allein auf internationalem Wege, das heißt, durch die Zustimmung aller Nationen, zur Erledigung gebracht werden könne, glaubt man jetzt in Deutschland, unabhängig von den Textilindustriellen der andern Länder die Frage regeln zu können. Dieser Standpunkt, durch den Krieg geschaffen, ist neu; ein Erfolg desselben würde aber sicherlich nach dem Kriege die Spinner der andern Länder in die Zwangslage versetzen, dem Vorgehen der deutschen zu folgen, da, wie allseitig anerkannt wird, eine wirkliche Lösung des Problems nur international möglich ist. Es verdient auch darauf hingewiesen zu werden, daß alle Bemühungen, die internationale metrische Garnnumerierung herbeizuführen, lediglich bisher an der englischen Spinnereindustrie oder vielmehr an einigen Verbänden derselben gescheitert sind. Dieses waren vor allem die englischen Baumwollgarnspinner, welche aus technischen Gründen, die in ihrem Maschinensystem gipfeln, alle Bemühungen der internationalen Garnnumerierungskongresse zunichte gemacht haben. Von ihnen und nicht minder von den englischen Seidenindustriellen wurde außerdem mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das in England gültige Maß und Gewicht der Einführung des metrischen Garnmaßes hindernd im Wege stehe. Andre Länder, wie Frankreich, haben einen Widerspruch nicht erhoben, sondern für Wolle und Baumwolle das metrische Maß eingeführt; auch für Seidengarne wird das gleiche System in Frankreich unschwer einzuführen sein. Alle übrigen Industrieländer sind Anhänger des metrischen Garnmaßes oder haben es bereits. Da die Rücksichtnahme auf andre Länder in Hinsicht auf den internationalen Garnhandel jetzt während des Krieges fortfällt, so würden sich die Forderungen des deutschen Webstoffgewerbes mit Unterstützung der Spinnereien und des Maschinengewerbes, solange der Krieg dauert, national durchsetzen lassen, um dann nach dem Krieg auch den Widerspruch Englands zu brechen.“

### Ausstellung des Vereines zur Hebung der Spitzenindustrie.

In den Höhen des Riesengebirges und in den Karstländern ist unsere Spitzenindustrie daheim. Dort, wo der Boden larm und dürrig ist, die Landwirtschaft kaum in den Sommermonaten Arbeit und Brot gibt, das wenige Vieh rasch versorgt ist und lange Wintertage nicht nur eine Unmenge freier Zeit bringen, sondern auch das Gespenst der Verdienstlosigkeit und der Not nahe an die Hütten führen. Da rücken die Frauen zusammen, viele in einem Zimmerchen, wie zur Zeit der Spinnstube, aber nicht um zu singen und zu plaudern, sondern um Licht und Heizung zu sparen, und — sticken. Und die zartesten Spitzen blühen unter den Händen dieser schlichten Frauen empor. Um nun die Erzeugnisse dieser weltfremden,

geschäftsunkundigen Menschen auf den Markt zu bringen, um sie Schritt halten zu lehren mit dem Geschmack und den Erfordernissen der Zeit, hat sich der Verein zur Hebung der Spitzenindustrie in Oesterreich gebildet. Unter dem Protektorat der Frau Erzherzogin Marie Theresie stehend, von Helene Gräfin Beck, Baronin Skoda und Frau Hilde Mühlbacher mit größter Umsicht und Tatkraft geleitet, hat er in den zwölf Jahren seines Bestandes schon Großes und Segensreiches geleistet. Nun wirbt er in einer Weihnachtsausstellung, welche in dem Lokal der Kriegspatenschaft, 1. Bezirk, Körntnerstraße Nr. 15, am Samstag eröffnet wurde und frei zugänglich ist, neuerlich um das Interesse und die Förderung des großen Publikums.

Die Zeit hierfür ist gut gewählt. Fürs erste darum, weil befreundete Menschen in diesen Tagen die Auslagen der Geschäfte durchspähen nach schönen und begehrenswerten Dingen, die Freude bringen sollen — und unser Geschmack ist in dieser ersten Zeit ernster und besser geworden —, wir wenden uns vom Kitsch, von marktschreierischen Banalitäten dem wirklich Schönen und wirklich Wertvollen wieder zu, und was verdiente unter diesem Schlagworte genannt zu werden, wenn nicht edle Spitzen! Fürs zweite aber auch darum, weil wir gelernt haben, uns tiefer und wärmer für unsere Nebenmenschen zu interessieren, ihnen zu helfen, sie zu fördern, ihre Not zu lindern, und weil wir die törichte Anbeterei des Fremden abgelegt und mit glücklichem, staunendem Stöße erkennen, daß die Heimat in vielen Dingen — in allen vielleicht — gleich Großes und Schönes zu leisten imstande ist, was wir um teuren Preis einst in der Fremde suchten. Wir wenden uns wieder den Erzeugnissen der Heimat zu, und die Volkskunst, die gerade in unserm vielsprachigen Reiche so mannigfaltig und eigenartig ist, gewinnt wieder unser ganzes warmes Interesse.

Die Ausstellung des Vereines zur Hebung der heimischen Spitzenindustrie führt uns die schönen böhmischen Buntstickereien vor, Erzeugnisse der Seimindustrie Kroatiens und Galiziens. In erster Linie aber Spitzen. Die wunderschöne Keticellaspitze aus Dalmatien und dem Küstenland, Irish Guipure aus dem Waldviertel und Südtirol, Frisch Guipure gebirge und aus Krain kommen Klöppelspitzen aller Art — von der großfädigen und großgezeichneten bis zur dünnen, hauchzarten. Da sieht man unter vielen andern ein prachtvolles Milieu mit breitem Filetantilrand, ein ungemein effektvolles Mittelstück in Klöppelarbeit, breite Fileteinsätze mit schönem altem Muster, Berkfäschen, die sich nicht nur in Zeichnung und Farbentönung, sondern auch in der Art der Arbeit enge an die alten Vorbilder anlehnen — sie sind nicht gestickt, sondern gestrickt, eine Technik, welche die wunderbare Gleichmäßigkeit und die besondere Haltbarkeit wertvoll macht und der Umstand, daß die so gearbeiteten Beutel weich und schmiegsam sind. Dann Dosen, Tassen und Kassetten mit schöner Nadelspitze unter Glas, gestickte Taschentücher, Buketts aus gehäkelten Blumen, die jetzt so modern sind und als schöner bunter Schmuck auf Jacken und Hüten gern getragen werden usw. Und all das ist ganz unglaublich frauenenswert billig.

Die Ausstellung in beschränktem Rahmen kann aber nur einige Probestücke geben für die großartige Reichhaltigkeit des Spitzenlagers im Verkaufslokal des Vereines, 1. Bezirk, Seilergasse Nr. 14. Hier lernt man die unermüdlige, aufopfernde Tätigkeit des Vereines, respektive seiner Leiterinnen, erst so recht kennen und bewundern. Die einzelnen Spitzenmuster sind durchweg herrlich. Ob sie nun der Moderne Konzessionen machen oder alte, edle Vorbilder wiederholen. Ganz erlesen schön ist die Königin aller Spitzen, die Point à l'iguille, hier vertreten, dann Brüsseler Spitze, ganz aparte Point-lace, Klöppelspitzen in jeder Ausführung, Kirchen spitze und Keticella, und man sieht so wunderbare Irish Guipure, daß man wünschte, diese praktische und effektvolle Spitze zu neuem Leben erweckt zu sehen. Es gibt hier einzelne Motive, dann verschiedene fassionierte Stücke, wie Kragen, Manschetten usw., Säuser und Decken und Meter spitze. Hier werden auch Muster nach dem Geschmack und der Angabe des Käufers speziell entworfen. So zum Beispiel herrliche breite Klöppelspitze in kräftiger Ausführung für Vorhänge und dergleichen, deren Zeichnung dem Stil des Raumes angepaßt wird, den sie schmücken sollen. Kragen, Fichus usw. werden nach mitgebrachten Schnittchen, der Gestalt der Käuferin folgend, angefertigt. Neben all diesen Vorteilen haben die Spitzen hier auch noch den Vorzug großer Billigkeit, trotzdem sie in Zeichnung und Ausführung der schönsten ausländischen Spitze ebenbürtig sind.

Darum kann es der heimischen Spitze gelingen, was die durch Zoll und Fahrtsbesen arg verteuerte ausländische nie vernachlässigt hat, die große Allgemeinheit zu gewinnen. Sie braucht nur eines dazu — die Hilfe

der Mode, der allmächtigen. Und wann wäre je eine Mode getragen und begünstigt worden, die edler und schöner gewesen wäre, die dem Geschmace und der Vorliebe der Frauen so völlig entsprochen hätte wie diese? Frauen aber sind es, die die Mode machen. Nicht die Modenblätter, nicht die Modenzeichner oder die großen Schneider. Die Frau allein schafft sie, indem sie annimmt, was man ihr bieten will, oder es verwirft. Die Frau von heute sollte Spitzen auf ihren Kleidern tragen. Der Aufputz ist nicht teurer als Bänder, Stickereien und Pelz — aber er ist edler und dankbarer als jeder. Und heute ist die rechte Zeit, Spitzen zu kaufen und zu tragen — denn Tausende von Arbeiterinnen sind in Not und warten auf Arbeit. In der Dürftigkeit ihres Heimatsortes, vom Qualm des Krieges umdroht oder heimatlos, entwurzelt in den Flüchtlingslagern. Der ganze Wiedermeierstil der heutigen Frauenkleidung verlangt überdies geradezu nach der Spitze. Und die dunklen Farben, in die unsere Frauen sich heute hüllen, rufen nach dem lichten Reiz der zarten, dünnen Gewebe, deren Blüten und Ranken und Ornamenten sie die rechte Folie geben wollen.

Marie Antoinette, die das Fichu erfand, weil das tiefe Dekolleté der Zeit ihrem österreichischen Geschmack widerstand, ließ es aus Batist und Linon herstellen, von Spitzen überrieselt. Und nach ihr schmückten die Damen des Rokoko die ungeheure Weite ihres Reifrockes mit Spitzengirlanden. Spitzen trug man auf Hüten und Morgenhäubchen, mit Spitzenschäfern kokettierten die zarten Hände. „Den Mann erkennt man an seinen Spitzen,“ hieß ein Wort des 18. Jahrhunderts. Denn auch die Kavaliere ließen Spitzensjabots auf ihre Westen fallen, und Spitzen lugten aus den Ärmeln ihrer Röcke. Die Folge? In Frankreich blühte die Spitzenindustrie empor, französische Spitzen wurden ein schwunghafter Ausführartikel, der Tausenden von Frauen einen guten Erwerb gab, und blieb es durch Jahrhunderte. Es liegt in den Händen der modernen Frau, Tausenden ihrer armen Schwestern Verdienst und Brot zu geben, indem sie sich den Spitzen wieder zuwendet. Der Verein zur Hebung der österreichischen Spitzenindustrie macht es ihr leicht und legt ihr eine solche Fülle erlesener Schönheit vor, daß ihr nur die Wahl bleibt. Jeder, der Vorliebe hat für die edlen und schönen Erzeugnisse der Spitzendunst, jeder, der die ungeheure Wichtigkeit einer erträgnisreichen Hausindustrie zu werten versteht, besuche das Lokal des Vereines und besuche die Weihnachtsausstellung und lege durch Ankäufe mit den Grund zu einer reichen Spitzenmode für unsere Frauen, die nicht nur schön, sondern auch unendlich wohlthätig wäre.

## Beschlagnahme der Web- und Wirkwaren.

Zwei umfangreiche Bekanntmachungen, die tief in unsere Kriegswirtschaft eingreifen, treten heute in Kraft. Nach Bestimmungen, über die wir nähere Einzelheiten im Handelsteil veröffentlichen, werden alle Bestände an Web- und Wirkwaren, sofern sie eine für die einzelnen Artikel festgesetzte Mindestmenge übersteigen, beschlagnahmt, und es wird eine Bestandaufnahme der beschlagnahmten Gegenstände angeordnet. Von Gegenständen, die für die breite Masse der Verbraucher von Wichtigkeit sind, werden insbesondere Stoffe zur Oberbekleidung für das Heer, Marine, Beamte und Gefangene betroffen, sodann sämtliche Männer-Trikotagen, farbige Wäschestoffe, Futterstoffe usw., Frauen- und Kinderbekleidung werden von den neuen Maßnahmen nur wenig berührt.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung nimmt hier in großem Umfange eine Beschlagnahme von Fertigfabrikaten vor. Es könnte aus dieser Maßnahme leicht der Schluß gezogen werden, daß unsere Vorräte an Textil-Rohstoffen bereits am Ende sind. Dieser Schluß wäre irrig. Unsere Vorräte reichen noch eine recht lange Zeit; da es aber die Aufgabe der Kriegsrohstoff-Verwaltung ist, mit unseren Rohstoffen so zu wirtschaften, daß auch die denkbar längste Kriegsdauer uns nicht schrecken kann, so ist es notwendig, die Vorräte zu strecken. Die Industrien, welche Textil-Rohstoffe verarbeiten, sollen eingeschränkte, aber möglichst gleichmäßig fließende und langwährende Aufträge erhalten. Um diese Gleichmäßigkeit der Fabrikation zu sichern, muß durch die Beschlagnahme der Fertigfabrikate ein Reservoir geschaffen werden, auf das für die oft ruckweise auftretenden Bedürfnisse des Heeres jederzeit zurückgegriffen werden kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese neueste wirtschaftliche Kriegsmaßnahme sowohl die beteiligten Gewerbe- und Handeltreibenden als auch das große Publikum stark berührt. Die Betroffenen müssen sich vergegenwärtigen, daß die rechtzeitige Ansammlung der für das Heer notwendigen Bekleidungsgegenstände im Kriege eine nicht minder große Rolle spielt als die Aufstellung neuer Truppenkörper. Wie sich alle Beteiligten im Kriege der militärischen Notwendigkeit willig und freudig fügen, so müssen sie auch die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Eingriffe um des Krieges willen anerkennen und die Durchführung dieser Maßnahmen nach Möglichkeit fördern.

Der Einkauf von Textilwaren für das Zivilpublikum wird durch die Beschlagnahme unzweifelhaft erschwert werden. Bei der bemittelten Bevölkerung kann diese Erschwerung eine erzieherische Wirkung hervorrufen; sie kann nämlich die Männer und Frauen dieser Bevölkerungsschicht veranlassen, einmal ihre Schränke aufzuschließen und die Reserven an Bekleidungsgegenständen hervorzuholen, die in der Kriegszeit ohne Rücksicht auf Mode und Gewohnheiten aufgebraucht werden sollen. Die unbemittelte Bevölkerung, die auf Reserven nicht zurückgreifen kann, ist weniger gut daran, aber durch diejenigen Quantitäten, die dem freien Verkehr überlassen werden und durch die baldige Freigabe aller Artikel, die für den Heeresbedarf nicht geeignet sind, ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß ein Notstand vermieden wird, umso mehr, als durch eine Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken dafür gesorgt ist, daß die Preise für alle Web-, Wirk- und Strickwaren nicht über ihren Stand vor dem 31. Januar 1916 erhöht werden dürfen.

Die Aufrechterhaltung mancher Konfektions- und Handelsbetriebe wird durch die neuen Bestimmungen sicherlich erschwert. Da diese Erwerbszweige aber im allgemeinen bisher recht gut verdient haben, und da ferner alles für die Heeresbedürfnisse verwendbare Material möglichst schnell zu angemessenen Preisen angekauft werden wird, so darf erwartet werden, daß im allgemeinen von einer Schließung von Betrieben abgesehen werden kann. Die Unternehmer werden nach Möglichkeit bemüht sein müssen, und sie werden dafür vom Kriegsministerium jede mög-

liche Unterstützung erhalten, ihre Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, weiter zu beschäftigen. Trotzdem wird mit einer Arbeitslosigkeit insbesondere auch bei weiblichen Angestellten und Heimarbeitern, zu rechnen sein.

Die neue Textil-Berordnung ist geeignet, den Ernst des Kampfes, in dem Deutschland auch auf wirtschaftlichem Gebiete steht, der Bevölkerung von neuem einzuprägen; sie ist aber gleichzeitig geeignet, das Vertrauen zu stärken, daß wir diesen Kampf siegreich bestehen werden. Wie die rechtzeitige Einführung der Brotkarte den Hungerungsplan unserer Feinde scheitern ließ, so wird auch die rechtzeitige Sammlung unserer Textilwarenbestände dafür bürgen, daß nicht nur die Bedürfnisse unseres Heeres in jeder Beziehung und für jede Kriegsdauer sichergestellt werden, sondern auch dafür, daß unsere Textilindustrie und unser Handel möglichst unverfehrt aus der schweren Kriegszeit hervorgehen werden.

1./II. 1916.

## Verordnungen über Beschlagnahme von Webwaren.

Mit dem heutigen Tage tritt eine neue Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren (W. M. 1000/11.15 KRA) in Kraft. Diese Bekanntmachung, die an Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15 KRA, W. M. 231/9. 15 KRA, W. M. 1097/10. 15 KRA und W. M. 999/11. 15 KRA tritt, umfaßt alle Web- und Wirkwaren, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaaren, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier hergestellt sind. Insbesondere betrifft die Bekanntmachung:

- I. Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
- II. Schlaf- und Pferddecken (Wollachs) und Deckenstoffe,
- III. Männer-Trikotagen,
- IV. farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenkleidung,
- V. farbige Futterstoffe,
- VI. rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe,
- VII. Segeltuche und Planstoffe,
- VIII. Sandsackstoffe.

Alle vorgenannten Gegenstände werden beschlagnahmt. Die Art der Beschlagnahme und die von ihr betroffenen Mengen sind bei den einzelnen Gegenständen verschieden, wie sich in einzelnen aus einer der Bekanntmachung beigefügten ausführlichen Uebersichtstafel ersehen läßt. Die Beschlagnahme umfaßt auch die in der Herstellung begriffenen Gegenstände, sobald ihre Herstellung beendet ist, sowie die Gegenstände, welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine zurückgewiesen werden oder unerlaubt hergestellt sind. Bei der einschneidenden Wirkung dieser Bekanntmachung ist eine ganze Reihe von Ausnahmebestimmungen von der Beschlagnahme aufgestellt. Unter anderen sind nicht beschlagnahmt die im Gebrauch gewesen oder im Gebrauch befindlichen Gegenstände; diejenigen Vorräte eines Eigentümers, die geringer sind als die in der Uebersichtstafel für die einzelnen Klassen festgesetzten Mindestvorräte, alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Stoffzuschneitte, alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind, 25 pCt. der an sich unter die Beschlagnahme fallenden Stoffmengen, die sich am 1. Februar 1916 im Besitz von Konfektionsbetrieben oder gemeinnützigen Nähstuben befinden, Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 vom Ausland eingeführt werden.

Die beschlagnahmten Gegenstände, die bis auf weiteres getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten zu verwahren sind, unterliegen einer Meldepflicht. Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums einzusendende Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 vorhandene Bestand. Außer den Meldungen, für die amtliche Meldescheine bei den Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern sind, ist von jeder meldepflichtigen Qualität ein Muster dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Außerdem hat jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums ist ermächtigt worden, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die ihm bezeichneten Personen zu übertragen. Durch eine beim Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit diese nicht zustande kommt, muß die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf erfolgen.

Gleichzeitig mit der neuen Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren (W. M. 1000/11. 15. KRA.) trat am 1. Februar 1916 eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12 15. KRA.) in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung wird eine ganze Reihe einzeln aufgeführter fertiger Gegenstände, die als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Heer, Marine und Feldpost in Betracht kommen, beschlagnahmt, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind und ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart. So sind beschlagnahmt: Uniformröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Feldmützen, Halsbinden; Kriegsgefangenen-Anzüge; Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen, Männerhemden (nicht Oberhemden und Nachthemden), Männerunterhosen; Helmbezüge, Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotheutel, Zeltzubehörtbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, Feldflaschenüberzüge; Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Protzschlitzsäcke, Zeltsäcke; Zeltbahnen, Zelte, Fuhrparkpläne aus Segeltuch, Sandsäcke. Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen und Verfügungen über diese sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin, zulässig.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind: im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände; Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden oder Anstalten, sowie von Vereinigungen für unentgeltliche Liebesgabenbeschaffung, Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden; Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen sind, wenn auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen waren; Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs Ausland eingeführt sind; Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

Abgesehen von der Festsetzung von Ausnahmen von der Beschlagnahme sind bestimmte Vorräte einer jeden Person, deren Mengen im einzelnen in der Bekanntmachung aufgeführt sind, für den Kleinverkauf freigegeben. Diese Mengen sind jedoch nur freigegeben, wenn sie unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden und der Verkaufspreis den vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf von ihm bezeichnete Personen zu übertragen. Eine bei dem Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände zu erzielen versuchen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, muß die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß der erwähnten Bundesratsverordnung erfolgen.

Die Bekanntmachung ordnet gleichzeitig eine monatliche Meldepflicht für alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte der beschlagnahmten Gegenstände an. Die erste Meldung hat bis zum 15. Februar 1916, die folgenden Meldungen haben bis zum 8. eines jeden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung zu geschehen. Für die Meldungen sind amtliche Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern. Bei der Meldung von Sandsäcken ist gleichzeitig ein Muster zu übersenden. Außerdem muß jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist.

Zugleich mit den beiden vorerwähnten Bekanntmachungen haben jetzt die Militärbefehlshaber in den verschiedenen Bezirken ein Verbot erlassen, das für alle Kreise der Bevölkerung, die an dem Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren beteiligt sind, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Verbot dürfen Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind) sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse zu keinem höheren Preis verkauft werden, als der vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielte ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so ist der Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat. Hiernach darf angenommen werden, daß einer Preissteigerung in Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Gegenständen wirksam vorgebeugt ist.

### Zur Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

wh. Berlin, 9. Februar. Zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren und militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken weist das Webstoffmeldeamt zufolge bisher dorthin gelangter Anfragen auf folgende Punkte hin:

1. Für die Beschlagnahme ist nicht der Gebrauchszweck des Eigentümers einer Ware maßgebend, sondern ihre Verwendungsmöglichkeit.

Der Begriff „ein und dieselbe Qualität“ ist innerhalb der einzelnen Gruppen verschieden. Verschiedene Farbe bedingt nur bei Oberbekleidungsstoffen eine verschiedene Qualität. Hier ist nach Sprach- und Handelsgebrauch zu entscheiden. Wenn aus demselben Rohgewebe durch Veredelung und Ausrüstung verschiedene Fertigwaren hergestellt sind — einmal Schirting, ein anderes Mal Dowlas —, so sind diese als verschiedene Qualitäten anzusehen.

2. Für den Beginn der Veredelung ist nicht allein maßgebend, daß der zu veredelnde oder auszurüstende Stoff mit dem üblichen Farbestempel versehen wird, maßgebend ist nur, daß die Stoffe, deren Veredelung beendet werden darf, bis zum 1. Februar 1916 auf die Veredelungsmaschine gebracht wurden.

3. Bei Berechnung der „Mindestvorräte“ sind die Worte „Vorräte ein und derselben Person“ dahin aufzufassen, daß jede eine selbständige Buchführung mit besonderem Geschäftsabschluss bestehende Betriebsstelle einer Firma als besondere Person gilt.

Jede Umlagerung beschlagnahmter Gegenstände aus einer Betriebsstelle in eine andere oder in das Hauptgeschäft ist, wie jede andere Bewegung beschlagnahmter Gegenstände, unzulässig und strafbar.

4. Unter Konfektionsbetrieben im Sinne der Bekanntmachungen B. M. 1000/11. 15 R. R. A. und 77/1. 16 R. R. A. sind alle die Betriebe zu verstehen, in denen irgendwelche im Web- und Wirkverfahren hergestellte Stoffe zugeschnitten, und diese Zuschnitte oder aus solchen hergestellte Waren ver- oder bearbeitet werden, also zum Beispiel auch Schuhfabriken, Sackfabriken, Kürschnereien, Putzmachereien, Tapezierer- und Galanteriewaren-Werkstätten u. a. dergleichen Betriebe.

5. Freigabe für den Kleinverkauf greift auch für Fabrikanten und Großhändler Platz, die die freigegebenen Vorräte nur in Mengen bis zu einem halben Sack, bzw. bis zu einem halben Duzend, veräußern („unter“ ist hier gleichbedeutend mit „nicht mehr als“). Das Wort „Verbraucher“ ist also dahin aufzufassen, daß als solche nicht nur das kaufende Publikum und die Konfektionsbetriebe, sondern auch der legitime Großhändler, bzw. Kleinhändler, anzusehen sind.

6. In der Gruppe der Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene sind nur solche Leder- und Molestins beschlagnahmt, die zur Männeroberbekleidung verwendet werden können.

Bedruckte Corbs und Molestins gelten auch dann als beschlagnahmt, wenn das Druckmuster nur aus verschiedenen Farbtönen einer der in der Uebersichtstafel aufgeführten, sonst unter die Beschlagnahme fallenden Farben besteht. Druckmuster, die aus verschiedenen Farben bestehen, unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Lederersatzstoffe (wachsähnliche Stoffe), die in manchen Gegenden unter ähnlichen Namen in den Handel kommen, werden durch die Bekanntmachung B. M. 1000/11. 15 R. R. A. nicht betroffen.

7. Blaue Baumwoll- und Halbleinenstoffe, wie sie für Monteuranzüge usw. gebraucht werden, sind als Oberbekleidungsstoffe beschlagnahmt, sofern sie mehr als 250 Gramm per Quadratmeter wiegen. Fertige Monteuranzüge sind dagegen nicht als Drilhanzüge anzusehen und nicht beschlagnahmt.

8. Trikothemden mit Stoffeinsatz sind als Einfaßhemden anzusehen und fallen nicht unter die Beschlagnahme. Dagegen dürfen Wirkstoffe nur noch zu solchen Gegenständen verarbeitet werden, die unter die Beschlagnahme fallen, also nicht zu Einfaßhemden.

9. Bei Männertrikotagen fallen unter die Untergruppe 2 (Männerärmelwesten und -jacken) auch die sogenannten Sweaters. Sie sind also beschlagnahmt und meldepflichtig.

10. Das vorgeschriebene Lagerbuch hat die in Anschnitt genommenen Stücke nur einmal aufzuführen. Es ist nicht erforderlich, jedes verkaufte Teilchen abzubuchen. Nur der beschlagnahmte Vorrat und die allgemein oder besonders bewilligten Freigaben müssen ersichtlich gemacht werden, also auch die zum Kleinverkauf freigegebenen Mindestmengen. Nicht der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände brauchen im Lagerbuch nicht aufgeführt zu werden. Die auf Grund früherer Bekanntmachungen angeordneten Lagerbücher müssen für die von den neuen Bekanntmachungen nicht erfaßten Gegenstände so lange weitergeführt werden, bis die früher meldepflichtigen Gegenstände verkauft oder aufgearbeitet sind.

11. Handelskreise haben gebeten, besonders darauf hinzuweisen, daß eine Ablieferung beschlagnahmter Gegenstände an private Wohlfahrts-Einrichtungen, also auch an alle Einrichtungen des Roten Kreuzes und der freiwilligen Krankenpflege, nicht mehr möglich ist, selbst wenn die Gegenstände bereits vor dem 1. Februar 1916 bestellt worden sind. Die Regelung der Versorgung dieser Anstalten ist behördlicherseits bereits in die Wege geleitet.



### Zur Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Als Erläuterung zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren und militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken wird durch das Webstoffmeldeamt auf folgendes hingewiesen:

1. Auch andersfarbig als gelb gepaspelte Kriegsgefangenenanzüge fallen unter die Beschlagnahme, wenn sie sonst nach ihrer Art als Kriegsgefangenenanzüge in Frage kommen. Die Erwähnung der gelben Farbe soll nur als Beispiel dienen und nicht die Bedeutung haben, daß andersfarbig als gelb gepaspelte Kriegsgefangenenanzüge beschlagnahmefrei sind.

2. Es sei nochmals besonders darauf hingewiesen, daß auch Sandsackstoffe nicht nur nach ihrer Bestimmung zu Sandsäcken zu beurteilen sind, sondern nach ihrer Verwendungsmöglichkeit.

3. Die in der Presse verbreitete Ansicht, daß Zwischenfutterstoffe, wie Steifleinen usw., nicht unter die Beschlagnahme fallen, wenn sie weniger als 200 Gramm für das Quadratmeter wiegen, ist irrig. Sie sind in diesem Falle nicht unter Gruppe 6 zu melden, wohl aber unter Gruppe 8, Sandsackstoffe. Nach dieser sind alle glatten Gewebe in Leinwand oder Röhrenbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind und 160 Gramm für das Quadratmeter wiegen, beschlagnahmt, ebenso alle anderen Futtergewebe in dieser Gewichtsgrenze, wie Packleinen usw.

4. Zwischenfutterstoffe mit Rohhaarzusatz unterliegen nach Gruppe 5 der Uebersichtstafel der Bekanntmachung Nr. WM 1000/11. 15 KR. der Beschlagnahme.

5. Web- und Wirkstoffe, die zur Anfertigung von Männertrikotagen in Betracht kommen, sind beschlagnahmt. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sich zur Anfertigung von Männertrikotagen auch die meisten Web- und Wirkstoffe eignen, die früher zur Anfertigung von Handschuhen usw. verwendet wurden. Derartige Web- und Wirkstoffe dürfen demnach nur noch zu Männerhemden und Männerunterhosen verarbeitet werden, die unter die Beschlagnahme fallen.

6. Nicht nur Hemden in vorschrittmäßiger Ausführung von Militärhemden, sondern Männerhemden jeder Art — mit Ausnahme von Oberhemden, Nachthemden, Hemden aus gebleichten Leinen- und Baumwollstoffen und seidenen Hemden — sind beschlagnahmt; das gleiche gilt für Männerunterhosen. Unter gebleichten Leinen- und Baumwollstoffen sind nur solche zu verstehen, die nach Beendigung des Webverfahrens im Stück gebleicht sind, nicht aber aus gebleichten oder gefärbten Garnen gewebte Stoffe.

**Die Aufnahme des Seidenbaues in Deutschland.**

♂ Krefeld, 23. März. Die hiesige Handelskammer hat sich in ihrer gestrigen Sitzung mit den bekannten Bestrebungen beschäftigt, die eine Aufnahme des Seidenbaues in Deutschland bezwecken, um Deutschland auch auf diesem Gebiet von der Versorgung mit Rohstoffen aus dem Auslande unabhängig zu machen. Da diese Frage für Krefeld von ganz besonderer Bedeutung ist, so darf das, was der zweite Vorsitzende der Handelskammer, Kommerzienrat Krahn als Fachmann darüber sagte, auf allgemeine Beachtung Anspruch machen. Er bemerkte, daß diese Bestrebungen nicht auf allen Gebieten durchführbar seien, teils wegen der klimatischen, teils wegen der kulturellen Verhältnisse. Schon Friedrich der Große habe einen Versuch mit der Einführung des Seidenbaues in Deutschland gemacht, doch sei er ohne Erfolg geblieben. Der Custos des Botanischen Gartens in Dahlem, Prof. Dr. Udo Dammer, habe seit einigen Jahren Versuche gemacht, die sich in einer andern Richtung bewegten. Sie bezögen sich auf die Aufzucht der Seidenraupen mit Schwarzwurzelblättern, bei der er, wie es scheint, gute Erfolge gehabt habe. Diese Zucht könne weitem Kreisen zugänglich gemacht werden, auch könnte darin eine große Zahl Kriegsbeschädigter eine Erwerbsmöglichkeit finden. Aus einer kurzen Abhandlung des Prof. Dammer gehe hervor, daß man bei der Schwarzwurzelzüchtung eine vier- bis fünfmalige Aufzucht erzielen könne, während das bei der Fütterung mit Maulbeerbblättern nur einmal möglich sei. Auch die Beschaffenheit der von diesen Raupen gezogenen Seiden habe allen Anforderungen entsprochen. Im Glanze soll sie der andern Seide sogar überlegen sein. Der Redner stand dem Erfolg dieser Bestrebungen etwas zweifelnd gegenüber, wenn er auch nicht verkannte, daß es im vorliegenden Falle anders sein könne als bei den bisherigen Mißerfolgen. Es habe sich eine deutsche Seidenbau-Gesellschaft gebildet, die die Versuche weiter zu entwickeln und durchzuführen gewillt sei. Ob der Bedarf Deutschlands an Seide auf diese Weise zu decken sei, das sei eine schwerwiegende Frage, die er heute nicht erörtern wolle. Es seien noch andere schwere Bedenken aus dem Wege zu räumen. So die Frage des Spinnens der Seide dieser Kokons, die eine außerordentliche Geschicklichkeit voraussetze. Nach einer Aufstellung habe Deutschland im Jahre 1913 einen Rohseidenverbrauch von 4 300 000 Kilogramm im Werte von 160 Millionen Mark gehabt. Um die dazu nötige Menge an Kokons zu erzeugen, bedürfe es nach den Dammerschen Angaben einer Zahl von 400 000 Köpfen. Außerdem seien für die Abspinnung 20 000 bis 25 000 Spinnerinnen notwendig, wenn man berechne, daß sie bei 300 Arbeitstagen täglich 500 Gramm zu spinnen vermöchten. Unter diesen Umständen habe er keine allzu großen Hoffnungen, daß eine heimische Zucht den Bedarf zu decken vermöge. Es träten aber auch noch andere Bedenken hervor. Das hiesige Seidengewerbe habe seit 1870 einen bedeutenden Aufschwung genommen. Es habe seinen Bedarf an Seiden nach freiem Ermessen in den gewünschten Arten vom Auslande, das über billigere Arbeitskräfte verfüge, beziehen können. Wenn nun die Aufzucht in Deutschland eingeführt werde, so sei die Gefahr gegeben, daß mit Hölle gegen die ausländischen Seiden vorgegangen werde. Bei dieser Aussicht könne das hiesige blühende Seidengewerbe aufs Spiel gesetzt werden. Die Angelegenheit sei also so wichtig, daß ihre Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgt werden müsse.

**Neue Bundesrats-Verordnungen.****Milderung der Preisbeschränkung  
für Textilwaren.**

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangte zur Annahme: Der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalifalzen, der Entwurf einer Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren und der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902.

Die Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren bestimmt, daß diese zu keinem höheren Preise verkauft werden als dem den der Verkäufer innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat. Fehlt es an einem solchen Preise oder sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns höher als dieser Preis, so sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinnes maßgebend. Diese Vorschriften finden Anwendung auf Web-, Wirk- und Strickwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse. Sie gelten nicht für Gegenstände, die beschlagnahmt sind und bereits Preisbeschränkungen unterliegen. Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der geforderte Preis zu hoch ist, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrages Feststellung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen. Dieses setzt unter Ausschluß des Rechtsweges den angemessenen Preis fest. Seine Entscheidung ist endgültig und erfolgt gebühren- und stempelfrei. Besteht der Verdacht einer strafbaren Uebertreibung durch den Verkäufer, so muß der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Staatsanwaltschaft Mitteilung machen. Das Schiedsgericht ist auch befugt, auf Wunsch der Beteiligten vor Abschluß des Kaufvertrages bei der Ermittlung des angemessenen Preises mitzuwirken. Von der Verordnung, die am 1. April in Kraft tritt, kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

Für die Errichtung dieser Schiedsgerichte liegen bereits Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vor. Darnach wird bei jeder amtlichen Handelsvertretung für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß für Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht gebildet wird. Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirk gehören, werden dem nächstgelegenen Schiedsgerichte zugewiesen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern, die ehrenamtlich tätig sind. Seine Entscheidung muß von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern getroffen werden. Handelt es sich um ein Verfahren unter Beteiligung von Handwerkern, so sollen mindestens zwei Beisitzer Handwerkerkreisen entnommen werden. Zwei Beisitzer gehören Käuferkreisen an. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt deren Höhe fest. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Die Bekanntmachung über eine

**Aenderung des Süßstoffgesetzes**

ermächtigt den Reichskanzler, weitere Ausnahmen zuzulassen. Die dem Bundesrat bisher zustehenden Befugnisse werden teilweise dem Reichskanzler übertragen. Die Verordnung tritt sofort in dem Reichskanzler übertragen. Von dieser Ermächtigung wird insoweit Gebrauch gemacht werden, als Zucker lediglich zu Genußzwecken verbraucht wird, als Nahrungsmittel aber nicht in Betracht kommt. In Aussicht genommen ist vorerst die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonaden. Die Kontrolle des Verbrauchs und die Verteilung des Süßstoffs wird durch eine noch bekanntzugebende Zentralstelle erfolgen. Der

Preis des Süßstoffes, den die Verbraucher zu zahlen haben, wird voraussichtlich dem jeweiligen Zuckerpreise entsprechend festgesetzt werden. (Siehe auch Handelsteil.)

1. IV. 1916.

## Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne.

Am heutigen Tage ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden die in ihr näher aufgeführten baumwollenen Spinnstoffe, Garne, Zwirne sowie Garn- und Zwirnabfälle beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme befreit bleiben jedoch u. a. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen, für die besondere Bestimmungen gelten; nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle sowie andere nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe und Gespinste. Ebenso dürfen Ladengeschäfte die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 Kilogramm, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende in Mengen veräußern, die bei jedem einzelnen Verkauf 10 Kilogramm nicht übersteigen. Auch baumwollene Nähgarne, Stopfgarne, Stüdgarne, Strid- und Häfelgarne sind in handelsfertiger Aufmachung mit bestimmten Einschränkungen beschlagnahmefrei.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist in der Regel nur noch zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Belegschein Nr. 3 oder auf Grund eines von der Kriegsstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Freigabezeichnes gestattet. Für bestimmte Arten von Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle ist bis auf weiteres auch ein Vorratsspinnen erlaubt. Für jede Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen ist jedoch eine bestimmte Arbeitseinschränkung angeordnet, die sich nach dem Umfange eines jeden Betriebes richtet.

Außerdem ist für alle am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen und Garnen eine Meldepflicht und Lagerbuchführung vorgeschrieben. Der Meldepflicht ist bis zum 10. April 1916 durch Meldung an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu genügen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sind verschiedene frühere Bekanntmachungen, so das Verbot der Herstellung für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. RM.), die Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten vom 14. August 1915 (W. II. 2648/7. 15. RM.), und die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (Spinnverbot) vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. RM.), aufgehoben.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne, ist auch am 1. April 1916 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste in Kraft getreten. Hiernach sind für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste bestimmte, in den der Bekanntmachung beigelegten Preistafeln im einzelnen vermerkte Höchstpreise festgesetzt worden. Einzelne Ausnahmen u. a. für aus dem Ausland eingeführte Ware sind zugelassen. Insbesondere finden aber die Höchstpreise keine Anwendung auf Strid-, Stid-, Stopf- und Häfelgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf. Die näheren Bestimmungen für die Lieferung der Ware zu den Höchstpreisen sind im allgemeinen die auch sonst in dem Handel mit Baumwolle und Baumwollgarnen üblichen.

Beide neuen Bekanntmachungen enthalten umfangreiche Einzelbestimmungen, die für jeden Interessenten von Wichtigkeit sind. Ihr Wortlaut ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

**Beschlagnahme von Altgummi.** Mit dem 1. April 1916 ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten, in Kraft getreten, durch die eine größere Anzahl von einzelnen Sorten dieser Produkte beschlagnahmt worden sind. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch ein Verkauf der Gegenstände an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kaufschul-Abrechnungsstelle in Berlin statthaft. Die Namen der Aufkäufer werden veröffentlicht werden. Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen auch einer Meldepflicht. Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand unter Benutzung der amtlichen Meldeformulare für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Bordrude bei den Postanstalten erhältlich sind. Außerdem ist über die Gegenstände ein Lagerbuch zu führen. Von dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen betroffen werden, sofern die in Betracht kommenden Vorräte das Gewicht von 1 Kg. überschreiten. Die für Gummifabriken und Regenerierbetriebe durch Einzelverfügungen getroffenen Anordnungen bleiben unberührt. Gleichzeitig werden durch eine zweite Bekanntmachung vom 1. April für alle beschlagnahmten Arten von Altgummi und Gummiabfällen Höchstpreise festgesetzt. Der Wortlaut beider Bekanntmachungen ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

**Unabhängigkeit von der amerikanischen Baumwolle?**

In diesen Tagen hat der Professor an der Wiener Universität, Oswald Richter, über dessen aufsehenerregende Erfindung des Ersatzes der Baumwollenfaser durch die Brennesselfaser bereits gemeldet wurde, im Ingenieur- und Architektenverein einen Vortrag über seine Erfindung gehalten. Dabei teilte er mit, daß wir jetzt nicht nur in der Lage wären, unsere Baumwollvorräte zu strecken, sondern daß wir auch später von der Baumwolleinfuhr aus Amerika unabhängig sein würden. Bekanntlich diente die Bastfaser der großen Brennessel vor Einführung der Baumwolle zur Herstellung von Kesselgarn und Kesseltuch, und noch im Beginn des 18. Jahrhunderts bestanden in Leipzig Kesselzwirnfabriken. Das Problem der Verspinnbarkeit der Brennesselfaser beruht auf der Möglichkeit, die Faser von ihren Holzbestandteilen zu lösen. Es war Professor Richter gelungen, diese Trennung unter Verwendung von Ammoniak zu erzielen, aber die Höhe der Kosten des Verfahrens verhinderte ein Rentabilität. Nunmehr ist es ihm gelungen, die Lösung der Faser von den Holzbestandteilen durch Wasser herbeizuführen unter Anwendung eines Verfahrens, das wegen seiner Einfachheit geringe Kosten verursacht. Infolgedessen wird sich der Anbau der Brennessel nach Ansicht Professors Richters als sehr lohnend gestalten. Der Entdecker des neuen Verfahrens zeigte in der Versammlung eine Reihe verschiedenartiger Erzeugnisse, so Zwirne, auf große Spulen gerollt, die sich durch nichts vom Baumwollgarn unterscheiden; Stoffe aller Art zur Herstellung von Kleidung und militärischen Ausrüstungsstücken wurden vorgelegt, die einerseits wegen ihrer großen Haltbarkeit, andererseits wegen der Zartheit des Gewebes auffielen. Eine besondere Eigenschaft der Stoffe besteht darin, daß sie viel Farbe auffaugen und sich daher gut färben lassen. Auch die Fähigkeit, durch Imprägnierung undurchlässig für Wasser zu werden, ist den Stoffen in hohem Grade eigen. Professor Richters Erfindung erweckt also überaus günstige Ausichten für die Zukunft auch des deutschen Stoffgewerbes. In Deutschland kommt die Brennessel, die eine Höhe bis über einen Meter erreicht, überall vor, in mehreren Wäldern des Oberheims bildet sie mannshohe, dichte Bestände.

### Zum Ersatz der Baumwollfaser durch Brennnesselfaser.

In Berlin, 4. April. (Priv.-Tel.) Man schreibt uns: In diesen Tagen hat der Professor an der Wiener Universität Oswald Richter, über dessen Aufsehen erregende Erfindung des Ersatzes der Baumwollfaser durch Brennnesselfaser bereits gemeldet wurde, im Ingenieur- und Architektenverein einen Vortrag über seine Erfindung gehalten. Dabei teilte er mit, daß wir jetzt nicht nur in der Lage wären, unsere Baumwollvorräte zu strecken, sondern daß wir auch später von der Baumwolleinfuhr aus Amerika unabhängig sein würden. Bekanntlich diente die Bastfaser der großen Brennnessel vor Einführung der Baumwolle zur Herstellung von Kesseltuch und noch im Beginn des achtzehnten Jahrhunderts bestanden in Leipzig Kesseltuchfabriken. Das Problem der Verspinnbarkeit der Brennnesselfaser beruht auf der Möglichkeit, die Faser von ihren Holzbestandteilen zu lösen. Es war Professor Richter gelungen, diese Trennung unter Verwendung von Ammoniak zu erzielen, aber die Höhe der Kosten des Verfahrens verhinderten eine Rentabilität. Nunmehr ist es ihm gelungen, die Lösung der Faser von den Holzbestandteilen durch Wasser herbeizuführen unter Anwendung eines Verfahrens, das wegen seiner Einfachheit geringe Kosten verursacht. Infolgedessen wird sich der Aufbau der Brennnessel nach Ansicht des Professors Richter sehr lohnend gestalten. Der Entdecker des neuen Verfahrens zeigte in der Versammlung eine Reihe verschiedenartiger Erzeugnisse, so Zwirne auf großen Spulen gerollt, die sich durch nichts vom Baumwollgarn unterscheiden. Stoffe aller Art zur Herstellung von Kleidung und militärischen Ausrüstungsstücken wurden vorgelegt, die einerseits wegen ihrer großen Haltbarkeit, andererseits wegen der Zartheit des Gewebes auffielen. Eine besondere Eigenschaft der Stoffe besteht darin, daß sie viel Farbe aufsaugen und sich daher gut färben lassen. Auch die Fähigkeit, sie durch Imprägnierung undurchlässig für Wasser zu machen, ist den Stoffen im hohen Grade eigen. In Deutschland kommt die Brennnessel, die eine Höhe bis über 1 Meter erreicht, überall vor. In mehreren Feldern des Oberheins bildet sie manns hohe dichte Bestände.

**Zur Arbeitsregelung im Web-, Wirk-  
und Strickstoffgewerbe.**

Zur Arbeitsregelung im Web-, Wirk- und Strickstoffgewerbe erfährt die „Textil-Woche“ von maßgebender Stelle, daß entgegen weit verbreiteten Anschauungen nach der Auffassung des Kriegsministeriums und des preußischen Handelsministeriums sowohl Maß- wie Abänderungswerkstätten als auch die für Herstellung von Uniformen in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsmenge, Arbeiterzahl und Arbeitslohn unter die Beschränkung der Verordnung fallen. In Interessentkreisen ist man der Ansicht, daß für die Durchführung der Arbeiterregelung in Betrieben dieser Art wichtige Voraussetzungen fehlen, da die Regelung im wesentlichen auf die Verhältnisse in der Großkonfektion zugeschnitten ist.

Berlin, 12. April. (W. B.) Durch Revisionsbeamte der Stellvertretenden Generalkommandos ist festgestellt worden, daß mehrfach versucht wird, die durch die Bekanntmachung W. R. 1000/11. 15. R. R. A. beschlagnahmten Webwaren durch Umarbeitung der Beschlagnahme zu entziehen. Die Nachprüfungen werden daher jetzt besonders scharf gehandhabt werden. Wer Waren hinterzieht, wird von den gesetzlichen Strafen betroffen; außerdem werden die Waren sofort enteignet werden.

\*(Die Deckung des diesjährigen Sachbedarfes.)  
Die Ungarische und Oesterreichische Baumwoll-  
centrale hielt unter dem Präsidium Robert v.  
Szurdah's mit der Einbeziehung sämtlicher In-  
teressenten eine Berathung über die Deckung des  
diesjährigen ungarischen Sachbedarfes. Nach ein-  
gehender Berathung wurde beschlossen, in der Un-  
garischen und Oesterreichischen Baumwollcentrale, die  
laut Regierungsverordnung mit der Aufnahme der  
Sach- und Sachstoffvorräthe betraut ist, ein Comité  
zu gründen, dessen Aufgabe es sein wird, die Frage  
der Deckung des Sachbedarfes in jeder Richtung zu  
verfolgen und der ungarischen Regierung die noth-  
wendigen Vorschläge zu unterbreiten. Zu Präsi-  
denten des Comité's wurden die Herren Robert v.  
Szurdah und Eduard Langfelder, zu Vize-  
präsidenten Joseph Kerabel und Andreas Bos-  
sánji, zu Mitgliedern Joseph Galáh (in Ver-  
tretung der Landwirthe), die Kriegsprodu-  
kten-A. G., Leo Bárlány, Siegfried Kauders,  
Eugen Vida, Dr. Friedrich Hefny, Leo Fuchs,  
Alexander Fayer, Moriz Doctor, Julius  
Herzka, Emanuel Lóránt, Géza Weiner,  
Marcell Nagel und Simon Fisch gewählt. Das  
neugegründete Sachcomité wird sich in Verbindung  
mit der Aufnahme der Sach- und Sachstoffvorräthe  
zuerst mit der Feststellung des diesjährigen Sach-  
bedarfes und mit der Frage der Ersatzstoffe beschäftigen.



**Ersatz für Wolle.**

Et Vern, 14. April. (Priv.-Tel., ff.) Wie dem „Bernce Tagblatt“ geschrieben wird, ist es einem Schweizer in Verbindung mit einem ausländischen Wollfachmann gelungen, vollwertigen Ersatz für teure Wolle zu finden. Nach jahrelangen Versuchen sind die Erfinder dahin gelangt, durch ein Spezialverfahren gewisse Pflanzensfasern so zu präparieren, daß sie Wollcharakter erhalten und unter Vermischung von Naturwolle spinnfähig werden. Das Gespinnst läßt sich sehr gut färben und weben und, wie es heißt, zu Stoffen verarbeiten, die reinwollenen Cheviots nicht nachsehen, aber um etwa die Hälfte billiger herzustellen sind. Die Erfindung wird von Fachseite als epochemachend bezeichnet.

## Bewirtschaftung der Baumwollvorräte.

Von Artur Kuffler.

Wien, 14. April.

Der englische Gelehrte Sir William Ramsay hat zu Beginn des vorigen Jahres eine Propaganda eingeleitet, um Baumwolle, die nach den geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen unbedingt freies Handelsgut sein sollte, auf die Liste der Baumwaren zu setzen und hat sich dafür verbürgt, daß die Zentralmächte innerhalb dreier Monate zum Frieden gezwungen werden können, wenn ihnen die Baumwollzufuhr abgeschnitten wird. Wertwürdigerweise haben sich dieser Agitation auch Kreise angeschlossen, die eigentlich einen besseren Einblick in die wirkliche Lage der Dinge haben sollten.

Durch die bekannte Verfügung der englischen Regierung vom 11. März 1915 und die darauf folgende Erklärung von Baumwolle zur unbedingten Baumware hat tatsächlich der Import von Baumwolle nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn, der von Oktober 1914 bis März 1915, wenn auch in beschränktem Maße erfolgt ist, praktisch aufgehört. Seither ist ein Jahr vergangen und der Mangel an Baumwolle hat sich in der Kriegführung der Zentralmächte nicht spürbar gemacht. Und bei dem Alter Sir William Ramsays ist es nicht anzunehmen, daß er den Tag erleben wird, an dem Baumwollmangel die Zentralmächte zu einer Einschränkung in der Munitionserzeugung zwingt.

Eines ist allerdings durch die Abperrung des Baumwollbezuges erforderlich geworden, und das ist die Regelung der Erzeugung und des Verbrauches von Produkten der Baumwollindustrie. Während des ganzen ersten Kriegsjahres schien ein Eingriff der Staatsgewalt in dieses Wirtschaftsg Gebiet unnötig, da irgendeine wesentliche Abnahme der Vorräte nicht konstatiert werden konnte. Trotzdem erschien es als ein Gebot der Vorsicht, dahin zu wirken, daß die vorhandenen Mengen in erster Linie für die wichtigsten staatlichen Erfordernisse sichergestellt werden, wobei das Prinzip verfolgt wurde, den Privatkonsum auf die vorhandenen Vorräte an fertiger Ware zu verweisen und die neue Erzeugung nur für öffentliche Zwecke zuzulassen.

Diesen Erwägungen entsprangen die Ministerialverordnungen vom 15. September und 29. Dezember 1915, mit welchen die Produktion der Baumwollindustrie geregelt wurde. Als erster Schritt wurde die Verwendung des Rohstoffes, das ist die Erzeugung von Garnen, auf die Erfüllung behördlicher Aufträge beschränkt, während die Weiterverarbeitung der Garne zu Geweben für alle nicht speziell verbotenen Artikel zulässig blieb.

Die zweite Verordnung greift schon tiefer in die freie Betätigung der Industrie ein und machte die Erzeugung von speziellen Bewilligungen im Einzelfalle abhängig, während die Weiterverarbeitung von Rohgarn nur zur Erfüllung behördlicher Aufträge gestattet wurde.

Der Zweck dieser Verfügung ist somit, das Rohmaterial und Halbfabrikat für öffentliche Zwecke zu reservieren, während die veredelte konsumfertige Ware dem Bedarf der Zivilbevölkerung vorbehalten bleibt. Es scheint, daß der angestrebte Zweck durch diese Verfügungen auch voll erreicht wird, so daß es nicht notwendig ist, zu weiteren die Produktion betreffenden Maßregeln zu schreiten.

Der durch die erwähnten Verfügungen geschaffene Zustand verhütet jede unzumutbare Verwendung der vorhandenen Vorräte, macht sich aber gleichzeitig als eine nahezu vollkommene Verkehrsbeschränkung geltend, woraus sich das unabweisliche Bedürfnis ergibt, auch dafür zu sorgen, daß die gesperrten Vorräte den Zwecken, für welche sie bestimmt sind, jederzeit zugänglich gemacht werden können.

Das erste Hindernis, das sich dieser Absicht in den Weg stellt, sind die bestehenden Kontrakte privatrechtlicher Natur, die durch die geltenden Produktionseinschränkungen zwar nicht aufgehoben, aber un-erfüllbar gemacht wurden. Die dadurch entstehenden unklaren Rechtsverhältnisse mußten innerhalb der Industrie verkehrshindernd wirken. Der eine Fabrikant erhielt einen behördlichen Auftrag, für den er sich das Halbfabrikat verschaffen wollte. Der Besitzer des Halbfabrikates konnte ihm aber nicht verkaufen, da er durch einen Kontrakt an einen anderen Fabrikanten gebunden war, der es aber mangels behördlicher Aufträge nicht beziehen durfte. Eine wirklich zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Vorräte ist nur möglich, wenn dieses Hindernis beseitigt wird.

Die heute publizierte Verordnung des Handelsministeriums hebt daher alle bestehenden Kauf- und Verkaufsverträge auf Baumwolle, Abfälle, Garne und Waren auf, insoweit diese Verträge nicht zur Erfüllung behördlicher Aufträge abgeschlossen sind als solche b.legt sind. Eine Ausnahme bilden Verträge zur Sicherung, beziehungsweise zum Bezuge von veredelten Produkten, insoweit sie an dem Tage des Erscheinens der Verordnung sich bereits in veredeltem Zustand befinden. Diese Ausnahme ist eine logische Folge der Absicht, den Handelsverkehr in konsumfähigen Artikeln freizulassen.

Allerdings dürfen die noch nicht veredelten Artikel dadurch einer anderen Verwendung nicht entzogen werden, weshalb die Ausnahme auf bereits fertiggestellte Mengen beschränkt bleibt.

Die Industrie wird im eigenen Interesse diese Verfügung nur begrüßen können, denn auch für sie ist es vorteilhafter, klare Verhältnisse zu haben.

Durch Aufhebung sämtlicher Kauf- und Verkaufsverträge sind die inländischen Fabrikate nunmehr wieder frei verfügbar. Diese Maßregel hätte aber keinen Zweck, wenn der Abschluß neuer privater Kontrakte

gestattet würde. Es ist vielmehr darauf zu sehen, daß von nun ab ein Besitzwechsel nur eintritt, um die betreffende Ware dem im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke zuzuführen.

Die Aufhebung der bestehenden Kontrakte bringt auch die Preisfrage wieder in den Vordergrund und es ist nur selbstverständlich, daß die Regierung unter diesen Umständen einen maßgebenden Einfluß auf die Preisgestaltung ausüben will. Die große Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse der Baumwollindustrie macht es fast unmöglich, wirksam Höchstpreise festzusetzen, wenn man sich von einer solchen Maßregel, die sich erfahrungsmäßig wenig bewährt hat, überhaupt einen Erfolg versprechen würde. Die Konzentrierung des Handelsverkehrs in Rohmaterialien und Halbfabrikaten an einer Stelle bietet unter diesen Verhältnissen die einzige Möglichkeit der Regulierung der Preise.

Die Verordnung bestimmt daher, daß in Zukunft die erwähnten Artikel außer an die Militärverwaltung nur noch an die in Gründung begriffene Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft verkauft werden dürfen. Als eine willkommene Erleichterung ist es anzusehen, daß für diese Verkäufe die Beschränkung der Verordnungen vom 29. Dezember aufgehoben ist. Der neuen Aktiengesellschaft wird es also möglich sein, Waren, die auf Grund der geltenden Bestimmung beim Eigener gesperrt gehalten werden, zu erwerben und dadurch den Privatbesitzer der Ware von seiner Verpflichtung zu entlasten. Bezüglich des Weiterverkaufes ist aber die Aktiengesellschaft an die geltenden Bestimmungen gebunden und muß die von ihr erworbenen Mengen für öffentliche Zwecke gesperrt halten.

Die Aktiengesellschaft wird analog wie die übrigen Kriegszentralen von der beteiligten Industrie selbst gegründet und geleitet und den ihre Kapitalverzinsung etwa übersteigenden Reingewinn der Arbeitslosenfürsorgeaktion der Baumwollindustrie zuführen.

Durch die bisher besprochenen Verfügungen der neuen Verordnung wird der freie Handel in Rohmaterial und Halbfabrikat der Baumwollindustrie geregelt und es wird eine Stelle geschaffen, bei der sich dieser Handel konzentriert und die daher jederzeit in der Lage sein wird, den behördlicherseits anerkannten Bedarf zu befriedigen. Immerhin setzen diese Bestimmungen aber die Bereitwilligkeit des einzelnen Besitzers voraus, seine Waren zu einer bestimmten Zeit und zu den ihm gebotenen Preisen zu veräußern. Wenn man es erreichen will, über die im Inland vorhandenen Mengen jederzeit für öffentliche Zwecke wirklich verfügen zu können, muß eine weitere Bestimmung hinzutreten, die den einzelnen zwingt, seine Waren dann zu veräußern, wenn ein öffentlicher Bedarf für sie eintritt und gleichzeitig eine für alle Fälle gültige Preisbasis festsetzt. Dies will die Verordnung durch Verfügung des Anbotmanages, der sich auf alle Produkte der Baumwoll-

Industrie bezieht, erzielen. Der Anbotzwang ist nicht, wie es bei ähnlichen Verordnungen der Fall war, als ein einmaliger, allgemeiner gedacht, sondern soll jeweils für bestimmte Warengruppen vom Handelsminister verfügt werden. Sobald sich ein Bedarf — sei es der Militär-, sei es der Zivilbehörden — geltend macht, der im freien Verkehr nicht befriedigt werden kann, kann das Handelsministerium auf Antrag der bestellenden Behörde für diese Artikel einen Anbotzwang verfügen, und jeder, der solche Waren besitzt, ist verpflichtet, sie innerhalb zehn Tagen der Baumwollzentrale A.-G. zum Kaufe anzubieten. Die Entscheidung über die Uebernahme der angebotenen Waren erfolgt durch eine Kommission, die auch den Preis auf Basis der in der Verordnung bestimmten Ansätze feststellt. Gegen die Entscheidung der Kommission kann die Partei im abgefürzten gerichtlichen Verfahren rekurrieren.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ein Anbotzwang die unerläßliche Ergänzung einer jeden Höchstpreisfestsetzung ist. Das Kriegsleistungsgesetz bietet ja allerdings die Handhabe, die für die Militärverwaltung erforderlichen Gegenstände jederzeit im Requisitionsweg zu erwerben. Dieses Verfahren ist aber praktisch nicht anwendbar, wenn die zu requirierenden Vorräte an tausenden von Stellen zerstückelt sind, abgesehen davon, daß der sicherlich ebenso wichtige Bedarf der Zivilbehörden auf dieser Basis nicht gedeckt werden kann. Der Anbotzwang, wie ihn die Verordnung vorsieht, entspricht aber auch dem Gebote der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit besser als jede andere Art der Requisition. Die Besitzer von Waren, die für öffentliche Zwecke gesperrt sind, haben ein eminentes Interesse daran, im Falle des Auftretens eines Bedarfes gleichmäßig herangezogen zu werden.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß die neuen Verfügungen im Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen es ermöglichen werden, bei gleichmäßiger Berücksichtigung der Einzelinteressen, alle in der Baumwollindustrie und im Handel mit Baumwollwaren befindlichen Vorräte systematisch und im Verhältnis zur Wichtigkeit des Verwendungszweckes heranzuziehen.

Es ist der organisierten Industrie gelungen, den Bedarf der Monarchie nicht nur für die bisherige Kriegsdauer, sondern für absehbare Zeit sicherzustellen. Aufgabe der Verwaltung und Bevölkerung wird es jetzt sein, durch verständigvolle Anpassung an die gegebenen Verhältnisse bei voller Befriedigung des legitimen Bedarfes jede Verschwendung zu vermeiden und dadurch die Wirkungslosigkeit der feindlichen Absperrungsmaßregel darzutun.

### Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinnte und aus diesen hergestellte Erzeugnisse.

Heute wird nachstehende Mitteilung veröffentlicht:  
Morgen gelangt im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung eine Ministerialverordnung, betreffend Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinnte und aus diesen hergestellte Erzeugnisse zur Verlautbarung. Mit den Ministerialverordnungen vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 395 und 396, wurde die Verarbeitung

von Rohbaumwolle sowie das Spinnen von Garnen an eine besondere Bewilligung im einzelnen Falle geknüpft, während das Weiterverarbeiten der vorräthigen Garne unter Nr. 60 und der daraus erzeugten Rohwaren nur insoweit statthaft ist, als es nachgewiesenermaßen zur Erfüllung von behördlichen Aufträgen erforderlich ist. Durch diese Verordnungen ist zwar eine ungewollte Verwendung der Vorräte an Baumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollrohwaren verhindert worden, doch mußte schon im Zeitpunkte ihrer Erlassung damit gerechnet werden, daß eine weitere Regelung folgen müsse, um die in den verschiedensten Händen befindlichen Vorräte planmäßig für die Deckung des sich jeweils ergebenden öffentlichen oder gemeinnützigen Bedarfes heranzuziehen. Ein wesentliches Hindernis für die glatte Abwicklung des Verkehrs in Erzeugnissen der Baumwollindustrie waren die bestehenden Kauf- und Lieferungsverträge, die von privater Seite für Garne und Rohwaren abgeschlossen worden sind. Diese Verträge waren für Käufer und Verkäufer unerfüllbar, insofern nicht das Vorliegen eines behördlichen Auftrages ihre Erfüllung ermöglichte. Die durch solche Schlüsse gebundenen Warenmengen blieben aber doch dem Verkehr entzogen, da Käufer und Verkäufer bestrebt waren, die Schlüsse in der Hoffnung aufrechtzuerhalten, sie später für militärische oder sonstige behördliche Aufträge verwenden zu können. Das Anbot an Garnen und Rohwaren wurde hiedurch weiter verringert, was zu einer in den Verhältnissen nicht begründeten Preissteigerung geführt hat. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, alle bestehenden Kauf- und Lieferungsverträge über Baumwolle, Abfälle u. dgl. sowie daraus hergestellte Gespinnte, Webwaren und sonstige Erzeugnisse aufzuheben, insofern sie bei Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht bereits erfüllt waren. Ausgenommen von dieser Annullierung bleiben jedoch alle Schlüsse, die zur Erfüllung von behördlichen Aufträgen eingegangen wurden und für welche Belegscheine oder Bewilligungen bei der Baumwollzentrale vorliegen. Auch Schlüsse, betreffend gefärbte, gebleichte oder sonst veredelte Garne sowie Garne über Nr. 60 und daraus hergestellte Waren, bleiben aufrecht, insofern diese Garne und Waren bei Inkrafttreten der Verordnung bereits veredelt oder fertiggestellt sind. Verträge über den Bezug von Baumwolle oder baumwollenen Erzeugnissen aus dem Ausland werden durch die Verordnung nicht berührt. Um in Zukunft die Preise für die genannten Artikel einheitlich zu regeln und die Einhaltung der verfügten Beschränkungen noch wirksamer als bisher überwachen zu können, wurde angeordnet, daß Baumwolle, Abfälle u. dgl., Rohgarne bis einschließlich Nr. 60 und aus solchen Garnen hergestellte Zwirne, Rohwaren und aus Rohwaren konfektionierte Artikel, ferner Uniform-, Rock-, Brotsack- und Zeltstoffe in Zukunft nur an die Militärverwaltung oder an die Baumwollzentrale A.-G. verkauft werden dürfen. Bezüglich des Verkaufes an die Baumwollzentrale A.-G. werden die Veräußerungs- und Ablieferungsbeschränkungen der Verordnung vom 29. Dezember v. J. aufgehoben. Während bisher Rohgarne und Rohwaren nur gegen Belegschein veräußert werden durften, steht daher in der Folge dem Kaufe solcher Artikel an die Baumwollzentrale A.-G. nichts im Wege. Diese selbst ist aber bezüglich des Weiterverkaufes den Beschränkungen der Verordnung vom 29. Dezember v. J. unterworfen.

Vielfach wurde bisher als Härte empfunden, daß die genannten Garne und Waren durch die geltenden Verordnungen zwar dem freien Verkehr entzogen, behördlicherseits aber doch nicht übernommen wurden. Dieser Zustand war insbesondere für kapitalschwächere Elemente der Baumwollindustrie und des Handels empfindlich. Durch die neue Verordnung wird es möglich sein, daß die Baumwollzentrale A.-G. solche Warenposten erwirbt und an Stelle des ursprünglichen Besitzers unter Sperre hält. Während von nun an — abgesehen von direkten Käufen der Militärbehörden — Baumwolle, Abfälle, Rohgarne bis Nr. 60, daraus hergestellte Rohgewebe und aus solchen konfektionierte Artikel nur durch Vermittlung der Baumwollzentrale A.-G. gekauft und verkauft werden dürfen, bleibt der Handel in veredelten Garnen, Waren und daraus konfektionierten Artikeln sowie in Garnen über Nr. 60 und daraus hergestellten Erzeugnissen frei. Die Erzeugungsbeschränkungen der Verordnungen vom 29. Dezember v. J. bleiben aber selbstverständlich aufrecht. Bis zur Errichtung der in Bildung befindlichen, als gemeinnütziges Unternehmen wirkenden Aktiengesellschaft wird die Vereinigte Oesterreichische und Ungarische Baumwollzentrale die in der neuen Verordnung der Baumwollzentrale A.-G. zugeordneten Funktionen provisorisch versehen.

Es erscheint weiter erforderlich, auch dafür vorzusorgen, daß alle im Besitze der einzelnen Industrie- und Handelsfirmen befindlichen Mengen von Baumwolle, Baumwollmaterialien, Baumwollgarnen und daraus hergestellten Erzeugnissen, und zwar gleichgültig ob roh oder veredelt, den ökonomischen Zwecken jederzeit dienlich gemacht werden können. Die neue Verordnung enthält daher eine Bestimmung, nach welcher der Handelsminister jeweils durch besondere Verfügung für einzelne Artikelgruppen einen Anbotzwang anordnen kann. Wer die dem Anbotzwang unterliegenden Artikel besitzt, ist verpflichtet, sie der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft — bis zur vollzogenen Errichtung derselben der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale — unter Benützung innerhalb zehn Tagen nach Erlassung der Anbotverfügung anzubieten. Die Entscheidung über die tatsächliche Erwerbung für behördliche Zwecke trifft eine Kommission, in welcher das Handelsministerium, die bestellende Behörde und die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft durch je einen Delegierten vertreten sind. Die Preisfestsetzung erfolgt auf Basis der in der Verordnung bestimmten Uebernahmsätze. Den Parteien steht jedoch gegen die Preisfestsetzung der Kommission die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung im abgekürzten Rechtsverfahren zu. Diese Entscheidung bezieht sich lediglich auf die Ermittlung der Preise für die einzelnen Artikel unter Zugrundelegung der in der Verordnung festgesetzten Uebernahmsätze. Die Verpflichtung zur Lieferung derjenigen Waren, deren Uebernahme von der Kommission beschlossen wird, erleidet durch die Anrufung des Gerichtes keinen Aufschub. Die Baumwollzentrale A.-G. wird verpflichtet sein, jene Waren, für deren Erwerbung sich die Kommission entschlossen hat, innerhalb sechs Wochen vom Besitzer an dem von ihr zu bestimmenden Ort zu übernehmen und ihm ab Uebernahmestelle innerhalb vierzehn Tagen zu bezahlen. Die Baumwollzentrale A.-G. ist gehalten, die von ihr solcherart durch Beschluß der Kommission erworbenen Waren der betreffenden behördlichen Stelle zum Uebernahmepreise zuzüglich der effektiven Auslagen und der in ihrer Konzessionsurkunde festgesetzten prozentuellen Durchführungsprovision zu liefern. Den Verfügungen dieser Verordnung, insbesondere dem Anbotzwang, unterliegen jene Mengen der in § 4 der Verordnung bezeichneten Artikel nicht, die nach dem 1. Januar 1916 nachweisbar aus dem Zollausland eingeführt worden sind oder noch zur Einfuhr gelangen werden. Die

Einhaltung der Verordnung wird durch Kontroll- und Strafbestimmungen sichergestellt. Die Vorräte an Erzeugnissen der Baumwollindustrie sind, wie die letzten Erhebungen zeigen, noch immer sehr bedeutend. Die neue Verordnung wird es den berufenen Faktoren ermöglichen, einen solchen Einfluß auf die Verwendung und Verteilung dieser Vorräte zu nehmen, daß für den wirklichen Bedarf volle Deckung für lange Zeit vorhanden ist.

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Eigenbericht der „Reichspost“.)

Wien, am 18. April.

Die Märkte für Baumwolle in Oesterreich-Ungarn waren durchgehends fest, wenn auch stets besseres Ausgebot zu bemerken war. Da jedoch Höchstpreise bald eintreten dürften, wurde die Nachfrage im Verlaufe der Berichtswoche eine noch stärkere und Preise vermochten weiter anzuziehen. In Manufakturwaren hielt sich der Verkehr in engen Grenzen, es lagen wohl ziemlich umfangreiche Orders vor, welche jedoch nur teilweise zur Effektivierung gelangen konnten. Unter solchen Umständen ist es einleuchtend, wenn die geforderten hohen Preise auch schlanweg bewilligt wurden. Für Leinen zeigte sich starker Begehr bei aufstrebenden Preisen. Im Einklange mit der allgemein festen Lage waren auch Garne und Knöpfe hoch bewertet. Die Rohseidenmärkte im Auslande tendierten zumeist fest. Die Märzpreise sind längst wieder eingeholt und überflügelt. Das Ausbleiben der kleinasiatischen Seiden und die ganz unwesentlichen Zufuhren aus Ostende haben die Rohmaterialien äußerst knapp werden lassen, so daß man in der Hauptsache auf Italien angewiesen ist. Natürlich haben die italienischen Spinner die Lage ausgenützt. Mitbestimmend für den deutschen Markt ist die Haltung des Rohseidenmarktes in Amerika. Dort machte die Seidenindustrie geradezu glänzende Geschäfte, was schon daraus zu erkennen ist, daß allein in den letzten zwei Monaten reichlich ein Duzend neue Seidenfabriken entstanden sind. Das amerikanische Seidenstoffgewerbe macht die größten Anstrengungen, jetzt die europäische Seidenindustrie auszufalten und sich den ersten Platz zu sichern. Zuverlässigen Nachrichten zufolge soll Amerika im letzten Halbjahr etwa die Hälfte der gesamten Wollseidenernte aufgekauft haben. Wenn auch in Deutschland die Preise steigen, die Löhne für die Ausrüstung immer höher werden, desgleichen die Stücklöhne sich mit dem bisher erzielten Gewinn nicht zufrieden geben, so ist für das deutsche Seidenstoffgewerbe insofern die Lage noch nicht ganz ungünstig, da die Hilfsindustrie sich glänzend entwickelt hat, so daß alle Arten von undichten und halbdichten Seidenstoffen im Lande selbst hergestellt werden können. Das Geschäft selbst hat keine Veränderung erfahren. Kleinkarrierte Gewebe mit buntfärbigen Durchzügen werden stark begehrt. In dem bedruckten Gewebe fanden bessere Löhne mehr Aufnahme. Auch nach Samten ist die Nachfrage stark, obwohl gefuchte Sorten schon um 50% gestiegen sind.

— (Kriegsverband der Wollindustrie.) Auch für die durch den Kriegszustand vielfach berührte Textilindustrie hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, durch eine entsprechende Organisierung ihrer einzelnen Zweige dafür vorzusorgen, daß eine möglichst wirtschaftliche Ausnützung und Verwendung der verfügbaren Rohstoffe und eine vor allem dem Seeresbedarf sich anpassende Verteilung dieser Rohstoffe an die Unternehmer sichergestellt werde. Durch eine heute zur Verkäuflichkeit gelangende Verordnung des Handelsministers wird zunächst die Errichtung eines Kriegsverbandes der Wollindustrie verfügt. Angehörige des Verbandes sind alle Unternehmungen, die Wolle, Kammzug, Wollabfälle (Wollabgänge), Wollumpen, Kunstwolle oder die aus diesen Stoffen hergestellten Garne verarbeiten. Als Aufgaben des Kriegsverbandes bezeichnet die Verordnung neben der Antragstellung hinsichtlich der Verteilung der Materialien die Führung einer Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse und die Betriebseinrichtungen der Unternehmungen der Wollindustrie, die Durchführung darauf bezüglicher Erhebungen sowie die Mitwirkung bei der Regelung von Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, die diesen Industriezweig betreffen. Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß (Kriegsausschuß) und die Verbandsleitung. Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsangehörigen, die in Vollversammlungen der Unternehmungen der Wollindustrie in den vom Handelsminister bestimmten Handelskammerbezirken sowie vom Verband der Kammgarnspinnereien Oesterreichs mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Verbandsausschuß (Kriegsausschuß) besteht aus sieben von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern, zwei vom Verband der Kammgarnspinnereien Oesterreichs gewählten Mitgliedern und sechs vom Handelsminister aus dem Kreise der Verbandsangehörigen ernannten Mitgliedern. Die Verbandsleitung besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Mitgliedern. Der Wirkungsbereich der Verbandsleitung und des Kriegsausschusses wird in eingehender Weise festgestellt. Die staatliche Aufsicht wird durch Regierungskommissäre ausgeübt, die vom Handelsminister und für die Kriegsdauer auch vom Kriegsminister ernannt werden. Zur Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen Verbandsangehörigen in Angelegenheiten des Verbandes sowie zur Entscheidung in jenen Fällen, in denen sich Verbandsangehörige durch eine von der Verbandsleitung getroffene Verfügung in ihren Rechten verletzt erachten, wird ein Verbandschiedsgericht gebildet. Dieses Schiedsgericht hat auch über die ihm zur Kenntnis gebrachten Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen, die sich gegen von der Verbandsleitung erlassene Vorschriften oder Verfügungen richten. Sonstige Uebertretungen der Verordnung unterliegen der Ahndung durch die politischen Behörden.

**Staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Leinenindustrie.**

Wien, 29. April.

Im Reichsgesetzblatt gelangen drei Verordnungen des Handelsministers zur Verlautbarung, von denen die eine Höchstpreise für Flachs- und Berggarne festsetzt, während die beiden anderen Verordnungen Bestimmungen über Vorratserhebungen, Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen auf dem Gebiete der Leinenindustrie enthalten. Als Stichtag für die Vorratserhebungen ist der 15. Mai bestimmt. Der Vorratserhebung unterliegen alle Arten von Rohflachs, ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg sowie Leinengarne aller Art (Flachs, Berg- und Abfallgarne), roh, gebleicht oder gefärbt, einfach oder gezwirnt, ferner bestimmte Leinen- oder Halbleinenwaren und daraus konfektionierte Artikel. Die Formulare für die Anmeldungen sind vom Kriegsausschusse der Leinenindustrie in Wien, 1. Bezirk, Laurenzberg Nr. 1, zu beziehen und nach entsprechender Ausfüllung bis längstens 25. Mai dorthin zurückzusenden. Das Ver-spinnen oder sonstige Verarbeiten von Flachs oder Flachswerg allein oder mit irgend welchen anderen Spinnstoffen ist vom 10. Mai, 6 Uhr morgens, angefangen nur mit besonderer Bewilligung gestattet, die hinsichtlich der Aufträge der Militärverwaltung beim Kriegsministerium, in allen anderen Fällen beim Handelsministerium einzuholen ist. Bezüglich der am 29. d. bereits erteilten Aufträge der Militärverwaltung oder einer Zentralstelle wird für die Beibringung der erforderlichen Bewilligung eine Frist bis zum 15. Mai gewährt. In der Verordnung, betreffend die Verarbeitung- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarn und Leinenwaren, wird verfügt, daß vom Tage der Kundmachung angefangen die im § 3 näher bezeichneten Garne, Waren und konfektionierten Artikel nur unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung, ferner einer österreichischen oder ungarischen Zentralstelle oder der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung verwendet werden dürfen. Der Nachweis dieser Verwendung ist durch Belegscheine dem Kriegsausschusse der Leinenindustrie zu erbringen. Jede andere Verwendung ist nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet. Um die Fertigstellung der zur Zeit der Kundmachung der Verordnung in Erzeugung befindlichen Waren zu ermöglichen, können die in den Betrieben eines Unternehmens vorräufigen Garne und Waren insoweit verwendet werden, als dies zur Fertigstellung der im Erzeugnisprozesse befindlichen Waren notwendig ist. Die so fertiggestellten Waren unterliegen jedoch selbstverständlich nach ihrer Beschaffenheit den in der Verordnung enthaltenen Veräußerungsbeschränkungen. Von dieser Begünstigung kann aber nur nach vorheriger Anzeige, die beim Kriegsausschusse der Leinenindustrie mit einem von demselben zu beziehenden Anmeldebesciine zu erfolgen hat, Gebrauch gemacht werden. Zur Vermeidung einer plötzlichen Verkehrsstockung in den den Veräußerungsbeschränkungen unterworfenen Leinen- und Halbleinenwaren sowie zur Ermöglichung eines teilweisen Absatzes der in diesen Artikeln lagernden Vorräte auch ohne besondere Bewilligung sind im § 4 der Verordnung bestimmte Mengen der am 30. April d. J. bei Erzeugern, Großhändlern und Detailhändlern vorhandenen Lagerbestände für den Verkehr freigegeben. Besonders ausgenommen von dieser Freigabe sind Leinen- und Halbleinstoffe nach Vorschrift der Militärverwaltung. Wer von der vorerwähnten freien Verwendung bestimmter Warenmengen Gebrauch machen will, muß auf jeden Fall, auch wenn er sonst im Hinblick auf die geringfügigkeit seines Lagerbestandes von der Anzeigepflicht befreit wäre, die Vorratsanzeige erstatten und darf diese Waren zu keinem höheren Preise verkaufen als vor der Kundmachung der Verordnung. Ueberdies muß er Aufzeichnungen führen, aus denen jede Aenderung in den Vorratsmengen und deren Verwendung zu ersehen ist, wie auch über diesbezügliche Anforderung Ausnahme darüber dem Kriegsausschusse der Leinenindustrie zur Verfügung stellen.

Im Reichsgesetzblatt wird ferner die Verordnung des Handelsministeriums verlautbart, durch welche in weiterer Durchführung der bereits eingeleiteten Organisierung der einzelnen Zweige der Textilindustrie die Errichtung eines Kriegsverbandes der Leinenindustrie angeordnet wird. Im Sinne dieser Verfügung sind als Angehörige des Verbandes alle Unternehmungen zu betrachten, die sich mit der Erzeugung von Leinengarnen und ihrer Verarbeitung befassen. Die Organe des Verbandes, welcher gleichartige Aufgaben zu erfüllen hat wie der Kriegsverband der Wollindustrie, sind der Verbandsausschusse (Kriegsausschusse) und die Verbandsleitung. Der Verbandsausschusse besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, von denen bis zu sechs ernannt und 12 von den Verbandsangehörigen gewählt werden. Die Verbandsleitung, die aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses ernannt wird, besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Mitgliedern. Bei den Beratungen sowohl der Verbandsleitung als auch des Kriegsausschusses kann jedes anwesende Mitglied den Antrag auf getrennte Abstimmung der Spinnerei- und Webereiinteressenten stellen. In diesem Falle ist eine gesonderte Abstimmung der diesen beiden Interessentengruppen angehörigen anwesenden Mitglieder durchzuführen und bei Nichtübereinstimmung die Entscheidung des Handelsministers anzurufen. Bezüglich des Wirkungskreises der Verbandsleitung und des Verbandsausschusses, der staatlichen Aufsicht über den Kriegsverband und der Wirksamkeit des Schiedsgerichtes gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Kriegsverband der Wollindustrie.

— (Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren.) Das heute zur Ausgabe gelangende Reichsgesetzblatt verlautbart eine Ministerialverordnung betreffend das Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren. Die Verordnung stellt sich als eine Ergänzung der auf dem Gebiet der Verarbeitung und Verteilung von Wolle und Baumwolle im Interesse der Streckung der vorhandenen Vorräte bereits erlassenen Maßnahmen dar und bezweckt zu verhindern, daß Web-, Strick- und Wirkwaren lediglich aus dem Grunde angekauft werden, weil sich durch angeblich niedrige Preisstellungen eine günstige Gelegenheit zum Kaufe bietet. Die vorhandenen Vorräte an solchen Artikeln sollen hierdurch keineswegs dem Markt entzogen werden. Vielmehr soll lediglich hintanhalten werden, daß durch solche Ankäufe die vorhandenen Vorräte an Stellen gelangen, die hierfür im Zeitpunkt des Kaufes keinen Bedarf haben. Als verboten gelten alle Arten von Ausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, weißen Wochen, Klamenwochen, Verkäufe von Partiewaren und alle ähnlichen Sonderverkäufe und freiwilligen Versteigerungen. Auch für die Fortsetzung eines behördlich bereits bewilligten Ausverkaufes ist eine spezielle Genehmigung einzuholen; bis zu deren Erteilung bleibt der Ausverkauf verboten. Das Verbot erstreckt sich

ferner auf alle Arten von schriftlichen oder gedruckten Ankündigungen, Anpreisungen, Aufforderungen und Einladungen, auf deren Versendung und Anschlag sowie auf die Ankündigung oder Anbringung von Aufschriften herabgesetzter Preise oder von Inventurpreisen. Für Verkaufsstellen und Pfandleihanstalten gilt die Verordnung gleichfalls, es ist jedoch vorgeschrieben, daß jene Anstalten in dem geschäftsordnungsmäßigen Verkauf der Pfänder nicht behindert werden. Uebertretungen der Vorschrift werden mit Geld- oder Arreststrafen geahndet.



### Keine Preiserhöhung für Web-, Wirt- und Strickwaren.

Anscheinend sind die Grundsätze des wichtigen Bundesratsbeschlusses über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 nicht allgemein bekannt geworden. Es wäre sonst nicht möglich, daß in der letzten

Zeit Preiserhöhungen bei Lagerbeständen von Webstoffen vorgenommen werden. Der § 1 des genannten Bundesratsbeschlusses verbietet den Verkauf zu höheren Preisen, als vom Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt worden sind. Das Verbot findet Anwendung auf alle Webwaren einschließlich der Herren- und Damen-Kleiderstoffe, auf sämtliche Wirt- und Strickwaren, gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse. Es ist demgemäß vor der Herabsetzung der Preise älterer Bestände dringend zu warnen. Als einzige Ausnahme kommt der zweite Satz des § 1 in Betracht, der lediglich in Ermangelung eines vor dem 1. Februar 1916 erzielten oder festgesetzten Verkaufspreises oder im Falle höherer Herstellungskosten die Forderung eines Preises gestattet, der die Herstellungskosten zuzüglich Unkosten und eines angemessenen Gewinnes einschließt. Können sich Verkäufer und Käufer über die Preise nicht einigen, so hat nach § 2 ein Schiedsgericht zu entscheiden. Ergibt sich hierbei der Verdacht einer strafbaren Hebertenerung durch den Verkäufer, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

## Verkehr mit Web-, Wirt- und Strickwaren.

Die Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirt- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe: 1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen; 2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen andern Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen; 3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln; 4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf königlich preussischen Regierungsvertretern und je einem königlich bayrischen, königlich sächsischen, königlich württembergischen, großherzoglich badischen, großherzoglich sächsischen und elsass-lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des deutschen Städtetages, je ein Vertreter des deutschen Handelstages, des deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerks, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht. Die gewerbmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusehen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März (Reichs-Gesetzblatt S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen. Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben. Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden, nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 v. H., nach den in der Inventur eingesehenen Preisen berechnet, veräußert werden. Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und soviel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt. Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist. Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen, sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 an dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern. Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dargetun, von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugschein ist nicht übertragbar, er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist. Für die Bezugscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts der Reichsbekleidungsstelle und die von den

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskünfte einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei veranschaulicht werden, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung zu ihrer Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss zur Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, wobei die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung: 1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme; 2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Überwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft: 1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörde der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt; 2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert; 3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht; 4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet. Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einbezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände hat folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 zulässigen Preise.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe, seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Lihen, Schnürfentel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Päuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge, Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130cm 10.M für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90cm 3.M für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90cm 6.M für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90cm 2.M für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140cm 14.M für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände, fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 75.M, für den Sack- und Sportanzug 60.M, für den Rock und Gehrock 47.M, für Sackjacke 32.M, für die Weste 10.M, für das Beinkleid 18.M, für den Winterüberzieher 80.M, für den Sommerüberzieher 65.M, für den Wettermantel aus Bodenstoff 40.M übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitz der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis für einen Damenmantel 60.M, für ein Jackenkleid 80.M, für ein Waschkleid 40.M, für eine wollene Bluse 15.M, für eine Waschbluse 12.M, für einen wollenen Morgenrock 30.M, für einen Waschmorgenrock 20.M, für ein garniertes wollenes Kleid 100.M, für einen Kleiderrock 25.M übersteigt.

21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
  22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis für ein Damenhemd 6,50.M, für ein Damennachthemd 10.M, für ein Damenbeinkleid 5.M, für eine Untertaille 5.M, für einen Frisiermantel 10.M, für einen Washunterrock 12.M, für eine Morgenjacke 10.M, für eine Nachtsacke 5.M übersteigt.
  23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
  24. Korsetts und Korsettschöner.
  25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2.M für das Meter, und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3.M für das Meter übersteigt.
  26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
  27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30.M für das Stück übersteigt.
  28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten und Schlafanzüge, fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7.M für das Stück übersteigt.
  29. Taschentücher.
  30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50.M für das Stück übersteigt. Hirschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2.M für das Stück übersteigt.
  31. Seidene Schuhe.
  32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
  33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
  34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.
- Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen. In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

## Der Verkehr mit Web-, Woll- und Strichwaren.

Der Inhalt der neuen Bestimmungen über die Reichsbekleidungsstelle und über die damit dem Handel in bürgerlichen Bekleidungsgegenständen auferlegten Beschränkungen ist bereits (vergl. Erstes Morgenbl. vom 14. d. M.) ausführlich mitgeteilt worden. Wir tragen hier noch das Verzeichnis derjenigen Gegenstände nach, auf die jene neuen Beschränkungen (außer den Bestimmungen über den Kettenhandel und der Vorschrift, daß die gefeßmäßige Herstellung, abgesehen von Maßschneiderei und Musterkollektionen, nur auf Bestellung und festen schriftlichen Auftrag erfolgen darf) keine Anwendung finden:

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide. — 2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht. — 3. Alle Artikel die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4. — 4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe. Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dugendpaar weniger als 750 Gramm und baumwollene Herrensocken, von denen das Dugendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen. — 5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Riemen, Schnürkel, Polenträger und Strümpfbänder. — 6. Spitzen und Weißwaren, Lavasseriewaren, Volamentierwaren für Möbel- und Kleiderbezug. — 7. Mützen, Hüte und Schleier. — 8. Schirme. — 9. Teppiche, Käuferhose, Bettüberdecken und farbige Tischdecken. — 10. Möbelloffe. — 11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge, Tischgardinen meterweite.

12. Wollene Damenkleider und Mäntelloffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt. — 13. Baumwollene, einfarbige oder buntschwebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt. — 14. Baumwollene bestückte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt. — 15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt. — 16. Verbandstoffe und Damenbinden. — 17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen). — 18. Herrenhosen, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt. — 19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbezug und Militärausrüstungsgegenstände. Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 75 Mark, für den Sack- und Sportanzug 60 Mark, für den Rock und Gehrock 47 Mark, für die Sachpate 32 Mark, für die Weste 10 Mark, für das Beinleid 18 Mark, für den Winterüberzieher 80 Mark, für den Sommerüberzieher 65 Mark, für den Wettermantel aus Vodenstoff 40 Mark übersteigt.

20. Für alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 8. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich in Besitz der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis für einen Damenmantel 60 Mark, für ein Jackenkleid 80 Mark, für ein Wattekleid 40 Mark, für eine wollene Bluse 15 Mark, für eine Wäschebluse 12 Mark, für einen wollenen Morgenrock 30 Mark, für einen Wackmorgenrock 20 Mark, für ein garniertes wollenes Kleid 100 Mark, für einen Kleiderrock 25 Mark übersteigt. — 21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke. — 22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis für ein Damenhemd 6.50 Mark, für ein Damennachthemd 10 Mark, für ein Damenbeinkleid 5 Mark, für eine Untertaille 5 Mark, für einen Friseurmantel 10 Mark, für einen Wackunterrock 12 Mark, für eine Morgenjacke 10 Mark, für eine Nachtsacke 5 Mark übersteigt. — 23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung. — 24. Korsetts und Korsettschoner.

25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbseidene und reinleidene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt. — 26. Gemusterte weiße Tischzeuge. — 27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt. — 28. Kragen und Manschetten Vorstecker und Einsätze, Strawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-, Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt. — 29. Tischentwäcker. — 30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4.50 Mark für das Stück übersteigt. Hirschhörn aus weichen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt. — 31. Seidene Schuhe. — 32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden. — 33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt. — 34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

## Hanf und Flachs.

Berlin, 15. Juni. (W. B.) Von Händlern und Verbrauchern wird jetzt vielfach die bevorstehende Hanf- und Flachs-ernte aufgekauft. Wie amtlicherseits mitgeteilt wird, dürfte demnächst diese Ernte beschlagnahmt werden, sodaß ihre Lieferung dann nur noch an die vom Preussischen Kriegsministerium geschaffene Kriegsflechtsbau-Gesellschaft m. b. H. erfolgen darf. Diese Gesellschaft wird den Flachs zu einem angemessenen mit Zustimmung der Behörde festgesetzten Preise erwerben und bestimmten Röst- und Aufbereitungsanstalten zur Verarbeitung zuführen. Der Verkauf der Ernte an Händler oder Verbraucher ist unter diesen Umständen zwecklos, da später die Lieferung doch nicht erfolgen kann. Das Rösten des Strohes und die Ausarbeitung der Fasern durch Landwirte wird dagegen auch später erlaubt und erwünscht bleiben.

**Wolle und Baumwolle.**

**Wolle.** Die Stimmung auf dem Weltmarkt ist außerordentlich fest und kommt jetzt in London ganz besonders zum Ausdruck, wo die einzelnen Sorten immer höhere Preise durchsetzen und das Angebot nahezu immer und ganz untergebracht wird. Selten und in kleinen Mengen kommen Zurückziehungen vor. England nimmt fast alles auf und dies veranlaßt viele Konsumenten, sich vorzeitig von der Versteigerung zurückzuziehen. Die allgemeine Weltlage hatte zur Folge, daß Rußland die im Lande befindlichen Vorräte beschlagnahmt hat und Höchstpreise für verschiedene Qualitäten festsetzte. Vom südamerikanischen Wollmarkt wird gemeldet, daß bei äußerst lebhaftem Verkehr starke Käufe für deutsche Rechnung erfolgten. Auch Italien griff fortgesetzt lebhaft ein. Nahezu alle Vorräte räumten sich zu sehr hohen Preisen. **Baumwolle** verkehrte sehr fest, die Nachfrage ist überaus stark und dringlich und die Preise steigen anhaltend. Nach den amtlichen Berichten ist der Stand der Baumwolle in Nordamerika schwächer als im Vorjahr und der Bedarf in Amerika selbst nimmt riesig zu. Aus Rotterdam wird uns gemeldet, daß dort in allernächster Zeit eine Baumwollbörse errichtet werden soll. Zweck dieser Börse ist sich von Liverpool zu emanzipieren und den gesamten holländischen Baumwollhandel zu zentralisieren.

**Seide.**

Aus Fachkreisen wird uns gemeldet: Die anhaltend schöne warme Witterung zeigt deutlich den großen Umfang, den der Absatz in **Seide** hatte und welcher anhaltend zu bleiben verspricht. Den Fabriken gehen weiter größere Aufträge für Herbst- und Winterware zu, denn die Nachfrage ist sehr stark auch für **Samte**. Auf dem **Rohseidenmarkt** hat nach vorübergehender Abschwächung eine erneuerte Steigerung Platz gegriffen. Die Ernte in Italien ist um mindestens 30 Prozent kleiner als in normalen Jahren, weil es dort an Arbeitskräften zum Herinholen der Ernte mangelt. Auch in Frankreich wird mit einem ungünstigen Ernteergebnis gerechnet. Dagegen lauten die Berichte aus den heimischen und deutschen Gebieten recht befriedigend und sehr günstig aus dem Balkan, welcher als Seidelieferant immer mehr hervortritt. Bulgarien hat schon 1914 rund

296.000 Kilogramm aus seinen südlichen Gegenden allein geliefert. Serbien stellte sich um die gleiche Zeit mit ungefähr 400.000 Kilogramm Kolons ein. In den beiden Ländern wurden mit Hilfe österreichisch-ungarischer und deutscher Kapitalgesellschaften gebildet zur Hebung der Seidenkultur. In Belgrad soll ein Mittelpunkt für den Handel in Kolons geschaffen werden. — Amerika verschleht sich immer mehr für Japanseide, wodurch in Japan die Preise sehr stark gesunken sind. Die Bemühungen Japans zielen dahin, die Mittelmächte als Absatzgebiet für seine Rohseide wieder zu erobern.

# Flachs und Hanf an Stelle der Baumwolle.

## Die Ausblicke für die heimische Produktion.

Von Roman Szaloziecki,

Professor an der Technischen Hochschule in Lemberg.

Der Flachsbaue bietet seine Schwierigkeiten, sein Gedeihen hängt nicht nur von den Bodenverhältnissen, wie vielmehr von den Witterungsverhältnissen ab und erfordert unbedingt einen bedeutenden Anteil Feuchtigkeit in der Vegetationsperiode und kann in den dürrn Jahren ganz fehlschlagen ebenso wie die Baumwolle. Doch sind die Schwierigkeiten nicht unüberwindbar und eine große rationelle Flachskultur, wie sie ins Leben gerufen werden sollte, würde auch Bewässerungsanlagen erfordern und bei der großzügigen Organisation seiner Produktion, des Handels und der Manufaktur sehr gut lohnen. Wenn nur ein Teil des Kapitals in die Flachskultur und Leinenmanufaktur investiert werden möchte, das der Baumwollgroßindustrie die beherrschende Stellung in der Welt sicherte, so könnte mit großem Vorteil für das Land und das Volk eine große Leinenindustrie in den Mittelstaaten ins Leben gerufen werden, die außer der hochwertigen Textilfaser und dem für andere Zwecke verwendbaren Berg noch den Vorteil hätte, eine große Menge hochwertiger Öle der Volkswirtschaft zuzuführen und dadurch auch die Mittelstaaten von dem Bezug ausländischer Fette bis zu einem gewissen Grade zu befreien. Wäre zur Zeit des gegenwärtigen Krieges statt der Baumwollindustrie die Leinenindustrie auf dem westeuropäischen Festland die vorherrschende, so würden wir weder Mangel an Textilwaren empfinden, noch unter dem großen Fettmangel leiden. Andererseits bietet die Flachskultur auch große Vorteile für die Landwirtschaft, denn es ist erwiesen worden, daß der Flachsanaubau einen besonderen Wert als Vorfrucht für den Weizen besitzt. Sehr gute Aufschlüsse darüber gab der Güterdirektor Püschel in der in diesem Jahre auf der Generalversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins in Breslau gemachten Mitteilung über den Flachsbaue in Verbindung mit Weizenanaubau. Es ist interessant, seine Erfahrungen, die ihn dazu geführt haben, den vorteilhaftesten Weizenbaue mit einem Flachsbaue zu verbinden, wiederzugeben: „Auf der ihm unterstellten Begüterung hat er bei einem Arealader von 5150 Hektar, d. h. 20.000 pro Morgen, dem Flachsbaue nunmehr dauernd eine Anbaufläche von 1150 Hektar, d. i. 4600 Morgen oder 22 Prozent der Gesamtaderfläche, eingeräumt. Er baute bereits in den ersten Jahren nach Uebernahme der Verwaltung ein Drittel des Ackerareals, d. h. 1750 Hektar, d. i. 7000 Morgen, mit Weizen, konnte aber trotz größter Sorgfalt in der Bestellung und erhöhtem Aufwand an künstlichen Düngemitteln zu keiner Ertragssteigerung gelangen. Erst in dem Augenblicke, wo der Weizen Flachs als Vorfrucht bekam, gingen die Erträge an zu steigen, und heute, wo der Flachs bei über zwei Drittel seiner Weizenanbaufläche als Vorfrucht hat, kann er mit sicheren Durchschnittserträgen von 24 Doppelzentner auf den Hektar, d. i. 12 Zentner auf den Morgen und darüber, rechnen, d. h. der Flachs hat die Weizenernte um 10 Doppelzentner auf den Hektar oder 5 Zentner auf den Morgen gehoben. Das bedeutet für seine Wirtschaften bei einer Weizenanbaufläche von 1750 Hektar eine Mehrernte von 17.500 Doppelzentner Weizen oder eine Wirtschaftsmehreinnahme aus der Weizennutzung bei einem Durchschnittspreis von 18 Mark für den Doppelzentner Weizen von 315.000 Mark. Hierzu kommt noch der arbeitsverteilende Ausgleich durch den Flachsanaubau für solche wirtschaftliche Betriebe, die der modernen Dreifelderwirtschaft angehören, mit der Fruchtfolge Hackfrucht, Sommerung, Winterung. Sind nun die Pflügearbeiten der Hackfrüchte Ende Juni beendet, so steht die Flachsenernte Anfang Juli bereits vor der Tür. Sie ist in der Regel bereits geborgen, ehe mit der Weizenernte begonnen wird. Große Flächen werden rechtzeitig frei für die Pflügearbeiten der Dampfpflüge und Gespanne, und Ende August, Anfang September sind große Flächen da, um die Weizenfaat rasch in den Boden bringen zu können. Der vermehrte Flachsanaubau ist aber auch deshalb von großer wirtschaftlicher Bedeutung, weil durch ihn wertvolle Futtermittel, die Leinsaat und Leinspreu, gewonnen werden. Mit einem vermehrten Anbau kann daher erreicht werden, daß die Landwirtschaft sich unabhängig von ausländischen Futtermittelmärkten machen und andererseits die Del- und Delfuchengewinnung der auf diesem Gebiete herrschenden Knappheit abhelfen kann.“

Diese Erfahrungen des schlesischen Fachmannes sollen in die weitesten landwirtschaftlichen Kreise getragen werden, um ihr Interesse für den Flachsbaue zu wecken;

überhaupt sollen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Flachsbaue und die Flachsverarbeitung aus seiner bisherigen Vernachlässigung zu retten und auf neue Bahnen zu lenken. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Produktionszweige einer vielseitigen Verbesserung und Verbollkommnung fähig sind, daß Versuche und Untersuchungen über den Anbau, über die Samenzucht, Anpassung der Varietäten, über die Behandlung (Rösten und Brechen) des Rohflachses zu überaus wertvollen Resultaten werden führen können, die die Rentabilität des Flachsanaubaus, durch Verbesserung der quantitativen und qualitativen Erzeugung, bedeutend zu steigern vermögen werden. Es müßte sich eben das moderne landwirtschaftliche und technische Versuchswesen des Flachses ebenso wie auch anderer heimischer faserliefernder Materialien bemächtigen und der Staat und die landwirtschaftlichen Gesellschaften sollten dieser Angelegenheit die weitestgehende Fürsorge leihen, ebenso wie der Organisation der großen Flachsproduktion und des Flachsvertriebes.

Neben Flachs stellt der Hanf ein wertvolles heimisches Fasermaterial dar, dem zwar in der Textilindustrie nicht dieselbe Rolle zukommt wie dem Flachs, bzw. der Baumwolle, das aber auch zu stärkeren und gröberen Geweben (Segel, Säcke) sonst aber als Seilmaterial in hohem Ansehen steht. Auch dieses heimische Material erfuhr eine Einbuße durch fremde Faserstoffe, besonders stark hat seine Verwendung und infolgedessen auch seine Erzeugung durch einen sehr minderwertigen aber billigen Stoff, die Jute, gelitten. Der Gebrauch der Jute, einer indischen Pflanze, kam zur Zeit des Krimkrieges in Europa auf, als durch die Blockade der russischen Schwarzmeerhäfen die Ausfuhr des Hanfs aus Südrußland unterbunden war. Wiederrum waren es die Engländer, die es verstanden hatten, ihre Erzeugnisse in den Vordergrund zu schieben und die Weltkonjunktur in diesem sich rasch ausbreitenden Artikel zu beherrschen. In Deutschland und Oesterreich entstand eine große Juteindustrie, die zwar in Oesterreich-Ungarn eine 15 bis 25% ige Betriebsverminderung in den letzten Jahren aufzuweisen hat, immerhin eine ansehnliche Industrie vorstellt, wofür die Ein- und Ausfuhrzahlen für 1910 und 1911 einen Beweis liefern können.

| Es betragen in den Jahren | Einfuhr   |               | Ausfuhr           |           |
|---------------------------|-----------|---------------|-------------------|-----------|
|                           | Rohjute   | Jutemeng usw. | Verarbeitete Jute | Werg usw. |
| 1910                      | 504.805 q | 8326 q        | 475 q             | 3471 q    |
| 1911                      | 557.068 " | 7700 "        | 757 "             | 5413 "    |

Nachdem der durchschnittliche Preis der Jute im Jahre 1911 sich auf über 20 englische Pfund die Tonne stellte und die Ausfuhr ganz unbedeutend ist, stellt die Jute und die Passivpost der Handelsbilanz der Monarchie einen Betrag von über 30 Millionen Kronen ein. Neben ganz minderwertigen Kleidern und Möbelstoffen, Vorhängen, Teppichen ist die Hauptverwendung der Jute für die Sackherzeugung. Wohl auf keinem Gebiete hat sich der unsolide Handelsbrauch „billig und schlecht“ solches Bürgerrecht erworben wie in den Juteerzeugnissen. Er ist Veranlassung zu einer förmlichen Demoralisierung des Handels der Textilbranche geworden und hat der Ueberverteilung der Bevölkerung weit Tür und Fenster geöffnet. Diese Errungenschaft hat die Volkswirtschaft mit mindestens 30 Millionen jährlichen Tribut an das Ausland bezahlt und mit dem Niedergang seiner Hanfstruktur gebüßt.

Das letztere ist schwer aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen, die denselben Quellen wie die Daten über den Flachs entnommen sind:

| Jahr | Anbaufläche Hektar | Samen        |              | Erntefaser   |              |
|------|--------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|      |                    | Meterzentner | Meterzentner | Meterzentner | Meterzentner |
| 1907 | 29.377             | 138.503      |              | 213.299      |              |
| 1908 | 25.779             | 135.683      |              | 194.944      |              |
| 1909 | 23.877             | 144.216      |              | 178.342      |              |
| 1910 | 23.098             | 126.763      |              | 150.528      |              |
| 1911 | 21.824             | 120.697      |              | 142.720      |              |
| 1912 | 22.214             | 104.354      |              | 149.868      |              |
| 1913 | 23.117.            |              |              |              |              |

Die Hanfanbaufläche betrug im Jahre 1913 0,22% der Gesamtanbaufläche und im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (1903 bis 1913) 0,24%. Hanf wird auch viel nach Oesterreich-Ungarn eingeführt, wie die nachfolgende Tabelle für 1910 und 1911, wo auch die Herkunftsländer angeführt sind, ausweist:

| Jahr | Gesamtmenge | M e t e r z e n t n e r |             |                     |         |
|------|-------------|-------------------------|-------------|---------------------|---------|
|      |             | aus Italien             | aus Rußland | Transit Deutschland | Serbien |
| 1910 | 81.303      | 51.441                  | 19.296      | 4175                | 3181    |
|      | 105.917     | 48.520                  | 45.266      | 6531                | 4172    |

*Flachs und Juncus im Halle der Linnseewolle.*

Ueber Hanf kann fast dasselbe gesagt werden wie über Flachs, die Erweiterung seiner Kultur, seine Verarbeitung und Verwendung kann ebenso gut eine Forderung der Industrie sein, wie der Landwirtschaft. Die Hanffaser ist stark, stärker wie die Flachsfaser und die Erzeugnisse fest und sehr dauerhaft, ihre Wiederverwendung in früherem Maßstabe hatte den sehr großen Vorteil die schundigen Zuteerzeugnisse vom Inlandsmarkte zu verdrängen, wobei seine unermesslich überlegene Qualität in hohem Grade die Menge der Zutewaren verringern könnte. Die Hanfkultur bietet auch den Vorteil, daß Hanfsamen als Delquelle für das Inland in Frage kommen und das Produkt, wenn auch nicht bezüglich der Qualität, so doch bezüglich der Quantität, dem des Leinsamens über ist. — Im allgemeinen erfordert die Hanfpflanze ein wärmeres Klima, ist doch ihre Heimat das Gestade des Schwarzen und Kaspischen Meeres, doch gedeihen auch härtere Varietäten in kälteren Gegenden wie zum Beispiel in Galizien, wo die Landbevölkerung lange Zeit hindurch ausschließlich selbstgewebte Wäsche und Kleidung benützte und diese Hausarbeit auch heute noch dem Eindringen des Kattuns in vielen Gegenden hartnäckig Widerstand leistet. — Was daher beim Flachs über Anbauversuche über die große Bedeutung des Versuchswesens sowohl in der Kultur wie auch der Verarbeitung der Hanffaser gesagt wurde, mußte hier bloß wiederholt werden.

Das Kapitel der vegetabilischen Fasern darf man nicht schließen ohne Hinweis auf die Bestrebungen, andere als die bis jetzt bekannten und bewährten Pflanzen der Textilindustrie dienstbar zu machen. Diese Bestrebungen, eine Frucht der Kriegszeit und der Erkenntnis von der wirtschaftlichen Gefahr der Abhängigkeit der Textilindustrie vom Auslande, haben teilweise zu alten, teilweise zu neuen Versuchen gegriffen, um aus den allen Pflanzen gemeinsamen Faserzellen jene auffindig zu machen, die durch ihre besondere Eigenschaft eine

Eignung für Spinnzwecke haben könnte. Bekannt ist ja, daß die Brennessel noch im Mittelalter für Gewebzwecke verwendet wurde und schließlich gehört ja die Jute und ihre sehr überlegene Abart Manie oder chinesische, auch vegetabilische Seide genannt, auch zu der Familie der Nesseln. Auf Veranlassung der deutschen Kriegskommission zur Beschaffung neuer Spinnfasern wurde eine Geschäftsstelle in Harburg a. d. E. gegründet, die die Aufgabe hat, Inlandspflanzen, die für Gewinnung von Spinnfasern in Frage kommen können, auf ihre Nugbarmachung in der deutschen Textilindustrie zu untersuchen. Außer der Brennessel kommen dabei: die Korbweide, Weidenröschen, Gersten, Weinranken, Hopfenranken usw. in Betracht.

Wie auch die Versuche ausfallen mögen, so zeigt ihre Tendenz ausdrücklich auch das Bestreben einer Neuorganisation der Textilindustrie auf einer sicheren, gesünderen Grundlage als der bisherigen. Gelingt es, neue, brauchbare Ersatzstoffe für Baumwolle im Inlande zu finden — um so besser; eine unbedingte Voraussetzung ist das jedoch keinesfalls, um eine Befreiung von dem Großkapital der Baumwollpflanzer und Baumwollhändler anzubahnen, denn wir besitzen in dem Flachs und auch im Hanf zwei Industriepflanzen textilen Charakters hochwertigen Grades und wir besitzen auch die natürlichen Bedingungen, um die Kultur dieser Pflanze so weit auszugestalten und auszudehnen, daß der erwünschte Grad der Einschränkung der Baumwolleinfuhr erreicht werden kann. Das kann jedoch geschehen, wenn wir eine bessere Industriepolitik betreiben wie bisher, wenn wir ihre Wurzel stärker in unserem heimatlichen Boden schlagen und mehr auf die Hebung und Ausnützung unserer eigenen Reichtümer des Land- und Bergbaues Mühe, Opfer und Geld verwenden, als auf Bereicherung fremder Spekulanten. Das eine halbe Milliarde übersteigende Passivum unserer Handelsbilanz sollte uns ein warnendes Memento bilden, wohin eine solche Wirtschaft führen kann, die sich stets verschuldet und es entweder nicht versteht seine eigenen Kräfte produktiv zu entfalten, das heißt mehr zu verdienen oder sich, wenn es nicht anders sein kann, einzuschränken.



### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 20. Juni.

Der Verkehr in allen Gattungen Manufakturwaren sowie auch in Leinen und Garnen war ein lebhafter und alle Aufträge können nicht zur Expedition gelangen. Die Engrosfirmen sind, trotzdem sie ihre Vertreter nicht in die Provinz senden, vollaus beschäftigt, wobei Preise aufwärtsstrebende Richtung zeigen und der Konsum bewilligt auch höchste Preise. Vertreter welche auswärts arbeiten, beschäftigen sich größtenteils mit dem Artikel Seide. Im Einklange mit der allgemeinen Erhöhung tendiert auch dieser Artikel fest. Der starke Verkehr hielt sich auch für die Artikel Zwirne und Knöpfe aufrecht und die Fabriken, welche damit arbeiten, haben vollaus zu tun.

In Deutschland wird zurzeit die bevorstehende Hanf- und Flachsernte aufgelaust. Amts wegen dürfte demnächst diese Ernte beschlagnahmt werden, so daß ihre Lieferung dann nur noch an die vom preussischen Kriegsministerium geschaffene Kriegsfachbau-Gesellschaft m. b. H. erfolgen darf. Diese Gesellschaft wird den Flach zu einem angemessenen, mit Zustimmung der Behörde festgesetzten Preise erwerben und bestimmten Roh- und Aufbereitungsanstalten zur Verarbeitung zuführen. — Die Textilindustrie in England leidet, obwohl ihr noch eine große Zufuhr von Rohmaterialien aller Arten zur Verfügung steht, schwer unter dem Krieg und nur unter sehr erheblichen Opfern ist es der Wollindustrie in England möglich, sich den Bedarf für Heereslieferungen zu sichern. Für die Zivilbevölkerung besteht schon heute Mangel an geeigneten Stoffen zur Bekleidung. Daß in England auch Wollmangel besteht, beweist die in Kraft getretene Beschränkung der Wollausfuhr aus Australien. Dieses Ausfuhrverbot bezieht sich sogar auf Amerika und die mit England verbündeten Staaten. Dazu ist die Farbstoffnot in England auf eine derartige Höhe gestiegen, daß in England fürzlich Anilinfarben, die holländische Schiffe nach den indischen Kolonien transportieren sollten, von den Engländern konfisziert wurden. Angebliche Betriebserweiterungen von Textilfabriken im feindlichen Ausland hält man einstweilen für nichts anderes als für Illusionen. Selbst in Amerika sind seit Jahresfrist keine Betriebserweiterungen mehr eingetreten. In Portugal ist der größte Teil der Wollindustrie stillgelegt worden, weil die Einfuhr von Wollen und Garnen unmöglich geworden ist. Rußland ist nicht in der Lage, seinen Heeresbedarf zu decken; Japan und Amerika liefern angeblich den Hauptteil. Ein Teil der russischen Wollindustrie hat den Betrieb eingestellt und die russisch-polnische Textilindustrie liegt im deutschen Okkupationsgebiet. In Frankreich und Italien bestehen die gleichen Schwierigkeiten wie andernwärts. Alle Versuche Frankreichs, neue Betriebsstätten für die Wollindustrie einzurichten als Ersatz für die von Deutschland okkupierten Textilzentren, sind gescheitert. Aus dieser mißlichen Lage der Wollindustrie im feindlichen Ausland dürfte in der Hauptsache Japan Nutzen ziehen, weil es tatsächlich während des Krieges seine Textilindustrie erweitert hat. Auch in den neutralen Ländern sind Schwierigkeiten in der Versorgung mit Rohstoffen so gestiegen, daß in diesen Ländern schon lange Zeit große Betriebsbeschränkungen und Stilllegungen von Betrieben haben eintreten müssen. Bezeichnend für die ganze Lage ist jedenfalls die Tatsache, daß demnächst in der Schweiz eine große Anzahl Spindeln und Webstühle stillgelegt werden sollen.

## Die Lage der mittleren Textilindustrie.

Von sachmännischer Seite.

Die Konfektion war und ist jener Industriezweig, welcher im Weltkriege eine große soziale Arbeit erfüllt hat und noch erfüllt.

Wenn die Konfektion im Kriegsbeginn auch einigen Verdienst hatte, wurde derselbe durch die von einer Anzahl Textilmagnaten geschaffenen Verhältnisse immer mehr verringert, so daß heute der ganze Verdienst des Konfektionärs und seiner Mitarbeiter bereits von den künstlich geschraubten Preisen der Gewebe und der Gespinste vollständig aufgefangt wird und somit in die Taschen einer Anzahl von „Nugnießern des Krieges“ fließt. Dadurch ist heute auf dem Textilmarkt geradezu eine unerträgliche Lage und das Privilegium des unerschämten Verdienens einzelner Textilpotentaten, unter gleichzeitiger Ausschaltung der gesamten mittleren, kleinen Industrie und des Kleingewerbes vom Verdienst, geschaffen worden.

Gerade aber die mittleren und kleinen Industriellen, wie die Kleingewerbetreibenden, haben zum Kriegsbeginn durch ihre außerordentliche Regsamkeit und Leistungsfähigkeit im öffentlichen Lieferungswesen bewiesen, was sie zu leisten imstande sind und gerade diesen mittleren und kleinen Lieferanten ist es zuzuschreiben, daß sämtliche öffentliche Bedarfsstellen, wider alles Erwarten gut, rasch und billig bedient wurden.

In Zukunft aber soll der idyllisch schöne und bequeme Friedensverdienst der Lieferungsmonopolindustriellen nicht etwa durch eine lebhaftere, billigere, bessere Konkurrenz der Mittel- und Kleinindustriellen und Gewerbetreibenden gestört werde. Die nunmehr geschaffenen Verhältnisse haben wenigen Industriellen eine Macht und ein Privilegium in die Hand gegeben, welche nach dem Kriegsende rasch in Trustform übergehend, Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit zeitigen werden, die heute im republikanischen Staatswesen schon bekämpft werden, aber erst recht in einem monarchischen Staate abgelehnt werden müssen. Es sollte deshalb auf dem

eingeschlagenen Wege nicht weiter fortgeschritten werden, sondern Industrie und Handel freie Hand bekommen. Dann werden noch große Lager an Textilstoffen zum Vorschein kommen, die bei den heutigen Verhältnissen einfach bis nach Kriegsende verschwunden bleiben, weil viele Kaufleute, Industrielle und Gewerbetreibende, die nicht selbst an der Produktionschiffel sitzen, heute befürchten, daß sie jetzt ihre Produktions- und Geschäftsgeheimnisse, von denen ihr weiteres Fortkommen abhängt, einem Kreise von Konkurrenten ausliefern müssen, die ihn nach Kriegsende sofort mit Macht überfallen und aus Trustrückfichten unterdrücken werden.

Wenn aber erst die Zeichnungen der Kriegsanleihen statistisch zusammengestellt sein werden, wird man sehen, daß sich die riesigen Verdienstaoten dieser Zukunfts-Trustspekulanten im umgekehrten Verhältnis zu ihren Kriegszeitzeichnungen befinden, während um so mehr die mittlere Industrie und der Gewerbebestand gezeichnet haben.

## Der Anbotzwang für Textilerzeugnisse.

Kaliko.

Mit Bezug auf den vom Handelsministerium auf Grund der Ministerialverordnung vom 13. April 1916 verfügt und in den Tagesblättern vom 18. d. M. verlautbarten Anbotzwang für Kaliko wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch alle jene Mengen anzumelden sind, für die am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung Belegscheine oder Ausnahmsbewilligungen des Handelsministeriums bei der Baumwollzentrale vorgelegt sind, bezw. Schlußbriefe der Baumwollzentrale ausgestellt waren. Bei diesen Anmeldungen ist jedoch die genaue Nummer des Bestellerlasses, des Belegscheines, der Ausnahmsbewilligung des Handelsministeriums oder des Schlußbriefes der Baumwollzentrale, die bestellt sowie die bis zum Tage des Anbotes abgelieferte Warenmenge ausdrücklich anzugeben. Die so belegten Waren dürfen trotz der erfolgten Anmeldung weiterverarbeitet und abgeliefert werden.

Alle jene Mengen, für welche die vorangeführten Belege nicht erbracht wurden, dürfen bis zum Ablauf des Termines für den Anbotzwang weder verarbeitet noch abgeliefert oder veräußert werden. Jede Manipulation mit diesen Waren ist daher vom Tage der Verlautbarung dieser Verfügung, das ist vom 18. Juni 1916 an, verboten und die Ware bis zum Ablauf des Termines gesperrt zu halten. Mengen, welche am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung, d. i. am 18. Juni 1916, verkauft und bereits fakturiert waren, sind vom Käufer, Mengen, welche am 18. Juni 1916 verkauft, aber noch nicht fakturiert waren, vom Verkäufer anzubieten. Dem Anbotzwang unterliegen derartige Waren auf jeden Fall.

Rohe Baumwollgarne.

Das Handelsministerium hat auf Grund der Ministerialverordnung vom 13. April 1916 mit Erlaß vom 20. d. M. den Anbotzwang für rohe Baumwollgarne einfach und zweifach, in den Nummern 20 bis 26 geweiht, auf Kops oder zylindrischen Kreuzspulen, mit Ausschluß von Garnen zur Wirk- und Strickwarenerzeugung, die sich im Besitze von Wirk- und Strickwarenerzeugern befinden, verfügt. Der Anbotzwang erstreckt sich nicht auf jene Garne, welche zur Fertigstellung von Waren erforderlich sind, bezüglich welcher am Tage der Verlautbarung des Anbotzwanges bei der Baumwollzentrale Belegscheine oder Bewilligungen des Handelsministeriums für die Verarbeitung der Garne erliegen. Wer solche dem Anbotzwange unterliegende Garne besitzt, hat diese Garne bis spätestens 3. Juli unter Benummerung der Garnabteilung der Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, anzubieten. Auch jeder, der solche dem Anbotzwange unterliegende Garne nur in Verwahrung hat, ist verpflichtet, hievon bis 3. Juli der Baumwollzentrale (Garnabteilung) Mitteilung zu machen. Freihändige bisher der Baumwollzentrale gemachte Offerte werden nicht als Anbot angesehen. Es sind daher unbeschadet solcher Offerte, die dem Anbotzwange unterliegenden Baumwollgarne neuerdings anzubieten. An die Baumwollzentrale freihändig verkaufte, aber noch nicht abgelieferte Garne sind bei der Garnabteilung der Baumwollzentrale anzumelden und werden von der Baumwollzentrale, soweit sie nicht durch Belegscheine oder Verarbeitungsbewilligungen gedeckt sind, der Uebernahmskommission zur Verfügung gestellt. Diejenigen Garne, für die am Tage des Erscheinens dieser Verfügung Belegscheine oder Verarbeitungsbewilligungen bei der Baumwollzentrale erliegen und die somit vom Anbotzwang ausgenommen erscheinen, sind unter Anführung der bezüglichen Belegscheine und Verarbeitungsbewilligungen sowie unter Angabe der Liefertermine und Lieferungsrückstände bei der Baumwollzentrale (Garnabteilung) anzumelden.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Verfügungen hat die Bestrafung nach § 12 der Ministerialverordnung vom 13. April d. J. zur Folge.

**Anbotzwang bei Kaliko.**

Das Handelsministerium hat im Sinne der Ministerialverordnung vom 13. April mit Erlaß vom 10. Juni d. J. den Anbotzwang für Kaliko (Mollino, Inlette), roh und gebleicht, grau, braun, grün und erdfarben, in den Breiten 55 bis 165 Zentimeter, aus Garnnummern 16 bis 20 in den Einstellungen: Kette 14 bis 16, Schuß 14 bis 16 verfügt. Der Anbotzwang ist insoweit beschränkt, daß nur die Besitzer von mindestens 1000 Meter derartiger Stoffe zur Anbotstellung verpflichtet sind. Wer also mindestens 1000 Meter rohen, gebleichten, rauhen, braunen, grünen oder erdfarbenen Kaliko, beziehungsweise Mollino oder Inlett besitzt, der aus den Garnnummern 16 bis 20 hergestellt ist und 14 bis 16 Fäden per  $\frac{1}{4}$  Wiener Zoll in der Kette und 14 bis 16 Fäden per  $\frac{1}{4}$  Wiener Zoll im Schuß hat, ist im Sinne der zitierten Ministerialverordnung verpflichtet, bis 28. Juni der Baumwollzentrale, Beschaffungsabteilung Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32/34, seinen ganzen Besitz an Kaliko (Mollino, Inlett) in den angeführten Breiten anzubieten. Jede angebotene Qualität ist entsprechend zu bemustern und die vorhandene Menge und der Lagerort anzugeben. Die Anbotsteller haben die Fadeneinstellung, die verwendeten Garnnummern und die Warenbreite bei Einlieferung des Angebotes bekanntzugeben. Freihändige, bisher der Baumwollzentrale gemachte Offerten können nicht als Anbot betrachtet werden. Wer daher Kaliko (Mollino, Inlett) in den angegebenen Qualitäten besitzt, ist verpflichtet, unbeschadet früher gemachter Offerten neuerdings die Ware anzubieten. Wer diese Waren in Verwahrung hat, ist verpflichtet, davon der Baumwollzentrale Mitteilung zu machen. Nähere Angaben für die Durchführung des Anbotverfahrens stehen den Parteien bei den Handelskammern und bei der Baumwollzentrale zur Verfügung. Die Nichtbeachtung der Vorschriften betreffend diesen Anbotzwang fällt unter die Strafbestimmungen des § 12 der Verordnung vom 13. April 1916, R.G.B. Nr. 100. Mit Bezug auf diesen Anbotzwang für Kaliko wird weiter ausdrücklich darauf auf-

merksam gemacht, daß auch alle jene Mengen anzumelden sind, für welche am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung Belegscheine oder Ausnahmebewilligungen des Handelsministeriums bei der Baumwollzentrale vorgelegen sind, beziehungsweise Schlußbriefe der Baumwollzentrale ausgestellt waren. Bei diesen Anmeldungen ist jedoch die genaue Nummer des Bestellerlasses, des Belegscheines, der Ausnahmebewilligung des Handelsministeriums oder des Schlußbriefes der Baumwollzentrale, die bestellte sowie die bis zum Tage des Angebotes abgelieferte Warenmenge ausdrücklich anzugeben. Die so belegten Waren dürfen trotz der erfolgten Anmeldung weiter verarbeitet und abgeliefert werden.

Alle jene Mengen, für welche die vorangeführten Belege nicht erbracht wurden, dürfen bis zum Ablauf des Termins für den Anbotzwang weder verarbeitet noch abgeliefert oder veräußert werden. Jede Manipulation mit diesen Waren ist daher vom Tage der Verlautbarung der Verfügung, das ist vom 18. Juni 1916 an, verboten und die Ware bis zum Ablauf des Termins gesperrt zu halten. Mengen, welche am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung, das ist am 18. Juni 1916, verkauft und bereits fakturiert waren, sind vom Käufer, Mengen, welche am 18. Juni 1916 verkauft, aber noch nicht fakturiert waren, vom Verkäufer anzubieten. Dem Anbotzwang unterliegen derartige Waren auf jeden Fall.

Zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände wird folgende Erläuterung veröffentlicht:

#### A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1. 1. Alle Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse fallen mit den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind. 2. Waren, die aus dem Auslande eingeführt sind oder aus Rohstoffen hergestellt sind, die aus dem Ausland eingeführt sind, fallen unter die Verordnung. 3. Lieferungen nach dem Ausland fallen nicht unter die Verordnung. 4. Webstoffe aus Textilose fallen unter die Verordnung. 5. Es fallen nicht unter die Verordnung: a) Schuhwaren, die nicht in vollem Umfange aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schuhe mit Leder-, Gummi- oder Filzsohlen; b) Lederhandschuhe mit Stoffutter; c) Linoleum; d) alle Waren aus Filz, Watte, e) alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse z. B. Garne, gesponnene Posamentierwaren.

Zu § 7, Absatz I. 6. Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht „Gewerbetreibende, die Großhandel betreiben“. Mit Ausnahme der Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt daher § 7 Absatz I nicht für Fabrikanten. 7. Der Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts, insbesondere um die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Absatz I. 8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, I. 9. Firmen, die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitsschutzkleidung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7 Absatz I nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11. Zu § 7, Absatz II. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Bestellung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig. Zu § 7, Absatz II, und §§ 8, 11. 11. Maßschneider: ist Anfertigung von Ober- oder Unterkleidung auf Bestellung nach Maß. Zu § 8, Absatz I. 12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni 1916 fest gekauft waren, aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen. Zu § 8, Absatz II. 13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhandelswaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20 Prozent im Kleinhandel verkauft werden. Zu § 8, Absatz III. 14. Waren, die nach Abschluß der Inventur in den Besitz des Kleinhändlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber unter die 20 Prozent vom Inventurwerte der inventarisierten Waren einzurechnen. 15. Unter „Art“ ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefaßt werden: Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Damen und Mädchen, wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Herren und Knaben, baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe, Wäschestoffe, Handschuhe, Strümpfe, sämtliche Trikotagen außer Strümpfen, Mäntel, Kleider und Blusen für Damen und Mädchen, Unterröcke, fertige Knabenanzüge, Paletots und ähnliches, fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches, fertige Damenwäsche, fertige Herrenwäsche, Stoffschuhe, sonstige Waren. 16. Nach Abschluß der Inventur in einer Art kann der Verkauf in dieser Art wieder begonnen werden, auch wenn die Inventur der übrigen Arten noch nicht abgeschlossen ist. Zu § 10. 17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneiderbedarfsartikeln, sondern den Kleinhändlern gleichgestellt (§ 11). 18. Siehe auch oben Ziffer 9.

#### B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers.

(Freiliste.)

19. Web-, Wirk- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnisse der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfange unter die Bundesratsverordnung. (Vergl. hierzu auch oben A, Ziffer 1—5.) 20. Für die in der Freiliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesratsverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren. 21. Wachs- und Wachstuchtaschen sind frei.

Zu Nr. 4, 12—15, 20, 32—34. 22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit andern Garnen, insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle anzusehen.

Zu Nr. 1 und 2. 23. Sammete, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.

Zu Nr. 3 und 9. 24. Seidenplüschdecken fallen unter Nr. 3 oder Nr. 9 der Freiliste.

Zu Nr. 4. 25. Pulswärmer, Leibbinden, Lungen- und Kopfschützer sind nicht frei. 26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 7. 27. Hauben sind Mützen.

Zu Nr. 9. 28. Steppdecken sind Bettüberdecken. 29. Nur abgepackte farbige Tischdecken sind frei, nicht Stückware. 30. Matratzen und fertige Betten sind frei.

Zu Nr. 10. 31. Möbelfattune sind Möbelstoffe.

Zu Nr. 11. 32. Tülle selbst sind nicht frei. 33. Baumwollene Batiste und Krepps siehe unter Ziffer 35.

Zu Nr. 13. 34. Baumwollene Velvets fallen unter Nr. 13 der Freiliste. 35. Baumwollene Batiste und Krepps fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

Zu Nr. 17. 36. Unter konfektionierten genähten Weißwaren werden verstanden: Bäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots und ähnliches.

Zu Nr. 19. 37. Wickelgamaschen sind frei. 38. Uniformen für bürgerliche Beamten sind nicht frei. 39. Siehe auch oben Ziffer 25. 40. Unter Herrengarderobe ist auch Burschen- und Knabengarderobe zu verstehen.

Zu Nr. 20. 41. Auch Mädchenkonfektion, einschließlich Mädchenmäntel, die erst nach dem 6. Juni 1916 fertiggestellt ist, ist frei, soweit sie die angegebenen Preisgrenzen übersteigt. 42. „Im Besitz der Kleinhändler befinden“ gilt für den 10. Juni 1916.

Zu Nr. 22. 43. Unter Damenwäsche ist auch Mädchenwäsche zu verstehen.

Zu Nr. 27. 44. Halbwoollene Schlafdecken sind nicht frei.

Zu Nr. 34. 45. Bezieht sich auf jedes Stück, das bis zu der bezeichneten Länge abgeschnitten wird, nicht nur auf Reststücke. Das abzugsfähige Stück ist nicht in die 20 Prozent nach § 8 Absatz III der Bundesratsverordnung einzurechnen.

## Der Verbrauch der beschlagnahmten Textilwaren.

r Berlin, 23. Juni. (Priv.-Tel.) Zwischen der Reichsbeleidungsstelle und den Vertretern der großen Textilverbände wurde in den letzten Tagen die Ueberleitung der beschlagnahmten Textilwaren in den Verbrauch besprochen. Grundsätzlich wurde eine Verständigung darüber erzielt, daß mit den Fabrikanten und Großistenverbänden ein bestimmter Prozentsatz entsprechend ihrer Bedeutung zu vereinbaren sei, nach welchem die Textilwaren zur Verarbeitung, beziehungsweise zur Weiterleitung durch die Verbände an ihre Mitglieder zu festgelegten Sätzen übergeben werden sollen.

### Erleichterungen der Verkaufsbeschränkungen im Textilgewerbe.

Berlin, 26. Juni. In der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 sind die nachstehenden Ausnahmen von § 7 zugelassen.

I. Gewerbetreibende dürfen die in der Zeit vom 1. Mai 1916 einschließlich 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträge mit Abnehmern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, erfüllen, wenn

1. sie ihr Gewerbe bereits vor dem 1. Mai 1916 betrieben haben;
2. in den der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) vorzulegenden Aufträgen, Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben ist;
3. hinsichtlich dieser Aufträge der Verdacht des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint;
4. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten.

II. Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 1914 ausschließlich Textilgewerbe oder überwiegend Ausfuhrhandel mit den in der Verordnung bezeichneten Gegenständen betrieben oder Vesteidungsstücke im Großbetrieb für die Ausfuhr hergestellt haben, dürfen Gegenstände der gleichen Art, wie sie vor dem 1. August 1914 gehandelt oder hergestellt haben, auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Verbindung gestanden haben, wenn

1. sie die in diesen Ausfuhrbetriebe gehandelten oder hergestellten Waren infolge der Kriegsverhältnisse nach ihren früheren ausländischen Absatzgebieten nicht absetzen können;
2. der Verdacht, daß durch diese Gewerbetreibenden der sogenannte Kettenhandel unterstützt werde, ausgeschlossen erscheint;
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

III. Gewerbetreibende, die bereits vor dem 1. August 1914 mit den in § 1 der Verordnung der bezeichneten Gegenständen Großhandel betrieben oder Vesteidungsstücke im Großbetriebe hergestellt haben und durch die Kriegsverhältnisse gezwungen sind, ihr Geschäft ganz oder teilweise auf eine andere Warenart einzurichten, dürfen auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie ihr Geschäft bereits vor dem 1. Mai 1916 auf eine andere Warenart eingerichtet haben;
2. seitens der Gewerbetreibenden die Unterstützung des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint und die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

Vordrucke zu den unter I, II, III vorgeschriebenen Bescheinigungen werden den Handelskammern usw. von der Reichsbekleidungsstelle geliefert.

Falls die Handelskammer usw. die Bescheinigung erteilt, bedarf es keines Antrages bei der Reichsbekleidungsstelle.

Die Bescheinigung ist den in § 14 der Verordnung bezeichneten Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und sonstigen Überwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

IV. Die gewerbsmäßige Herstellung von Vesteidungsstücken für den eigenen Kleinhandel des Herstellers in dem bisherigen Umfange wird zugelassen.

Ziffer 10 der Erläuterung I vom 21. Juni 1916 ist insoweit abzuändern.

V. Bezüglich neuer richteter Geschäfte behält sich die Reichsbekleidungsstelle Einzelentscheidung vor.

29. VI. 1916

43

Wien, 29. Juni

(Die Kriegsorganisation der österreichischen Baumwollindustrie.) In naher Zeit wird die Kriegsorganisation der österreichischen Baumwollindustrie die bereits angekündigte Ausgestaltung erfahren, beziehungsweise jene Verfügung getroffen werden, kraft deren die Organisation auf die neue Grundlage gestellt werden soll. Danach werden zwei Organe tätig sein, und neben der bisherigen Baumwollzentrale wird der „Kriegsverband der Baumwollindustrie“ ins Leben treten, welcher eigentlich die Geschäfte der Baumwollzentrale übernimmt, während die genannte Zentrale in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und die mit der Tätigkeit des Kriegsverbandes verbundenen finanziellen Agenden durchzuführen wird, wobei zunächst der Ein- und Verkauf der angebotenen Waren in Betracht kommt. Die Höhe des Aktienkapitals der Baumwollzentrale-A. G. steht noch nicht fest, dürfte aber mit etwa 5 Millionen Kronen bemessen werden. In späterer Zeit wird sich jedoch für die Baumwollzentrale ein weiter ausblickender Wirkungskreis ergeben und ihr vielleicht die Aufgabe zufallen, in tätiger Weise an der Rohstoffversorgung und der Rohstoffverteilung mitzuwirken.



**Die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.**

Berlin. Wie halbamtlich verlautet, wird demnächst eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien erlassen werden, die an Stelle der alten Beschlagnahmebekanntmachung der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 8308/8. 15 KRA. treten wird.

Während bisher das Waschen der beschlagnahmten Wolle in einer großen Anzahl von Wäschereien zulässig war, wird nach den neuen Anordnungen die Einlieferung der Wolle zum Waschen nur noch bei 5 Wollkammereien statthaft sein. — Im einzelnen bleiben die für das Waschen gegebenen Vorschriften die gleichen. Die Veräußerung der beschlagnahmten Wolle wird allgemein mit Ausnahme der Veräußerung an Verarbeiter von Wolle, erlaubt sein. — Auch die von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, verlängerte Sedemannstraße Nr. 8 bezahlten Uebernahmepreise, die auf Höchstpreisen für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 beruhen, bleiben die gleichen wie bisher. Jedoch werden die Mengen Wolle, die nicht innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert sind, enteignet werden. In diesem Zwecke wird eine Meldepflicht eingeführt.

Die Bekanntmachung wird die Bestimmung enthalten, daß innerhalb der ersten 4 Wochen nach ihrem Inkrafttreten alle Mengen von Wolle ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Scherens oder Fallens zum Waschen in die in der neuen Bekanntmachung bestimmten Wollkammereien eingeliefert werden dürfen.

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 4. Juli.

Der Verkehr an den Manufakturwarenmärkten gestaltete sich wohl lebhaft, jedoch können alle Aufträge nicht berücksichtigt werden, nachdem disponible Ware nicht vorhanden ist. In allen Gattungen spricht sich die Tendenz äußerst fest aus und seitens des Konsums werden die geforderten Preise schlang bewilligt. Die österreichische Kriegsorganisation in der Baumwollindustrie erfährt eine Ausgestaltung, beziehungsweise wird jene Verfügung getroffen, kraft deren die Organisation auf die neue Grundlage gestellt werden soll. Danach werden zwei Organe tätig sein und neben der bisherigen Baumwollzentrale wird der Kriegsverband der Baumwollindustrie ins Leben treten, welcher eigentlich die Geschäfte der Baumwollzentrale übernimmt, während die genannte Zentrale in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und die mit der Tätigkeit des Kriegsverbandes verbundenen finanziellen Agenten durchzuführen wird, wobei zunächst der Ein- und Verkauf der angebotenen Waren in Betracht kommt. Die Höhe des Aktienkapitals der Baumwollzentrale-A.-G. steht noch nicht fest, dürfte aber mit etwa 5 Millionen Kronen bemessen werden. In späterer Zeit wird sich jedoch für die Baumwollzentrale ein weiter ausblickender Wirkungskreis ergeben und ihr vielleicht die Aufgabe zufallen, in tätiger Weise an der Rohstoffversorgung und der Rohstoffverteilung mitzuwirken. — Der Baumwollmarkt in New-York war bis drei Punkte höher auf die Festigkeit in New-Orleans und ausländische Käufe, der Schluß der Woche war auf umfangreiche allgemeine Abgaben und auf Baisselaute private Ernteschätzungen abgeschwächt. Einer Meldung aus Washington zufolge schätzt das Ackerbureau den Gesamt-ertrag der Baumwollernte 1915/16 auf 11.192.000 Ballen zu 500 Pfund einschließlich der Sintus gegen eine Gesamternte von 15.966.000 Ballen im Jahre 1914/15. Bei dem ungeheuren gestiegenen Weltbedarf an Baumwolle, insbesondere bei der empfindlichen Konkurrenz Japans, sah sich Amerika gedrängt, die Anbaufläche der Baumwolle auf Kosten des Getreides zu vergrößern. — Die englische Regierung hat verfügt, daß in Großbritannien und Irland weder Wolle gekauft noch gehandelt darf werden, sondern ausschließlich zur Verfügung der Militärbehörde zu halten ist. In Betracht kommt eine jährliche Durchschnittsmenge von 66.000 Tonnen Wolle, die aber nur ungefähr ein Sechstel des Gesamtverbrauches des englischen Wollengewerbes ausmacht, da noch jährlich 364.000 Tonnen eingeführt werden.

### Die Brennessel in der Textil-Industrie.

Zittau, 6. Juli. Über die Erfahrungen, die ein Spinnereibetrieb mit der Verarbeitung der heimischen Brennessel zu Faserstoff gemacht hatte, wurden in der letzten Sitzung der Zittauer Handelskammer beachtliche Mitteilungen gegeben. Danach hat die Norddeutsche Jute-Spinnerei und Weberei in Ostfriesland im Sommer vorigen Jahres mehrere tausend Kilogramm frische Brennesseln sammeln lassen. Aus 100 Kilogramm frischen Nesseln erzielte sie in getrocknetem Zustande 10 Kilogramm Fasern, die dunkel und grob waren. Die Verarbeitung in Mischung mit Flachs und Jute lieferte ein gutes Ergebnis. Für 100 Kilogramm wurzelfreie trockene Brennesseln zahlte die Firma 10. M. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Nesseln entweder in jetziger Zeit oder im November gesammelt werden müßten. Die gesamte Baumwollindustrie sei daran interessiert, da sie die Brennesselfaser übernehmen sollte. Für Kinder würde das Sammeln bei einem Preise von 5. M für 100 Kilogramm Nesseln eine recht lohnende Beschäftigung

## Die Verwendung der Brennnessel.

Das Problem bereits praktisch gelöst.

Aus Graz wird uns geschrieben: Als eine Art Ergänzung der Artikel, die Professor Saloziecki in Ihrem Blatte über die Frage „Flachs oder Baumwolle“ erschienen ließ, wäre der Vortrag zu bezeichnen, den Professor Weiß über die wirtschaftliche Bedeutung der Brennnessel in Graz gehalten hat. Vor einem großen Kreis von Offizieren, Fabrikanten und Kaufleuten führte Professor Artur Weiß, der vor dem Kriege ordentlicher Professor für industrielle Wirtschaftslehre an der Handelshochschule in München war und derzeit als Offizial im Kriegsministerium dient, wo er der 13. Abteilung (Rohstoffgruppe) zugeteilt ist, ungefähr folgendes aus:

Auch frühere Kriege haben einen Umschwung im Wirtschaftsleben gebracht. Redner hält es nicht für ausgeschlossen, daß Amerika eines Tages die Ausfuhr von Rohbaumwolle verhindert und den europäischen Verbrauchern das amerikanische Garn aufdrängt, natürlich zu Preisen, die Amerika diktiert, zumal Amerika mehr als zwei Drittel des Weltbedarfes an Baumwolle liefert. Die ostindische Baumwolle wandert

immer mehr nach Japan, während die ägyptische Baumwolle künftig nur den englischen Spinnereien geliefert werden soll, was England ernstlich anstrebt. Diese Tatsachen sowie vor allem die Not des Krieges sind der Anlaß, daß wir uns von der Baumwolle wenigstens zum Teil unabhängig machen und nach einem Erjak Ausschau halten müssen. Redner erwähnte die Verwendung der Nesselfaser in früherer Zeit und die wissenschaftlichen Versuche der jüngsten Vergangenheit, die jedoch keine praktischen Erfolge zeitigten. Trotzdem wurde die Sache weiter verfolgt. Erst im Jahre 1914 hat der Wiener Universitätsprofessor Dr. Oswald Richter eine brauchbare Aufschließung der Faser veröffentlicht. Siehe haben ihn auch Univ.-Assistent Gustav Klein und Univ.-Professor Dr. Grafe durch chemische Analysen wesentlich unterstützt. Es gelang, eine so wirtschaftliche Verwertung der Abfälle zu finden, daß die Verarbeitung der Brennnessel auch im Frieden rentabel sein wird. Schon heuer wird damit im großen begonnen. 100 Kilo Stengel lieferten bisher 8 bis 9 Kilo Fasern, im Grazer und Leitmeritzer Bereich wurden aber bis 30 Kilo erzielt, wobei zu beachten ist, daß der Flachs 26 Prozent und der Hanf bloß 13 Prozent Faser liefert. Schon im Vorjahre wurden die Nesseln mit Erfolg verarbeitet, so in der Fabrik Schroll-Braunau i. B., Fiedler-Bekelsdorf, Etrich-Trautenau, Fiedler-Romorn (wohin die steirischen Nesseln gesendet werden) usw. Es werden verschiedene Gewebe erzeugt, so solche in Leinenmanier, wofür 50 Prozent Flachs und 50 Prozent Nesseln verwendet werden. Diese Gewebe zeichnen sich durch eine besondere Festigkeit aus und sie werden zu Rucksäcken, Zelten, Wagenplachen usw. verwendet. Bei Geweben in Baumwollmanier kommen 90 Prozent Nesseln und 10 Prozent Baumwolle in Verwendung. Hieraus werden Monturen, Wagendecken u. dgl. erzeugt und die Abfälle geben ein vorzügliches Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Watte, Papier und Pappe. Nach Bigogneart versponnen, gibt die Mischung von 70 Prozent Nesseln und 30 Prozent Baumwolle ein Garn, aus dem Socken, Sweater und andere Wirkwaren gefertigt werden. Aus dem Schroll'schen Garne werden auch Glühkörper für Auerbrenner erzeugt. Vor einigen Wochen gelang es Direktor Köhler und Frau in Salzburg, Nesselfasern auch ohne Baumwolle zu verspinnen.

Durch die Verwertung der Abfälle wird die Verarbeitung der Nesseln so rentabel, daß wir diesen Industriezweig sicher auch im Frieden pflegen werden. Professor Grafe hat aus der Stärke der Blätter Zucker und Methylalkohol hergestellt. Sogar die Holzteile, die sich beim Freilegen der Faser ergeben, sind verwendbar. Sie wurden zu Kraftfutter verarbeitet. Die kurzen Fäserchen, die bei der Verarbeitung der Faser als Abfall zurückbleiben, werden zu Watte verarbeitet, wobei allerdings 15 Prozent Baumwolle als Bindematerial dabei sind. Diese Watte ist ungemein saugkräftig. Andere Abfälle werden zu Papier und Pappe verarbeitet, so in den Fabriken Eichmann (Arnau) und Raimann (Brettgrund). Für die ständige Verwendung der Nesselgewebe ist nicht nur ihre Haltbarkeit, sondern auch die Preislage

von Bedeutung. Die Baumwolle kostete im Frieden 60 bis 65 Pfennig per Pfund (ein halbes Kilogramm). Trotz der hohen Kriegspreise sind wir bei der Brennnessel weit unter diesem Preis. Die Verwendung der Nesseln hätte aber auch einen großen Einfluß auf den Außenhandel. Oesterreich-Ungarn zahlt jährlich 309 Millionen Kronen für Baumwolle aus Ausland, vorwiegend an Amerika und an die englischen Besitzungen Ostindien und Ägypten. Wenn ein größerer Teil dieses Betrages im Inland bliebe, würden sich Zahlungsbilanz und Wertstand unseres Geldes merklich bessern. Der Nesselanbau wird schon heute zielbewußt betrieben. Die Regierung läßt entlang der Bahndämme und Straßen Brennnessel pflanzen. Die Brennnessel gedeiht am besten in Auen. Die durch den Krieg uns aufgezwungene Nesselkultur gehört daher ganz bestimmt nicht zu jenen Dingen, die bei Kriegsende wieder verschwinden werden. Die österreichische Nesselindustrie wird gedeihen und sich den übrigen Schwestern der Textilindustrie würdig an die Seite stellen.

Die Militärverwaltung, die den technischen Errungenschaften das größte Interesse entgegenbringt, hat durch die hochstehende Textilindustrie Nordböhmens aus der Nesselfaser Gewebe und sonstige Waren herstellen lassen, die selbst bei Fachleuten Staunen erregen. Die Frage ist somit nicht nur wissenschaftlich, sondern auch praktisch gelöst. Im kommenden Herbst wird die Gewinnung und Verarbeitung der Nesselfaser im größten Maßstabe erfolgen. Es werden schon jetzt hiezu die umfassendsten Vorarbeiten in Angriff genommen. Das Kriegsministerium macht durch Schriften und Vorträge die Bevölkerung auf diesen neuen Erwerbszweig aufmerksam und zahlt 6 Kronen für 100 Kilogramm getrockneter Stengel oder Blätter. Die beste Zeit zum Sammeln der Nesseln ist von Ende Juli bis Anfang August, weil da die Faser vorzüglich ist.

Der Vortragende hatte bei seinen Ausführungen steigendes Interesse gefunden. Mancher Zuhörer, der etwas zweifelnd gekommen war, machte große Augen, als Professor Weiß die Muster herumzeigte. Er hatte in den Musterkarten der Firma Schroll's Sohn in Braunau i. B. grobe und feine Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt. Besonders Interesse fanden natürlich die Monturstoffe. Einige Damen interessierten sich lebhaft für die leinenartigen weißen Gewebe. Staunen erregte vor allem die Stärke der Gewebe und auch der Einzelfasern. An Festigkeit stehen diese Waren zwischen Baumwolle und Flachs. Auch verschiedene Garne und Matten waren zu sehen, ebenso Papier und Pappendeckel. Großen Anklang fand ein Strumpf, der sich wie Wolle anfühlte. Besonders schön waren auch die Sweater, Blusen und Rucksackproben. Auch diese Waren machten den Eindruck der Solidität und Dauerhaftigkeit. Jeder unbefangene Beobachter konnte sich da überzeugen, daß hier ein neuer Zweig des Wirtschaftslebens entstehen wird, der zwar die Baumwolle nicht verdrängen wird, der aber eine wichtige Erwerbsquelle werden kann. Hier zeigt sich wieder einmal, sagt mit Recht der Berichterstatter des „Grazer

Volkblatt“, die Wahrheit des Sprüchleins, daß das Geld auf der Straße liegt.

\* [Die Brennessel in der Textilindustrie.]  
Ueber die Erfahrungen, die ein Spinnereibetrieb mit der Verarbeitung der heimischen Brennessel zu Faserstoff gemacht hatte, wurden in der letzten Sitzung der Rittauer Handelskammer interessante Mitteilungen gegeben. Danach hat die Norddeutsche Futespinnerei und Weberei in Ostrik im Sommer vorigen Jahres mehrere tausend Kilogramm frische Brennesseln sammeln lassen. Aus 100 Kilogramm frischen Nesseln erzielte sie in getrocknetem Zustand 10 Kilogramm Fasern, die dunkel und grob waren. Die Verarbeitung in Mischung mit Flachs und Rute lieferte ein gutes Ergebnis. Für 100 Kilogramm wurzelfreie trockene Brennesseln zahlte die Firma 10 Mark. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Nesseln entweder in jetziger Zeit oder im November gesammelt werden müßten. Die gesamte Baumwollindustrie sei daran interessiert, da sie die Brennesselfaser übernehmen solle. Für Kinder ist das Sammeln bei einem Preis von 5 Mark für 100 Kilogramm Nesseln eine recht lohnende Beschäftigung.

## Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 10. Juli.

Die Stimmung an den Manufakturwarenmärkten blieb eine anhaltend feste, um so mehr, als sich allseitig starker Begehr zeigte und allen Anforderungen nicht voll entsprochen werden konnte. Im Verlaufe der abgelaufenen Woche erfolgte der Verkauf durch die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft in belegspflichtigen Garnen auf Basis von Kronen 4.30 bis 4.45 pro Nr. 20 Kops aus amerikanischen, östindischen und senanischen Baumwollen, respektive Kronen 4.60 bis 4.75 pro Nr. 20/42 aus amerikanischen Baumwollen, für das englische Pfund netto Kassa ab Uebernahmestation. Allerdings vermochten sich die Umsätze nur in engen Grenzen zu halten. Auch im belegpflichtigen Verlehr war die Umsatztätigkeit eine bescheidene, da das prompte Angebot gering war und neue Spinnbewilligungen nur spärliche sind. Bloß Abfallgarne waren etwas mehr belebt. In Oesterreich-Ungarn macht sich der Mangel in Seide und Samte fühlbar. Den Großhändlern wird kein Angebot von Seite der Fabrikanten mehr gemacht. Bei der Knappheit an Wolle und Baumwolle wird die Nachfrage nach Seide und Samt immer dringlicher und größer. Die Verhältnisse spitzen sich immer mehr zu, denn die Rohmaterialien werden zusehends knapper und teurer. Die erste Kokonernte wird schwächer als sonst und allgemein wird bezweifelt, ob die folgenden Erträge den Ausfall decken werden. Was an alten Vorräten vorhanden war, wurde bereits vergriffen, selbst alte Lagerhüter wurden umgefärbt und fanden trotzdem billige Käufer, obwohl die Ausfuhr stockt. Der Bedarf steigt noch immer und wird durch die Mode kräftig unterstützt. Schon jetzt tritt Warenmangel hervor und dürfte sich bis zum Herbst noch steigern. Seidenstoffe finden die denkbar größte Verwendung, auch Samte steigen immer mehr in der Gunst des Publikums.

— In den englischen Wollverbraucherkreisen hat man nach Ablauf der zweiten diesjährigen Kolonialwollversteigerung auf eine Fortsetzung und Verstärkung der zunächst in mäßigem Grade rückläufigen Preisbildung gerechnet, man sah sich jedoch bei der dritten Auktionsreihe hierin stark getäuscht. Diese Verkäufe im April und Mai setzten wieder mit Preisausschlägen von 5 bis 110% für Kap-Schweißwolle und Kreuzzuchten ein, bei Merinos ging die Steigerung bis zu 20%, im Vergleich zu den Erlösen der vorhergehenden Auktion. Von den damals insgesamt angebotenen 95.000 Ballen wurden rund 88.000 verkauft, und zwar blieben nicht weniger als 82.000 Ballen in England, für alle übrigen Länder zählten nur 6000 Ballen, die restlichen 7000 Ballen, waren für die folgenden Verkäufe zurückgezogen worden. Mit der vierten Auktionsreihe erschien dann die ungewöhnlich geringe Menge von etwa 62.000 Ballen zum Angebot. Es kam alsbald zu einem beträchtlichen abermaligen Vorrücken der Preise, wie es selbst unter Berücksichtigung des selten kleinen Angebots nicht erwartet worden war. Zudem zeigte sich bald ein offener Mangel an verfügbaren gut behandelten Wollen; die Käufer suchten sich daher das, was darin greifbar wurde, rasch zu sichern und überboten sich gegenseitig. Merinos wurden, je nach der Herkunft und Beschaffenheit, mit 36 bis 45 $\frac{1}{2}$  Schilling bezahlt, namentlich Hals- und Kammwolle erzielten die höchsten Preise. Gegenüber den Schlusspreisen der dritten Reihe war eine durchschnittliche weitere Verteuerung um 5 bis 10% bei Kreuzzuchtern und 10 bis 15% bei Merinogattungen festzustellen. Mit dieser außerordentlichen Verteuerung der Rohwolle muß der englische Webstofffabrikant unbedingt rechnen. Dazu kommt noch die starke Erschwerung in der Heranschaffung von Farbstoffen, außerdem die ständig drohenden Ausstandsbewegungen, die auf weitere Lohnerhöhungen hingen und die in letzter Zeit auch auf die Wollarbeiter übergegriffen haben. In den Kreisen der englischen Fabrikanten ist daher in jüngster Zeit die Sehnsucht nach der Wiederkehr normaler Friedenszustände recht lebhaft geworden. Auch das französische Erzeugnis ist für den Auslandsabnehmer eine unbekannt große geworden, seitdem die Hauptmittelpunkte des früheren französischen Wollhandels und der Wollindustrie Roubaix und Tourcoing von Deutschland besetzt sind. Der übrige Teil des Landes hat hiesfür noch keinen Ersatz schaffen können, zumal auch Reims, Amiens, Roumies und andere in ihrer früheren Bedeutung als Wollindustriestädte nicht mehr in Frage kommen.

13. VII. 1916

51

**Wann Schafe geschoren werden.** Eine Verordnung des Statthalters bestimmt: Schafe der kurzwolligen (Merino-) Rassen dürfen nur e i n m a l i m J a h r e und zwar in den Monaten Mai, Juni oder Juli, Schafe der, langwolligen Rassen nur zweimal im Jahre, und zwar das erstemal in den Monaten April oder Mai und das zweitemal in den Monaten September oder Oktober geschoren werden.

**Eine Ministerialverordnung über die Schafschur.**

Der Statthalter von Niederösterreich erläßt eine Verordnung, wonach Schafe der kurzwolligen (Merino-) Rassen nur einmal im Jahre, und zwar in den Monaten Mai, Juni oder Juli, Schafe der langwolligen Rassen nur zweimal im Jahre, und zwar das erstemal in den Monaten April oder Mai und das zweitemal in den Monaten September oder Oktober geschoren werden dürfen. Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, bei besonders rüchswürdigen Umständen von vorstehenden Anordnungen nach Maßgabe der Bestimmungen der angeführten Ministerialverordnung Ausnahmen zu bewilligen. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Bezirksbehörden mit Geld bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.



**Der Verkehr mit Web-, Wirl- und Strickwaren.**

N Berlin, 13. Juli. Nach den Verkehrsbeschränkungen für Web-, Wirl- und Strickwaren sowie aus ihnen gefertigte Erzeugnisse können von dem Verbot, an solche Kunden zu liefern, mit denen der Lieferant vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden hat, unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen gewährt werden. Nicht vorgesehen war, ob auch dem Abnehmer der Ware Ausnahmen zugestanden werden können, obgleich das Verbot der Lieferung an neue Kunden in zahlreichen Fällen gerade den Wiederverkäufer erheblichen Schädigungen aussetzen vermag. Auf Vorstellung der Handelskammer zu Berlin hat die Reichsbeleidungsstelle entschieden, daß an sich allerdings nur dem Lieferanten die Genehmigung zur Lieferung zu erteilen ist. Wo jedoch die Umstände eine Ausnahmebewilligung für den Wiederverkäufer angebracht erscheinen lassen, ist in Aussicht genommen, durch eine Mitteilung an diesen bekannt zu geben, daß diejenigen Lieferanten, welche zur Lieferung an ihn bereit sind, solche Lieferungen ausführen dürfen. Es sind demgemäß für die Genehmigung einer Lieferung nicht nur auf Seiten des Lieferanten, sondern auch die auf Seiten des Abnehmers vorliegenden besonderen Verhältnisse zu prüfen. Ferner ist auf Veranlassung der Handelskammer zu Berlin festgestellt worden, daß die Ausnahmebewilligung zur Lieferung an neue Kunden für solche Firmen, die gezwungen waren, ihr Geschäft infolge der Kriegsverhältnisse ganz oder teilweise auf eine andere Warenart einzurichten, nur dann platzgreifen kann, wenn es sich um die Aufnahme einer Ware handelt, für deren Absatz die Firma einen neuen Kundentkreis zu werben gezwungen ist. Dies trifft für Waren derselben Gattung, auch wenn sie sich im Stoff voneinander unterscheiden, nicht zu.

## Preisgestaltung bei Webwaren.

Gegen übermäßige Gewinne der Fabriken und Händler.

Durch die Verordnung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren vom 30. März 1916 § 1 ist vorgeschrieben, daß Web-, Wirl- und Strickwaren grundsätzlich zu keinem höheren Preise verkauft werden dürfen als dem, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt erzielt oder festgesetzt hat. Nur ausnahmsweise, wenn es an einem solchen Preise fehlt oder die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns nachweislich höher sind als dieser Preis, sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns maßgebend. Der Verkäufer, der diese Vorschriften nicht beachtet, setzt sich der Bestrafung wegen übermäßiger Preissteigerung nach der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 aus (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder eine dieser Strafen, außerdem Entziehung der Vorräte). Es kann auch auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel der Handel mit Web-, Wirl- und Strickwaren untersagt werden.

Es ist beobachtet worden, daß die Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1916 nicht genügend beachtet werden. Es hat vielfach eine Preisgestaltung Platz gegriffen, die zu übermäßigen Gewinnen für die Fabrikanten und Händler führt. Das Oberkommando in den Marken sieht sich deshalb genötigt, um insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung die Deckung ihres Bedarfs an Kleidung und Wäsche zu angemessenen Preisen dauernd zu gewährleisten, die Preisgestaltung für Web-, Wirl- und Strickwaren ganz besonders zu beobachten und bei den einzelnen Beteiligten laufend zu prüfen. Ungerechtfertigte Preissteigerungen werden im allgemeinen Interesse strafrechtlich verfolgt werden.

Wenn in der Verordnung vom 30. März 1916 § 1 von „angemessenem Gewinn“ gesprochen wird, so ist damit nicht etwa ein prozentualer Zuschlag zu den Selbstkosten (Herstellungskosten oder Einkaufspreis zuzüglich der Generalunkosten und etwaiger besonderer Kosten) zu demselben Prozentsatz wie im Frieden gemeint. Als angemessener Gewinn ist vielmehr grundsätzlich nur der anzusehen, der auch in Friedenszeiten für gleiche Waren und unter sonst gleichen Verhältnissen erzielt worden ist. Dieser Friedensgewinn ist zahlenmäßig festzustellen. Nur dieser zahlenmäßig festgestellte Betrag darf, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gestehungskosten und der Unkosten als angemessener Gewinn zugeschlagen werden. Wenn z. B. die Herstellungskosten einer Ware zuzüglich allgemeiner Unkosten im Frieden 4 Mark betragen und der Hersteller 1 Mark = 25 v. H. als seinen Gewinn aufschlag, so darf er, wenn die Herstellungskosten der gleichen Ware zuzüglich allgemeiner Unkosten jetzt 8 Mark betragen, nicht etwa 25 v. H. = 2 M. als seinen Gewinn aufschlagen, sondern er darf nur 1 M. als angemessenen Gewinn betrachten, d. h. er darf die Ware nicht für 10 M., sondern muß sie für 9 M. verkaufen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wird das Oberkommando bei den Prüfungen, ob die Preisbeschränkung eingehalten ist, verfahren.

## Die Brennessel als Gespinstpflanze.

Von Dr. Fritz Jürgen Meyer.

Die Idee, die Brennessel, jetzt eins unserer verbreitetsten und lästigsten Garten- und Ackerunkräuter, als Gespinstpflanze zu verwenden, ist uralte. Schon im Altertum kannte man Nesseltuch und Nesseltuch. Im 9. Jahrhundert wurden nach einem Bericht von Nestorius nicht nur seidensartige, zarte Kleiderstoffe, sondern auch Segeltuch und Schiffstau aus Nesselfasern hergestellt. Und so blieb die Brennessel bis zum 18. Jahrhundert eine geachtete Nutzpflanze; sie blieb es, bis eine für sie böse Wettbewerberin auf dem Markte auftauchte, die Baumwolle. Diese verschaffte sich rasch hohes Ansehen und verdrängte die deutsche Pflanze nach und nach ganz.

Vor langer Zeit, als wir noch nicht an den Weltkrieg dachten, suchte eine Frau, Auguste v. Roessler-Ladé, in einer kleinen Broschüre: „Die Nessels eine Gespinstpflanze“, unsere deutsche Brennessel wieder zu Ehren zu bringen. Die Verfasserin der kleinen Schrift glaubte damals wohl nicht, daß wir infolge mangelnder Einfuhr an Baumwolle einmal wieder darauf angewiesen sein könnten, unsere längst vergessenen einheimischen Gespinstpflanzen zu verarbeiten; sie wünschte vielmehr nur, daß einerseits durch Verringerung der Einfuhr von Baumwolle und Baumwollstoffen aus fremden Ländern und andererseits durch die Hebung unserer Industrie infolge der Nesselfaserverarbeitung in unserem eigenen Lande unser Nationalvermögen vergrößert würde. Die Broschüre hatte zurzeit ihres ersten Erscheinens keinen Erfolg; die Baumwolle hatte sich eben zu sehr eingebürgert. Jetzt, am Ende des zweiten Kriegsjahres, ist das Interesse an der Nesseltuchkultur wieder am Erwachen. Die kleine Schrift von Auguste v. Roessler-Ladé ist vor kurzem in zweiter Auflage (bei Schroeter in Ilmenau) erschienen und wird hoffentlich nun größeren Erfolg haben.

Von den zahlreichen Arten der Brennessel — es gibt deren 30; Auguste v. Roessler-Ladé zählt, indem sie wohl alle Varietäten der von den Botanikern definierten Spezies mitrechnet, sogar 69 — kommen für die technische Verwertung hauptsächlich vier in Betracht. Als die schätzbarste und feinste Sorte gilt die indische und chinesische Nessel, die *urtica nivea*. Sie stammt aus China und Japan; bei uns ist sie nicht winterhart und muß daher zu Beginn der kalten Jahreszeit ähnlich wie Rosen und andere Zierpflanzen zugedeckt werden. Aus ihr wurde der glänzend weiße Kameumslachs gewonnen, der sich besonders dadurch auszeichnete, daß er allein durch Waschen, ohne Bleichen in der Sonne, sehr weiß wurde. Zwei andere fremde Arten der Brennessel, die aus Sibirien stammende *urtica canabina* und die kanadische *urtica laportea canadensis*, lassen sich auch bei uns kultivieren und liefern sogar einen schöneren Faserstoff als unsere einheimischen Arten.

Die deutsche kleine Brennessel (*urtica urens*) hat als Gespinstpflanze keinen besonderen Wert, wohl aber ihre nächste einheimische Verwandte, die große Brennessel (*urtica dioica*). Sie wächst an Stellen, wo ihr nur ganz minimale Mengen von Nährstoffen zur Verfügung stehen wie z. B. an und auf Mauern, aber auch dort, wo sich Nährstoffe in höchster Konzentration finden, wie auf Dungstätten. Sie erreicht eine Höhe von über 1 Mtr. und ist, abgesehen von der Qualität ihrer Fasern, auch aus diesem Grunde als Gespinstpflanze empfehlenswert.

Zur Kultur der Brennesseln eignet sich jeder beliebige Boden. Am besten ist ein sogenannter Mittelboden, der mäßig feucht ist und nicht sehr stark besonnt wird. Möglichst tiefes Umpflügen der Acker vor ihrer Bepflanzung mit Nessel ist vorteilhaft. Gründliche Düngung ist ebenfalls wichtig, weil die Pflanzen 10 bis 15 Jahre auf demselben Boden

stehen bleiben und diesen sehr stark auslaugen. Zum Düngen eignet sich vor allem, wenn kein Viehdung für die Nesseltulturen zur Verfügung steht, Erlaubnis oder, wenn auch dieses fehlt, Tannennadeln, Fichtennadeln, Zweige von Wacholder, Ginster oder sogar altes Stroh.

Die Anpflanzung der Brennessel geschieht am besten im Frühling durch Setzlinge; Aufzucht aus Samen ist zu langwierig. Außerdem kann man im Herbst Stecklinge setzen.

Die Setzlinge gewinnt man in folgender Weise: Man gräbt eine wilde Nessel aus, schneidet von ihren Wurzeln kurze Enden mit drei Büscheln von Wurzelzweigen ab und legt diese in den Boden ein; aus der dem Zweigbüschel gegenüberliegenden Seite der Wurzel kommt dann ein Sproß hervor. Beim Pflanzen der Setzlinge ist es vorteilhaft, sie in Gruppen zusammenzutun, da sie dann besser gedeihen.

Will man die Nessel durch Stecklinge vermehren, so setzt man zweckmäßig je sechs beieinander, und zwar muß dies schon im Herbst geschehen, damit die Stecklinge sich im Laufe des Winters bewurzeln können.

Zu starke Besonnung ist für die Nessel — wie schon oben gesagt ist — schädlich. Die Kultur wird daher erleichtert, wenn die Nessel im Schatten von Weiden oder Haselnußsträuchern gepflanzt werden. Auch Sonnenblumen sind als Schattenspendler sehr geeignet, zumal sie entweder vor der Samenreife als Gespinstpflanzen oder nach der Reife zur Delgewinnung dienen können.

Die Ernte der Brennesseln muß in der ersten Hälfte des August vorgenommen werden, weil dann die Fasern noch zart und biegsam sind. Man schneidet die Nessel mit einer Sichel am besten frühmorgens, so lange sie noch taufeucht ist und infolge davon die Brennwirkung der Haare noch minimal ist. Das Anziehen eines Handschuhes dürfte freilich auch dann ratsam sein. Die Nessel müssen dicht über dem Boden abgeschnitten werden, aber dabei dürfen unbedingt die Wurzeln nicht verletzt werden.

Die geschnittenen Nessel werden zwei Tage auf dem Acker getrocknet und dann entblättert. Die Blätter können entweder als Viehfutter oder zum Düngen des Nesselladers verwendet werden.

Die Verarbeitung der geernteten Nessel ist die gleiche wie die des Hanfes.

Gegenüber dem Hanf besitzt die Nessel manche Vorteile: ihre Behandlung bei der Pflanzung und Ernte erfordert keine große Sorgfalt, die Ansprüche der Nessel an den Boden sind wesentlich geringer, gegen schlechtes Wetter ist die Nessel widerstandsfähiger, und die Kultur der Nessel macht — abgesehen von der jährlichen Ernte — 10 bis 15 Jahre gar keine Arbeit; überdies ist die Nesselfaser ebenso gut wie der beste Hanf.

18. VII. 1916

### Die Verwertung der Nesseln.

Bei der Knappheit an Rohstoffen für das Webstoffgewerbe hat sich bekanntlich die Aufmerksamkeit auf die Brennessel (*Urtica dioica*) als Faserpflanze gelenkt. Zu ihrer Nutzbarmachung ist jetzt die „Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H.“, Berlin W. 66, Wilhelmstraße 91, III, gegründet worden. Der Betrieb dieser Gesellschaft ist nicht auf Erwerb gerichtet, verfolgt vielmehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein etwa sich ergebender Ueberschuß ist an das Reich abzuführen. Das kgl. preußische Landwirtschaftsministerium hat angeordnet, daß seitens der Landratsämter in jedem Bezirk ein Vertrauensmann ernannt wird. Dieser hat für eine möglichst vollständige Sammlung der Nesseln und für deren Abnahme gegen Bezahlung zu sorgen.

Das Einsammeln selbst soll in erster Linie durch Kinder unter Aufsicht von Lehrern usw. erfolgen, doch ist auch die Mithilfe Erwachsener erwünscht. Es wird für gesunde, vollständig getrocknete und entblätterte Nesselstengel ein Preis von 14 M. für 100 Kg. bezahlt, der als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden darf. Bei der Wichtigkeit einer möglichst großen Ernte wird sich kein verständiger Grundstücksbesitzer weigern, Sammlern den Zutritt zu seinen Ländereien zu gestatten. Sache der die Aufsicht führenden Personen wird sein, jede Entstehung von Flur- oder anderen Schäden zu verhüten. Ein Verdienst können sich Besitzer geeigneter Gebäude (leerstehende Scheunen, Werkstätten, Fabriken) erwerben, wenn sie deren Benutzung zum Trocknen und vorläufigen Aufbewahren der gesammelten Nesseln gestatten.

Die geschnittene Brennessel wird ähnlich wie Heu, auf dem Felde, auf abgemähten Wiesen, in Steinbrüchen, Sandflächen usw. unter fleißigem Wenden getrocknet. Der Nesselstengel ist nicht von so einfacher Struktur wie Gras, Klee, Getreide usw., sondern hat einen je nach Höhe und Alter der Pflanze verschiedenen, verhältnismäßig dicken Holztern, dessen Trocknung naturgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Während Heu in etwa 3—4 Tagen vollständig trocken ist, benötigt man für die Brennessel etwa 12—15 Tage. Der beste Beweis für die gründliche Trocknung der Stengel ist, wenn die Blätter und Blätterstengel beim Wenden abfallen. Ein nicht vollständiges Trocknen der Nesselstengel birgt die Gefahr in sich, daß sich Gärung oder Schimmelbildung einstellt, wodurch die Pflanze sowohl für Faser- wie auch für Futterzwecke vollständig wertlos wird.

Kein Nesselstengel sollte ungesammelt bleiben. Das läßt sich aber nur erzielen, wenn alle verfügbaren Kräfte sich in den Dienst der Sache stellen. Die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. wird sich die besten und zweckmäßigsten Aufschließungsverfahren sichern; zu diesem Behuf wird sie in Bälde eine Anzahl Aufforderungen ergehen lassen. Die Regierungen der übrigen deutschen Bundesstaaten sind ersucht worden, eine ähnliche Sammelorganisation mit Hilfe der äußeren Verwaltungsbehörden unter tunlichster Beschleunigung in die Wege zu leiten. — Die abfallenden Blätter bilden, worauf nachdrücklich hingewiesen wird, wegen ihres hohen Eiweißgehaltes ein vorzügliches Viehfutter, so daß deren Verwendung für diese Zwecke wärmstens empfohlen werden kann.

## Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.

Am 18. Juli ist die schon früher erwähnte neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Veräußerung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien (W. I. 1640/6. 16. R. V. A.) erschienen, die anstelle der früheren Bekanntmachung W. I. 8808/8. 15. R. V. A. tritt.

Durch diese neue Bekanntmachung wird ebenfalls der gesamte Wollersatz der deutschen Schaffschur und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet, beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in andern Jahren üblichen Zeit geschieht. Ebenso bleibt das Eintiefen der Wolle zum Waschen und das Waschen selbst gestattet, sofern die Ablieferung der Wolle zum Waschen innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fällen erfolgt. Während aber bisher das Waschen der beschlagnahmten Wolle in einer großen Anzahl von Wäschereien zulässig war, wird nach den neuen Anordnungen die Einlieferung der Wolle zum Waschen nur noch bei vier Wollkammereien statthaft sein. Im einzelnen bleiben die für das Waschen früher gegebenen Vorschriften fast die gleichen.

Die Veräußerung der beschlagnahmten Wolle ist vor ihrer Einlieferung zum Waschen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter der Wolle. Auch die bisher von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin bezahlten Uebernahmepreise, die auf dem Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. 12. 1914 ruhen, bleiben die gleichen wie bisher. Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise bereits vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

Soweit die Wollen jedoch innerhalb der festgesetzten Frist nicht zum Waschen eingeliefert oder an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, werden sie enteignet werden. Zu diesem Zwecke ist eine besondere Meldepflicht eingeführt worden.

Eine Freigabe von Wolle kann auf Antrag nur erfolgen, wenn es sich um geringe Mengen aus eigenem Besitz von Schafhaltern bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht handelt und die Wolle im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, verspinnen und verwendet werden soll, oder wenn es sich um Wollmengen handelt, deren Ankauf durch die Kriegswollbedarf-Gesellschaft abgelehnt worden ist.

Es ist die wichtige Uebergangsbestimmung getroffen worden, daß die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Wollvorräte ohne Rücksicht auf die im übrigen für die Einlieferung zum Waschen oder für die Veräußerung bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung in jedem Falle zum Waschen abgeliefert und veräußert werden dürfen. Hierdurch ist es Besitzern von Wollvorräten, die ihre Wolle nicht innerhalb der in der früheren Bekanntmachung festgesetzten Frist veräußert haben, möglich, dies jetzt noch innerhalb eines Monats zu tun, ohne daß die Wollenteignung wird.

**Die Schwarzwurzelfütterung der Seidenraupen.**

(\*) Krefeld, 16. Juli. Die Krefelder Handelskammer hatte am letzten Samstag zu einem Vortrag des Prof. Udo Dammer aus Berlin eingeladen, der im Lembke-Saale der Königl. Gewebesammlung stattfand und die Aufgaben der Deutschen Seidenbau-Gesellschaft und die Aufzucht der Seidenraupen mit Schwarzwurzelblättern behandelte. Das sehr zeitgemäße Thema hatte zahlreiche Zuhörer aus der Sammet- und Seidenindustrie angelockt. Den Ausführungen war zu entnehmen, daß schon 1837 über die Schwarzwurzelfütterung geschrieben worden ist, und daß in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts Prof. Harz in München Versuche gemacht hat, Seidenraupen zu züchten, die unserm Klima angepaßt und lediglich mit dem genannten Futter groß zu ziehen wären. Auch Prof. Dammer hat derartige Versuche längere Zeit mit Unterstützung des Preuß. Handelsministeriums unternommen und er bewies mittels eines reichen Zahlenmaterials, daß bei genauer Innehaltung der von ihm festgelegten Zuchtmethoden durch die Schwarzwurzelfütterung Seide zu erzielen ist, die hinsichtlich ihrer Güte der mit Maulbeerblattfütterung erzielten nicht nachsteht. Den schwerwiegenden Einwand der für Deutschland zu hohen Arbeitslöhne bei der weiteren Verarbeitung der Kokons zu Rohseide wußte Prof. Dammer durch sehr wichtige und interessante Mitteilungen zu entkräften, die sich auf Versuche bezogen, die, wenn auch noch nicht ganz abgeschlossen, doch sehr verheißungsvoll erscheinen. Ein näheres Eingehen darauf ist vor der Hand nicht wünschenswert. Jedenfalls machten sie auf die sachkundigen Zuhörer einen solchen Eindruck, daß den Bestrebungen der Deutschen Seidenbau-Gesellschaft mancher jetzt näher treten wird, der ihnen früher fernstand. Dies dürfte um so mehr der Fall sein, als nach einer von Prof. Paul Schulze, dem Konservator der Königl. Gewebesammlung in Krefeld — der selbst jedes Jahr in den ihm unterstellten Räumen Seidenzuchtversuche vornehmen läßt — eingeleiteten Besprechung festgestellt werden konnte, daß die genannte Gesellschaft lediglich das Studium der so wichtigen Frage des deutschen Seidenbaues unterstützen will und der übertriebenen Reklame dafür fernsteht, die sehr zum Schaden der ganzen Bewegung vielfach von Unberufenen in der letzten Zeit im deutschen Blätterwald eingebracht hat. Unzweifelhaft ist die Frage des Seidenbaues für Deutsch-

land von großer Bedeutung, es ist aber durchaus wünschenswert, die sehr ernst zu nehmenden Versuche der Deutschen Seidenbau-Gesellschaft ausreifen zu lassen und der letztern selbstlosen Bemühungen eine materielle Unterstützung nicht zu versagen.

### Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Nach einer Bekanntmachung der Reichs-  
bekleidungsstelle wird am 1. August 1916  
eine allgemeine Bestandsauf-  
nahme der nachstehend in Gruppe 1—8 be-  
zeichneten Gegenstände vorgenommen:

Gruppe 1: Stoffe zur Oberbekleidung,  
Wäschestoffe und Futterstoffe, anderweitig nicht  
genannte dichte Gewebe mit einer Mindest-  
breite von 30 Zentimetern.

Gruppe 2: Röcke für Männer (auch  
Fracks, Jaden, Joppen und ähnl.), Westen für  
Männer, Hosen für Männer, Mäntel und Um-  
hänge für Männer, Burschen und Knaben,  
Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe 3: Frauenkleider (auch Jaden-  
kleider), Blusen, Frauenröcke, Mäntel und Um-  
hänge für Frauen und Mädchen, Mädchen- und  
Kinderkleider.

Gruppe 4: Unterröcke, Morgenröcke,  
Schürzen, Decken (Reisedecken, Schlafdecken,  
Fahrddecken (auch Wolldecken) und Krankenhaus-  
decken, deren Stückgewicht 800 Gramm über-  
steigt.

Gruppe 5: Hemden für Männer,  
Hemden für Frauen, Kinderhemden und -Hosen,  
Unterhosen für Männer und Knaben, Unter-  
hemden für Männer und Knaben, Unterzeug  
für Frauen und Mädchen.

Gruppe 6: Männerstrümpfe und Männer-  
socken, Frauenstrümpfe, Kinderstrümpfe und  
Kindersocken.

Gruppe 7: Betttücher (Laken), Kissen-  
bezüge, Deckenbezüge, Tischtücher, Mundtücher,  
Handtücher, Wischtücher, Taschentücher.

Gruppe 8: Winter- und Herbsthand-  
schuhe für Männer, oben nicht genannte Hand-  
schuhe für Männer, Frauenhandschuhe, Kinder-  
handschuhe.

Die in Gruppe 1—8 aufgeführten Web-,  
Wirk- und Strickwaren sind von der Bestands-  
aufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus  
Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka,  
Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle,  
Baumwolle, Kammwolle, Kunstseide, Natur-  
seide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen  
Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen  
der genannten Spinnstoffe allein oder aus der  
Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt  
sind.

Von der Meldepflicht ausge-  
nommen sind: 1. diejenigen Waren und  
Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung  
beschlagnahmt sind; 2. die sich im Eigentum  
der deutschen Militär- oder Marinebehörden be-  
finden, oder über die Lieferungs- oder Her-  
stellungsverträge mit einer deutschen Militär-  
oder Marinebehörde bestehen; 3. die im Ge-  
brauch befindlichen Gegenstände; 4. Vorräte,  
die sich in den Haushaltungen befinden und  
deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aus-  
sicht genommen ist.

Zur Meldung verpflichtet sind  
alle natürlichen und juristischen Personen, fer-  
ner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle  
öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Ver-  
bände, die Eigentum oder Gewahrsam an  
meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei  
denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.  
Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Ge-  
wahrsam des Eigentümers befinden, sind so-  
wohl von dem Eigentümer als auch von dem  
jenigen zu melden, der sie an diesem Tage in  
Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage ein-  
treffenden, aber schon abgeschickten Vorräte sind  
nur von dem Empfänger zu melden. Neben  
demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat,  
ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der  
sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Ver-  
fügung eines Dritten übergeben hat.

Die Meldungen dürfen nur auf den Her-  
für vorgeschriebenen amtlichen  
Melde Scheinen erstattet werden. Für jede  
Gruppe werden besondere Vordrucke heraus-  
gegeben. Die Melde Scheine müssen spätestens  
am 15. August 1916 bei den von den  
Landeszentralbehörden oder den von ihnen be-  
zeichneten Behörden mit der Einsammlung be-  
auftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mittei-  
lungen irgendwelcher Art dürfen auf Melde-  
scheine nicht vermerkt werden. Die Reichs-  
bekleidungsstelle behält sich vor, Muster der an-  
gemeldeten Waren einzufordern.

**Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.**

Am 1. August ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der folgenden Gegenstände vorzunehmen.

Gruppe I: a) Stoffe zur Oberkleidung, b) Wäschestoffe und Futterstoffe, c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30cm.

Gruppe II: a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen u. ähnl.), b) Westen für Männer, c) Hosen für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e) Burschen- und Knaben-Anzüge.

Gruppe III: a) Frauenkleider (auch Jodentkleider), b) Blusen, c) Frauenröcke, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a) Unterröcke, b) Morgenröcke, c) Schürzen, d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wolltachs) und Krankenhausesdecken, deren Stückgewicht 800gr übersteigt.

Gruppe V: a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden und Hosen, d) Unterhosen für Männer und Knaben, e) Unterhemden für Männer und Knaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a) Männerstrümpfe und Männersocken, b) Frauenstrümpfe, c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a) Bettücher (Laken), b) Kissenbezüge, c) Deckenbezüge, d) Tischtücher, e) Rundtücher, f) Handtücher, g) Wischtücher, h) Taschentücher.

Gruppe VIII: a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I-VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohr, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzensfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind: 1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Befanntmachung beschlagnahmt sind; 2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen; 3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände; 4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Bordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000. M bestraft.

**WTB Berlin, 19. Juli. (Telegr.)** Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Befanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli, über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, und eine Befanntmachung betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

**WTB Berlin, 19. Juli. (Telegr.)** Nachdem die Richtlinien zur Verteilung von Heeres- und Marineaufträgen in Textilerstoffstoffen vom Kgl. Preuß. Kriegsministerium genehmigt worden sind, fordert der Kriegsausschuß für Textilerstoffstoffe alle Firmen, die Papiergarngewebe hergestellt haben oder herstellen wollen, auf, umgehend Antragsformulare zur Aufnahme in die Betriebsliste des Kriegsausschusses, soweit solche den betreffenden Firmen nicht direkt zugegangen sind, beim Kriegsausschuß für Textilerstoffstoffe Berlin W 8, Mauerstraße 39 (Deutsche Bank) einzufordern.

**△ Eibersfeld, 18. Juli.** Die Handelskammer warnt vor einer Umgehung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung durch Einschleusen von Agenten zwischen Firmen, die nicht miteinander in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Sie weist darauf hin, daß der Latbestand auch dann vorhanden ist, wenn die Agenten die in Betracht kommende Ware formell für eigene Rechnung kaufen und weitergeben. Ohne Einfluß sei dabei auch, daß etwa die Agenten in früherer Zeit gelegentlich mit den Firmen für eigene Rechnung gehandelt haben. Auch ein solches Verfahren laufe dem Sinne des § 7 der Bundesratsverordnung zuwider, und Geschäfte, die auf diese Weise etwa zwischen nicht in dauernder Geschäftsverbindung stehenden Firmen zustandekommen, seien unzulässig und für die Beteiligten strafbar.



⌘ (Preiserhöhung für Mehl- und Kleiesäcke.)  
Auf Grund einer Vereinbarung mit der Kriegsprodukten-N.-G. haben alle Mühlen des Landes folgende Preise für Säcke festgesetzt: Baumwoll-Mehlsack nach 100 Kilogramm Mehl 4 K., d. i. für einen 85 Kilogramm-Sack 3 K. 40 S.; die Kleiesäcke werden per Meterzentner mit 5 K. 50 S., d. i. per 50 Kilogramm-Sack mit 2 K. 75 S. berechnet. Die in brauchbarem Zustande zurückgestellten Mehlsäcke werden zu Zwecken der Kleieverpackung per Stück mit 2 K. 60 S., die Kleiesäcke per Stück mit 2 K. zurückgekauft. Der größte Bedarf besteht in Kleiesäcken, deren Preis nur bis höchstens Ende August fixirt worden ist. Inzwischen werden die Mühlen ihre Verhandlungen mit der ungarischen und österreichischen Baumwollcentrale in Angelegenheit der Beschaffung von billigeren Kleiesäcken fortsetzen und werden entsprechend dem Ergebniß dieser Verhandlungen die Preise regulirt werden.

27. VII. 1916

63

### Das preussische Kultusministerium für die Ersparung von Stoffgeweben.

Der preussische Kultusminister hat einen Erlaß hinausgegeben, der auf größere Sparsamkeit im Stoffverbrauch abzielt. Dieser Erlaß zur „Bekämpfung der Modenauswüchse“ lautet in seinem Hauptteil:

„Zur Förderung der Bestrebungen des Kriegsministers, die weitere Verbreitung der neuen Mode mit ihrem erhöhten Stoffverbrauch einzudämmen, erscheint es nach einem Gutachten des Landesgewerbebeamten als zweckmäßig, wenn in allen Schulen für die weibliche Jugend eindringliche Belehrungen über die schädlichen Wirkungen dieser Mode in wirtschaftlicher und nationaler Beziehung erteilt werden. Die Aufklärungen haben von der Betrachtung auszugehen, daß die Feinde in dem neben dem Waffenkampf gegen uns geführten Wirtschaftskampf die Unterbindung der Zufuhr aller zu den Bedürfnissen des Lebens gehörigen Rohstoffe aus dem Ausland betreiben. Zu diesen Rohstoffen gehören auch die für das Bekleidungs-gewerbe. Wenn es nun auch nicht zweifelhaft ist, daß der Wegfall der Einfuhr von Gewerberohstoffen eine ernstliche Not nicht verursachen kann, da die vorhandenen und im Inland gewonnenen Rohstoffe sowie die aus ihnen bereits erzeugten Warenmengen den bestehenden Bedarf ausreichend decken werden, so ist andererseits doch ein sparsameres Umgehen mit den Vorräten geboten. Diesem Erfordernis entspricht die herrschende Mode nicht. Sie verschwendet durch übertrieben fallreiche Formen, durch Bauschen und durch die Gestaltung der Röcke und Mäntel große Stoffmengen, daß oft doppelt so viel als bei einfacherer Ausführung nötig wird. Bei fortgesetzt übertriebener Stoffverschwendung könnte schließlich eine Gefährdung der Deckung unseres Bedarfs nicht abgewendet werden. Die Aufklärungen haben darin zu gipfeln, daß es vaterländische Pflicht unserer Frauen und Mädchen sei, sich in der Bekleidungsfrage den Verhältnissen anzupassen, um durch eine vernünftige und schlichte Kleidung das Durchhalten auch in dieser Beziehung zu ermöglichen.“

— (Anbotzwang für Organtin.) Das Handelsministerium hat im Sinne der Ministerial-

verordnung vom 13. April 1916, mit Erlaß vom 22. d., den Anbotzwang für rohen, nicht entfetteten Organtin, nicht appretiert, 80 bis 95 Zentimeter breit, aus Garn Nr. 30 bis 46 in der Kette, 34 bis 50 im Schuß, Fadenzahl 7 bis 10 in der Kette, 6 bis 9 im Schuß auf  $\frac{1}{4}$  Wiener Roll, verfügt. Eine Beschränkung des Anbotzwanges auf irgendeine Minimalmenge findet nicht statt, so daß jedwedes Quantum dem Anbotzwang unterliegt. Wer also rohen, nicht entfetteten, nicht appretierten Organtin in den Breiten von 80 bis 95 Zentimeter besitzt, der aus Ketten-garn in den Nummern 30 bis 46 und aus Schußgarn in den Nummern 34 bis 50 hergestellt ist und 7 bis 10 Faden pro  $\frac{1}{4}$  Wiener Roll in der Kette und 6 bis 9 Faden pro  $\frac{1}{4}$  Wiener Roll im Schuß hat, ist im Sinne der zitierten Ministerialverordnung verpflichtet, bis 7. August 1916 der Baumwollzentrale, Beschaffungsabteilung, Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32/34, seinen ganzen Besitz an Organtin anzubieten. Von jeder angebotenen Qualität ist ein 10 Zentimeter langes Muster in der ganzen Warenbreite gleichzeitig mit dem Anbot einzusenden, die vorhandene Länge und der Lagerort der Ware anzugeben. Die Anbotsteller haben die Fadeneinstellung, die verwendeten Garnnummern und die Warenbreite bei Einsendung des Angebotes bekanntzugeben. Bisher gemachte und nicht angenommene Angebote sowie freihändige, bisher an die Baumwollzentrale gerichtete Offerte können nicht als Anbot im Sinne dieser Verfügung betrachtet werden. Wer rohen, nicht entfetteten, nicht appretierten Organtin in den angegebenen Breiten, Einstellungen und Garnnummern besitzt, ist verpflichtet, unbeschadet früher gemachter Offerten, neuerdings die Ware der Beschaffungsabteilung der Baumwollzentrale anzubieten und zu bemustern. Wer diese Ware in Verwahrung hat, ist verpflichtet, der Baumwollzentrale davon Mitteilung zu machen. Die Anbotspflichtigen werden aufgefordert, bei jeder angebotenen Warenpost den Preis einzusehen, zu dem sie, unbeschadet der amtlichen Schätzung, bereit wären, die Ware der einkaufenden Behörde zu überlassen. Alle jene Mengen, für die am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung Beleg-scheine oder Ausnahmsbewilligungen des Handelsministeriums bei der Baumwollzentrale vorgelegen sind, beziehungsweise Schlußbriefe der Baumwollzentrale ausgestellt waren, sind ebenfalls anzumelden. Bei diesen Anmeldungen ist auch die Nummer des Bestell-erlasses, des Belegscheines, der Ausnahms-bewilligung des Handelsministeriums oder des Schlußbriefes der Baumwollzentrale, das bestellte sowie bis zum Tage der Anmeldung abgelieferte Quantum ausdrücklich anzugeben. Derartige Mengen dürfen trotz der erfolgten Anmeldung unter Haftung des Anmeldepflichtigen für die Richtigkeit der Angaben weiterverarbeitet und abgeliefert werden. Alle jene Mengen, für die eine solche Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, dürfen bis zum Ablauf des Termines für den Anbotzwang weder anderweitig angeboten, verarbeitet, abgeliefert oder veräußert werden. Jede Manipulation mit diesen Waren ist vom Tage der Verlautbarung dieser Verfügung an verboten und die Ware bis zum Ablauf des Termins gesperrt zu halten, Mengen, die am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung verkauft und bereits fakturiert waren, sind vom Käufer, Mengen, die an diesem Tage verkauft, aber noch nicht fakturiert waren, vom Verkäufer anzubieten. Nähere Angaben über die Durchführung des Anbotverfahrens stehen den Parteien bei den Handelskammern und bei der Baumwollzentrale zur Verfügung. Übertretungen gegen diese Verfügung fallen unter die Strafbestimmungen des § 12 der Ministerialverordnung vom 13. April 1916.

28. VII. 1916

65

(Das Einsammeln von Brennesseln.) Mit Rücksicht auf den großen Mangel an Textilfaserstoffen hat das Ackerbauministerium jetzt auf Ersuchen des k. u. k. Kriegsministeriums verfügt, daß die Landbevölkerung an dem Einsammeln der Brennesseln mitwirke, deren Fasern sich zur Verarbeitung in der Textilindustrie bekanntlich sehr eignen. Der Ackerbauminister hat auch eine Anleitung zur geeigneten Durchführung dieser Sammlung herausgegeben. Demgemäß hat das Einsammeln am besten in den Monaten Juli und August, zur Zeit der vollständigen Blüte der Pflanze, zu erfolgen. Die Pflanzen sind in Bodenhöhe abzuschneiden, zu trocknen und in Bündeln (mit oder ohne Blätter) zu sammeln. Die gemeindefürsorgende delegierten Vertrauensmänner besorgen die Uebernahme und Versendung an die Verarbeitungsstätten in Kinnora (Komitat Nyitra), Verbennit, Komádi, Ujseged und Drávahabolcs. Die Sammler von kleineren Posten erhalten eine Vergütung von k 6, die Vertrauensmänner von k 2 pro Meterzentner; große Sammler können ganze Waggonladungen auch direkt einsenden und erhalten k 8 pro Meterzentner. Jedwede Auskunft über das Sammeln der Brennessel erteilen die k. u. k. Militärrepositur für Brennesselsammlungen und die kön. ung. Lehranstalt für Hanf- und Flachsflechtung (beide in Budapest, I., Fehérvárterstraße 30).

### Ausführungsbestimmungen über die Ausfertigung von Bezugsscheinen von Web-, Wirt- und Strickwaren.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 wird für den Gemeindebezirk Berlin folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt durch besondere Ausfertigungsstellen. Zuständig ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt. Die Vorbrücke der Bezugsscheine sind bei den Ausfertigungsstellen erhältlich, sie können auch in den Verkaufsgeschäften bezogen werden.

§ 2.

Die Ausfertigung eines Bezugsscheines ist bei der zuständigen Ausfertigungsstelle zu beantragen, und zwar unter Vorlegung eines Bezugsscheinvordrucks nach beigelegtem Muster, dessen oberer Teil von dem Antragsteller oder seinem Beauftragten auszufüllen ist. Gleichzeitig ist durch Vorlegung der polizeilichen Anmeldung oder einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß Antragsteller im Bezirk der Ausfertigungsstelle wohnt. Personen, die aus dem Bezirk einer Ausfertigungsstelle in den einer andern verziehen oder nach Berlin neu zuziehen, haben, wenn sie bei ihrer neuen Ausfertigungsstelle den ersten Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheines stellen, anzugeben, von welcher Stelle ihnen bisher Bezugsscheine aus gefertigt sind.

§ 3.

Der Bezugsschein hat stets auf den Namen des Familienhauptes zu lauten, auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied der Familie bestimmt ist. Im Haushalt befindliche Personen, die nicht zur Familie gehören (z. B. Dienstmoten oder sonstiges Hauspersonal, Altermütter, Schlafburgen, Lehrlinge, Gehilfen, Pensionäre) haben den Bezugsschein auf ihren eigenen Namen auszufüllen, ebenso solche erwachsene Familienangehörige, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten.

§ 4.

Für jede Warengattung ist ein besonderer Bezugsschein auszustellen. Hinter der Bezeichnung des Gegenstandes ist anzugeben, für wen die Beschaffung erfolgen soll, bei Kindern außerdem deren Alter, z. B. ein Anzug (für mich), eine Hausschürze (Chefrau), zwei Paar Strümpfe (Kind Fritz, 10 Jahre).

§ 5.

Leiter von Betrieben oder von ihnen angegliederten Wohlfahrts-einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, haben, soweit nicht für sie die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 der Bundesratsverordnung gelten, die Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen an die Ausfertigungsstelle Nr. 1 einzureichen. Beizufügen ist diesen Anträgen ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung, in dem die Zahl, Beschäftigungsart und tägliche Beschäftigungsdauer der in Betracht kommenden Personen sowie — nach Warengattungen geordnet — die gewünschten Gegenstände aufgeführt sind.

§ 6.

Die Feststellung der Notwendigkeit der Anschaffungen erfolgt durch die bei den Ausfertigungsstellen eingerichteten Prüfungsstellen. Die Antragsteller haben den mit der Prüfung der Anträge beauftragten Personen alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Sind diese ungenau oder werden sie verweigert, so hat der Antragsteller Verzögerungen in der Ausfertigung des Bezugsscheines oder dessen Verfassung zu gewärtigen.

Dem Magistrat bleibt vorbehalten, besondere Stellen mit der Prüfung und Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffungen zu beauftragen (z. B. Gewerkschaften, Berufsverbände u. a.).

§ 7.

Der Antragsteller hat in der ihm von der Ausgabestelle angegebenen Frist den ausgefertigten Bezugsschein von dieser abzuholen oder abholen zu lassen. In besonders dringenden Fällen, in denen die Notwendigkeit der Anschaffung ohne weiteres ersichtlich ist, kann der Bezugsschein sofort erteilt werden.

§ 8.

Die Gewerbetreibenden haben die gegen Hergabe der Ware abzuliefernden Bezugsscheine mittels Durchlöcherung ungültig zu machen, sie zu sammeln und am 1. jeden Monats an die Ausfertigungsstelle abzuliefern, in deren Bezirk ihr Betrieb gelegen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

**Magistrat**  
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Wermuth.

**\*\* (Regelung des Baumwollverkehrs.)** Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Beschränkung des Verkehrs von Baumwolle, Baumwollgarnen und der aus diesen hergestellten Waaren. Im Sinne dieser Verordnung dürfen folgende Waaren nur direkt an die Militärverwaltung oder an die Ungarische Baumwollcentrale A. G. verkauft werden, und zwar: Baumwolle, Baumwollabfälle, Baumwollgarn- und Stoffabfälle, Effiloche, Kunstwolle, rohe Einzelgarne bis inklusive Nr. 60 der englischen Bezeichnung, aus solchen Garnen hergestellter gewirnter Garn, rohe Baumwollstoffe und aus solchen konfektionirte Artikel, ferner Uniform-, Rucksack-, Brotsack- und Zeltstoffe. Der Verkauf von Garnen unter Nr. 60, sowie der aus diesen erzeugten rohen Baumwollwaare an die Baumwollcentrale fällt von nun an nicht unter die Beschränkungen der Regierungsverordnung, die Baumwollcentrale kann jedoch diese Waaren nur den Beschränkungen dieser Verordnung gemäß in Verkehr setzen. Gebleichte, gefärbte, merzerisirte oder sonst veredelte Baumwollgarne und deren Erzeugnisse können, mit Ausnahme von Uniform-, Rucksack-, Brotsack- und Zeltstoffen, auch fernerhin frei in Verkehr gesetzt werden, sofern der Handelsminister für sie keinen Anbotzwang anordnet. Die Verordnung regelt sodann diesen Anbotzwang und stellt die Uebernahmispriese fest. Als Grundlage für die Festsetzung der Uebernahmispriese gelten die folgenden Ansätze:

|   | Kronen per<br>Kilogramm<br>Nettogewicht |
|---|---|
| Baumwolle, Qualität Middling Amerika . . . . .                                    | 7.50                                    |
| Oberägyptische Baumwolle . . . . .  | 10.—                                    |
| Garne aus amerikanischer, ostindischer oder<br>levantinischer Baumwolle . . . . . | 8.80                                    |
| per Nr. 20 Cops . . . . .   | 9.70                                    |
| 36/42 Cops . . . . .  |   |
| Garne aus ägyptischer Baumwolle:  |   |
| per Nr. 50 Kardirt Barpcops . . . . .   | 15.20                                   |
| 60 . . . . .  | 15.70                                   |
| 50 gekämmt . . . . .  | 17.50                                   |
| 60 . . . . .  | 18.—                                    |
| Zuschlag für zweifachen Zwirn:  |   |
| per Nr. 20 . . . . .  | —,66                                    |
| 40 . . . . .  | 1.15                                    |
| 50 . . . . .  | 1.55                                    |
| 50 Gordonnet . . . . .  | 2.20                                    |
| 60 . . . . .  | 3.10                                    |

"Militärkaliko," 82 Cm. breit, 15/15 aus 18/20 1.32 Kronen pro Meter. Barchent, geraucht, 78 bis 79 Cm. breit, 15/15 aus 16/16 1.55 Kronen pro Meter. Sackmollinos, 114 Cm. breit, 15/15 aus 16/16 2.08 Kronen pro Meter. Kettenstrucks, gefärbt, 136 bis 138 Cm. breit, 24/30 aus 20/10 7.20 Kronen pro Meter. Alle Preise verstehen sich netto Klasse ab Uebernahmestelle. Für die sonstigen Lieferungs- und Uebernahmsbedingungen finden die speziellen Usancen der Budapester Waarenbörse für den Handel in Baumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen und Baumwollwaaren sinngemäß Anwendung. Ist die Partei mit den von der Kommission festgesetzten Uebernahmispriese nicht einverstanden, so ist der Uebernahmispriese von dem Budapester Central-Bezirksgericht nach Anhörung von Sachverständigen auf Grund der in diesem Paragraphen festgestellten Ansätze zu bestimmen. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, am 31. Juli.

Die Baumwollmärkte hatten in der abgelaufenen Woche zumeist stille Tendenz. Das Ausgebot war knapp und so war die Umsatztätigkeit auch nur eine bescheidene. In Abfallgarnen konnten mehr Lagerposten verwertet werden. Belegscheinpflichtige Garne verkehrten durch die Baumwollzentrale A.-G. zu unveränderten Preisen auf Basis von Kronen 4.30 bis 4.45 pro Nummer 20 Kops aus amerikanischer, ostindischer oder levantinischer Baumwolle, beziehungsweise Kronen 4.60 bis 4.75 pro Nummer 36/42 Amerika. Die Umsatztätigkeit im allgemeinen ist mit Rücksicht auf das stetig abnehmende Lagerquantum natürlich im Rückgang begriffen, insoweit an die Erteilung neuer Spinnbewilligungen nicht geschritten wird. Relativ mehr zu tun gab es zeitweilig in Abfallgarnen aus geringerem Material, für welche Spinnerlaubnis erteilt worden ist. Ähnlich blieb auch der Verkehr in greifbaren verwendungsfreien Garnen angesichts des geringen Ausgebotes. — In den Manufaktur-, Leinen- und Knopsbranchen traten gegen Vorwoche nur unbedeutende Veränderungen auf; nichtsdestoweniger konnte man billiger nicht ankommen. — Zur Flachsversorgung **D e u t s c h l a n d s** wird mitgeteilt, daß der Flach in allen Teilen Deutschlands ganz vorzüglich gedeihen ist. Auch mit den Erntergebnissen in Belgien und in dem besetzten Osten, Gebieten,

in welchen wie in Deutschland ganz erhebliche Flächen mit Flach bestellt wurden, dürfte man zufrieden sein. Sonach sei nicht zu zweifeln, daß die Versorgung des Heeres und der Marine mit Leinenerzeugnissen in ausreichendem Maße erfüllt werden kann. In der letzten Woche machte sich auch allenthalben stärkerer Begehr geltend. Preise blieben fest behauptet. Die Zwistigkeiten zwischen der englischen Regierung und den Wollzüchtern des Landes wegen der Preise für die beschlagnahmte Wollschur sind beigelegt. Als Grundpreis soll der Durchschnittswert, welchen schottische und englische Wollen vor dem 1. August 1914 hatten, mit einem Aufschlag von 35% gewährt werden. Die Geschäftslage im **e n g l i s c h e n** Baumwollgewerbe ist äußerst ruhig. Die gegenwärtigen Garnpreise geben den Verbrauchern keinen Anlaß, irgendwie größere Anschaffungen zu machen, da sie für später mit billigeren Notierungen rechnen. Etwas besser sind Baumwollgewebe in mittleren und feinen Beschaffenheiten gefragt. Selbst der Begehr nach baumwollenen Zwirnen, der zeitweise rege war, hat nachgelassen; das Ausfuhrgeschäft in den letzteren liegt so gut wie ganz darnieder. Als Abnehmer größeren Umfanges kommt nur Indien in Betracht. Die Verläufe in Garnen aus ägyptischer Baumwolle sind sehr beschränkt, da die Preise zu hoch befunden werden und die Verbraucher selbst nicht in der Lage sind, für ihre Erzeugnisse höhere Preise durchzusetzen. — Die Schädigungen des Wollhandels durch den Krieg werden in **f r a n z ö s i s c h e n** Fachkreisen jetzt lebhaft erörtert. Man gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß es diesem Zweige auf Jahrzehnte nicht möglich sein wird, wieder die Stellung im Weltwollhandel zu erringen, die es vor dem Kriege innehatte. Die Wollschur sei vernichtet, die Verarbeitung der Wolle in den Kammereien auf lange Zeit unmöglich gemacht. Viele Länder, die früher Abnehmer Frankreichs in gekämmter Wolle waren, hätten das Kammingeschäft selbst in die Hand genommen. Ob der Handel in Wollabfällen, der in Frankreich sehr bedeutend war, jemals wieder in dem Umfang möglich sein werde wie vordem, sei zum mindesten zweifelhaft.

2./VIII. 1916

70

**(Einschränkung des Sackverbrauches.)**

Aus Budapest, 2. d., wird uns telegraphiert: Mit Rücksicht auf den Sackemangel steht, wie „Az Ujsag“ meldet, die Anwendung eines neuen Verfahrens beim Vertrieb der durch die Mühlen hergestellten Futtermittel und rücksichtlich der Kleie bevor. Die Kleie wird gepreßt und ohne Sack in Form von Bricketts in Verkehr gebracht. Der Nährwert der Kleie wird auf diese Weise auf viele Jahre konserviert. Die Ersparnisse an Säcken werden sich auf ungefähr 15 Millionen Kronen belaufen.



**Meldepflicht für Wolle, Flachs und Hanfstroh.**

Durch die Bekanntmachung W I 1640/6. 16. KRA vom 18. Juli 1916 ist eine besondere Meldung der deutschen Schurwolle und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien (auch von ausländischen Fellen) vorgeschrieben. Die Meldung hat monatlich (Stichtag 15. eines jeden Monats) bis zum 25. Tage des betreffenden Monats zu erfolgen: a) sofern diese Wollen nicht innerhalb zwölf Wochen nach dem Scheren oder Fallen zum Zwecke des Waschens an folgende Firmen: 1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover, 2. Wollwäscherei und Kämmerei, Hannover-Döhren, 3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig, 4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe, abgeliefert sind; b) sofern diese Wollen nicht vor ihrer Einlieferung oder innerhalb zehn Wochen nach ihrer Einlieferung bei den unter a) genannten Firmen der Kriegswollbedarf-Alt.-Gef. veräußert sind. Die erste Meldung war bis zum 31. Juli 1916 zu erstatten. Ferner ist durch die Bekanntmachung W III 300/6. 16. KRA eine einmalige Meldung des am 1. August 1916 vorhandenen Bestandes früherer Ernten an Flachs und Hanfstroh geröstet und ungeröstet ohne Rücksicht auf Mindestmengen vorgeschrieben. Außer diesen Meldungen haben auch die durch die Bekanntmachung W M 57/4. 16. KRA vorgeschriebenen monatlichen Meldungen des an jedem Monatsersten vorhandenen Bestandes wie bisher zu erfolgen. Die durch die beiden neuen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Meldescheine sind bei der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW, vert. Hedemannstraße 10, anzufordern.

### Wiederaufnahme des Spinnens gegen neue Bewilligungen.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt das Kriegsministerium, bereits in nächster Zeit neue Spinnbewilligungen für ein größeres Quantum Garne zu erteilen, und zwar sowohl in den Nummern 36/42 als auch 18/20. Die Garne sollen von der Baumwollzentrale U. G. übernommen und gegen später zu erteilende Heeresaufträge verwendet werden. Als zu bezahlende Preise werden die im § 7 der Ministerialverordnung vom 13. April d. J., R.-G.-Bl. 100, genannten Preise von Str. 8.80 per Nr. 20 Kops, Str. 9.70 per Nr. 36/42 Kops für 1 Kilogramm, netto Kassa, gelten.

Die Baumwollzentrale U. G. forderte, wie wir der „Allg. Textil-Ztg.“ entnehmen, dieser Tage daher Spinnereien auf, sich zu erklären, welches Quantum solcher Garne sie zu diesen Preisen herzustellen in der Lage sind und in welchen Fristen die Ablieferung erfolgen würde. Für die Garne der Nummern 18/20 wird Aufgabe der genauen Mischung eingefordert — es kommen hierbei die Vorräte an amerikanischen, ostindischen und levantinischen Baumwolle in Betracht, eventuell unter Mitverwendung anderer Spinnmaterialie. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Spinnereien, welche Effiloches mitverwenden können, der Vorzug gegeben würde.

Nach längerer Unterbrechung, während welcher an die planmäßige Aufzehrung der bereits abgesponnenen Vorräte geschritten wurde, werden Spinnereien nunmehr wieder in Betrieb gesetzt werden können.

### Zur Wiedereinführung des Seidenbaues in Mähren.

Ueber Anregung des Landeshauptmannes von Görz, Monsignore Dr. Alois Faidutti, wurden im Einvernehmen mit der mährischen Statthalterei und dem Landesauschusse und Landeskulturrate von Mähren in den Landwirtschaftsschulen in Nikolsburg und Pohrlitz in der Zeit vom 12. Mai bis 16. Juli l. J. Versuche zur Anzucht des Seidenspinners unternommen, die trotz der nicht unerheblichen Schwierigkeiten, namentlich in der Futtermittelbeschaffung, und trotz des minder günstigen Wetters von einem vollen Erfolg gekrönt waren. Die technische Leitung der Versuche und die Instruktion der Arbeiter lag in den Händen des Generalsekretärs des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften des österreichischen Friauls Pius Meyer. Die Direktoren und Lehrer der beiden Landwirtschaftsschulen unterstützten ihn in tatkräftigster Weise. Ebenso machte sich um das Gelingen dieser Versuche Landesrat Dr. Karl Nowotny in Brünn verdient. Diese Versuche, welche in erster Linie im Hinblick auf die Möglichkeit der Schaffung eines Nebenberufes für Kriegsinvalide unternommen wurden, ergaben ein über Erwarten günstiges Resultat. Alle die Versuche betreffenden Arbeiten, die Einrichtung der Zuchtträume, die Beschaffung und Bearbeitung des Futters, die Wartung der Seidenspinner, die Ernte und das Abtöten der Kokons, wie das Trocknen, Sortieren und Verpacken derselben wurden von tüchtigen, fachlich geschulten Seidenbauern aus der Görzer Gegend verrichtet. Die Eier zu diesem ersten Versuche der Wiedereinführung der Seidenraupenzucht wurden von dem ungarischen Seidenbauinspektorat Szekszard dem Landeshauptmann Doktor Alois Faidutti zur Verfügung gestellt. Aus den Ergebnissen dieser ersten Zuchtperiode kann mit voller Sicherheit geschlossen werden, daß der Seidenbau in Mähren nach Heranbildung von geschultem Personal und unter der Führung von praktischen Seidenbauern als Lehrmeistern einer großen Zukunft entgegengeht. Generalsekretär Meyer wird das Verspinnen des gewonnenen Produktes, die Analyse der Seide vornehmen lassen und sich dann der Frage des Maulbeerbaumes als Futterpflanze für den Seidenspinner auch in den nördlichen Provinzen zuwenden und im Verein mit Oberinspektor Max Ripper von der Landwirtschaftlich-hemischen Versuchsanstalt in Görz seine langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiete zur Verfügung stellen. Erzherzogin Maria Josefa hat vor kurzem, wie berichtet, ein ausführliches Referat über diese Versuche durch Monsignore Alois Faidutti und Generalsekretär Meyer entgegengenommen und hiebei ihrer großen Befriedigung über das Gelingen derselben Ausdruck verliehen.

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 7. August.

In allen Gattungen Manufakturwaren zeigte sich in der abgelaufenen Woche reger Verkehr und wurden meistens Abchlüsse per Herbst perfekt, allerdings handelt es sich um den Restbedarf für diese Jahreszeit, wenn man heuer von einem solchen überhaupt sprechen kann, da in einer solchen Zeit stets Bedarf vorhanden ist. Auch für Leinen und Garne war ziemlich Frage vorhanden und die geforderten Preise, welche zumeist hohe sind, werden schlanke bewilligt. — Flachs ist in allen Teilen Deutschlands vorzüglich gedeihen. Auch mit dem Erntergebnissen in Belgien und in dem besetzten Osten, in welchen Gebieten, wie in Deutschland, ganz erhebliche Flächen mit Flachs bebaut wurden, darf man zufrieden sein. Sonach ist nicht zu zweifeln, daß die Versorgung des Heeres und der Marine mit Leinewerzeugnissen in ausreichendem Maße erfüllt werden kann. Die Londoner Wollauktion schloß in fester Haltung, da man annahm, daß das Ersuchen, den weiteren Export von Großwolle freizugeben, erneuert werden dürfte. Im Vergleich zur Juni-Versteigerung waren Merinos und Feinlappwolle um 5% höher, andere unverändert. Ueber den französischen Wollhandel verlautet, daß dort die Schädigungen des Wollhandels nicht unbedeutende sind. Man gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß es diesem Zweige auf Jahrzehnte nicht möglich sein wird, wieder die Stellung im Weltwollhandel zu erringen, die er vor dem Kriege innehatte. Die Wollschur sei vernichtet, die Verarbeitung der Wolle in den Kammereien auf lange Zeit unmöglich gemacht. Viele Länder, die früher Abnehmer Frankreichs in gekämmter Wolle waren, hätten das Kammzuggeschäft selbst in die Hand genommen. Ob der Handel in Wollabfällen, der in Frankreich sehr bedeutend war, jemals wieder in dem Umfange möglich sein werde wie vordem, sei zweifelhaft. — Zum Zwecke der Versorgung der österreichischen und ungarischen Seidenindustrie mit Rohstoffen ist eine Gesellschaft gegründet worden, welcher insbesondere die Anbahnung und Förderung des direkten Bezuges von Seidengarnen und Abfällen levantinischer Provenienz zufallen wird. Das Aktienkapital beträgt 1.8 Millionen Kronen, wovon 50% eingezahlt wurden und ist auf vier Millionen erhöhbar. Die Aktien lauten auf Namen. — In Mailand tendierte Rohseide anhaltend fest. Der Stoffmarkt war dagegen still. In Regensburg zeigten die Verbraucher von Rohseide mehr Interesse am Einkauf, befriedigend blieb die Lage des Stoffmarktes. Die Käufer von Rohseiden in Lyon zeigten sich unternehmungslustiger, während das Geschäft in Geweben keine besondere Lebhaftigkeit aufwies. Für seidene Gewebe aller Arten bestand in Zürich guter Begehr, der Rohstoffmarkt hat nichts eingebüßt.

(Starke Steigerung der amerikanischen Baumwollpreise.) In den letzten Tagen hat sich an den amerikanischen Warenbörsen in stürmischem Tempo eine fortgesetzte Steigerung der Baumwollnotierungen vollzogen, und die jüngste Notierung in New-York ist mit 14-10 Cent neuerdings um 15 Punkte höher als am Schluß der Vorwoche. Die amerikanischen Baumwollpreise haben während der zweijährigen Dauer des Krieges die denkbar größten Verschiebungen erfahren und nach dem tiefsten Sturz nunmehr das höchste Niveau seit vielen Jahren erreicht. Ende Juli 1914 notierte Baumwolle 12-50 Cent. Als die New-Yorker Börse nach mehrmonatiger Siftierung Ende November 1914 wieder eröffnet wurde, wurde Baumwolle mit 7-50 Cent bewertet. In der Folge kam es dann zu einer Besserung, aber im Jahre 1915 regte sich in Amerika abermals die Sorge um die Gestaltung der Preise, als im Juli 1915 wieder ein Baumwollpreis von 8-90 Cent zum Vorschein kam, der sich bis Anfang August auf 9-40 erhöhte. Damals war aber bereits eine Organisation am Werke, welche die Hebung der Baumwollpreise zum Zweck hatte und den Wegfall der Exportmöglichkeiten nach den europäischen Zentralstaaten paralisieren sollte. Die Absatzverringerung hatte eine Einschränkung des Anbaues zur Folge, und damit war die Handhabe gegeben, allmählich zu Hochpreisen zu gelangen, die seit zwei Jahren vergeblich angestrebt worden waren. Allerdings hat sich mittlerweile der Eigenverbrauch der amerikanischen Textilindustrie bedeutend gehoben, da sie aller Welt zu liefern hatte und in früher von der europäischen Konkurrenz behaupteten Exportgebieten Fuß zu fassen suchte. Als nun der letzte amtliche Bericht über den Stand der Baumwolle eine Verringerung der Ernte in Aussicht stellte, kam die bereits charakterisierte Preisbewegung in Fluß. Bis dahin bewegte sich die Baumwollnotierung um 13 Cent herum.

### Freigabe von Strickgarnen.

Am 15. August ist eine kurze Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen, vom 31. Dezember 1915 erschienen. Durch diesen Nachtrag erhält § 4 der genannten Bekanntmachung eine neue Fassung. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß den Warenhäusern weitere 30 % und sonstigen offenen Ladengeschäften weitere 20 % ihrer Vorräte an Strickgarnen nach dem Stand vom 31. Dezember 1915 zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe freigegeben werden.

Jedes Warenhaus und jedes offene Ladengeschäft ist aber berechtigt, einschließlich der seit dem 31. Dezember 1915 bereits veräußerten Strickgarne mindestens 25 Kilogramm aus eigenen Vorräten zu verkaufen, auch wenn diese 25 Kilogramm mehr ausmachen als die angegebenen Prozentsätze.

Die Bedingungen, daß die zum Verkauf freigegebenen Mengen tatsächlich zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe feilgehalten werden und der Verkaufspreis nicht höher bemessen werden darf, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 erzielte Verkaufspreis, sind unverändert geblieben.

Weitere Freigaben von Strickgarnen bei Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften sind für einen späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Die Nachtragsbekanntmachung betrifft lediglich Strickgarne, die unter Verwendung von Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka oder Kaschmir, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle hergestellt sind. Strickgarne aus baumwollenen Spinnstoffen werden durch die Nachtragsbekanntmachung nicht betroffen; für diese gelten die Anordnungen der Bekanntmachung W. 11. 1700/2. 16. KRA. vom 1. April 1916.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und bei den Polizeibehörden einzusehen.

**Baumwollversorgung nach dem Kriege.**

In der neuesten Nummer (21) der in Berlin erscheinenden Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung behandelt Dr. Edgar Landauer (Braunschweig) die Frage von Deutschlands Baumwollversorgung nach dem Kriege. Im Laufe seiner Ausführungen kommt er auch auf den Plan, ein Einfuhrsyndikat sämtlicher Baumwollspinnereien eventuell zwangsweise zu errichten, zu sprechen und äußert große Bedenken prinzipieller Art gegen eine solche Schöpfung, z. B. 1. Das Reich könne nicht die Hand zur Schaffung eines privaten Einfuhrmonopols bieten. 2. Der Einkauf von Baumwolle würde von einem beweglichen Handel auf eine bureaukratisch verwaltete Zentrale übergehen. 3. Die bureaukratische Organisation würde den Baumwollbezug verteuern. 4. Ein Einfuhrsyndikat würde den Transithandel nicht pflegen können usw. Wenn trotzdem der Plan der Errichtung eines mit Reichshilfe zu schaffenden Einfuhrsyndikates in den Kreisen der deutschen Baumwollindustrie eine überraschend gute Aufnahme gefunden habe, so erkläre sich dies aus der gegenwärtigen Stimmung. Man sei in den Spinnereikreisen der Ansicht, daß der Bremer Handel häufig zu wenig das Allgemeininteresse und zu sehr das Eigeninteresse wahrgenommen habe. Ob ein Einfuhrsyndikat stets die wirklichen Allgemeininteressen vertritt, sei indessen auch zweifelhaft. Die durch die englischen Maßnahmen geschaffene Situation habe aber gezeigt, daß neben einem beweglichen und unternehmungslustigen Handel auch eine Vertretung der Staats- und Bedarfsinteressen bei der Baumwolleinfuhr notwendig ist. Für die künftige Organisation der Rohstoffbeschaffung biete die Reichsbankorganisation, die sowohl den Friedens- wie den Kriegsbedürfnissen entsprochen hat, ein besseres Vorbild als es die Kriegsgesellschaften bieten. Die Schaffung eines der Reichsbank nachgebildeten Baumwollamtes würde am leichtesten die zutage getretenen Mängel der bisherigen Organisation beseitigen. Ein solches unter Heranziehung von Privatkapital zu bildendes Baumwollamt, oder wie man es nennen will, würde unabhängig vom Handel in Amerika oder auch in Bremen Baumwolle kaufen. Es würde Vorräte aufspeichern, und, wie die Reichsbank beispielsweise im Devisenhandel, nach Bedürfnis und nach besondern Gesichtspunkten an Industrie und Handel Baumwolle abgeben. Daneben würde der Baumwollhandel weiter seine Selbständigkeit behalten, es würde auch den Spinnern unbenommen sein, direkt zu kaufen, falls sie sich hierbei besser stehen. Die Abhängigkeit der Baumwollversorgung von Amerika, meint Landauer zum Schluß, wird allerdings auch dann für absehbare Zeit bleiben. Ob Indien und Ägypten fernerhin als Lieferanten für uns in Frage kommen werden, hängt von der künftigen Gestaltung des britischen Reiches ab. Abhängigkeiten sind im Welthandel nicht zu vermeiden. Sie sind eine Folge jeder Arbeitsteilung. Wir sind in der Baumwollversorgung nicht abhängiger von Amerika als Amerika im Farbenbezug von uns. Je mehr wir nach dem Kriege unsere Stellung als Verkäufer entwickeln können, um so gefestigter wird auch unsere Käuferstellung sein. Nicht hinter Mauern, auch wenn wir sie in weiter Entfernung um uns ziehen, sondern in der Stärkung unserer wirtschaftlichen Kraft liegt die Sicherung unserer Zukunft.

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 16. August.

Der geschäftliche Verkehr an den Baumwoll- und Garnmärkten vollzog sich in der abgelaufenen Berichtswoche in unveränderter Preisgrundlage, und zwar von Kronen 4.30 bis 4.45 pro Nr. 20 Kops aus amerikanischen, ostindischen und levantinischen Wollen. Nr. 36/42er Amerika-Kops standen auf Kronen 4.60 bis 4.75, alles für ein Pfund englisch, bare Zahlung ohne Abzug bei Übernahme. Die geschäftliche Umsatztätigkeit blieb begrenzt, da neue Spinnbewilligungen noch nicht vorlagen und Lagerware nur in geringem Ausmaße ausgeteilt war, weshalb sowohl in belegscheinpflichtigen, als auch in verwendungsfreien Sorten nur kleine Umsätze zu verzeichnen

waren. In den verschiedenen Manufakturbranchen-Abteilungen zeigte sich nach allen Richtungen hin reger Begehr, denn die Vertreter aller maßgebenden Häuser, welche, selbstredend nur der jetzigen Zeit entsprechend, entsendet werden konnten, brachten Aufträge in ansehnlichen Quantitäten, namentlich aus den ungarischen, böhmischen, mährischen und schlesischen größeren Provinzstädten. Bevorzugt wurden Warchente und Schafwollwaren. Für Trikot zeigte sich besonderes Interesse und die höchsten geforderten Preise wurden anstandslos bewilligt. Auch aus Russisch-Polen langten nicht unbedeutende Aufträge für Seidenstoffe ein. Wenn auch in einigen Artikeln Mangel herrscht, so konnte nichtsdestoweniger der größte Teil des Bedarfs befriedigt werden. — Der letzte amtliche Bericht über den Durchschnittsstand der amerikanischen Baumwolle weist eine Abnahme gegen den Vormonat um 8,8% und stellt sich gegen die gleiche Zeit des Vorjahres um 8% niedriger. Diese wesentliche Verschlechterung des Erntestandes führte zu einer gewaltigen Preissteigerung auf den amerikanischen Märkten, denen die anderen Märkte naturgemäß folgen müssen. Heute ist Amerika nicht bloß auf die Ausfuhr angewiesen, die Grundlage der Preisbildung dort bildet der Mehrverbrauch amerikanischer Spinnereien. Die amerikanische Textilindustrie ist planmäßig dazu geschritten, die bisher von England und Deutschland beherrschten Exportgebiete an sich zu ziehen und hat nicht nur in ganz Amerika, sondern auch in den Exportgebieten des fernen Ostens vollkommen Fuß gefasst und hierbei eine starke Anpassungsfähigkeit sowohl hinsichtlich der technischen Wünsche, als auch der Kreditverhältnisse mit sonstigen Eigenheiten der Märkte an den Tag gelegt. Diese Absatzgebiete sichern den Amerikanern eine neue reiche Einnahmequelle, denn sie werden nunmehr bestrebt bleiben, ihre Industrie immer mehr zu erweitern und das Rohprodukt selbst zu verarbeiten. Man kann daher auf andauernd hohe Baumwollpreise rechnen. — Die Schädigungen des englischen Wollhandels durch den Krieg machen sich besonders in Liverpool fühlbar, da man mit Sicherheit darauf rechnet, den recht bedeutenden Handel, welchen Antwerpen vor dem Krieg in La Plata-Wollen hatte, vollständig an sich reißen zu können. Die Versuche, Wollversteigerungen in Liverpool abzuhalten, haben nur ein kleines Ergebnis geliefert, um so mehr, da auch in dieser Beziehung Amsterdam als Mitbewerber auftritt. Ob nach dem Kriege England die Erbschaft Antwerpens antreten wird, erscheint mehr als zweifelhaft, da das letztere in der Hauptsache die festländischen Verbraucher mit Wolle zu versorgen pflegte. — Die japanischen Webwarenhersteller sind bemüht, ihre bisher sehr kleine Seidenindustrie auf Kosten der europäischen Hersteller zu vervollkommen. Zustatten kommt ihnen bei diesem Vorgehen die leichte Erreichbarkeit des Rohstoffes und der Umstand, daß die französische, italienische und schweizerische, vor allen Dingen aber die deutsche Seidenindustrie überseeische Lieferungen nicht zu bewerkstelligen vermag. Das Hauptaugenmerk der japanischen Seidenwarenhersteller richtet sich zunächst nach Amerika als Abnehmer, obwohl auch dort das Seidengewerbe seit Kriegsbeginn sich sehr erweitert hat. Betrug doch schon im Jahre 1913 die Einfuhr Amerikas an Seidenwaren aus den verschiedenen Ländern dem Werte nach rund 78 Millionen Mark, während der heutige Verbrauch des Landes auf mindestens 150 Millionen Mark geschätzt wird.



### Baumwollversorgung nach dem Kriege.

In der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung“ behandelt Dr. Edgar Landauer (Braunschweig) die Frage von Deutschlands Baumwollversorgung nach dem Kriege. Im Laufe seiner Ausführungen kommt er auch auf den Plan, ein Einfuhrsyndikat sämtlicher Baumwollspinnereien eventuell zwangsweise zu errichten, zu sprechen und äußert große Bedenken prinzipieller Art gegen eine solche Schöpfung, z. B. 1) Das Reich könne nicht die Hand zur Schaffung eines privaten Einfuhrmonopols bieten. 2) Der Einkauf von Baumwolle würde von einem beweglichen Handel auf eine bürokratisch verwaltete Zentrale übergehen. 3) Die bürokratische Organisation würde den Baumwollbezug verteuern. 4) Ein Einfuhrsyndikat würde den Transithandel nicht pflegen können usw. Wenn trotzdem der Plan der Errichtung eines mit Reichshilfe zu schaffenden Einfuhrsyndikats in den Kreisen der deutschen Baumwollindustrie eine überraschend gute Aufnahme gefunden habe, so erkläre sich dies aus der gegenwärtigen Stimmung. Man sei in den Spinnereikreisen der Ansicht, daß der Bremer Handel häufig zu wenig das Allgemeininteresse und zu sehr das Eigeninteresse wahrgenommen habe. Ob ein Einfuhrsyndikat stets die wirklichen Allgemeininteressen vertritt, sei indessen auch zweifelhaft. Die durch die englischen Maßnahmen geschaffene Situation habe aber gezeigt, daß neben einem beweglichen und unternehmungslustigen Handel auch eine Vertretung der Staats- und Bedarfsinteressen bei der Baumwollzufuhr notwendig ist. Für die künftige Organisation der Rohstoffbeschaffung biete die Reichsbankorganisation, die sowohl den Friedens- wie den Kriegsbedürfnissen entsprochen hat, ein besseres Vorbild als es die Kriegesgesellschaften bieten.

Die Schaffung eines der Reichsbank nachgebildeten Baumwollamtes würde am leichtesten die zutage getretenen Mängel der bisherigen Organisation beseitigen. Ein solches unter Heranziehung von Privatkapital zu bildendes Baumwollamt, oder wie man es nennen will, würde unabhängig vom Handel in Amerika oder auch in Bremen Baumwolle kaufen. Es würde Vorräte aufspeichern, und, wie die Reichsbank beispielsweise im Devisenhandel, nach Bedürfnis und nach besonderen Gesichtspunkten an Industrie und Handel Baumwolle abgeben. Daneben würde der Baumwollhandel weiter seine Selbständigkeit behalten, es würde auch den Spinnern unbenommen sein, direkt zu kaufen, falls sie sich hierbei besser stehen. Die Abhängigkeit der Baumwollversorgung von Amerika, meint Landauer zum Schluß, wird allerdings auch dann für absehbare Zeit bleiben. Ob Indien und Ägypten fernerhin als Lieferanten für uns in Frage kommen werden, hängt von der künftigen Gestaltung des britischen Reiches ab. Abhängigkeiten sind im Welthandel nicht zu vermeiden. Sie sind eine Folge jeder Arbeitsteilung. Wir sind in der Baumwollversorgung nicht abhängiger von Amerika als Amerika im Farbenbezug von uns. Je mehr wir nach dem Kriege unsere Stellung als Verkäufer entwickeln können, um so gefestigter wird auch unsere Käuferstellung sein. Nicht hinter Mauern, auch wenn wir sie in weiter Entfernung um uns ziehen, sondern in der Stärkung unserer wirtschaftlichen Kraft liegt die Sicherung unserer Zukunft.

19. VIII. 1916

81

(Die Zukunft der Baumwollbörse.) Aus Berlin wird uns geschrieben: Es erscheint kaum zweifelhaft, daß die Bremer Baumwollbörse in den nächsten Zeiten vor gewaltige Aufgaben gestellt werden wird, da ihr die Versorgung der verbrauchenden mitteleuropäischen Länder obliegt. Der Tatkräft der Kaufleute Bremens dürfte es ebenfalls gelingen, sich die skandinavischen Länder als Käufer für Baumwolle zu sichern. Auch in Hamburg macht man dahingehende Vorarbeiten. Holland, dessen Baumwollindustrie infolge des Krieges sehr erstarbt ist, will versuchen, sich durch Errichtung einer eigenen Baumwollbörse unabhängig zu machen. Von Interesse ist die Meldung, daß Japan bestrebt ist, sich von dem amerikanischen Baumwollhandel zu emancipieren und sogar China als Abnehmer zu gewinnen. Die Liverpooler Baumwollbörse wird nicht nur durch Bremen Einbuße erfahren, auch Rußland ist bemüht, seinen Baumwollhandel auszubauen und dafür in Moskau einen Mittelpunkt zu schaffen. Ueber Monopolbestrebungen des englischen Baumwollhandels bezüglich der ägyptischen Baumwolle ist schon mehrfach berichtet worden. Wie die verarbeitende schweizerische Baumwollspinnerei, die sehr viel ägyptische Baumwolle verbraucht, sich damit abfinden wird, steht dahin. Italien, obwohl wirtschaftlich von England abhängig, soll trotzdem bestrebt sein, seinen Baumwollhandel nach dem Kriege selbst in die Hand zu nehmen.

23./III. 1916

83

(Konstituierung der ungarischen Sanfzentrale.) Aus Budapest, 22. d., wird uns telegraphiert: Heute hat sich hier die Sanfzentrale Ungarns konstituiert. Bei der Konstituierung waren auch Vertreter des Kriegsministers sowie des ungarischen Landesverteidigungsministers anwesend. In die Direktion wurden gewählt: In Vertretung des Banus von Kroatien Hugo Hoffmann, ferner Albert Auer, Johann Ertl, Alexander Faber, Johann Fiedler, Philipp Wimmer, Fürst Board Descalchi und Dr. Julius Bajcs. Nach der Generalversammlung hielt die Direktion eine Sitzung ab, in welcher zum Präsidenten der Aktiengesellschaft Philipp Wimmer, zum Vizepräsidenten Alexander Faber, zu Vizepräsidenten Eugen Szanto und Josef Terabet, zum leitenden Direktor Ladislaus Birnbaum gewählt wurden.

## Zentrale für Wollverwertung.

Nicht jedem Bewohner Hamburgs ist diese Bezeichnung ohne weiteres verständlich. Wenn der durch Binde und Ausweis erkennbar gemachte Wollschiffer oder ein Mitglied der

Jugendwehr an die Tür pocht und um wollene und haarwollene Spenden für die Hamburgische Kriegshilfe bittet, so wird ihm zwar bereitwilligst das Bündel überflüssiger Sachen mitgegeben, man schaut auch wohl aus dem Fenster, um zu sehen, ob die Gaben in den bekannten Desinfektionswagen gelangen und also die Geschichte ihre Nichtigkeit hat; darüber hinaus aber geht das Interesse in den wenigsten Fällen. Es lohnt sich deshalb wohl, den Weg der jahrelang in Kisten und Schubladen sorgsam gehüteten Wollsachen zu verfolgen:

Es fahren an einem Sammelstage durchschnittlich zwölf Wagen den Bezirk ab, der sammelt werden soll. Ungefähr 300 Schüler und Mitglieder der Jugendwehren laufen unermüdet in die Häuser und bringen die geschenkten Sachen an die Wagen, die alles an den Bullerbeich fahren zur Desinfektion. Nach gründlicher Desinfizierung gelangen sämtliche Gegenstände in die Zentrale für Wollverwertung in der Mercurstraße, die eine Abteilung der Bekleidungsgruppe der Hamburgischen Kriegshilfe darstellt. Schon im Aufnahmeraum, wo sich das bunteste Gemisch aller nur denkbaren Bekleidungsgegenstände und Lumpen zu ungeheuren Stabeln anhäuft, werden Männer- und Frauensachen von einander getrennt. Wunderbare Umwandlungsprozesse haben die scheinbar nutzlosen Kleidungsstücke durchzumachen, während die noch ansehnlichen Sachen nach Möglichkeit erhalten werden und wie neu aus den Reinigungs- und Schneiderwerkstätten der Zentrale hervorgehen.

In erster Linie handelt es sich darum, Anzüge für die heimkehrenden Krieger bereitzuhalten. Das hierfür nicht Geeignete wird zu dauerhaftem Kinderzeug verarbeitet. Beispielsweise konnten 4300 Kinderhosen bereits hergestellt werden. Niemand sieht es dem zierlichen Faltentrod für ein kleines Mädchen an, daß er den Resten einer im Privathause längst dem Untergange bestimmten Männerhose entstammt. Aus kleineren Stoffresten werden wärmende Schützengrabendecken, Lazarettische, Lungenwärmer gemacht, und nur die für gar keine Anfertigung mehr in Betracht kommenden Stoffteilchen stopft man, gesondert nach ihrer Eigenart — Rammgarn, Leinwand, Baumwolle, gestricke Wollwaren usw. — in umfangreiche Säcke, deren Inhalt dann an die Kriegswollbedarf-V.-G. in Berlin geht. Noch verhältnismäßig gute Preise werden aus diesen allerlechten Resten erzielt.

Das alles klingt überaus einfach, erfordert aber doch eine Ansammlung von Fleiß und Geschicklichkeit. 84 Angestellte arbeiten in der Zentrale. Es gibt eine Reinigungsstube mit elektrischem Staubsauger, Waschräume, hohe, luftige Trockensböden, Trepp-, Bügel- und Schneiderstuben. Stapel- und Sortierräume wechseln ab mit Zuschneiderei, Pack- und Ablieferungsstuben. Die meisten Gegenstände werden vollständig auseinandergetrennt, um nachher tadellose Stücke zu ergeben. So gar Flicker, Lappen und Stoffecken werden getrennt und nach Material gesondert. Zum Nähen wandern alle Gegenstände entweder in die Nähstuben der Kriegshilfe oder zu Heimarbeiterinnen. Packweise liegen Stoffe nebst Futter und dazugehörigen Knöpfen im Ausgaberaum der Zentrale für diesen Zweck zum Abholen bereit. Sind sie fertig genäht, so holt ein Wagen die großen Bündel von Kleidungsstücken ins Prinz-Heinrich-Haus am Schopenhof, wo sie von der Zentralsammelstelle angelauft werden zur unentgeltlichen Verteilung an Bedürftige auf Grund von der Kriegshilfe ausgegebener Gutscheine oder zum Verkauf an Privatpersonen zu Geschenkzwecken.

Niemand halte darum irgendwelche Stoffreste und abgelegte Kleider aus Ecken und Winkeln für unbrauchbar. Er schenke sie der Zentrale für Wollverwertung, die aus Unscheinbarem neue Werte schafft.

### Ein Fall zur Unterstützungsaktion der Baumwollindustrie.

Bekanntlich wurde voriges Jahr, als die Rohstoffe für die Herstellung von Baumwoll- und Leinenwaren beschlagnahmt wurden, von der Regierung eine Unterstützungsaktion eingeleitet zu dem Zweck, die durch diese Beschlagnahme arbeitslos gewordene Arbeiterschaft zu unterstützen. Die Oesterreichisch-ungarische Baumwollzentrale wurde von der Regierung beauftragt, diese Aktion zur Durchführung zu bringen. Im Sinne der Beschlüsse, welche damals gefaßt wurden, hat jeder „zahlungsfähige“ Unternehmer fünfzig Prozent zu dieser Unterstützung beizutragen. Im Falle aber der Unternehmer nicht zahlungsfähig ist, hat er dies ausdrücklich zu erklären, und in solchen Fällen zahlt dann die Regierung oder die Baumwollzentrale, der von der Regierung ein Fonds von vier Millionen Kronen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wurde, die ganze Unterstützung aus. Daß es aber leider Unternehmer gibt, welche auf der einen Seite nicht zahlen, auf der anderen Seite nicht erklären wollen oder können, daß sie nicht zahlungsfähig sind, dafür ist die Wäschefabrik S. Lauser, Wien, VII. Schottensfeldgasse Nr. 51, ein drastisches Beispiel.

Seit der dritten Woche im Mai dieses Jahres sind die Arbeiterinnen dieser Firma bereits arbeitslos. Bereits damals haben die Vertreter der Union der Textilarbeiter die Anmeldung für die Unterstützung bei Herrn Lauser verlangt. Herr Lauser hat in einem Schreiben an die Baumwollzentrale wohl erklärt, ein Drittel bis Ende August 1916 zur Unterstützung beizutragen, und hat dieses Drittel auch bereits an die Arbeiterinnen ausbezahlt. Da aber die Baumwollzentrale nach ihren Intentionen von ihren Beschlüssen nicht abgehen kann, haben die Arbeiterinnen bis heute von der Baumwollzentrale noch keine Unterstützung erhalten. Herr Lauser glaubt eben, mit diesen 220 Kronen, die er wöchentlich bis zum 31. August 1916 an die Arbeiterinnen ausbezahlt hat, seiner sozialen Pflicht vollauf Genüge geleistet zu haben. Ist doch Herr Lauser so weit gegangen, den Arbeiterinnen, welche durch eine Deputation in der Baumwollzentrale wegen der Erledigung anfragten und von dort mit den Anmeldeformularen zur Firma geschickt wurden, zu erklären, daß diese Arbeit mindestens acht Tage in Anspruch nehme. Die Arbeiterinnen haben das in zwei Stunden erledigt, obwohl sie an Schreibarbeiten nicht gewöhnt sind, und dessen Wichtigkeit von Herrn Lauser bestätigen lassen. Also wurde auf diese Art diese Schwierigkeit behoben.

Herrn Lauser wurden von der Baumwollzentrale mehrere Vorschläge gemacht. Zuerst bis 1. September fünfunddreißig Prozent zur Unterstützung und ab 1. September 1916 fünf- undzwanzig Prozent beizutragen. Auch dies erklärte Herr Lauser nicht leisten zu können. Von den Vertretern der Organisation wurden Dienstag den 22. d. neuerliche Vorstellungen erhoben, die Angelegenheit wurde jedoch immer weiter verschleppt. Daß bei solchen Unternehmungen die Baumwollzentrale kein anderes Mittel hat, als immer wieder zu korrespondieren, wo doch offensichtlich Verschleppungskünste des Unternehmers vorliegen, ist sehr zu bedauern. Wovon sollen die Arbeiterinnen in dieser doppelt schweren Zeit leben? Haben nicht die Unternehmer selbst das Interesse, solche Aktionen aufs kräftigste zu unterstützen und nicht die unschuldig arbeitslos gewordenen Arbeiterinnen zur Verzweiflung zu treiben?

[Neuerliche Steigerung der amerikanischen Baumwollpreise.] Die starke Steigerung der amerikanischen Baumwollpreise hat in der abgelaufenen Woche weitere Fortschritte gemacht, so daß die Notierung für Middling loto Newyork am 24. August die Höhe von 15'20 Cent erreicht hat. Gestern trat eine neuerliche sprunghafte Erhöhung des Lofopreises um 65 Punkte auf 15'85 Cent ein. Entfernte Sichten stehen noch weitaus höher und der Fristermin notiert 16'08 Cent. Einem heute aus Dallas (Texas) hier eingetroffenen Radiotelegramm zufolge ist in Texas neuerdings eine Verschlechterung der Baumwollpflanzungen eingetreten, was wohl in erster Linie als Ursache der Preissteigerung zu betrachten ist. Schon anfangs August war die Lage der Ernte in Texas ungünstig, da sie unter Regenmangel gelitten hatte, was vorzeitiges Erschließen der Kapselfäden und eine wesentliche Verminderung des Ertrages erwarten ließ. Vorübergehende Niederschläge ließen einige Hoffnung auf Besserung zu. Die seit Mitte des laufenden Monats wieder einsetzenden ungünstigen Witterungsverhältnisse lassen aber nunmehr erkennen, daß die Befürchtungen betreffs eines verminderten Ertrages der Ernte in Texas nicht unbegründet waren. Die Empfindlichkeit des Baumwollmarktes in dieser Hinsicht erscheint begreiflich, weil Texas in normalen Jahren allein fast ein Drittel des Gesamtertrages aufbringt. Im übrigen sind nach den bisherigen Berichten auch die Verhältnisse in den übrigen Baumwollstaaten durchaus nicht danach, einen Ausfall im Ertrag des Texasgebietes etwa anderwärts wett zu machen. Im ganzen östlichen, unter dem Witterungseinfluß des Atlantischen Ozeans stehenden Anbaugebiet gab es dauernd übermäßige Regenfälle, unter welchen besonders die tiefgelegenen Felder sehr gelitten haben, namentlich in Südalabama, wo man damit rechnet, vielleicht bloß die Hälfte des vorjährigen Ertrages einzuheimen. Etwas besser liegen die Verhältnisse in Nordalabama; im Zentrum des Baumwollgebietes Tennessee stimmt aber nach Berichten aus Memphis die Schwäche der Pflanzen und starker Würmereschaden die Erwartungen herab. Die Pflücke hat im Süden des Baumwollgürtels bereits am Ende des vorigen Monats begonnen, ist dort vor etwa drei Wochen allgemein geworden und schreitet, jedoch mit Verspätung gegen normale Jahreszeiten mehr nordwärts fort, so daß gegen Ende dieses Monats auch in den nördlichen Teilen des Baumwollgebietes die Ernte einsetzt. Die feste Beurteilung des Baumwollmarktes wurde durch die statistische Gesamtlage, insbesondere aber durch die Lage der amerikanischen Baumwollindustrie gefördert. Nach einer Zusammenstellung des Herrn Hester, Sekretär der Baumwollbörse zu Neworleans, haben die amerikanischen Spinnereien in dem am 31. Juli abgelaufenen Baumwolljahr 1915/16 bei einem Gesamtweltverbrauch von 12,750,000 Ballen fast die Hälfte desselben, nämlich 7,000,000 Ballen absorbiert, und zwar die Spinnereien im Norden 3,000,000 Ballen, die im Süden 4,000,000 Ballen. Die Veröffentlichung hat allgemein Aufsehen erregt und an der Newyorker Börse sogleich zu größeren Meinungswandlungen geführt. Man hat den Verbrauch während des Krieges nicht so groß eingeschätzt und erblickt in dessen Höhe bei gleichzeitig ungünstigen Ernteverhältnissen ein Mißverhältnis zur Baumwollerzeugung. Die Schlüsse, welche man hieraus für den Verbrauch des laufenden Jahres zieht, lassen eher einen noch höheren Verbrauch gewärtigen, da der Krieg bei der andauernden Abnahme aller Lager dem wesentlich erhöhten Verbrauch im Felde die Notwendigkeit des Ersatzes vor Augen führt und auch der zunehmende Bedarf der seit zwei Jahren nur mangelhaft versorgten Exportgebiete mit in die Waagschale fällt. Aber auch die spezielle Lage der amerikanischen Textilindustrie hat die Preissteigerung gefördert. Die amerikanischen Spinnereien haben zwar der Erhöhung der Preise bis Anfang dieses Monats ziemlich Widerstand geleistet, da sie die ihnen günstige Einkaufskonstellation ausnützen wollten. Schließlich aber haben sie nachgegeben; bei ihrer überaus günstigen Lage, welche ihnen für ihre Erzeugnisse im amerikanischen Inlande, ganz besonders aber im Export auf die außerordentlich ungünstigen Absatzverhältnisse außerhalb

ist ihnen dies nicht schwer gefallen. Ein ernstlicher Widerstand von dieser Seite ist daher nicht zu gewärtigen, denn die amerikanische Textilindustrie arbeitet bis zur vollen Leistungsfähigkeit und neigt zu weiterer Ausdehnung.

9. Zuber.

**Anbotzwang für rohe und gebleichte Baumwollwaren.**  
 Zu dem mit Erlaß des Handelsministeriums vom 4. August d. J. verlautbarten Anbotzwang für rohe und gebleichte Baumwollwaren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle rohen und gebleichten Baumwollwaren, geraucht oder nicht geraucht, appretiert oder nicht appretiert, die sich zur Herstellung von Wäsche eignen und mindestens 1 Gramm per Quadratdezimeter bis höchstens 2 Gramm per Quadratdezimeter wiegen, anbotspflichtig sind, unbeschadet ob die betreffende Warensorte in der Verfügung ausdrücklich angeführt ist oder nicht. Er erscheinen

somit außer den in der Verlautbarung beispielsweise bezeichneten Warensorten auch Klote, Ärmelfutter, Schiffon, Schirtings, insoweit sie in die in der Verfügung bezeichneten Gewichtsgrenzen fallen, anbotspflichtig. Die anbotspflichtigen Waren dürfen, insoweit für dieselben keine Ausnahmebewilligung oder kein Belegchein vorhanden ist, nicht weiter verarbeitet werden, ebenso ist jede Veräußerung oder Versendung solcher Waren unzulässig und strafbar. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des § 5 der Ministerialverordnung vom 13. April 1916 jeder Verwahrer der anbotspflichtigen Artikel, also insbesondere Spediteure, Lagerhäuser und Lohnbetriebe verpflichtet sind, die bei ihnen in Verwahrung befindlichen anbotspflichtigen Artikel der Baumwollzentrale anzumelden. Unbeschadet des verfügten Anbotzwanges für zur Wäscheherzeugung geeignete Baumwollwaren dürfen nach einer Weisung des Handelsministeriums Konfektionäre eine Menge von 10 Prozent ihres Bestandes an gebleichter Ware, zumindest aber 1000 Meter, auch vor der Entscheidung über die Anbote verwenden. Weiter wird Warenhäusern und Detailgeschäften eine Menge von 10 Prozent ihres Bestandes an gebleichter Ware, zumindest aber 600 Meter, noch vor Entscheidung über die Anbote zum Kleinverkaufe freigegeben.

\* **Kriegsverband der Baumwollindustrie.** Das Bedürfnis der Schaffung einer besonderen administrativen und kaufmännischen Organisation zur Regelung des Rohmaterialbezuges und zur Bewirtschaftung der Vorräte während des Krieges hat sich bei der Baumwollindustrie, die ausschließlich auf den Bezug ausländischen Rohmaterials angewiesen ist, schon kurz nach Beginn des Krieges geltend gemacht. Der Umfang und die Wichtigkeit der Agenden, die mit der Bewirtschaftung der Vorräte an Baumwolle und an Erzeugnissen der Baumwollindustrie zusammenhängen, ließen es als notwendig erscheinen, an Stelle der bisherigen Form der Baumwollzentrale, die eine freie Vereinigung darstellt, eine Organisation auf gesellschaftlicher Grundlage analog den für die anderen Industrien geschaffenen Kriegsverbänden treten zu lassen. Diesem Zwecke dient eine im heutigen Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Handelsministers. Dieselbe deckt sich in allen wesentlichen Punkten, mit den früher erlassenen Verordnungen über die Schaffung von Kriegsverbänden in den einzelnen Industriezweigen. Die Funktionen der Baumwollzentrale, wie sie dieser Organisation in den einschlägigen Verordnungen übertragen wurden, gehen unverändert auf den neugeschaffenen Kriegsverband über, während die Tätigkeit kommerzieller Natur von der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft fortgeführt wird. Die Konstituierung des Kriegsausschusses und der Verbandsleitung auf Grund von Wahlen durch die Fachverbände und von Ernennungen seitens der Regierung wird in allernächster Zeit erfolgen.



(Die Kessel als Kriegswaffe.) In der Abtheilung „Verkleidung“ der Wiener Kriegsausstellung bildet die Lösung des Kesselproblems durch den Wiener Universitätsprofessor Dr. Oswald Richter, dem vor wenigen Tagen eine hohe Kriegsauszeichnung verliehen wurde, eines der merkwürdigsten Objekte. Der Engländer mit seinem stark entwickelten Imperialismus macht kein Geheimnis daraus, daß ihm die Baumwolle „König“ ist. Und von seinen eigenen Volksgenossen hat er sich die Vorwürfe gefallen lassen müssen: „Wenn sie Christus sagen, meinen sie Kattun“ (John Ruskin) oder „Baumwolle ist alles, Menschen sind nichts“. (Lord Ashley, geboren 1836.) Es ist aber auch berechnet worden, daß der Faden, der aus der Baumwolle jährlich in England allein gesponnen wird, 102 mal so lang als die Entfernung der Erde von der Sonne ist und dieser Faden zeigt die schwindelerregende Anzahl von beiläufig 15.000.000.000.000 Umdrehungen und unaufhörlich vermehrt dabei der Mensch die Zahl der Spindeln. Nach Brüggemann ist der Baumwollexport Amerikas, der im Jahre 1790 12.698.000 Kilogramm betrug, bis zum Jahre 1910 auf 1.450.000.000 Kilogramm angewachsen. Die Baumwolle ist daher wie Hofrat v. Wiesner mit Recht bemerkt, nicht nur die wichtigste aller spinnbaren Pflanzen, sondern sie bildet geradezu die wichtigste Ware des Welthandels. Der Krieg hat die Notwendigkeit geschaffen, sich nach Ersatzfasern im Pflanzenreiche umzusehen. Das Gute, das nahe, ganz nahe liegt, ist da über einmal aus dem Sprichworte Tatsache geworden. Durch österreichische, speziell Wiener Gelehrtenarbeit, die sich auch mit der praktischen Seite der vielberufenen Frage vertraut machte. Der bekannte Textilindustrielle Friedrich Bied war Professor Richters Mitarbeiter. Herr Friedrich Bied, der von der Studienzeit her seine Muße der Naturwissenschaft, insbesondere der Botanik widmete, hatte seine besondere Aufmerksamkeit der Mikroskopie der Pflanzenfasern zugewendet und 1912 auch bei Pro-

fessor Richter am pflanzenphysiologischen Institut der Wiener Universität gearbeitet. Hierbei kam das Problem der Isolierung der Bastfasern der heimischen Kessel zur Sprache. In der gemeinsamen Erörterung des Gegenstandes kamen Bied und Richter soweit, daß sie im Februar 1913 eine schriftliche Vereinbarung trafen, des Inhaltes, daß sie die Lösung des Problems für die Kesselfaser suchen und die Ergebnisse ihrer Auffindungen gemeinsam verwerten sollten. Beide ahnten damals nicht, wie aktuell — unter dem Drucke des Krieges — das Kesselproblem bald werden sollte. Uebrigens hatte sich mit der Kesselfaser schon im Jahre 1883 der gerade jetzt vom Lehramte an der Wiener Universität abtretende Hofrat Professor Dr. F. Möller beschäftigt, für die Kesselfaserindustrie ist aber die Zeit erst gekommen mit der erfolgreichen Richterschen Methode der Fasergewinnung im großen. Möller sagte in seiner Veröffentlichung vom Jahre 1883: „Unsere Großmütter erinnern sich mit Enthusiasmus des Kesseltuches, das ihrer Schilderung nach den Vergleich mit unseren feinen Batisten auszuhalten vermöchte.“ Die neueste wertvolle Untersuchung der Kesselfaser in der von F. Rippe l herausgegebenen „Allgemeinen Textil-Zeitung“ (Wien-Leipzig) ist Regierungsrat Direktor Dr. Th. F. Hanau sei in Wien zu danken, der wörtlich sich äußerte: „Daß während der Kriegszeit die Verarbeitung der Kesselfaser sich als notwendig zeigt, bedarf wohl keines Beweises, daß sie überhaupt möglich war, ist, abgesehen von den ausgezeichneten Ergebnissen der Gewinnungsmethode Oswald Richters, den so günstigen Einsammlungsverhältnissen, die wohl nie wiederkehren dürften — es ist hiebei wohl auch an die Mithilfe der Kriegsgefangenen zu denken — zuzuschreiben. Aber es fragt sich, ob auch dann, wenn in der endlich eingetretenen Friedenszeit die Zufuhr von Gute (und Baumwolle) wieder regelmäßig erfolgen kann, die Brennesselindustrie sich als rentabel erweisen wird. Wir müssen da die zwei Hauptmomente auseinanderhalten: die Gewinnung des Rohstoffes und die Gewinnung der Faser. Für das zweite Moment, die Fasergewinnung dürften wohl keine Zweifel obwalten, nachdem sich die Methode Richters so vortrefflich bewährt hat. In dieser Beziehung könnte die Brennessel wohl den Kampf mit der Gute aufnehmen. Anders aber stellt sich die Beurteilung des ersten Momentes, der Rohstoffgewinnung. Diese wäre in Zukunft nur dann in dem nötigen mächtigen Umfange möglich, wenn sie die Großkultur der Kessel zur Grundlage hat. Diese bietet bei einer so stark wuchernden Pflanze selbstverständlich gar keine Schwierigkeiten (nach Vouches Erfahrungen braucht ein Brennesselfeld 10 Jahre nicht gedüngt zu werden), es handelt sich in erster Linie nur um die Beistellung hinlänglicher Bodenflächen, ohne den Erfordernissen des Getreide-, Rübenbaues usw. Eintrag zu tun. Die Lösung dieser Frage fällt der Landwirtschaft zu.“ Wie dem immer sei: Kesselfarn, Kesseltuche aller Art, auch schon gefärbt und desfiniert, Kesseltücher, Kesseltücher zu Verbandzwecken usw. sind schon jetzt in der gedachten Spezialschau der Wiener Kriegsausstellung höchst lehrreich und sehenswert vorgeführt, ein vielfagender Beitrag zum „Durchhalten“ auf wirtschaftlichem Gebiete, der die allgemeine Aufmerksamkeit im vollen Maße verdient.

1./IX. 1916

90

Wien, 1. September.

(Die Baumwollhauffe.) Die englische Baumwollindustrie fühlt sich durch das fortwährende Anziehen der Baumwollpreise, die auf 934 Pence (gegen 548 im August vorigen Jahres) gestiegen sind, lebhaft beunruhigt. Der notwendig gewordene Aufschlag auf Garne und Gewebe hat den Absatz zum völligen Stocken gebracht, und in Manchester wird eine Preisrückbildung für Rohbaumwolle vorläufig für ausgeschlossen gehalten. Die heurige amerikanische Ernte dürfte hinter den ersten Schätzungen von 10 bis 11 Millionen Ballen erheblich zurückbleiben. Der Eigenverbrauch der amerikanischen Baumwollindustrie ist in sprunghaftem Steigen begriffen, und der amerikanische Baumwollmarkt steht unter dem uneingeschränkten Einfluß der Hausspekulation. Hierzu kommt noch der Umstand, daß die europäischen Vorräte außerordentlich gering sind, die beispielsweise in Liverpool kaum die Hälfte der Stocks vom August vorigen Jahres betragen, und daß die Baumwollfrachtkasse von amerikanischen nach europäischen Häfen in stetigem Steigen begriffen sind. Die Frachtkosten stellen sich bereits auf einen Penny pro Pfund Baumwolle. In England sieht man dem nächsten amtlichen amerikanischen Bericht über die Aussichten der Baumwollernte, der in den ersten Septembertagen erwartet wird, mit außergewöhnlichem Interesse entgegen. — Aus New-York, 29. d., wird telegraphiert: A. Noorden u. Co. schätzen den Stand der Baumwolle auf 63.2 Prozent, gegen 73.3 Prozent Ende Juli 1916. Miß Giles schätzt den Durchschnittsstand der Baumwolle auf 64.7 Prozent gegen 69.8 Prozent am 18. August. Das „Journal of Commerce“ gibt den Durchschnittsstand der Baumwolle mit 64 Prozent an. Der National Ginners Association zufolge beträgt der Durchschnittsstand von Baumwolle (revidierte Ziffer) 62.7 gegen 65.3 Prozent am 25. August.

### Bereinheitlichung von Maß und Gewicht in der Textilindustrie.

Die Enge des wirtschaftlichen Verkehrs und die Abgeschlossenheit jedes Marktes für sich haben es mit sich gebracht, daß früher allenthalben die verschiedensten Maße und Gewichte galten. Oft drückte die gleiche Bezeichnung sehr verschiedene Einheiten aus. In der Unterteilung behauptet sich die Zwölftelung neben der Zehntelung, Duzend und Schock neben Meter und Kilometer. In manchen Wirtschaftszweigen erhalten sich die alten Bezeichnungen neben den neuen, die Landwirtschaft hat noch sehr viele alte Messungsmethoden, die den Bauern geläufiger sind als die neuen. Wohl haben die Internationalisierung der Weltwirtschaft und der wachsende Weltverkehr immer mehr zu einer Vereinheitlichung von Maß und Gewicht gedrängt und geführt, die von der Gesetzgebung der meisten Staaten begünstigt wurde, aber einmal haben einzelne Staaten, insbesondere England — das russische Rubel als Gewichtseinheit ist uns seit dem Kriege auch geläufig geworden — an dem alten System festgehalten, dann hat sich dieses in alten Produktionszweigen behauptet. Die Berechnungsarten sind so ein wichtiger Fingerzeig für die Geschichte eines Wirtschaftszweiges. Daß zur See zum Beispiel allgemein mit der englischen Meile gerechnet wird, ist nur eine Folge der englischen Vorherrschaft auf den Meeren. So hat sich denn auch in der Textilindustrie als einer der ältesten ein veraltetes System der Berechnung bis heute erhalten, das nicht nur von der gewohnten Art abweicht und daher Schwierigkeiten macht, sondern auch die Textilarbeiter erheblich schädigt.

Die Garne werden nach Feinheitnummern bezeichnet. Die Feinheit eines Garnes wird an der Hand der Materialmenge, die verarbeitet wurde, berechnet. Je feiner der Faden ist, desto länger wird er. Die Garnnummer gibt nun entweder die Höhe des Gewichtes, welches zum Beispiel die Strähne Seidengarn von 10.000 Meter Fadenlänge haben, oder die Anzahl der Strähne Kammgarns zu 1000 Meter Fadenlänge bei einem Gewicht von einem Gramm. Tatsächlich wird jedoch nicht nach Meter und Gramm gerechnet, sondern nach Ellen, englischen Yards und englischen oder anderen Pfund. Dabei werden als Einheit halb Strähne zu 840 Yard (768 Meter), halb solche zu 300 Yard (274 Meter) angenommen. Die Elle ist wieder verschieden in Wien und in Berlin. Auch das Pfund wiegt verschieden schwer. Es herrscht also ein heillofes Durcheinander, das bei den Preisfestsetzungen viel Schwierigkeit und Mühe macht. Für den Handel hat diese Art der Nummerierung den Nachteil, daß die Käufer den Preis nicht nachprüfen können. Während beim metrischen System der Käufer aus der Länge des Fadens, geteilt durch das Gewicht (150 Meter : 5 Gramm) sofort die Garnnummer erhält, müßte er heute unbekannte Maß- und Gewichtseinheiten erst auf bekannte umrechnen. Aber auch die Arbeiter werden durch diese Berechnungsart geschädigt. Es wird nach anderen Pfund gerechnet, nach anderen gewogen, wobei Unterschiede den Unternehmern zugute kommen. Eine Vergleichung der Löhne von Ort zu Ort ist nicht gut möglich. Allerhand Berechnungsarten des Lohnes bestehen nebeneinander, wodurch die Verwirrung noch erhöht wird. Die Arbeiter verstehen naturgemäß weder die verschiedenen Zoll- noch Pfundsysteme. Jede Fabrik hat andere Längen. Kein Wunder, daß sich die Arbeiter um die gesetzliche Einführung der sonst allgemein geltenden Längen- und Gewichtseinheiten in der Textilindustrie bemühen. Wiederholt haben sie sich ebenso wie andere Interessenten dafür ausgesprochen. Kongresse der Textilarbeiter und der Textilunternehmer haben die gesetzliche Regelung verlangt. Diese Angelegenheit beschäftigt jetzt neuerdings den deutschen Reichstag und dürfte endlich zu einer gesetzlichen Bestimmung führen. Damit würden dann unzeitgemäße und überlebte Berechnungsarten aufhören. England hat bisher eine internationale Regelung verhindert, aber die endliche Festsetzung für die deutschen Arbeiter werden sich auch die englischen dann zunutze machen.

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 5. September.

Die Baumwollmärkte zeigten in der abgelaufenen Berichtswoche mehr oder weniger ruhigeren Verkehr demzufolge auch nur geringe Umsätze zu verzeichnen waren. Die Preislage hielt sich so ziemlich auf letztem Stande. Belegscheinpflichtige Garne im freihändigen Verkehr kamen zu Kronen 4.30 bis 4.45 pro 20 Kops aus amerikanischen, ostindischen oder levantinischen Baumwollen, beziehungsweise Kronen 4.60 bis 4.75 pro Nummer 36/42, erhältlich. In verwendungsfreien Garnen und Zwirnen sind bei sehr geringeren Ausgebot schwache Umsätze zu verzeichnen gewesen. Nichtsdestoweniger wurden bei einem Abschlusse höchste Preise bewilligt.

Im Manufakturwarenhandel zeigte sich, daß der Bedarf noch immer nicht völlig gedeckt ist und es wurden noch einige Käufe zu letzten Preisen perfekt. In Leinen, Garn und Zwirne hielt sich die Geschäftstätigkeit gleich wie in der letzten Woche. Tendenz erfuhr keine Veränderung. — Das Geschäft in Seide war äußerst lebhaft und es dürfte aller Wahrscheinlichkeit auch so weiter bleiben. Die Weltermte war im Durchschnitt eine mittlere, aber der Bedarf ist außerordentlich gestiegen. Für Rohseide bewilligte Amerika schon seit Monaten hohe Preise, welche in der Zwischenzeit sich noch weiter erhöht haben. Denn die Kunstseide fehlt, die vor dem Kriege nahezu ein Drittel an Erzeugung von natürlicher Seide hervorbrachte. Das Angebot von Rohseide ist sehr knapp und die Forderungen werden immer mehr erhöht. In der Bekleidungsbranche spielt Seide eine ganz gewaltige Rolle, da diese wie Samt sich weit billiger stellt als Wollstoffe und deren Surrogate. Die bisherigen Bezugsquellen für Rohseide sind derzeit meist gesperrt. Einigen Ersatz bietet nur der Balkan, der eben auch nur über beschränkte Mengen verfügt, und die zum größten Teil bereits nach der österreich-ungarischen Monarchie und Deutschland ausgeführt worden sind. Wenn die in Deutschland in großem Maßstabe eingeleiteten Versuche, die Seidenraupen mit Blättern der Schwarzwurzel großzuziehen, gelingen, dann dürfte ein gewaltiger Umschwung auf dem Seidenmarkte sich einstellen. Nach dem Monatsbericht des landwirtschaftlichen Bureaus in Washington betrug der Durchschnittsstand von Baumwolle Ende August 61.2% gegen 72.3% Ende Juli l. J., 69.2% zur gleichen Zeit des Vorjahres, 78% im Jahre 1914 und 68.2% im Jahre 1913. Der Durchschnittsstand hat sich damit gegen den Vormonat um 11.1% verschlechtert; er stellt sich um 8% ungünstiger als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Man rechnet mit Bestimmtheit mit einer schlechten Ernte, die kaum 11 Millionen erreichen wird, selbst wenn der September ausnahmsweise keine weitere Verschlechterung bringen sollte, was aber nach allen Erfahrungen so gut wie ausgeschlossen ist. — Die New-Yorker Baumwollbörse, die zunächst sehr schwach eröffnet hatte, zeigte bereits die ersten Wirkungen, indem sie gegen die erste Börsenstunde um 70 bis 80 Punkte höher schloß. Es wird nicht überraschen, falls diese Aufwärtsbewegung noch weiter anhalten sollte. Dies wird in erster Reihe England zu fühlen bekommen, da es der weitaus größte Abnehmer Amerikas für Baumwolle ist. Auch wird dies in Manchester doppelt ungelogen kommen, da dieser wichtigste Rohstoff ohnehin durch die Frachthausse ungewöhnlich verteuert ist.

Pester Lloyd *Albani*  
8. IX. 1916

80  
93

(Feststellung der Verkaufsorte und Verkaufstage für Hans.) Der Handelsminister hat im Einbernehmen mit dem Ackerbauminister jene im Komitat Bács-Bodrog gelegenen Verkaufsorte und jene Verkaufstage festgestellt, an welchen diejenigen, die sich hausindustriemäßig mit der Appretur von Hans zu Verkaufszwecken beschäftigen, ihre appretierten Hans- und Hanswergborräte dem lokalen Bevollmächtigten zum Kauf anzubieten verpflichtet sind. Diese Orte und Tage sind die folgenden: Godsjág und Szépliget — Samstag, Torzsa, Szentfűlöp und Militics — Dienstag, Szilberes, Balánka und Bácskentinán — Mittwoch, Hsutas — Donnerstag, Baripás — Freitag.

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 11. September.

In der Baumwollgarnbranche sind wesentliche Veränderungen nicht zu verzeichnen und auch die Preislage blieb eine behauptete. Freihändig angebotene belegscheinpflichtige Garne verkehrten auf Grundlage von Kronen 4.30 bis 4.45 pro Nr. 20 Kops, beziehungsweise Kronen 4.60 bis 4.75 pro Nr. 36/42 für Garne aus amerikanischen oder ähnlichen Wollen, alles netto Kassa ohne Skonto ab Uebernahmsort pro ein Pfund englisch. In verwendungsfreien Garnen ist das Geschäft still gewesen. — In allen Gattungen Manufakturwaren war der Verkehr ein äußerst lebhafter und soweit verfügbare Waren am Lager waren, wurde alles abgegeben, namentlich im Kleinverlehr, da dort Dedungen für die Herbstzeit vorgenommen wurden. Der Großhandel beschäftigte sich mit Käufen für den Winterbedarf, allerdings sind das Reste, welche den Bedarf vervollständigen. Garne, Leinen und Zwirne hatten guten Absatz bei gut behaupteter Preislage.

Der Verkehr im deutschen Leinenhandel ist ruhiger geworden, da die Webereien nach den letzten Bestimmungen kaum mehr in der Lage sind, Ware für den freien Verkehr herzustellen und die Kleinhändler die hauptsächlichsten Marken nur noch gegen Bezugschein abgeben können. Die Leinenwebereien arbeiten jetzt fast ausschließlich für das Heer und die Marine. Bei den kleinen Mengen, die für den freien Verkehr hergestellt werden, handelt es sich um feinere Webereien, die aus Garnen über Nr. 55 hergestellt werden, aber auch hierin sind naturgemäß Beschränkungen auferlegt worden. Die Webereien, die schwere Segeltuche und Zeltdecken herstellen, sind außerordentlich stark beschäftigt, während das Geschäft in leichten Webwaren etwas nachgelassen hat. Im allgemeinen ist der Beschäftigungsgrad bei den Webereien bis zum Spätherbst einigermaßen zufriedenstellend, bei manchen Webereien freilich jetzt schon etwas schleppend. Mit Garnen sind die Webereien fast durchwegs ausreichend versehen. Ueber die Flachsernte liegen günstige Nachrichten vor. — In der letzten amerikanischen Baumwollaison belief sich die Ernte auf 12,953,450 Ballen, was gegen das Vorjahr eine Abnahme um 2,113,797 Ballen ausmacht. Das Durchschnittsgewicht des Ballens stellt sich auf 512.64 Pfd. gegen 515.79 Pfd. im Vorjahr. Was die Verteilung der Ernte betrifft, so zeigt sich, daß die amerikanischen Spinner einen außerordentlich hohen Prozentsatz für sich in Anspruch genommen haben, nämlich 7,539,697 Ballen (gegen das Vorjahr ein Mehr von 943,208 Ballen). Der Grund dürfte in der größeren Nachfrage seitens der südlichen Staaten liegen. Für den Export waren 6,260,375 Ballen verfügbar, d. h. 2,934,924 Ballen weniger als das Jahr vorher. Es erhielt Großbritannien 951,688 Ballen weniger, Frankreich 245,784 Ballen mehr und andere Länder 1,594,239 Ballen weniger als im Vorjahr. Die sichtbaren Vorräte am 31. Juli stellten sich gegen die gleiche Zeit des Vorjahres um 202,939 Ballen niedriger. Ueber die Verhältnisse in der Baumwollspinnerei in den Südstaaten werden ebenfalls wichtige Einzelheiten gegeben. Danach sind auch in der vergangenen Saison keine weiteren Spinnereien erbaut worden. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Werke belief sich am 31. Juli auf 752 oder zwei weniger als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Die Anzahl der Spindeln und Webstühle jedoch hat, wenn auch nicht bedeutend, zugenommen. An Spindeln liefen 13,055,295, das heißt 217,795 mehr als im Vorjahr, an Webstühlen waren 258,968 in Betrieb, das heißt 5766 mehr als in der Voraison. — Der New-Yorker Baumwollmarkt war zumeist schwach und um 9 bis 7 Punkte niedriger auf unbefriedigende Kolonachfrage, in Erwartung günstiger Berichte und auf umfangreiche Verkäufe. Der Schluß der Woche war abgeschwächt infolge Realisationen.

12./IX. 1916

95

(Verbandsausschuss des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie.) Bei den gestern stattgefundenen Wahlen, welche der Verein der Baumwollspinner und der Verein der Baumwollweber gemäß § 7 der Ministerialverordnung vom 26. August d. J. zur Vornahme der Wahl von zwölf, beziehungsweise sechs Mitgliedern des Verbandsausschusses aus den Kreisen der Baumwollspinner und -weber in Wien veranstaltet hat, wurden folgende Funktionäre gewählt: Vom Verein der Baumwollspinner die Herren: D. Cerych, Hermann Praß, Dr. Armin Brunner, Theodor Eichorius, Karl Comploh, Josef Freudenberg, Arthur Kuffler, Rudolf Matlocha, Hugo Meisl, Hugo Müller, Felix v. Pollack und Dr. E. M. Singer. Von der Gesamtzahl von 114 Betrieben mit insgesamt 4.8 Millionen Spindeln waren 78 Firmen mit 3.786.480 Spindeln und 181 Stimmen vertreten, wovon 178 auf die vorgeschlagene Liste entfielen. Vom Verein der Baumwollweber Oesterreichs wurden die Herren: Alois Bergmann, Ing. Edgar Gille, Josef Jehnicke, Arthur Lemberger, Max Mandl und Louis Weiß gewählt. Der Wahlvorschlag wurde von den vertretenen 348 Stimmen fast einhellig angenommen.

### Eine Reichsstelle für Ersatzstoffherzeugung.

Es läßt sich annehmen, daß die in den letzten Monaten gepflogenen Erörterungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Reichsstelle zur Erhöhung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung allgemein zu der Ueberzeugung geführt haben, daß eine Zwangsregelung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch behördliche Eingriffe in den Wirtschaftsbetrieb des einzelnen nicht in Frage kommen kann. Die Ausnutzung unseres Bodens zur Hervorbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auch in Zukunft der privaten Wirtschaft vorbehalten bleiben. Da aber unsere landwirtschaftliche Erzeugung trotz ihrer hohen Entwicklungsstufe zur Ernährung einer Bevölkerung von 65 Millionen nur dann voll ausreicht, wenn sie über Hilfsstoffe verfügt, die das Ausland hervorbringt, und wenn gewisse Nahrungsmittel teilweise aus billiger erzeugenden Händen herangezogen werden, hat sich während der langen Kriegsdauer die Notwendigkeit herausgestellt, unter finanzieller Mitwirkung von Reich und Staat aus bisher ungenutzten heimischen Rohstoffen Ersatzmittel für fremde Erzeugnisse zu schaffen, die infolge des Krieges nicht zur Verfügung stehen. Wissenschaft und Industrie haben sich in den Dienst dieser Aufgabe gestellt und eine Reihe von zu diesem Zweck geschaffenen Kriegsgesellschaften haben unter Ueberwindung zum Teil großer Schwierigkeiten bedeutende Erfolge erzielt, die an dem wirtschaftlichen Durchhalten einen wesentlichen Anteil haben. Aber nicht nur auf dem Gebiete der Volksernährung, sondern auch in der Beschaffung von Rohstoffen für unsere Industrie hat die Kriegszeit zu Errungenschaften geführt, die für die Zukunft unserer Volkswirtschaft von großer Bedeutung sein werden. Es sei in dieser Beziehung nur erinnert an die Tätigkeit des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette und des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, sowie der Gesellschaften zur Beschaffung heimischer Faserstoffe. Da entsteht nun die Frage, ist es möglich, die Fortsetzung dieser heute in den Händen von Organisationen des Reichs liegenden Arbeit, die Erhaltung und Ausbeutung aller Errungenschaften in der Friedenszeit der privaten Fürsorge zu überlassen oder ist es nicht vielmehr notwendig, sie einer Stelle zu übertragen, die dafür einmal über die erforderlichen Mittel verfügt und die diese Aufgaben im Zusammenhang mit den großen Fragen der Wirtschafts- und Handelspolitik zu lösen imstande ist, die unmittelbar nach Friedensschluß in Angriff genommen werden müssen. Die Ersatzstoffherzeugung ist aber nicht loszulösen von der Frage der wirtschaftlichen Mobilmachung, die in der kommenden Friedenszeit eine große und bedeutsame Aufgabe der Reichsleitung bilden wird. Und schließlich besteht auch der engste Zusammenhang zwischen Ersatzstoffherzeugung und Handels- und Zollpolitik, denn eine heimische Erzeugung, die fremde Erzeugnisse ersetzen soll, bedarf eines Schutzes durch die Gestaltung des Zolltarifs, mindestens bis zu ihrer vollen Entfaltung. Diese engen Zusammenhänge zwischen der Erzeugung von Ersatzstoffen und den großen Fragen, die das Reich nach dem Kriege be-

schäftigen werden, müssen zu der Ueberzeugung führen, daß nur eine Reichsstelle imstande ist, die Aufgaben der Produktion von heimischen Stoffen als Ersatz für fremde, deren Notwendigkeit uns der Krieg hat erkennen lassen, zu lösen.



19. IX. 1916

98

[Regelung des Habernverkehrs.] Im Reichs-  
gesetzblatt erscheint morgen eine Ministerialverordnung, betreffend  
die Regelung des Verkehrs mit Habern. Den Vorschriften dieser  
Verordnung unterliegen Habern aller Art aus Wolle, Baum-  
wolle, Halbwohle, Leinen, Hanf, Jute usw. (außer Seide), ein-  
schließlich der zur Verarbeitung bestimmten alten Bekleidungs-  
stücke, ferner Schrenzhabern, endlich alle Seile, Tauc, Stricke  
u. dgl. Als Habern im Sinne dieser Verordnung gelten auch neue  
Stoffabfälle. Für den Verkehr mit Habern dient als kauf-  
männisches Organ die unter staatlicher Aufsicht stehende Habern-  
zentrale G. m. b. H. in Wien, 1. Bezirk, Seisergasse 1, während  
zur Führung der Verwaltungsgeschäfte die von der Regierung  
ernannte Habernkommission in Wien, 1. Bezirk, Seisergasse 1,  
bestellt wurde. Aufgabe dieser Kommission ist die Verteilung der  
Habern auf die Gruppen der Verarbeiter nach den Weisungen der  
Regierung, die Feststellung der Materialtypen im Handel und der  
Eins- und Verkaufspreise der Habernzentrale u. a. m. Nach der  
Verordnung unterliegen das Sammeln und Sortieren von Habern  
sowie der Handel auf dem üblichen Wege vom Sammler zum  
Aleinändler, von diesem an den Großhändler, ferner der Ver-  
kauf an die Habernzentrale keinerlei Beschränkung. Großhändler  
dürfen nur an die Habernzentrale verkaufen. Jede andere Art  
des Handels mit Habern ist ihnen verboten. Verarbeiter dürfen  
Habern nur durch die Habernzentrale beziehen. Jede anderweitige  
Anschaffung von Habern durch Verarbeiter sowie deren Ver-  
äußerung an Verarbeiter durch Sammler und Händler ist ver-  
boten, außer wenn die Anschaffung durch eine besondere Be-  
willigung der Habernkommission gestattet wurde. Verarbeiter,  
die Habern anderweitig als bei der Habernzentrale beziehen,  
können über Verfügung der Regierung von jeder Beteiligung  
mit Habern ausgeschlossen werden. Durch die Verordnung werden  
die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen, mit derselben in  
Widerspruch stehenden und noch nicht erfüllten Kauf- und  
Lieferungsverträge über Habern — mit Ausnahme der nach-  
weislich aus dem Zollauslande bezogenen — für unwirksam er-  
klärt. Die Verordnung sieht die fallweise Anordnung eines  
Anbotzwanges an die Habernzentrale, ferner die Auskunftslicht  
der Besitzer und Verwahrer von Habern gegenüber der Habern-  
kommission vor. Unternehmungen, die Habern verarbeiten oder  
mit Habern Handel treiben, letztere insoweit ihre gesamten Vor-  
räte 10.000 Kilogramm erreichen oder übersteigen, haben der  
Habernkommission ihre Vorräte das erste Mal am 1. Oktober 1916  
anzumelden, dann jeweils nach Ablauf von zwei Monaten einen  
Ausweis über den während der beiden vorangegangenen Monate  
vorgekommenen Zuwachs zu ihren Vorräten an Habern und der  
Abgaben daraus vorzulegen. Zu diesen Ausweisen sind die bei  
der Habernkommission aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Die  
Habernverarbeiter und -großhändler haben ein Lagerbuch zu  
führen, in das alle Eins- und Ausgänge fortlaufend einzutragen  
sind. Die aus dem Zollauslande beschafften Habern sind hierbei  
stets gesondert auszuweisen. Ausgenommen von den Verkehrs-  
beschränkungen dieser Ministerialverordnung sind die aus dem  
Zollausland eingeführten Waren, wenn ihre Einfuhr innerhalb  
acht Tagen nach Einlangen der Sendung — bei bereits in  
Österreich befindlichen Vorräten innerhalb acht Tagen nach  
Inkrafttreten dieser Verordnung — der Habernkommission an-  
gezeigt wird, die nach Prüfung der Belege eine Bescheinigung  
über die erfolgte Einfuhr ausstellt. Auf den Bezug von Habern  
durch die Militärverwaltung findet diese Verordnung keine An-  
wendung.

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 18. September.

Die Baumwollgarnmärkte hatten in der abgelaufenen Woche ruhiges Geschäft, es kamen wohl Verkäufe vor, jedoch in geringen Mengen. In verwendungsfreien Sorten gab es nur sehr begrenztes Ausgebot bei fest behaupteter Tendenz. Beleg-scheinpflichtige Garne im freihändigen Verkehr notierten auf Grundlage von Kronen 4.30 bis 4.45 pro Nr. 20 Kops aus amerikanischen, ostindischen und levantinischen Baumwollen, beziehungsweise Kronen 4.60 bis 4.75 pro Nr. 36/42 Kops aus amerikanischen Baumwollen, alles pro englisch Pfund, gegen Barzahlung. — In allen Gattungen Manufakturwaren zeigte sich stets reger Verkehr, da der Bedarf zur Gänze noch nicht

gedeckt erscheint. Für Leinen war das Interesse ein noch lebhafteres und die Mehrforderungen wurden schlanke bewilligt. Im Einklange damit war die Tendenz für Zwirne und Knöpfe gleichfalls eine feste.

Das Leinwandgeschäft in Leipzig bewegte sich in engen Grenzen. Von den Leinwandfabrikanten aus dem Laufitzer Textilbezirk, die seit Jahrzehnten die Leipziger Messe zu besuchen pflegen, hat der größte Teil mangels Ware die Messe gar nicht besucht, da Vorräte in den Fabriken fast nicht vorhanden sind und das Hereinnehmen neuer Aufträge wegen des Mangels an Rohmaterial kaum angebracht ist, wenigstens in gewissen Artikeln. Es sind denn auch nur wenige Leinwandfabriken mit Ware zur Messe gekommen, aber groß war deren Angebot nicht. Der Einkäuferzuspruch aus Händlerkreisen war ebenfalls unbedeutend, weil man auf eine nennenswerte Beschickung wohl nicht gerechnet hatte. Der mit dem Engros-handel verbundene Verkauf an Private ist durch den Bezugsscheinzwang erschwert. Die Nachfrage von dieser Seite erstreckte sich in der Hauptsache auf bezugscheinfreie Erzeugnisse, halbkleinere buntes Bettzeug, Barchent, Waschtücher usw. — Bezüglich der russischen Baumwollindustrie hebt das russische Finanzministerium hervor, daß die Baumwollindustrie in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht hat. Nach der Schätzung des Baumwollkomitees wird im Jahre 1915/16 der Ertrag in reiner Baumwollfaser 18,750,000 Pud betragen gegen 15,587,000 in 1914/15, 14,245,000 in 1913/14 und 13,055,000 in 1912/13. Die in Rußland gewonnene Baumwolle zusammen mit der aus Persien und Afghanistan und Kaschgar eingeführten deckt ungefähr zwei Drittel des russischen Bedarfs. Der Rest kommt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Ägypten. Die Garnerzeugung ist ebenfalls wesentlich gestiegen und so hat die Zahl der Spindeln sich von 6,645,559 in 1900, auf 7,350,033 in 1905, 8,950,000 in 1913 und 9,112,003 in 1914 vermehrt. Seit 1912 ist infolgedessen die Garneinfuhr stark zurückgegangen. Sehr schnell entwickelte sich auch die Webwarenindustrie in den letzten Jahren. Nach den Angaben des Handelsministeriums erreichte die Zahl der Webstühle in 1900 nur 151,306. In 1905 war sie bereits auf 178,506 gestiegen, in 1910 auf 213,975 und nach den letzten Statistiken, die nur bis 1912 gehen, betrug die Gesamtzahl für das ganze Reich einschließlich Finnland 224,411 Webstühle. Die Erzeugung erreichte in 1913 19,589,229 Pud gegen 12,520,495 in 1905 und 11,703,677 Pud in 1900. Auch der Stoffimport hat sich infolgedessen vermindert. Wie sich nach dem Kriege die Verhältnisse stellen werden, läßt sich noch nicht beurteilen. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß wenigstens nach einigen Jahren die Entwicklung sich fortsetzen und so die fremde Einfuhr mehr und mehr vermindert werden wird. Nicht unerwähnt darf aber bleiben, daß die polnische Textilindustrie an dem oben erwähnten Aufschwung Rußlands auf diesem Gebiet einen starken Anteil hatte.

## Beschränkungen im Verlehr mit Baumwolle.

Zu Auftrage des Präsidiums der Vereinigung österreichischer Wäscheindustrieller hielt deren Schriftführer Max Werner vor einem zahlreichen Auditorium einen Vortrag, welcher bezweckte, die Interessenten über die durch die Ministerialverordnung betreffend den Baumwollerverkehr geschaffene Rechtslage aufzuklären.

Herr Werner stellte zunächst fest, daß aus allen erschienenen Ministerialverordnungen und Erläuterungen der Baumwollzentrale sich eine Gruppierung nach dreierlei Stoffgattungen ergebe. Für Wäschefabriken und Großkonfektionsbetriebe komme in Betracht, daß Stoffe im Gewichte von unter 80 Gramm pro Quadratmeter zur Verarbeitung und Veräußerung vollständig frei sind. Von den der Anbotspflicht nicht unterliegenden Stoffen mit der Gewichtsgrenze von 80 Gramm pro Quadratmeter aufwärts dürfen bis zum 2. November l. J. 25 Prozent des gesamten Vorrates verarbeitet werden, wobei dem Besitzer freie Auswahl gestattet ist. Endlich sind von anbotspflichtigen Geweben (100 bis 200 Gramm pro Quadratmeter) zehn Prozent der angebotenen Vorräte, und zwar mindestens 1000 Meter, zur Verarbeitung freigegeben. In den Wäschekonfektionsbetrieben dürfen sonach bis zum 2. November l. J. a) alle zugeschnittenen und in Manipulation oder Ausarbeitung befindlichen Waren aus Stoffen der Gruppe von 80 Gramm pro Quadratmeter aufwärts, b) alle in gleichem Stadium befindlichen Waren aus Stoffen dieser Gruppe mit der Beschränkung verarbeitet werden, daß diese vor Erlaß der Verordnung über den Anbotzwang sich bereits in diesem Zustand befunden haben, weiters c) 25 Prozent der derzeitigen Stoffvorräte dieser Gruppe und endlich d) zehn Prozent der angebotenen Stoffvorräte aus der Gruppe von 100 bis 200 Gramm pro Quadratmeter.

Die Aufarbeitung dieser Waren und Stoffe muß einfach dem Kriegsverbande der Baumwollindustrie mit Meldebchein angezeigt werden.

Wäsche aller Art, welche aus dem Arbeitsprozesse hervorgeht, mit Ausschluß von Männerhemden und Männerhosen, kann innerhalb der Zeit bis zum 2. November dieses Jahres wie auch nach dieser Zeit frei veräußert werden.

Diese Erläuterungen wurden von den versammelten Sachleuten mit Beifall zur Kenntnis genommen.

Auf eine Anregung hin wurde beschlossen, daß die Wäsche-Großkonfektionäre, um die Wäschetailisten in ihrem Erwerbe zu unterstützen, von nun an auf den Kleinverkauf unter sechs Männer-Wäschestücken verzichten.

### ⌈ Baumwollnot in Europa.

Der drohenden Baumwollnot Europas können sich die beteiligten Kreise kaum noch verschließen. In England machen sich bereits Stimmen geltend, welche bedeutende Mittel von der Regierung fordern, um den Baumwollanbau in den britischen Kolonien mehr als bisher zu fördern. Auch alle anderen europäischen Baumwolle verbrauchenden Staaten werden genötigt sein, dieser brennenden Frage ihr Augenmerk zuzuwenden. Die Gefahr ist durch die gewaltige Steigerung des Baumwollverbrauches der Amerikaner hervorgerufen. Während man im Jahre 1913 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur rund 15 Millionen Baumwollspindeln zählte, besitzt das Land jetzt deren 33 Millionen, von denen allein 13 Millionen in den Südstaaten laufen, also nur 2 Millionen Spindeln weniger als im Jahre 1893 die Nord- und Südstaaten zusammen besaßen. Die Spindelzahl des Nordens ist im gleichen Zeitraum von 6 Millionen auf 20 Millionen gestiegen. Allein in den Südstaaten sollen gegenwärtig 259.000 Baumwollwebstühle laufen. Vor dem Kriege hat sich der Internationale Baumwollfabrikantenverband, dessen Leitung England in der Hand hatte, mit der Baumwollfrage beschäftigt und Maßnahmen gegen die Baumwollnot getroffen. Ob dieser Verband nach dem Kriege seine Tätigkeit wieder aufnehmen wird, ist fraglich, so daß es vorläufig angezeigt erscheint, wenn die in Betracht kommenden übrigen Staaten die Sache selbst in die Hand nehmen.

### **Kriegsverbände der Hanf- und Juteindustrie und der Seidenindustrie.**

Im Reichsgesetzblatt sind zwei Verordnungen kundgemacht, welche die Errichtung eines Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie und eines Kriegsverbandes der Seidenindustrie betreffen. Angehörige des Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie sind alle Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Hanfgarnen und Jutegarnen sowie deren Ersatzgarnen und ihrer Verarbeitung befassen. Eine Verarbeitung der genannten Garne als Hilfsmaterialien begründet nicht die Zugehörigkeit zum Verbands. Organe des Verbandes sind: der Verbandsausschuß und die Verbandsleitung. Der Verbandsausschuß besteht aus zehn gewählten und fünf ernannten Mitgliedern. Die Verbandsleitung besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und drei Mitgliedern. Angehörige des Kriegsverbandes der Seidenindustrie sind alle Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Seide, Florettseide und Kunstseide und deren Verarbeitung befassen. Der Verbandsausschuß in diesem Kriegsverbande besteht aus neun gewählten und fünf ernannten Mitgliedern, die Verbandsleitung aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Mitgliedern. Der Kriegsverband der Hanf- und Juteindustrie hat seinen Sitz in Wien, 9. Bezirk, Kollingasse 20, der Kriegsverband der Seidenindustrie in Wien, 1. Bezirk, Handelsammer.

## Neuerungen im Webwarenhandel.

Meter statt Yards. — Einheitspreise?

Der Fachausschuß für die Konfektionsindustrie, Wäschefabrikation und verwandte Gewerbe der Berliner Handelskammer beschäftigte sich mit einigen bemerkenswerten Neuerungen. Dr. James Simon gab von einem Bericht des Handelsministeriums über Einführung von Metermaßen für Nähgarne Kenntnis. Die in der Sitzung vertretenen Erzeuger, Zwischenhändler und Konfektionäre erklärten sich mit der Einführung von Metermaßen an Stelle der Yardmaße einverstanden und beschloßen, um reichsgesetzliche Festlegung dieser Neuerung auch über die Kriegszeit hinaus zu ersuchen. Bezüglich der Preisbeschränkung für Webwaren soll die Regierung in einer Eingabe um Festlegung von Einheitspreisen gebeten werden. Für kommende Verordnungen wird die Hinzuziehung von Sachverständigen der Berliner Handelskammer gefordert.

Die Reichsbekleidungsstelle wird in einer Eingabe um einheitliche Handhabung bei der Ausgabe von Bezugsscheinen im ganzen Reich gebeten, damit nicht, wie bisher, in einem Bezirke die Polizei, in einem andern die Protokommission und in einem dritten Frauenvereine oder sonstige Dienststellen die Bezugsscheine stellen. Jede Gemeinde möge eine dem Verhältnisse ihres Umfanges entsprechende Anzahl von Bezugschein-Ausgabestellen errichten, die täglich vormittags von 9—1 und nachmittags von 3—6 Uhr geöffnet sind. Für die vom Kriegsministerium beabsichtigte Errichtung einer Zentralstelle zur Vergebung von Näharbeiten will die Berliner Handelskammer Vertreter benennen, die mit den zuständigen Stellen in Verhandlung treten sollen.

(Kriegsverband der Hanf- und Juteindustrie.) Die Verordnung vom 21. d. betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie bestimmt, daß der Verbandsausschuß aus je fünf von den Verbandsangehörigen gewählten Vertretern der Hanfindustriellen und der Juteindustriellen sowie weiteren höchstens fünf vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht. Die Wahl der bezeichneten Vertreter durch die Verbandsangehörigen geschieht in der Weise, daß der Verein der österreichischen und ungarischen Juteindustriellen je eine Vollversammlung der dem Verbande angehörigen Hanfinteressenten einschließlich der mechanischen Seilereien und der dem Verbande angehörigen Juteinteressenten einberuft. Verbandsangehörige und demnach wahlberechtigt sind alle industriellen Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Hanfgarnen und Jutegarnen sowie deren Ersatzgarnen und ihrer Verarbeitung befassen. Eine Verarbeitung der genannten Garne als Hilfsmaterialien begründet nicht die Zugehörigkeit zum Verbande. Der Verein der österreichischen und ungarischen Juteindustriellen beruft die Versammlung der Hanfinteressenten für den 2. Oktober, ¼4 Uhr nachmittags, die Versammlung der Juteinteressenten für den 2. Oktober, ¼5 Uhr nachmittags ein. Beide Versammlungen finden im Lokal des genannten Vereines, Wien, 1. Bezirk, Schottenring Nr. 19, statt. Die Hanfinteressenten haben drei Vertreter der Spinnerei, einen Vertreter der Seilerei und einen Vertreter der Weberei zu wählen, die Juteinteressenten vier Vertreter der Spinnerei, worunter auch die Spinnweberei fällt, und einen Vertreter der Weberei. Hierbei hat jedes Unternehmen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den Unternehmer selbst oder einen bevollmächtigten Angestellten seines Unternehmens aus-  
geübt werden.

**Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-,  
Leinen- und Zwirnenmärkten.**

(Eigenbericht der „Reichspost“.)

Wien, 2. Oktober.

Die Verhältnisse an den österreich-ungarischen Baumwollmärkten haben sich kaum verändert; die Situation ist nach wie vor eine unveränderte geblieben. Das Ausgebot in verwendungsfreien Garnen bewegte sich in engen Grenzen. Die Tendenz blieb nichtsdestoweniger eine ausgesprochene feste. Die Notierungen von belegscheinpflichtigen Sorten lauten Kronen 4.30 bis 4.45 per Nr. 20 Kops aus amerikanischen, ostindischen und levantinischen Baumwollen, beziehungsweise Kronen 4.60 bis 4.75 Nr. 36/42. Amerika-Kops per englisches Pfund netto Kassa ohne Abzug ab Uebernahmestation. — Die Seidenindustrie findet stets gute Beschäftigung. Die hohen und in jüngster Zeit neuerdings gestiegenen Rohstoffpreise haben die Nachfrage nach Geweben nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil der Bedarf in Seiden- und Samtstoffen steigt mit jedem Tage und die Lager räumen sich beinahe zur Gänze. Wollstoffe sind knapp, obwohl den Spinnereien genügend Wolle, die jetzt in reichlicherem Maße vorhanden ist, zugewiesen wird. Für den Privatkonsum wird nur eine beschränkte Menge zugeteilt. Besser gestalteten sich die Verhältnisse in der Kunstwollindustrie, nachdem der Handel und das Sammeln geordnet und ausgestaltet wurden. Aber das Gros nimmt die Heeresverwaltung in Anspruch. Das Wirk- und Strickwarengewerbe ist durch die herrschenden Verhältnisse vollaus beschäftigt und die erlösten Preise befriedigen. Große Mengen Unterkleider, meist Jacken, werden in allen möglichen Formen erzeugt und gekauft als Ersatz teurerer und schwer erhältlicher Bekleidungsartikel. Für die Flachspinnereien und Leinenwebereien sind die Ausichten überaus günstig, nachdem der Flach heuer gut geraten ist und jetzt zur Verarbeitung gelangt. Die Anbaufläche war heuer größer, der Ertrag reichlich und von bester Beschaffenheit. Auch der Hanf und die verschiedenen anderen Erntefaserstoffe sind in bedeutend vermehrten Mengen vorhanden. Was die allgemeine Lage des Baumwollgewerbes betrifft, so hat sich diese kaum geändert.

Die Berichte über die Baumwollernte in I n d i e n lauten andauernd günstig, ausgenommen aus Berars und Southern Mahratta, wo ein Aufhören der Niederschläge erwünscht wäre. In anderen Gegenden ist das Wetter der Jahreszeit entsprechend gewesen. Im Punjab, den vereinigten Provinzen und in Raiputana reißt die Baumwolle sehr schnell. Die Tendenz des Baumwollmarktes war stetig bei mäßiger Nachfrage. Die feste Haltung des Manufakturwarenmarktes ist anhaltend. — Der New-Yorker Baumwollmarkt blieb zumeist behauptet, vorher um 9 bis 5 Punkte niedriger, später abgeschwächt infolge Liquidationen und günstigen Wetters. Die Tendenz erhobte sich dann auf kleine private Ernteschätzungen, dessen Solomärkte sowie kleinere Zufuhren. Der Schluß war behauptet.

— Die d e u t s c h e Wollindustrie ist lebhaft beschäftigt, obwohl das reguläre Geschäft immer mehr zurückgedrängt wird. Die Beschaffung der Wolle arne ist mit den größten Schwierigkeiten verknüpft und seit der Beschlagnahme der Wollumpen noch weiter beeinflusst worden und diese Verordnung hat in erster Reihe den Zwischenhandel und das verbrauchende Publikum getroffen, während die Spinnereien teilweise weiter beschäftigt werden. Infolge der Beschlagnahme der Lumpen und Stoffabfälle ist die Herstellung von Kunstwolle für den bürgerlichen Bedarf, nachdem die in einem Vorbereitungsverfahren befindlichen Mengen aufgearbeitet sind, fast zur Unmöglichkeit gemacht worden. Die Beschäftigung in diesen Betrieben vollzieht sich ganz im Rahmen der bürgerlichen Anordnungen; es kann daher die Nachfrage der Spinner nach Kunstwolle nur zu einem kleinen Teile befriedigt werden. Der Verkehr in den Spinnereien, welche Mungo und billige Streichgarne herstellen, ist, soweit der bürgerliche Bedarf in Betracht kommt, ganz unbedeutend. Dagegen hat die Zuwendung von Rohstoffen, besonders Kunstwolle, seitens der amtlichen Versorgungsstellen in erhöhtem Maße stattgefunden, so daß die Spinnereien in der Lage waren, einen weiteren Teil ihrer Maschinen wieder in Tätigkeit zu setzen. Das fertige Garn wird hauptsächlich zur Herstellung von halbwoollenen Decken verarbeitet, worauf größere Aufträge vorliegen. Etwas lebhafter ist die Beschäftigung in den Streichgarnspinnereien, welche Garne für Militärstücke und wollene Decken herstellen; auch Garne aus Kunstseide werden in diesen Spinnereien jetzt hergestellt.



**Ersatzstoffe für Jute und Baumwolle.**

N. Berlin, 2. Oktbr. (Priv.-Tel.) Der Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Berlin, dessen Vorsitzender Excellenz Dr. Richter, Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern ist, hatte bereits vor einiger Zeit einen Ausschuss zur Schaffung von Ersatzstoffen für Jute und Baumwolle eingesetzt. Dieser Ausschuss hat inzwischen eifrig und mit großem Erfolg gearbeitet. Der „Konfektionär“ ist in der Lage mitteilen zu können, daß es diesem Ausschuss gelungen ist, die Faser einer bei uns in sehr großer Menge wachsenden Pflanze auf einfache und billige Weise zu bearbeiten, sodaß sie einen durchaus brauchbaren Faserstoff als Ersatz für Baumwolle und Jute gibt. Aus dem Ausschuss hat sich eine Werwertungs-gesellschaft gebildet, der die maßgebendsten Vertreter der deutschen Spinnerei- und Weberei-Industrie der Bankwelt, des Handels und der Wissenschaft angehören. Das zur Verfügung stehende jährliche Pflanzenertrags-trägnis ist schon jetzt mit 60 Millionen Doppelzentner — 6 Millionen Tonnen, zu berechnen, aus denen ein hoher Prozentsatz Faser gewonnen werden kann. Die Pflanze selbst ist in unbegrenzten Mengen anbaufähig.

**Regelung des Habernverkehrs.**

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 15. v. M. wird der Verkehr mit Habern aller Art aus Wolle, Baumwolle, Halbwole, Feinen, Hanf usw. (außer Seide) einschließlich der zur Verarbeitung bestimmten alten Bekleidungsstücke, ferner Schreuzhabern, endlich alte Seile, Tane, Stricke und dergleichen — wozu auch neue Stoffabfälle gehören — nach nachstehenden Grundzügen geregelt:

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte obliegt der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Kriegsminister und dem Minister für Landesverteidigung ernannten Habernkommission in Wien, 1. Bezirk, Seirergasse Nr. 1, während als kaufmännisches Organ für den Verkehr mit Habern die Habernzentrale, Gesellschaft m. b. H. in Wien, 1. Bezirk, Seirergasse 1, fungiert. Nach den Bestimmungen der Verordnung unterliegt das Sammeln und Sortieren von Habern sowie der Handel auf dem üblichen Wege vom Sammler zum Kleinhändler, von diesem an den Großhändler, ferner der Verkauf an die Habernzentrale keiner Beschränkung, doch dürfen Großhändler nur an die Habernzentrale verkaufen und ist jede andere Art des Handels mit Habern, zum Beispiel Kettenhandel, streng verboten. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, das ist seit dem 19. September, dürfen Verarbeiter Habern nur durch die Habernzentrale beziehen. Jede anderweitige Anschaffung von Habern durch Verarbeiter (direkter Einkauf) sowie deren Veräußerung an Verarbeiter durch Sammler und Händler ist ohne besondere Bewilligung der Habernkommission nicht gestattet. Zuwiderhandelnde Verarbeiter können von jedweder Beteiligung mit Habern ausgeschlossen werden. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge über Habern — mit Ausnahme der nachweislich aus dem Follauslande beschafften — sind, insoweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens der Verordnung nicht erfüllt wurden, unwirksam. Jeder Besitzer und Verwahrer von Habern ist verpflichtet, der Habernkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlichen Auskünfte zu erteilen und die geforderten Nachweise vorzulegen. Unternehmungen, die Habern verarbeiten oder mit Habern Handel treiben, letztere insoweit ihre gesamten Vorräte 10.000 Kilogramm erreichen oder übersteigen, haben der Habernkommission das erstmal am 1. Oktober 1916 ihre Vorräte anzumelden, hantl jeweils nach Ablauf von zwei Monaten einen Ausweis über den während der vorangegangenen Monate vorgekommenen Zuwachs zu ihren Vorräten an Habern und der Abgaben daraus vorzulegen.

[Kriegsverband der Baumwollindustrie.]  
 Die Wahlen in den Ausschuss des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie sind am 11. September vorgenommen worden. Nunmehr sind auch die Ernennungen bereits erfolgt. Die Verbandsleitung setzt sich folgendermaßen zusammen: Vorsitzender: Artur Ruffler, Präsident der Vereinigten österreichischen Textilindustrie-A.-G., Wien; erster Stellvertreter: Artur Lemberger, Gesellschafter der Firma Alois Lemberger, Wien; zweiter Stellvertreter: Dr. E. M. Singer, Präsident der A.-G. Baumwollspinnereien zu Theresienthal und Münchendorf, Wien. Mitglieder: Richard Baumgärtl, Dr. Armin Brunner, Odrsch Cerny, Theodor Eichorius, Karl Comptoy, Dr. Karl Lechner, Hugo Meisl, Adolf v. Neumann, Louis Weiß. Für den Verbandsausschuss wurden folgende zehn Mitglieder ernannt: Ingenieur Edwin Czechowiczka, Dr. Richard Faber, kaiserlicher Rat Hermann Gessle, Kommerzialrat Emanuel Ritter v. Grab, Max Kann, Dr. Karl Lechner, Josef Franz Palme, Friedrich Perutz, Bernhard Pietsch, Josef Salcher. Ebenso hat das Handelsministerium Ministerialsekretär Doktor Alfred Ritter Bielka v. Karltru zu Regierungskommissär und Ministerialsekretär Dr. Friedrich Reibensich zu dessen Stellvertreter ernannt.

## Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Eigenbericht der „Reichspost“.)

Wien, 16. Oktober.

Auch in der abgelaufenen Berichtswoche war das Angebot in Baumwollgarnen äußerst schwach und der Verkehr konnte sich demzufolge nur in engen Grenzen halten. Namentlich war dies der Fall in verwendungsfreien Sorten, von welchen nur besanglose Mengen am Markt waren. Bezeichnend für die Lage im freihändigen Verkehr notierten Kronen 4.30 bis 4.45 per Nr. 20 Kopß aus amerikanischen, ostindischen und levantinischen Baumwollen, beziehungsweise Kronen 4.60 bis 4.75 Ware pro Nr. 36/42 Kopß aus amerikanischen Baumwollen. Von Erzeugnissen waren sowohl Effilische als Paviergespinste begehrt und zunehmend im Markt. Das Geschäft in Webstoffen war geringfügig, da nur sehr wenige Artikel dem Handel zur Verfügung stehen. Was aber erreichbar ist, findet stotter Aufnahme. Von Wollz sind nur noch vereinzelte alle Stoffe in sehr geringen Mengen erhältlich, für welche hohe Preise gefordert und bezahlt werden. Denn die neuen Erzeugnisse, wenn sie auch fürs Auge gefälliger präsentieren, stehen in Güte den alten Stoffen weit zurück. Leinen waren gut befragt bei fester Preislage. Der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche veranstaltet vom 8. bis 10. November in Hamburg eine Webstoff- (Woll-) Messe, die den Zweck verfolgt, die Uebersicht über den Web- und Wirkstoffmarkt wiederherzustellen, den vorhandenen Vorräten den bestmöglichen Markt zu sichern und die Preisbildung den geordneten Bedingungen des öffentlichen Marktes wieder anzupassen. Auch sollen durch die Messe zwischen Lieferanten und Abnehmern neue Verbindungen geknüpft werden. Die Messe wird in den Räumen des Zoologischen Gartens abgehalten und soll später auch in Friedenszeiten wiederkehren. — In Alexandria und anderen Orten Italiens, wo Wollhüte hergestellt werden, ist die Arbeitszeit aus Mangel an Rohstoff und teilweise auch wegen Arbeitermangels verkürzt worden oder der Betrieb wurde ganz eingestellt. Die Hersteller von wollenen Webwaren in Bergamo und Biella stellen für den Heeresbedarf Luche her. Das Geschäft in Erzeugnissen für die Zivilbevölkerung liegt vollständig darnieder. Es mangelt an baumwollenen Webwaren für die Arbeiterbevölkerung, geschweige denn, daß es möglich wäre, zurück baumwollene Erzeugnisse anzuführen. Der rühmliche Zweig des italienischen Webstoffgewerbes, der besser beschäftigt ist, ist das Seidengewerbe, desgleichen die Hersteller von Wickelwaren in Ferrara und Busto-Arsizio, die allerdings auch in der Hauptsache für die Heeresverwaltung arbeiten. In Rußland sind die Baumwollfabriken in Moskau bestrebt, billigere gewebte und bedruckte Baumwollwaren, die sonst aus Polen kamen, herzustellen. Doch sind auch für diese billigen Waren die Preise so gewaltig gestiegen, daß die minderbegüterte Bevölkerung die Forderungen der Verkäufer für diese Waren kaum anlegen kann. Besser als bisher lauten die Berichte aus dem russischen Wollgewerbe. Die Kleiderstoff- und Herrenstofffabrikanten in Moskau und Petersburg machen sich das Fehlen der polnischen Erzeugnisse zunutze. In der Schweiz macht das Seidengewerbe gute Zeiten durch. Auch die allgemeine Lage der Wollwebereien darf in Berücksichtigung aller Umstände als befriedigend bezeichnet werden. Recht still hat sich jetzt das Geschäft des Webstoffgewerbes in den skandinavischen Ländern gestaltet. Auch die letzten Berichte aus Holland melden ruhigeren Geschäftsgang als bisher.

In Amerika finden fortgesetzt erhebliche Betriebsvergrößerungen in allen Zweigen des Webstoffgewerbes statt, ebenso in Japan. — In New-York bekundete Baumwolle stetige Haltung auf befriedigende Berichte vom Ausland und die Festigkeit der Warenmärkte im Süden. Preisbesserungen sind für nahe Sichten bis um 5 Punkte, für spätere Sichten bis 9 Punkte schwächer zu verzeichnen.

Die Lage des Londoner Kolonial-Wollmarktes hat sich im Verlauf der letzten Wollversteigerungen und ganz besonders am Schluß recht fest gestaltet. Kreuzungswollen sind durchschnittlich 3% höher bezahlt als im Juli, für Merinowollen ist eine durchschnittliche Preiserhöhung von 5% festzustellen, jedoch nur insoweit, als es sich um gut behandelte Wollen handelte, minderwertige Waren sind durchschnittlich 7 1/2% billiger zu haben. Auf den Versteigerungen und auch im offenen Markt wurden starke Käufe für russische und italienische Rechnung bemerkt. In Manchester wurde amerikanische Baumwolle, greifbare Ware, höher als 10 d das Pfund notiert. Man besitzt keine Gewißheit, daß der Preis nicht noch höher steigen wird. In England ist man der Ansicht, daß die Hausspekulation zu weit gehe. Der Preis für Baumwollwaren würde für die Käufer in China und Indien zu hoch werden und in Befürchtung dessen ist bereits eine ernste Einschränkung im Baumwollgeschäft eingetreten.

M  
M

#### Die Seidenbauzucht in Oesterreich.

In München tagte im Oktober eine Seidenbauausstellung des Deutschen Seidenbauverbandes, die auch von Oesterreich reich besichtigt war. Von drei Seidenzüchtern in Brünn, darunter einer Waisenanstalt, stammten 35.000 Seidenkokons, die allgemeine Anerkennung fanden. Schon im Vorjahre fand eine ähnliche Ausstellung statt, die den Beweis erbrachte, daß der Seidenbau in Deutschland und Oesterreich neu belebt wurde und sind die heuer ausgestellten Seidenkokons nur ein kleiner Teil derjenigen, die im Kriegsjahre 1916 neu angelegt wurden. In Ungarn wird die Seidenbauzucht schon länger gepflegt und es gibt dort eigene Betriebe zur Untersuchung, ob die Eier von gesunden Schmetterlingen stammen, was eine Hauptbedingung des Seidenbaues ist. In Bayern, das viele alte Maulbeerbaumbestände besitzt, beschäftigt man sich fortwährend mit Neuanpflanzungen, doch wurden auch erfolgreiche Versuche gemacht mit Schwarzwurzeln als Nahrung der Seidenraupe. Die Ausstellung brachte auch greifbare Resultate der Seidenbauzucht und sah man herrliche seidene Netzgewänder, die das Kloster Sankt Josef in Bangberg aus selbstgezogener Seide herstellte. Dem Bestreben, den Seidenbau in Deutschland und Oesterreich zu verbreiten, liegt auch der Gedanke zugrunde, durch diese lohnende und wenig mühevollen Arbeit den Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen einen neuen Erwerbszweig zu eröffnen.

3. / 11. 1917

MB

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Eigenbericht der „Reichspost“.)

Wien, 2. Jänner 1917.

Auf den Manufakturwarenmärkten war der Verkehr durch die Feiertage eng begrenzt, die Baumwollmärkte verkehrten gleichfalls ruhig. In Baumwollgarnen waren verkehrsfreie Waren dem geringen Angebot angemessen still. Im Verkehr mit der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft gelangten für prompte Ware die bisherigen Ansätze von Kronen 8.80 pro Nr. 20 Kops aus amerikanischen, ostindischen oder levantinischen Baumwollen zur Anwendung, beziehungsweise von Kronen 9.70 pro Nr. 36/42. Bei Garnen aus ägyptischen Baumwollen bildeten Kronen 15.20 pro Nr. 50 Kops für kardirete Gespinste, beziehungsweise Kronen 17.50 pro Nr. 50 Kops für gekämmte Gespinste die Grundlage der Uebernahmepreise. Für neu zu spinnende Garne aus levan-

tinischen Wollen sind besondere Vereinbarungen vorgesehen. In Abfallgarnen ebenfalls still, etwas besser belebt in Garnen aus gerissenen Fäden, von welchen allerdings nur wenig in den freien Verkehr gelangte. Papiergarne waren sehr fest und stark begehrt. In New-York waren Baumwolle-Termine bis 2.5 Punkte höher auf günstige Berichte über die Lage der Arbeiterfrage, Deckungen und Käufe der Polohäuser, schwächten sich auf Verkäufe New-Orleanser Firmen und Liquidationen ab, doch bewirkten schließlich Käufe der Haussepartei eine neuerliche Erholung.

Die nächste Garnbörse in Leipzig findet am 12. d. statt. Für diese Garnbörse wird die Handelskammer zu Leipzig eine Auskunftsstelle über die Beschlagnahme von Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost und die Streckungsverordnungen über Web-, Wirk- und Strickwaren errichten. — Das Rohseidengeschäft in Italien ist ruhiger geworden. In grober Grege für Amerika ging gar nichts und in Zwirngrege haben sich die Umsätze infolge mangelnder Zwirngelegenheiten auch reduziert. Für prompte und bald greifbare Quorées herrschte stets gutes Interesse, die Abschlüsse blieben aber wegen der Knappheit an Ware auf ein kleines Ballengeschäft beschränkt. Preise blieben fest. In Cocons secs herrschte stets einige Nachfrage auf Ballis von etwa 23 $\frac{1}{2}$  bis 23 $\frac{3}{4}$  Lire. In Spinner- und Zwirnerkreisen fängt man ernstlich an sich Gedanken zu machen über die Möglichkeit, die bisherige Produktion uneingeschränkt weiter führen zu können. Durch die vielen Einberufungen unter die Waffen wird die Auswahl an fähigem Direktionspersonal immer beschränkter, der Mangel in der Arbeiterschaft macht sich immer mehr fühlbar, da viele Arbeiterinnen die fehlenden Männer in der Landwirtschaft ersetzen müssen, oder aber sich infolge der beträchtlich erhöhten Löhne den Munitionsfabriken und anderen Kriegsindustrien zuwenden, was bereits verschiedene Male Erhöhungen der Löhne in der Seidenindustrie zur Folge hatte. Als weiterer und sehr ernsthafter Faktor kommt noch die Kohlenfrage dazu. Aus Gründen, die in letzter Zeit in verschiedener Beleuchtung auch an anderen Stellen oft aufgeführt worden sind, hat die Kohlenzufuhr in einem Maße abgenommen, daß sie für die Privatindustrie die schwersten Folgen haben kann. Für die Tramezwirnerie, die in großen Mengen hauptsächlich Japanseiden, aber auch China- und Cantonseiden verarbeitet, wird die ganze Zufuhr zudem bedeutend erschwert und teilweise auch vermindert durch die stets knapper werdenden Schiffsverbindungen mit dem Osten und neuerdings durch die französischen Verordnungen, die den Abtransport von Marseille nur noch in beschränkten täglichen Quantitäten erlaubten. Auch das Fehlen der tausend Ballen Japan-Grege, die mit dem Dampfer „Magellan“ versenkt wurden, wird sich unangenehm fühlbar machen. So hat die italienische Seidenindustrie auch ohne Ausfuhrverbot für verarbeitete Seiden mit einer Menge Schwierigkeiten zu kämpfen; sollte letzteres noch dazu kommen, so würde dies dieser Industrie zweifellos einen schweren Schlag versetzen.

(Regelung des Verkehrs mit Flachs.) Die bisherige Regelung des Flachsverkehrs betraf nur ausgearbeitetes Flachsmaterial (Schwungflachs, Hetschflachs, Brechflachs, Brechflachswerg). Für diese Materialien wurde der Anbotzwang unter gleichzeitiger Feststellung von Höchstpreisen verfügt. Bezüglich der Stengelflächse bestand nur eine Anzeigepflicht und die Beschränkung des Verkaufes an österreichische Brechereien, welche nicht mit Flachs-spinnereien verbunden sind. Eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung regelt nunmehr auch den Verkehr mit Stengelflachs. Allen Besitzern von Stengelflachs wird die Verpflichtung auferlegt, denselben der Röste und der Ausarbeitung zuzuführen. Zum Zwecke der Ausarbeitung kann auch die Vermittlung der österreichischen Flachs-zentrale-A. G. in Anspruch genommen werden, die gegen Aufrechnung eines Brechlohnes von 30 K. für je 100 Kilogramm ausgearbeiteten Flachs die Zuweisung der Röstflächse an österreichische Brechereien übernimmt. Dieser Brechlohn wird sodann von dem auf das ausgearbeitete Material entfallenden Kaufpreis in Abzug gebracht. Flächse, welche bis zu bestimmten Terminen (bei Flachs der Herbstroste bis 28. Februar 1917, bei solchem der Frühjahrroste bis 15. Juni 1917) weder der Ausarbeitung zugeführt noch der Flachszentrale zu diesem Zweck angemeldet worden sind, können von der Flachszentrale angefordert und auf Kosten des Besitzers ausgearbeitet werden. In diesem Falle wird von dem für das ausgearbeitete Material auf Grund der festgesetzten

Höchstpreise entfallenden Kaufpreis ein Abzug von 5 Prozent gemacht. Der § 2 der Verordnung normiert die Verkaufsbeschränkungen für Rohstengel- und Röstflachs. Rohstengel- und Röstflachs aus der Herbstroste dürfen bis zum 15. Februar 1917, Röstflachs aus der Frühjahrroste darf bis zum 31. Mai 1917 frei verkauft werden, jedoch nur an österreichische Flachs-brechereien, welche nicht mit einer Spinnerei verbunden sind. Der Verkauf an andre Flachs-brechereien ist nur durch Vermittlung der Flachszentrale und an Flachsankäufer nur dann zulässig, wenn sich diese mit einer vom Handelsministerium ausgestellten Einkaufsbewilligung ausweisen. Der Ankauf von Rohstengel- und Röstflachs bei Mitgliedern von Flachsbaugenossenschaften (Brechhausgenossenschaften) ist verboten. Der § 3 regelt die Vorratsanmeldungen der Brechereien und sieht die Möglichkeit vor, daß einer Brecherei, welche entweder ihren Betrieb nicht voll ausnützt oder im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit mit Stengelflachs überdeckt ist, ein Teil des Stengelmaterials entzogen und auf ihre Kosten einer andern Brecherei zur Verarbeitung überwiesen werden kann. Im § 9 wird der Flachsverkehr an Transportzertifikate gebunden, welche von der Flachszentrale auszustellen sind. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, welche in diesem Paragraphen aufgezählt sind, ist der Transport ohne solche Bescheinigung gestattet.

10./7. 1917

MK

**Ersatzstoffe in der Textilindustrie.** Unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Wilhelm G r n e r fanden am 5. d. M. weitere Beratungen der Kommission für Textilerersatzstoffe im Technischen Versuchsamte statt. Es kam hierbei allgemein die Ansicht zum Ausdruck, daß der große Bedarf an Baumwolle durch Vermehrung des Anbaues und der Verarbeitung von Flachs sowie durch die Organisierung und Förderung des Anbaues von Brennesseln in Ruwäldern und ihrer Manufaktur teilweise ersetzt werden könne und daß für den Futeersatz neben den Popsenranken, die nur in beschränkter Menge zur Verfügung stehen, hauptsächlich die mit Fasern, besonders der Hanffaser kombinierten Papierstoffe, sogenannte Textillose, die meisten Aussichten auf Erfolg besitzen. Von neuen Ersatzstoffen kämen noch die Bastfasern des in Dalmatien in großer Menge wildwachsenden Besenstrauches (Spartium) in Betracht, einer Karstpflanze, die von den Einheimischen schon seit langem hauptsächlich zur Herstellung von Seilen, aber auch von Geweben hausindustriell verwendet wird. Es wurde eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die auf die technische Prüfung und Untersuchung der Eigenschaften und Verwendbarkeit der neuen Ersatzstoffe samt Nebenprodukten und ihre rationelle Verarbeitung in größerem Versuchsmassstabe abzielen und deren Durchführung dem Technischen Versuchsamte überlassen wurde. Dieses Amt wird sich hierbei mit den in Brünn und Reichenberg bestehenden textiltechnischen Versuchsanstalten und mit der Papierprüfungsanstalt am Technologischen Gewerbemuseum in Wien ins Einvernehmen setzen und gewärtigt die Förderung der Aktion durch das Kriegsministerium.



(Währungsschutz und Textilindustrie bei Friedensschluss.) Von Herrn Leopold Ratscher, Chef der Firma Schwendenwein u. Berger in Wien, geht uns nachstehende Zuschrift zu: „Das Problem der Uebergangswirtschaft ist von allen Seiten so ausführlich behandelt worden, daß man aus den widersprechenden Meinungen nur das eine erkennt, daß eine theoretische Lösung dieser Frage unmöglich ist. Sicher ist, daß es verfehlt wäre, bei Abrüstung und bei Ueberführung in die Friedenswirtschaft den verschiedenen unter dem Zwange der Verhältnisse gegründeten Kriegszentralen aus Valutarücksichten die Disposition über die Einfuhr aller Rohstoffe allein zu überlassen, da die rasche Einfuhr als regulierender Faktor für die Valuta weit wirksamer wäre als die in Betracht gezogenen drohenden Maßnahmen. Im Interesse unserer Valuta muß, wie ja auch in der Diskussion mehrfach betont wurde, das größte Gewicht darauf gelegt werden, möglichst rasch und viel zu exportieren. Zu diesem Zweck ist aber der durch die Kriegszentralen lahmgemachte freie Handel unerlässlich. Der Kriegsverband der Baumwollindustrie hat dagegen in seinem Statut, trotz wiederholten Einspruches, mit Hintansetzung des gesamten Textilhandels das ganze Schwerkriegsgewicht in die Hände der Fabrikanten gelegt. Wenn nun der Kriegsverband der Baumwollindustrie für die Aufstellung allfälliger Rohstoffbezüge zu sorgen hat, so werden selbst bei der Bevorzugung der österreichischen Webereien diese erst nach Monaten in die Lage kommen, aus den von Uebersee einzuführenden Rohstoffen die Rohgewebe, respektive Halbfabrikate fertigzustellen, und Waren wieder werden erst nach Ausrüstung durch die Lohnmanipulation in viel späterer Zeit zur Ausfuhr gelangen können. Das in Oesterreich seit Jahren stark entwickelte Ausrüstungs-geschäft (Lohnmanipulation) bildet ein wesentliches Bindeglied zwischen den Rohwarenerzeugern und dem Zwischenhandel und hat durch seine Anregungen und Schaffung neuer Artikel befruchtend auf die Rohweberei gewirkt. Die von den Manipulanten auf eigene Rechnung gefärbten Halbfabrikate wurden in den Lohnbleichen und -färbereien ausgerüstet und je nach Art, teils im Inlande, zum großen Teil auch im Auslande, placiert. Durch die leichtere Anpassungsfähigkeit der Lohnmanipulanten wurden viele neue Artikel für den Export geschaffen. Es seien bloß erwähnt: die Kunstseiden- und Wollstoffe, welche seit Jahren im Orient und sogar in Südamerika großen Absatz fanden; die sogenannte Warnsdorfer Manipulation in Baumwollherrenstoffen und Samten, welche Artikel in Folge ihrer besonders geschmackvollen Ausführungen auf vielen Plätzen des Weltmarktes — nicht zuletzt in Deutschland — sehr gesucht waren, die Baumwollmodestoffe, welche zum großen Teil erst durch die Lohnmanipulation ihre Bedeutung erlangt hatten. Wie groß der Umsatz dieser auf solchem Wege fertiggestellter Waren sein könnte, erhellt am besten daraus, daß in Oesterreich weit über 30 Lohnausrüstungsanstalten in Friedenszeiten volle Beschäftigung fanden. Die Ausrüstungs-geschäfte könnten auf Grund des Veredlungsverkehrs mit Unterstützung des Staates und der Devisenzentrale sehr bald bei Eintritt des Friedens Rohgewebe und Halbfabrikate aller Art durch Vorläufe in den neutralen Staaten einführen und nach Fertigstellung in kürzester Zeit dem Auslande,

speziell dem Orient, wo der Bedarf ein sehr dringender sein wird, diese Waren anbieten. Die Baumwoll- und Wollindustrie, welche schon in Friedenszeiten einen Teil ihres Auslandsgeschäftes mittels des Veredlungsverkehrs herstellt, würde auf diesem Wege und durch Freigabe der im Kriege gemachten Rohwarenablässe am raschesten in der Lage sein, ihre Betriebe wieder zu beschäftigen, und könnte infolge ihrer Einheitlichkeit das Auslandsgeschäft in großem Ausmaß kultivieren. Es ist noch zu erwähnen, daß auch die gesamte Kleiderkonfektion in gleicher Weise in der Lage wäre, durch rasche Einfuhr von Ganzfabrikaten aller Art oder durch Aufarbeitung solcher im Veredlungsverkehr fertiggestellter Waren den Export zu beleben. Unsere Herrenkleiderindustrie könnte dadurch ihre Positionen im Ausland bald wieder zurückgewinnen. Auch noch einigen andern Industrien würde es auf demselben Wege möglich sein, ihr Exportgeschäft wieder aufzurichten. Zur beschleunigten Durchführung dieser Vorschläge wäre staatslicherseits nur eine leichtere Handhabung der Durchfuhrbestimmungen notwendig, und hätte die Devisenzentrale als alleinige Zustelle die Aufgabe, durch eine strenge Fakturenkontrolle sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr dieser Waren in Ordnung zu halten.

20. I. 1917

70

M7

(Anbotzwanng für Baumwolldecken und gewisse Baumwollstoffe.) Eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes unter Zahl 94.655/1916 erschienene Verordnung des Handelsministers verfügt, daß alle baumwollenen buntgewebten Anzug- und Hosenstoffe, ferner baumwollene Decken jeder Art, mit Ausnahme sogenannter Garnituren, der Baumwoll-Zentrale A. G. (V., Arany-János-utca 27) nach dem Stande vom 21. d. bis spätestens 31. d. zum Kauf anzubieten sind, wenn der Vorrat des Besitzers aus allen anbotspflichtigen Stoffen insgesamt mindestens 500 Meter oder aus allen anbotspflichtigen Decken insgesamt mindestens 50 Stück beträgt. Ferner sind der Baumwollzentrale A. G. zum Kauf anzubieten alle rauen und gebleichten, einseitig oder doppelseitig gerauhten, zur Herstellung von Winterwäsche geeigneten Baumwollstoffe (Fianelle, Barchente, Velours usw.), auch wenn deren Gewicht pro 100 Quadratmeter schwerer als 20 Kilogramm ist, insofern der Vorrat des Besitzers aus allen anbotspflichtigen Stoffen mindestens 500 Meter beträgt. Auch diese Stoffe sind nach dem Vorratsstande vom 21. Januar bis spätestens 31. d. anzubieten. Das Anbot muß auf den von der Baumwollzentrale A. G. erhältlichen amtlichen Formularen erfolgen und jede angebotene Qualität muß mit einem von der ganzen Breite des Stoffes genommenen 15 Zentimeter breiten Muster bemustert werden, auf welchem die Quantität der anbotspflichtigen Ware, der Name des Besitzers und der Lagerort anzugeben sind. Stückwaren sind mit einem Stückmuster zu bemustern. Die unter Anbot fallenden Waren dürfen nach dem 21. Januar weder verarbeitet noch verkauft oder abgeliefert werden. Detaillisten und Konfektionären bleibt es trotz des Anbotzwanges gestattet, die ihnen in den §§ 3 und 5 der Regierungsverordnung 3790/1916 M. E. zum Verkauf freigegebenen Quantitäten zurückzubehalten und Verfügungsgemäß zu verwenden. Wer anbotspflichtige Waren in Verwahrung hat, ist verpflichtet, der Baumwollzentrale A. G. die ganzen bei ihm lagernden Mengen unter Bekanntgabe des Warenbesizers bis spätestens 31. Januar anzumelden, auch wenn dieselben das angegebene Mindestquantum nicht erreichen. Diese Anmeldepflicht gilt auch für Expediteure. Mit Aufklärungen über alle mit dem Anbotzwanng in Verbindung stehenden Fragen dient die Baumwollzentrale A. G.

119

## Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 22. Jänner.

Die Baumwollgarnmärkte in Oesterreich-Ungarn trugen bestmöglich der Tendenz ein festes Gepräge, obwohl der Verkehr selbst durch das geringe Angebot verlor freier Ganne nur belanglos blieb. Mit der Baumwollzentrale gelangten Uebernahmepreise auf Grundlage von Kronen 8,50 pro 20er Kops aus amerikanischen, ostindischen und levantinischen Baumwollen, beziehungsweise Kronen 9,70 pro 36/42er Kops zur Anwendung. Bei Masogarnen Basis Kronen 15,20 pro Nr. 50, Kardierte Warplops, beziehungsweise Kronen 15,70 Nr. 60 kardierte Warplops, Kronen 17,50 Nr. 50 gekämmte Warplops, Kronen 18.— Nr. 60 gekämmte Warplops. Alles pro Kilogramm Nettogewicht, netto Kasse, ohne Abzug. Auch in Abfallgarnen gab es nur wenig verkaufsfreies Ausgebot, da auch die Verarbeitung dieses Spinnmaterials fast ausschließlich nur zur Herstellung behördlicher Aufträge dient. Papiergarne waren dauernd gut gefragt und bei etwas besserem Ausgebot ungeachtet sehr fester Preisgestaltung stark gekauft. Notierungen Kronen 6.— bis 6,30 pro Kilogramm 3/4er metrischer Nummerierung, netto Kasse, brutto für netto ab Spinnfabrik. In Leinen und Zwirnen war lebhaftes Nachfragen bei gut anhaltenden Preisen.

Die Lage des Leinengarnmarktes in Deutschland ist eine günstige geblieben. Die Flachspinnereien waren vollständig auf die Zuweisung von Aufträgen durch die Heeresstellen angewiesen. Diese sind jedoch in reichlichem Umfange erteilt worden, so daß die Betriebe voll beschäftigt waren. Neue Abschlüsse sind in erheblichem Umfange zustande gekommen, nachdem die neuen behördlichen Preisfestsetzungen es den Spinnereien ermöglichen, die enorm gesteigerten Selbstkosten in den Fabrikaten wieder einigermaßen einzubringen. Der Abruf auf ältere Abschlüsse verlief sehr glatt, die Spinnereien sind wohl durchweg bis in den Monat Mai laufenden Jahres hinein durch Aufträge gedeckt. — Ein gewaltiger Umschwung vollzieht sich jetzt in der englischen Wollindustrie und gleichzeitig an den dortigen Wollmärkten. Die englische Wollschur wurde seitens der Regierung beschlagnahmt und die Festsetzung von Höchstpreisen wurde als vorübergehende Erscheinung angesehen. Jetzt heißt es, daß diese Höchstpreise für unbestimmte Zeit in Geltung bleiben und daß der Handel mit Kolonialwolle gleichfalls unterbunden werden soll. Die Folge davon wäre die Aufhebung der Londoner Wollversteigerungen, zumindest solange der Krieg dauert.

Eine Verordnung in Ungarn verfügt, daß alle baumwollenen buntgewebten Anzüge und Hosenstoffe, ferner baumwollene Decken jeder Art, mit Ausnahme sogenannter Garnituren, der Baumwollzentrale A. G. in Budapest nach dem Stande vom 21. bis 31. d. M. zum Kauf anzubieten sind, wenn der Vorrat des Besitzers aus allen anbotspflichtigen Stoffen insgesamt mindestens 500 Meter oder aus allen anbotspflichtigen Decken insgesamt mindestens 50 Stück beträgt. Ferner sind der Baumwollzentrale A. G. zum Kauf anzubieten alle rohen und gebleichten, einseitig und doppelseitig gerauhten, zur Herstellung von Winterwäsche geeigneten Baumwollstoffe (Kanelle, Barchente, Velours), auch wenn deren Gewicht per 100 Quadratmeter schwerer als 20 Kilogramm ist, insofern der Vorrat des Besitzers aus allen anbotspflichtigen Stoffen mindestens 500 Meter beträgt. Auch diese Stoffe sind nach dem Vorratsstande vom 21. bis 31. d. anzubieten. Das Anbot muß auf den von der Baumwollzentrale A. G. erhältlichen amtlichen Formularen erfolgen und jede angebotene Qualität muß mit einem von der ganzen Breite des Stoffes genommenen 15 Zentimeter breiten Muster bemustert werden, auf welchem die Quantität der anbotspflichtigen Ware, der Name des Besitzers und der Lagerort anzugeben sind. Stückwaren sind mit einem Stückmuster zu bemustern. Die unter Anbot fallenden Waren dürfen nach dem 21. Jänner weder verarbeitet, noch verkauft oder abgeliefert werden. Detaillieren und Konfektionären bleibt es trotz des Anbotzwanges gestattet, die ihnen zum Verkauf freigegebenen Quantitäten zurückzubehalten und verfügungsgemäß zu verwenden. Die Anmeldungen haben bis spätestens 21. d. zu erfolgen.

**Verschleppung von Baumwollwaren nach Oesterreich.)** Die Budapester Polizei hat gestern — wie bereits gemeldet — in den Magazinen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft sechzehn Waggonladungen Baumwollwaren mit Beschlag belegt, die, in Möbelwagen verpackt, per Schleppschiff nach Wien transportiert werden sollten. Die Sperrverordnung auf Baumwollgewebe und gedruckte Stoffe wurde in Oesterreich am 19. Dezember v. J. ausgegeben und so waren die Wiener und die österreichischen Händler dieser Branche gezwungen, ihre Vorräte an den Staat abzuliefern. Um aber den Handel weiter betreiben zu können, schickten die Kaufleute ihre Agenten nach Ungarn und ließen hier Ware auslaufen, da bei uns die betreffende Verordnung noch nicht erschienen war. Die Baumwollstoffe wurden hier zu Konfektionsware aufgearbeitet und dann nach Wien geschafft, bis vor kurzem auch in Ungarn die Sperrverordnung ausgegeben wurde. Dieser Tage erhielt nun die Budapester Polizei die vertrauliche Mitteilung, daß die Wiener Firma **Gerngroß** sechzehn Waggonladungen Baumwollware auf dem Wasserwege aus Ungarn ausführen wolle. Die Polizei erschien gestern mit den Experten der Baumwollzentrale in den Magazinen und fand dort vierzehn Waggons konfektionierter Baumwollwaren und zwei Waggonladungen unverarbeiteter Stoffe. Sollte es sich herausstellen, daß die vierzehn Waggons Ware noch vor Ausgabe der ungarischen Sperrverordnung verarbeitet wurden, dann steht der Ausfuhr nichts im Wege. Im entgegengesetzten Falle ist die nachträgliche Verarbeitung eine strafbare Handlung und wird entsprechend geahndet werden. Die zwei Waggons unverarbeiteter Baumwollware fallen unter das Ausfuhrverbot und die Polizei ist jetzt bemüht, die ungarischen Firmen zu eruiieren, die die Ware der Firma **Gerngroß** verkauft und nach Wien aufgegeben haben. Gegen den Budapester Vertreter der Firma ist bereits das Abfindungsverfahren im Zuge.

\* Mängel im Bezugsscheinverfahren. Eine größere Anzahl gewerblicher Vereinigungen in Leipzig haben an Rat und Stadtverordnete eine Eingabe gerichtet, in der ersucht wird, für den Bezirk der Stadt eine Neuregelung, bzw. Ergänzung des Bezugsscheinverfahrens für Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vorzunehmen. Während es jeder einzelnen Person genau bekannt sei, welchen Anspruch auf Lebensmittel sie habe, fehle diese Voraussetzung für den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vollständig. Es sei unbedingt erforderlich, daß die Mindestgrenzen bekanntgegeben werden; denn bei der jetzigen Handhabung seien zunächst die Verbraucher, dann aber auch Handel und Gewerbe vollständig der Willkür der bei den Ausgabestellen tätigen Personen ausgeliefert. Als Beschwerdestellen genügen die jetzigen behördlichen Stellen nicht, die letzte Entscheidung müßte der sachmännischen Beurteilung mit unterliegen. Dem Beispiele anderer Großstädte folgend, möge sofort unter dem Vorsitz eines Vertreters des Rates eine Stelle geschaffen werden, in der je die gleiche Anzahl Verbraucher und Kleinhändler beratend tätig seien, um unter Berücksichtigung des Allgemein-Interesses auch die Interessen der Verbraucher und des selbständigen Gewerbes und Handels wahrzunehmen.

26. I. 1917

122

(Der Baumwollschmuggel.) Aus Wien wird uns telegraphiert: Zum Budapester Warenschmuggel nach Wien wird mitgeteilt, daß der alleinige Inhaber der Firma Bosel u. Rosenbaum Sigmund Bosel ist, der seinen Kompagnon Rosenbaum, als dieser einrücken mußte, abgefertigt hat. Die Firma war während des Krieges Generallieferantin der niederösterreichischen Statthalterei für Kochgeschirre, Kleider, Schuhe, Wäsche und andere Waren. Der Abend meldet: Das Geschäftshaus Bosel u. Rosenbaum, das wegen des Millionenwarenschwindels Budapest-Wien in erster Linie kompromittiert erscheint, steht in inniger Geschäftsverbindung mit der Wiener Allgemeinen Verkehrsbank und insbesondere mit deren Direktor Herrn Emanuel Kornfeld. Präsident dieses Instituts ist Richard Freiherr v. Skenne. Das Blatt schreibt, es wäre angesichts der gegenwärtigen Vorkommnisse sowohl im Interesse der Bank und ihrer Aktionäre, wie insbesondere in dem der Öffentlichkeit gelegen, daß über die Art und den Umfang dieser Geschäftsbeziehungen rückhaltlos genaue Auskunft gegeben würde. Die Verkehrsbank werde dies nicht unterlassen können, wenn sie es vermeiden wolle, daß die abträglichsten Gerüchte in Umlauf kommen und Glauben finden werden. Wir fordern die Leitung der Verkehrsbank hiemit auf, diese Auskunft zu geben. Vertuschung und Verschleierung dürften außer bei dem allerniedrigsten Teil der Presse kaum möglich sein und vergebens wird sich die Leitung der Bank der Hoffnung hingeben, daß sie die Zensur vor der öffentlichen Erörterung schützen wird. Hier das Staatsinteresse anzurufen, wird wohl selbst die kühnste Bankdirektorenphantasie nicht wagen.

31. / 7. 1917.

## Die Baumwollschiebereien aus Ungarn.

Feststellung der Ausdehnung.

Budapest, 30. Jänner.

Von der Polizei begab sich heute mittag eine aus dem Polizeirat Ladislaus Sandor, dem Gewerbeinspektor Vertes und mehreren Experten bestehende gemischte Kommission nach dem Magazin der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, wo sich die vor acht Tagen mit Beschlag belegten sechs mit Baumwollwaren beladenen Möbelwagen befinden. Die Wagen wurden der Reihe nach geöffnet und in jedem befanden sich konfektionierte Baumwollwaren vor, die zum größten Teil für den Wintergebrauch mit warmen Baumwollstoffen gefüllt sind. Die Kommission ordnete Nachforschungen an, ob diese Waren vor dem 19. Dezember 1916 konfektioniert wurden, denn in diesem Falle läge kein Mißbrauch vor und die Waren müßten freigegeben werden.

Im siebenten Wagen befanden sich unverarbeitete Hofenstoffe im Werte von 150.000 Kronen, die der in der Bank-utca etablierte Kaufmann Nhari nach Wien aufgegeben hatte. Diese Waren fallen im Sinne der Ministerialverordnung 87.706/1916 unter den Anbotswang und nun muß festgestellt werden, ob Nhari diese Waren dem Verar zur Uebernahme angeboten hat oder nicht. Da der Export dieser Waren für alle Fälle verboten ist, wurde die ganze Sendung nunmehr amtlich in Beschlag genommen und gegen Nhari das Verfahren eingeleitet. Die Kommission fand in dem ersten Wagen, den der Kaufmann Desider Goldberger aufgegeben hatte, Hemden und Hofenstoffgarnituren, von denen der Vertreter des Handelsministeriums behauptete, daß sie von dem Sperrverbot betroffen seien. Diese Waren werden daher nochmals überprüft werden müssen. Im dreizehnten Wagen wurden für die Firma Gerngroß bestimmte Baumwollwaren gefunden, von denen konstatiert worden ist, daß sie aus Militärstoffen konfektioniert wurden. Diese aber gehören im Sinne der Verordnung 4329/1915 unter den Anbotswang; sie werden daher ebenfalls mit Beschlag belegt. Im vierzehnten Wagen, der der Firma Rosin u. Knauer gehört, befinden ebenfalls gefüllte Waren, von denen aber nur das Futter vom Anbotswang betroffen wird. Diese Waren, deren Aufgeber Emmerich Kovacs ist, werden vorläufig ebenfalls zurückbehalten. Die Kommission begab sich dann auf den Andolskai, wo in den Magazinen der Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft ebenfalls drei Möbelwagen stehen. Im Ujpestter Winterhafen wird die Kommission 56.000 Meter Kretonstoff überprüfen, die die Firma Desider Schönfeld nach Wien aufgegeben hatte.

## Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 4. Februar.

In Baumwollgarnen war der Verkehr in Oesterreich-Ungarn von nicht besonderer Bedeutung. Der an die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft gebundene Verkehr vollzog sich bei Preisbemessungen auf Grundlage von Kronen 8.80 pro Nr. 20 Kops amerikanischer, ostindischer und levantinischer Baumwolle, beziehungsweise Kronen 9.70 pro Nr. 36/42 Kops. Für Masogewebe galten als Anlässe pro Nr. 50 Warplops fordirt Kronen 15.20, pro Nr. 60 Warplops fordirt Kronen 15.70, pro Nr. 50 Warplops gefammt Kronen 17.10, pro Nr. 60 Warplops gefammt Kronen 18.—. Alles für ein Kilogramm Nettogewicht, ab Uebernahmestelle netto Kasse ohne Abzug Zuschläge für Zwirne 66 Heller pro Nr. 20 zweifach, Kronen 1.15 pro Nr. 40 zweifach, Krone 1.55 pro Nr. 50 zweifach, Krone 2.30 pro Nr. 50 fordirt, Kronen 3.10 pro Nr. 60 fordirt. Von Ertragsgarnen fand insbesondere in Garnen aus gerissenen Fäden, in Abfallgarnen und Halbwoollgarnen ansehnlicher Verkehr statt. Papiergarne blieben stets gut gefragt, waren aber nur schwach angeboten, aus welchem Grund auch die Umsatztätigkeit eng begrenzt blieb. In Manufakturwaren war für die übriggebliebenen Gattungen des freien Verkehrs guter Absatz, Tendenz und Preise blieben sehr fest.

Die Uebernahme jener Tricot- und Winterwaren (Tricotbenden, Leibchen, -hosen, Barchente, Planelle usw.), die auf Grund der ungarischen Verordnung des Handelsministers der Baumwollzentrale-A.G. zum Kauf anzubieten waren, ist bereits im Zuge, und da die Sitzungen der Uebernahmekommission täglich abgehalten werden, so dürfte die Uebernahme bald beendet sein. Die anbotspflichtigen Waren sowie Vorräte sind der Baumwollzentrale-A.G. in Budapest zum Kauf anzubieten. Die Unterlassung der Anbotspflicht wird im Sinne der gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Die letzte Londoner Wollauktion schloß allerdings zu schwächeren Preisen als die vorangegangene Versteigerung; im Durchschnitt waren aber die Erlöse höher. Die englische Regierung beschlagnahmte, wie bereits bekannt, sämtliche vorhandenen englischen Wollschuren als Gegenmaßnahme gegen angeblich deutsche Wollkäufe in Uebersee. Seit zwei Jahren vollzieht sich auf dem Weltmarkt für alle Rohstoffe der Textilindustrie ein gewaltiger Umschwung und die hohen Preise dürften lange nach dem Kriege in Geltung bleiben. In dieser Voraussicht ist man in der Oesterreich-ungarischen Monarchie wie in Deutschland bestrebt, die Eigenproduktion zu heben, insbesondere in solchen Rohstoffen, welche schon früher fast ausschließlich aus dem heimatischen Boden geschöpft wurden und die erst durch die Konkurrenz der überseeischen Länder nach und nach zurückgegangen sind. Der Krieg hat aber gewaltige Veränderungen im Wollhandel hervorgerufen und besonders die Absatzgebiete verändert. Europa wird kaum mehr der ausschließliche Konsument für die verschiedenen Rohstoffe bleiben. Schon jetzt erweitern Amerika und Japan ihre Verarbeitungsindustrie derart, daß Europa für seinen Bedarf rechtzeitig vorzorgen muß, um unabhängig zu werden. In Oesterreich-Ungarn wie in Deutschland ist man bemüht, die Rohstoffherzeugung zu heben, indem man den Produzenten Mindestpreise garantiert. Zwar sind die Differenzen was Woll betrifft, zwischen Forderung und Bewilligung noch gering, aber bei einem guten Willen werden sich solche überbrücken lassen. Da Landwirten eröffnen sich wieder neue, bedeutende Einnahmequellen durch eine rationelle, auf breiter Basis angelegte Schafzucht, nicht nur durch die hohen Wollpreise, sondern auch durch die glänzende Verwertung von Fleischfett und Felle. Für die kleinen Landwirtschaften wird diese Tierhaltung von besonders großem Nutzen sein. — Wie aus Bremen gemeldet wird, sind die Märkte nach wie vor den beständigen Schwankungen unterworfen. Nach einer sehr schwachen Eröffnung mit einem merklichen Preisrückgang machte sich in den letzten Tagen eine stetige Stimmung geltend. Obwohl es den Anschein hat, daß ein bedeutender Teil des spekulativen Long-Interesses als liquidiert werden kann, wodurch die technische Lage des Marktes eine Klärung erfahren hätte, muß man sich doch bis auf weiteres noch auf unberechenbare Schwankungen gefaßt machen. Es kommt hinzu, daß in nicht ferner Zeit die ersten Meldungen über den voraussichtlichen Umfang der neuen Anpflanzungen erscheinen und ihren Einfluß auf den Markt ausüben werden. Vom 31. Dezember bis 15. Jänner l. J. wurden 107.000 Ballen entkörnt gegen 122.000 Ballen im Jahre 1910, 457.000 Ballen im Jahre 1915 und 234.000 Ballen im Jahre 1914. In diesen letzten drei Jahren wurden bis zum Schluß der Ernte noch entkörnt im Jahre 1916 rund 1.350.000 Ballen, 1.830.000 Ballen im Jahre 1915 und 1.030.000 Ballen im Jahre 1914. An ähnliche Ziffern wird in diesem Jahre schwerlich zu denken sein.



### Freigabe von Baumwollwaren und Wäscheartikeln für den Kleinverkauf.

Das Handelsministerium hat den Besitzern von Baumwollwaren und Wäscheartikeln gestattet, in der Zeit vom 2. Februar bis 2. März d. J. 5 Prozent ihrer Vorräte im Kleinverkauf zu veräußern. Ausgenommen von dieser Bewilligung sind alle Baumwollwaren, beziehungsweise Wäscheartikel, für die vom Handelsministerium der Anbotzwang verfügt ist. Es ist weiters darauf aufmerksam zu machen, daß von dieser Verkaufsbewilligung nur unter den in der Verordnung vom 31. August 1916 angeführten Bedingungen Gebrauch gemacht werden darf. Diese Bedingungen sind: a) die freigegebenen Waren dürfen an den einzelnen unmittelbaren Verkäufer nur in Mengen bis höchstens 20 Meter, beziehungsweise  $\frac{1}{2}$  Duzend veräußert werden; b) die Kleinverkaufspreise für die freigegebenen Mengen dürfen die vom Besitzer vor Inkrafttreten der Verordnung im Kleinverkauf erzielten Preise auf keinen Fall übersteigen; c) über diese Verkäufe müssen besondere Aufschreibungen geführt werden, in die den vom Handelsministerium zu bestellenden Kontrolloren jederzeit Einblick zu gewähren ist.

\*(Ueber die Baumwollverordnungen und den Handel) hielt gestern Abends Oberlieutenant Oskar Mühlberg, Sachverständiger der Baumwollcentrale, einen sehr instruktiven Vortrag im Verein der hauptstädtischen Kaufleute. Nach einer Schilderung der Organisation der Baumwollcentrale und ihres Verhältnisses zur Heeresleitung befaßte er sich eingehend mit den wesentlichen Verfügungen der derzeitigen Verordnungen und wies auf die Modalitäten hin, durch die die Kaufleute im Labyrinth der Baumwollverordnungen den Ausweg finden können. Er machte die Interessenten darauf aufmerksam, daß, obgleich die Baumwollcentrale ein wichtiges Organ der Heeresleitung ist und deren Interessen auf das strengste zu wahren hat, sie dennoch mit der praktischen Eintheilung und sachgemäßen Erklärung der Verordnungen den interessirten Kaufleuten gerne zur Verfügung steht. Große Befriedigung weckte die Erklärung des Vortragenden, daß die kompetenten Faktoren den ursprünglichen Grundpreis der von den Kaufleuten übernommenen Weißwaaren um zwanzig Prozent, den der farbigen Waaren aber um fünfundvierzig Prozent erhöht hat. Schließlich wies Vortragender darauf hin, daß die einzuliefernden Baumwollwaaren zur Bekleidung der auf dem Schlachtfelde kämpfenden Soldaten erforderlich sind, weshalb es patriotische Pflicht der Kaufleute sei, die von ihnen verlangten Opfer zu bringen. An den interessanten Vortrag knüpfte sich eine Debatte, an welcher Emil Bertes, Alexander Brachfeld, Dr. Joseph Krämer, Theodor Fleischmann, Armin Großmann und Andere theilnahmen.

15./II. 1917

129

**• Weitere Freigabe von Garnen.** Am 15. Februar ist ein Nachtrag zur Bekanntmachung vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (Nr. W. L. 761/12. 15. R. R. A.), erschienen, durch welche die zum Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften freigegebenen Mengen an wollenen und wollhaltigen Strickgarnen wiederum erhöht worden sind. Es sind nunmehr 60 v. H. der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften befanden, zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe freigegeben, mindestens jedoch 25 Kg. Als Bedingung der Freigabe ist die Vorschrift bestehen geblieben, daß der Verkaufspreis der einzelnen Sorten nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis. Weitere Freigaben von Strickgarnen sind für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen worden; Einzelanträge auf Freigabe können jedoch nicht berücksichtigt werden. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

(Eine neue Textilaktie.) Gleich allen Textilgesellschaften hat auch die Vereinigte Textilfabriken-A.G. Noe Stroß durch den außerordentlichen Bedarf nach Textilwaren eine sehr befriedigende Entwicklung genommen. Die Aktien dieser Gesellschaft befinden sich bekanntlich zum größten Teil im Besitze des Wiener Bankvereins, der die Finanzierung der Noe Stroß A.G. vor einigen Jahren vorgenommen hat. Wie wir vernehmen, dürften nun die Noe Stroß-Aktien im Laufe des Frühjahrs der Klientel des Wiener Bankvereins angeboten und um deren Zulassung zum Verkehr an der Börse angezucht werden. Die Dividende der Noe Stroß A.G. für das abgelaufene Jahr wird in unterrichteten Kreisen auf Kr. 20 oder 10 Prozent gegen Kr. 16 im Vorjahre geschätzt.

17. II. 1917

17  
MA

(Landwirtschaft und Baumwollkultur in der Türkei.) Wie der Wirtschaftszeitung der Centralmächte aus der Türkei geschrieben wird, hat das türkische Ackerbauministerium bei den Centralmächten Ackerbaumaschinen im Werte von 400.000 türk. Pfund (acht Millionen Mark) bestellt, welche demnächst eintreffen sollen und innerhalb zweier Monate überall in Gebrauch genommen sein dürfen. Darunter befinden sich unter anderem 1400 Universalpflüge, die bei reichsdeutschen Firmen und 2000 ebensolcher Pflüge, die bei der Firma Rudolf Bächer in Raudnitz (Böhmen) bestellt wurden. 260 Maschinen zur Revellierung des besäeten Bodens wurden durch die Hungaria Bank A.-G. in Budapest beschafft und je 250 Saatmaschinen bei einer kölnischen Fabrik und durch die Hungaria. Die Erfahrungen der letzten Zeit lassen hoffen, daß die anatolischen Bauern die landwirtschaftlichen Maschinen mit Eifer und Verständnis verwenden und daß die landwirtschaftliche Produktion sich nach dem Kriege verdoppeln wird. Überall sind große Bewässerungsanlagen in Vorbereitung, beziehungsweise in Durchführung begriffen; überdies verwendet man, um schon in nächster Zukunft Erfolge erzielen zu können, artesische Brunnen und bewegliche Bewässerungsmaschinen. Die Aussichten der Baumwollkultur werden für ganz Kleinasien sehr günstig beurteilt und man erwartet nach Fertigstellung der Bewässerungsanlagen überall so gute Resultate, wie man sie in der Provinz Adana erzielt hat. Auch die Versuche in der Provinz Smyrna ergaben ein ausgezeichnetes Produkt. Bis Ende Oktober sind in Budapest mehr als 50.000 Ballen türkischer Baumwolle eingetroffen. Hier wird die aufgekaufte türkische Baumwolle von dem Verband deutscher und österreichischer Baumwollkäufer aufgenommen, der eine Kriegsorganisation ist, aber wahrscheinlich auch in den Frieden mit hinübergenommen werden wird. Er arbeitet vorläufig nicht für die Privatindustrie, sondern stellt seine Käufe zur Verfügung der Heeresverwaltung. Und zwar werden die Ankünfte zu Schiff zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu gleichen Teilen aufgeteilt, die Bahnankünfte im Verhältnis von 6:5; die Monarchie hat deshalb einen etwas größeren Anteil, weil sie die Räume für das Einlagern und Sortieren zur Verfügung stellt. Die für Oesterreich-Ungarn bestimmten Partien bleiben zunächst in Budapest, um an die Militärlieferanten verteilt zu werden. Mit der Zeit könnte der türkische Baumwollanbau zu einem wichtigen Faktor für die Versorgung Mitteleuropas werden.

20. II. 1916

132

## Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, am 19. Februar.

Die Baumwollgarnmärkte in Oesterreich-Ungarn hatten ruhigen Verkehr allerdings bei äußerst fester Tendenz. Manufakturwaren sind noch immer lebhaft gefragt und was verkäuflich ist, wird reichend aus den Händen genommen. Für Leinen und Zwirne bestand lebhafteste Frage und auch Seidenware war gesucht. — Der Baumwollgarnmarkt in M. O. L. a. b. a. C. blieb ebenso wie neue Nachfrage nach Papiergarnen flau. Dagegen war der Abruf auf bestehende Lieferungsverträge in Papiergarnen sehr lebhaft. Die Spinnereien, die Papiergarne herstellen, haben noch für mehrere Monate sehr gute Beschäftigung. — Die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung in skandinavischen Ländern hat in allen Zweigen des Webstoffgewerbes Betriebsbeschränkungen zur Folge gehabt. Im allgemeinen sollen aber in diesen Ländern die Textilfabriken im Jahre 1916 mit Nutzen gearbeitet haben. Aus Frankreich vorliegende Berichte melden, daß sich nunmehr der Verkehr im Seidengewerbe, welches von allen Zweigen des französischen Webstoffgewerbes allein voll arbeiten konnte, sehr abgeschwächt habe. In Japan werden die Bemühungen, sich vom Ausland unabhängig zu machen, in allen Teilen des Webstoffgewerbes fortgesetzt. Die Ausfuhr von

baumwollenen Geweben hat sich merklich gehoben. Wesentlich verschlechtert haben sich in den letzten Wochen die Verhältnisse im holländischen Webstoffgewerbe, während die Gesamtlage des schweizerischen Webstoffgewerbes unverändert geblieben ist.

Die Geschäftslage am deutschen Leinengarnmarkt erfuhr nur unwesentliche Veränderung. Die Flachspinnereien waren zwar ausschließlich für Heeresbedarf, aber im allgemeinen doch ausreichend beschäftigt. Die Preise erzielten überall die von der Rohstoffabteilung festgesetzten Höchstgrenzen. Der Abruf war befriedigend. Die Spinnereien sind durch die vorliegenden Aufträge noch für mehrere Monate beschäftigt. Die gesamte Flachanbaufläche im Jahre 1916 umfaßte rund 22.083 Hektar. Als Durchschnittsertrag wird für das Hektar 30 Doppelzentner zu rechnen sein, so daß also die Gesamternte sich auf 66.250 Tonnen beziffern würde. Nach Bundesstaaten verteilt kommen in Hektar: Preußen rund 17.033, Bayern 2500, Sachsen 1277, Württemberg 277, Baden 89, Hessen 26, Oldenburg 33, Mecklenburg-Schwerin 46, Sachsen-Weimar 130, Mecklenburg-Strelitz 24, Braunschweig 8, Sachsen-Meiningen 130, Sachsen-Koburg-Gotha 61, Schwarzburg-Sonderhausen 87, Schwarzburg-Rudolstadt 22, Waldeck 22, Meuß 1. Linie 19, 2. Linie 54, Schaumburg-Lippe 30 und auf die Reichslande rund 48 Hektar. — Die Vereinigten schweizerischen Weberschuldirektoren haben bei der Reichsregierung beauftragt, sofort die Einführung der metrischen Nummerierung in die Wege zu leiten. — In England sind im verfloffenen Jahre 712.000 Ballen Wolle zum Verkauf gelangt gegen 1.070.000 Ballen im Jahre 1915. Der größte Teil dieser Zufuhren wurde zur Herstellung von Akkordtüchern verwendet. Die Lieferung für den russischen Heeresbedarf waren kleiner als früher. Andere Länder haben unmittelbar in Australien die Rohwolle gekauft, mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten, da dahin nichts ausgeführt werden durfte. Die englischen Webereien sind vollauf beschäftigt, der Heeresbedarf verlangt jedoch eine schnelle Vermehrung ihrer Erzeugung. Die Ausfuhr von Wollwaren soll ebenfalls gesteigert werden; es bleibt daher wenig Ware für den einheimischen Bedarf übrig und dieser muß doppelt so hohe Preise anlegen als früher, um kleine Mengen zu erhalten. Die Rohwolle ist im vergangenen Jahre fast 50% teurer geworden. Anscheinend will die Heeresverwaltung die höheren Preise nicht bezahlen, denn man fürchtet, daß gewisse Sorten mit Beschlag belegt werden, falls man sie nicht freiwillig abliefern. Auf der nächsten Londoner Versteigerung werden 91.000 Ballen angeboten sein. — Der Turquois-Fabrikantenverband erhöhte die am 23. Oktober v. J. festgesetzten Feuerungszuschläge für alle ganzseidenen Waren auf 170%, für alle halbbeidenen Waren auf 200%. — Auf dem Mailänder Rohseidenmarkt haben die politischen Vorgänge der letzten Woche die Unternehmungslust lahmgelegt, ohne daß jedoch die Preise eine wesentliche Abschwächung erfahren hätten. Der Verkehr in Geweben war gleichfalls sehr gering. In Lyon trat auf dem Rohseidenmarkt keine Kauflust hervor. Die Seidenfabrikanten sind genügend beschäftigt. Nicht still ist auch das Geschäft in Cresfeld sowohl in Rohleiden wie in Geweben verlaufen. Zürich berichtet, daß die Vorräte in Geweben zu den erhöhten Preisen willig Käufer fanden; die Kauflust auf dem Rohstoffmarkt war beschränkt. — Die dänische Textilindustrie steht vor einer Katastrophe, da der Mangel an Rohstoffen die meisten Betriebe zwingen wird, sie im Laufe der nächsten zwei Wochen einzustellen. Die Zufuhr von Rohbaumwolle war schon seit langem gering, so daß die Lager schon jetzt vollständig geräumt sind. Auch die Baumwollspinnereien und Webereien, die schon seit langem die Arbeitszeit einschränken mußten, werden Ende Februar ihre Betriebe gänzlich einstellen müssen. Der Minister des Meubers verhandelt zurzeit mit den Fabriken, um die Betriebseinstellungen zu vermeiden. Die Aussichten für ein günstiges Ergebnis sind jedoch nur gering. Auf der letzten Kolonialwollversteigerung in London waren angeboten 5498 Ballen, wovon 300 Ballen zurückgekauft wurden. Die Haltung war unregelmäßig. Grobweide und reine Merinowolle stellten sich 5% höher, Kopwolle bis 5% niedriger im Vergleich zur Jännerversteigerung.

23. / 11. 1917

73

133

(Baumwollwaren im Detailhandel.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute unter Zahl 691/1917 eine Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, die gestattet, daß die Konfektionswerkstätten und Nähanlagen von jenen Waren, deren 25 Prozent sie vom 19. Dezember bis 19. Februar frei aufarbeiten konnten, weitere 12.5 Prozent bis 19. März frei aufarbeiten dürfen. Die Verordnung gestattet ferner, daß jene Besitzer von Vorräten, die vor der Verordnung 3790/1916 M. E. Baumwollwaren auch im Detail veräußerten, fünf Prozent ihres Vorrates an gebleichten und merzerisierten Stoffen, zehn Prozent ihrer bundgewebten Vorräte, fünf Prozent ihrer gefärbten Vorräte, zehn Prozent ihrer gedruckten Stoffvorräte, jedoch zumindest 300 Meter von all diesen Warensorten zusammen, ferner fünf Prozent ihres Vorrates an Männerweißwäsche, jedoch zusammen mindestens fünf Duzend Hemden und Unterhosen verkaufen können, insofern die aufgezählten Artikel gegenwärtig nicht unter irgendeinem Anbotzwang stehen oder die den Anbotzwang anordnende Verordnung selbst nicht anderweitig verfügt. Für die freiverkaufbaren Waren darf kein höherer Preis gefordert werden, als welchen der Verkäufer für sie vor der Inkraftsetzung der erwähnten Verordnung erhalten hatte. Ueber die freien Verkäufe sind besondere Verzeichnisse zu führen, in die die anzustellenden Kontrollorgane des Handelsministers zu jeder Zeit Einblick erhalten können.

28. II. 1917

134

(Gründung einer Vereinigung der Baumwollgarnhändler und Kommissionäre.) Im Saale der Handelskammer fand Samstag die gründende Versammlung der Vereinigung der Baumwollgarnhändler und Kommissionäre statt. Nach der Begrüßungsansprache des Vorsitzenden kaiserlichen Rates Dr. Gustav Arens erläuterte Schriftführer Ludwig Nettel die Zwecke und Ziele der neuen Vereinigung. Er besprach die schwierigen Verhältnisse des Textilhandels und begründete die Notwendigkeit eines engen Zusammenschlusses der Interessenten des

Baumwollhandels. Der Vereinigung wurde seitens der Regierung eine Vertretung in der Baumwollzentrale eingeräumt. Die Versammlung wählte kaiserlichen Rat Dr. Gustav Arens zum Vorsitzenden, Robert Jgler und Dr. Karl Ruffler zu Stellvertretern, Ludwig Nettel und Franz Walek zu Vorstandsmitgliedern. Vorsitzender Dr. Arens bezeichnete in seiner Programmrede es als Hauptaufgabe der Organisation, gegen die Tendenzen zur Ausschaltung des Handels aufzutreten. Eine lebhaft Debattierte die Unregung wegen Anschlusses der Baumwoll- und Baumwollabfall- sowie Rohstoffhändler an die neue Vereinigung hervor. Die Lösung der Frage wurde dem neuen Ausschusse überlassen. Im Anschluß an die Versammlung fand eine gesellige Zusammenkunft statt, welche mit einer Kaiserhuldigung eingeleitet wurde.



\* **Transportbescheinigung für Habern.** Die „Br. Ztg.“ bringt heute folgende Verordnung: Sendungen von Habern aller Art aus Wolle, Baumwolle, Halbwole, Leinen, Hanf, Jute usw. (außer Seide), einschließlich der zur Verarbeitung bestimmten alten Bekleidungsstücke, ferner Schrenzhabern, endlich alte Seile, Tane, Stricke u. dgl. sowie Sendungen von neuen Stoffabfällen aller Art dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der Habernzentrale-Gesellschaft m. b. S., Wien, I. Seigerasse 1, nach dem angeschlossenen Muster ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollauslande, aus Ungarn, aus Bosnien und der Herzegobina sind solche Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

28. II. 1917

136

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.

W i e n, 26. Februar.

In den Manufakturwarenmärkten zeigte sich allenthalben reger Verkehr, da die Engros Händler zurzeit keine Vertreter nach den Provinzstädten entsenden können; es pflegt auch vorzukommen, daß die Fabrikbesitzer selbst die Stelle eines Reisenden übernehmen, um Kaufaufträge auszuführen, es kommt dies aber nur in seltenen Fällen vor, schon deshalb nicht, da Ueberfluß an Waren nicht vorhanden ist. Rohwaren sind nicht angeboten, da Mangel darinnen vorherrschend ist. Baumwolle hat zurzeit spärlichen Verkehr. Verkäufe werden nur durch die Baumwollzentrale perfekt. Seide war durch den ausgesprochenen Stoffmangel lebhaft gefragt, Preise stellten sich bis 80% höher. Um den Begehr des Konsums einigermaßen zu befriedigen, haben sich auch die Manufakturwarenhändler entschlossen, den Verkauf von Seide zu übernehmen und so kamen nicht unbedeutende Verkäufe zustande. Die verlangten Preiserhöhungen wurden durchgehends bewilligt. — Der Bezug überseeischer Wolle im Auslande gestaltet sich ungemein schwerfällig. In Argentinien ist das Gefälle fast zur Gänze verlaufen und die Verschiffungen aus Australien nach England sind im letzten Halbjahr 1916 um mehr als die Hälfte gegen 1915 zurückgegangen. Sie betragen nur 270.000 Ballen gegen 628.100 Ballen in 1915. Die süddeutschen Schafzüchter streben die Umwandlung von Gesellschaftschäfereien in Gemeindschäfereien durch Fortsetzung von staatlich verbürgten Mindestpreisen an.

Von amerikanischer Baumwolle wurden in der letzten Woche nach den Verschiffungshäfen der Vereinigten Staaten zugeführt 81.000 Ballen gegen 95.000 Ballen in der Vorwoche und 140 Ballen in der entsprechenden Woche des Vorjahres. Nach den Stapelplätzen im Innern der Vereinigten Staaten wurden zugeführt 77.000 Ballen gegen 85.000 Ballen in der Vorwoche und 119.000 Ballen im Vorjahre. Seit 1. August v. J. wurden insgesamt 5.754.000 Ballen zugeführt gegen 5.300.000 Ballen in dem entsprechenden Abschnitte der vorigen Ernte. Ausgeführt wurden nach England 65.000 Ballen gegen 30.000 Ballen in der Vorwoche und 88.000 Ballen im Vorjahre, nach dem europäischen Festlande 19.000 Ballen gegen 39.000 Ballen in der Vorwoche und 49.000 Ballen im Vorjahre. Gesamtausfuhr seit 1. August 3.917.000 Ballen gegen 3.255.000 Ballen im gleichen Abschnitt des Vorjahres. Vorrat in amerikanischen Häfen 1.347.000 gegen 1.383.000 Ballen vor einer Woche und 1.581.000 Ballen vor einem Jahre. Vorrat auf den Stapelplätzen im Innern der Vereinigten Staaten 1.120.000 gegen 1.140.000 Ballen vor einer Woche und 1.146.000 Ballen vor einem Jahre. — An der Baumwollbörse in New-York war die Tendenz auf feste Meldungen, Aufnahme von Anweisungen und Lokalkäufe hoch gestimmt; Preise stellten sich 10 bis 14 Punkte höher. Auf Verkäufe für ausländische Rechnung und Liquidationen, herbeigeführt durch die großen Zufuhren und politische Berichte schwächte sich die Tendenz wieder ab, die Schlusshaltung blieb jedoch noch immer eine stetige.

1. III. 1917

**Regelung des Verkehrs mit Spinnstoffen.** In der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916 betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumw. u., Flach, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden ist am 1. März 1917 eine kurze Nachtragsbekanntmachung erschienen. Durch diese werden die einzelnen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916 mit den Anordnungen verschiedener, in der Zwischenzeit erschienener neuerer Bekanntmachungen über Spinnstoffe in Einklang gebracht. Der Wortlaut des Nachtrages ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

**Erhöhung der Höchstpreise für Baumwollgarne.** Mit dem 1. März 1917 tritt eine kurze Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte in Kraft. Durch sie werden die Höchstpreise für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, die nach dem System der Dreizylinder Spinneret hergestellt sind, erhöht, sofern sie auf Grund von den nach

dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnischeinen gesponnen sind. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

**Die Wollstoffverteilung.**

In der dieser Tage abgehaltenen Generalversammlung der Vereinigung der Konfektionäre Oesterreichs referierte Gremialrat Zabranski über die auf Veranlassung der Regierung erfolgte Gründung einer Stoffverwertungsgesellschaft, die die Aufgabe hat, die Verteilung der Wollstoffe zu regeln. Diese Stoffe werden nur an Organisationen, wie an den Reichsverband der Kleidermacher, an die Großkonfektionäre und den Großhandel abgegeben werden. Den Bemühungen des Referenten gelang es, in der Stoffverwertungsgesellschaft als Vertreter der Detailkonfektionäre Sitz und Stimme zu erhalten. Hierdurch werde es nun möglich sein, diesen ebenfalls durch ihre Vereinigung Stoffe zuzuweisen.

(Die Verarbeitung und der Verkehr mit Schafwolle und Schafwollprodukten.) Die heutige Wiener Zeitung verlautbart eine Ministerialverordnung betreffend die Verarbeitung von Schafwolle, Kammzug, Kämmlingen, Wollabfällen, Kunstwolle und Tierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen

Spinnmaterialien. Durch diese Verordnung wird jede Verarbeitung dieser Materialien, vom 21. Tage nach der Kundmachung, 6 Uhr morgens angefangen, an eine fallweise besondere Bewilligung gebunden. Die Gesuche um die Erteilung solcher Verarbeitungsbewilligungen sind im allgemeinen beim Kriegsverband der Wollindustrie, Wien, 1. Bezirk, Setbergasse Nr. 1, einzubringen. Wenn die Spinnmischung aber mehr als 50 Prozent Baumwoll- oder Seidenmaterialien enthält, hat die Einbringung der Gesuche beim Kriegsverbande der Baumwollindustrie, Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32/34, beziehungsweise beim Kriegsverband der Seidenindustrie, Wien, 1. Bezirk, Postgasse Nr. 11, zu erfolgen. Der Verkauf von Kammgarn und Streichgarn, das einen Gehalt von mehr als 30 Prozent Wolle oder Kunstwolle hat, ist von nun an nur mehr an die Militärverwaltung oder an die Wollzentrale-N.-G. gestattet. Auf Garne, die aus dem Ausland eingeführt oder überwiegend aus ausländischen Materialien erzeugt wurden, finden diese Veräußerungsbeschränkungen keine Anwendung. Ferner bestimmt die Verordnung für die Verarbeitung fremder Textilmaterialien im Lohn Höchstlohnsätze. Schließlich wird durch die Verordnung für alle Unternehmungen, die Woll-, Baumwoll- und Seidenmaterialien verarbeiten, die Verpflichtung zur genauesten Buchführung über ihre Materialgebarung festgesetzt.

### Verschärfung in der Verarbeitung von Schafwolle.

Wien, 1. März.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlaubt eine Verordnung des Handelsministers vom 27. Februar 1917, betreffend die Verarbeitung von Schafwolle, Kammgarn, Kämmlingen, Wollabfällen, Kunstwolle und Tierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

§ 1. Das Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Schafwolle, Mohair und anderen Tierhaaren, Kammgarn, Kämmlingen und Borgarn aus diesen Materialien, von Wollabfällen und Wollabgängen sowie von Kunstwolle, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, ist vom 21. Tage nach Kundmachung dieser Verordnung, 6 Uhr morgens, nur insoweit gestattet, als für die Verarbeitung fallweise eine besondere Bewilligung erteilt wird.

§ 2. Die Ansuchen um Bewilligung für die Verarbeitung sind beim Kriegsverbände der Wollindustrie in Wien, 1. Bezirk, Seisergasse 1, einzubringen. Ansuchen, betreffend die Verarbeitung mit einer Beimengung von Baumwolle, Baumwollabfällen, Effilochés oder Kunstbaumwolle, beziehungsweise Seide oder Seidenabfällen, sind nur dann beim Kriegsverbände der Wollindustrie einzureichen, wenn der Gehalt an Baumwolle, beziehungsweise Seidenmaterialien 50 Prozent nicht übersteigt. Beträgt der Gehalt der Mischung an Baumwoll- oder Seidenmaterial mehr als 50 Prozent, so ist das Ansuchen um Verarbeitungsbewilligung beim Kriegsverbände der Baumwollindustrie in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, beziehungsweise beim Kriegsverbände der Seidenindustrie in Wien, 1. Bezirk, Postgasse 11, einzubringen.

§ 3. Die Ansuchen um Erteilung der Verarbeitungsbewilligung für derartige Mischungen mit einer Beimengung von Baumwolle, Baumwollabfällen, Effilochés oder Kunstbaumwolle, beziehungsweise Seide oder Seidenabfällen sind ohne Rücksicht auf die Menge der beigemischten Baumwoll- oder Seidenmaterialien vor ihrer Vorlage an die entscheidende Behörde von einem gemeinsamen Ausschusse der Kriegsverbände der Wollindustrie, der Baumwollindustrie, beziehungsweise der Seidenindustrie zu begutachten.

§ 4. Ueber Ansuchen um die Erteilung von Bewilligungen zur Verarbeitung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung entscheidet das Kriegsministerium, bei Aufträgen der Landwehrverwaltung das Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium. Ueber alle anderen derartigen Ansuchen entscheidet das Handelsministerium.

§ 5. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ist der Verkauf von Kammgarn sowie von Streichgarn, welches einen Gehalt von mehr als 30 Prozent Wolle oder Kunstwolle hat, nur an die Militärverwaltung oder an die Wollzentrale A. G. in Wien, 1. Bezirk, Seisergasse 1, zulässig. Aus dem Auslande ohne staatliche Unterstützung eingeführte Garne oder Garne, die überwiegend aus ausländischen, ohne staatliche Unterstützung eingeführten Materialien erzeugt wurden, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Ferner werden in der Verordnung die Vergütungssätze für das Waschen von Wolle, Kämmen von Wolle, Spinnen von Kammgarn, Reizen und Effilochieren von Baumwollhaden, Erzeugung von Kunstwolle, Spinnen von Streichgarnen (einschließlich Wigogne und Abfallgarn) festgesetzt.

2. / III. 1917

2  
142

(Erste Ungarische Faserstoff-Werke A. G.)  
Unter der Firma „EMRA“ (Első magyar rost-anyag  
művek t. t. Erste Ungarische Faserstoff-Werke A. G.) hat  
sich eine Aktiengesellschaft konstituiert, welche die Realitäten,  
Fabriken und Einrichtungen der ehemaligen „Texas Watten-  
fabriks-A. G.“ in Budafalás käuflich erworben hat und in  
bedeutend erweitertem Umfange binnen Kürze in Betrieb  
setzen wird. Das neue Unternehmen wird Faserbearbeitungen  
aller Art und als spezielle Fabrikationszweige die Herstellung  
von Baumwolle zu Nitrierzwecken, von Kunstwolle, von Kunst-  
baumwolle, von Puzwolle und von Verbandwolle kultivieren.  
Es werden dabei außer Reißerei und Kardierung und Fär-  
berei, Bleicherei, Wäscherei und Trocknerei nach modernsten  
technischen Verfahren und in großem Umfange zur Ausübung  
gelangen. Großaktionäre des Unternehmens und in dessen  
Direktion hervorragend vertreten sind die Inhaber der Firma  
Hg. Ortmanns Nachfolger in Wien und Ortmann,  
Niederösterreich, woselbst diese Artikel bei einer Krastanlage  
von 3000 Pferdestärken in weit ausgedehnten Fabrikbauten  
bekanntlich in größtem Maßstabe hergestellt werden.

6./III. 1917

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 5. März.

Der Baumwollmarkt blieb sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn unbedeutend, namentlich in verkaufsfreien Posten, von welchen so gut wie nichts mehr im Markte war. Die Preise betragen wie bisher für Uebernahmen auf Grund des Auktionszwanges Kronen 8.80 pro 20er Kops aus amerikanischen, ostindischen und levantinischen Baumwollen, beziehungsweise Kronen 9.60 Nr. 36/42. Neue Garne gegen gleichzeitige Aufträge Kronen 11.36 Nr. 20, beziehungsweise Kronen 11.55 Nr. 36/42. Alles für ein Kilogramm Nettogewicht, englische Garnnumerierung, netto Kassa ohne Abzug. Von Ersaggarne waren sowohl Abfälle als auch Halbwoollen, ganz besonders aber Papergarne stark gefragt. Letztere notierten 3er Kronen 6.10 bis 6.20, 6er Kronen 7.— bis 7.20 für ein Kilogramm, metrische Garnnumerierung, netto Kassa ohne Abzug, keine Hülsenvergütung, ab Spinnstation, Packung berechnet. Nahe Lieferungsstermine waren besonders gesucht, jedoch wenig ausbezogen. In Manufakturwaren war nicht gleichmäßiger Verkehr; im Kleinverehr war der Begehr nicht mehr so stürmisch wie noch in den letzten Wochen, für Frühjahrsware zeigte sich allenthalben mehr Interesse und insoweit einige Gattungen vorhanden waren, konnten sie leicht veräußert werden. Man hofft demnächst für den freien Verkehr etwas herauszubekommen, um so dem hervortretenden Bedarfe Rechnung tragen zu können.

Das Vertragsverhältnis der Deutschen Tuchkonvention zu der Interessengemeinschaft deutscher Tuchgroßabnehmerverbände wird, nachdem die Kündigung als rechtmäßig anerkannt, am 30. Juni d. J. sein Ende erreichen. Aus den verschiedenen Bezirken Sachsens und Thüringens, die Damenbekleidungsstoffe herstellen, wird berichtet, daß die Nachfrage des Verbrauches unverändert andauere. In der Hauptsache sind die Webereien mit der Ablieferung von Geweben aus Seide und Halbseide beschäftigt, während die Webereien, welche Woll- und Halbwoollstoffe herstellen, für die Heeresverwaltung beschäftigt sind. In der neuesten Zeit sind viele Kammgarn- und Zutespinnereien dazu übergegangen, Papiergarne herzustellen. Der Bedarf an diesen hält unvermindert an. Die Gesamtlage dieses Zweiges hat durch die neueste Fortsetzung von Höchstpreisen allerdings eine Aenderung erfahren. In der Wirkwarenindustrie hatte die kalte Witterung die Kaufkraft der Verbraucher vermindert. — Die nächste Garnbörse in Leipzig findet am 9. März statt. Die Handelskammer Leipzig wird wieder eine Auskunftsstelle über die Beschlagnahmen von Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost und die Streckungsverordnungen über Web-, Wirk- und Strickwaren errichten. — Der Baumwollindustrie von Canechiro droht eine ernste Krise. Wie verlautet werden in den dortigen englischen Baumwollspinnereien mehr als 50.000 Arbeiter die Arbeit niederlegen, sofern ihnen nicht eine Lohnerhöhung von 20% zugestanden wird. Die Arbeitgeber wollen nur eine Erhöhung der Löhne um 10% zugestehen.

Der Baumwollgarnmarkt in R. S. L. a. d. B. (Deutschland) war lebhaft. Die Erzeugung von Papiergarnen dehnt sich immer weiter aus, weil von den Webereien ständig neue Verwendungsmöglichkeiten im Papiergewebe gefunden werden. — Berichte aus dem englischen Webstoffgewerbe bezeichnen die Lage als sehr ernst. Die behördlichen Bestimmungen, wonach Rohwolle und ebenso gekämmte Wolle nur zu bestimmten Preisen und in beschränkter Weise verarbeitet werden kann, hat in Bradford große Erregung hervorgerufen. Viele einschlägige Unternehmen mußten Arbeiter entlassen und ihre Betriebe einschränken. Die Baumwollindustrie ist zwar in der Mehrzahl der Spinnereien und Webereien für den Heeresbedarf beschäftigt, aber es mangelt an Rohstoff, um Aufträge für die Zivilbevölkerung und für die Ausfuhr zu erledigen. In der Wirkwarenindustrie sind nur solche Fabriken genügend beschäftigt, welche für den Heeresbedarf arbeiten; andere klagen gleichfalls über den Mangel an Rohstoff. Die Zute- und Leinenindustrie ist voll beschäftigt, jedoch werden auch in diesem Geschäftszweig Befürchtungen laut, ob es möglich sein werde, für die kommende Zeit voll zu arbeiten. — Die Wollauktion in London verlief in fester Haltung. Die Auswahl war gut; angeboten waren 5045 Ballen, wovon 300 zurückgezogen wurden.



g  
11  
Mh

\* Die freigegebenen Textilwaren. Die Pozsonyer Handels- und Gewerbekammer verständigt die interessierten Wäsche-Konfektions- und Manufakturfirmen von Folgendem: Die am 19. Dezember 1916 u. Z. 3790—1916 M. G. herausgegebene Regierungsverordnung nahm, wie bekannt, den größten Teil der Baumwollwaren unter Sperre. Diese Verordnung bestimmt auch gewisse Ausnahmen von der Sperre, beziehungsweise von dem Verbote, bezüglich der Aufarbeitung des Verbrauches, Verkaufes und Transportes. Diese Ausnahmen sind zweierlei: entweder sind sie auf die ganze Zeit der Gültigkeit der Verordnung ausgesprochen oder nur auf 2 Monate nach dem Inlebensreten der Verordnung also bis 19. Feber 1917. Nach dem Verlauf dieser Zeit waren wegen der Verlängerung dieser Ausnahmen neue Veranlassungen nötig, da sonst auch diese Waren unter die Sperre kommen. Hieron handelt die am 22. Feber herausgegebene Regierungsverordnung Zahl 691—1917 M. G. Die in Rede stehenden Ausnahmen, welche diese

Verordnung verlängert, sind die folgenden: 1. Die Konfektionswerkstätten und gemeinnützigen Nähanlagen konnten 25 Prozent ihres Vorrates vom 19. Dezember 1916 bis 19. Feber 1917 frei aufarbeiten. Nach der neuen Verordnung konnten weitere 12.5 Prozent des Vorrates vom 19. Dezember, in der Zeit vom 19. Feber bis 19. März frei aufgearbeitet werden. Von den auf den Grund der Ausnahme aufgearbeiteten Konfektionswaren fallen aber die Herrenhemden und Unterhosen schon unter die Sperre und können nur innerhalb der, durch die im folgenden Punkte aufgezählten Ausnahmen bestimmten Beschränkungen verkauft werden. 2. Jene Vorratsbesitzer, die sich vor dem Erscheinen der Verordnung Zahl 3790—1916 M. G. nicht nur Engros (pro Stück)-Verkauf befaßten, sondern ihre Waren auch zugeschnitten verkauften, können in der Zeit vom 19. Feber 1917 bis 19. März von ihren unter die Bestimmung des § 1 der Verordnung Zahl 3790—1916 M. G. fallenden Stoffen, gestrickten (gewirkten) Stoffen und Unterwäsche bestehenden Lagerbestände vom 19. Dezember 1916 fortlaufend die unten stehende Quantitäten ohne Erlaubnis verkaufen: von dem Vorrate der gebleichten und merzerisierten Stoffe 5 Prozent, von dem Vorrate der buntgewebten Stoffe 10 Prozent, von dem Vorrate der gefärbten Stoffe 5 Prozent, von dem Vorrate der gedruckten Stoffe 10 Prozent, aber zusammen wenigstens 300 Meter von diesen Warengattungen, von den Herrenwäschegarnituren 5 Prozent, aber zusammen wenigstens 5 Duzend Hemden und Unterhosen. Die Auswahl der zum Verkauf gelangenden Waren ist im obigen Rahmen dem Besitzer anheimgestellt. In obige Quantitäten sind jene Mengen oder Qualitäten nicht einzurechnen, über die der Vorratsbesitzer nach den Verfügungen dieser Verordnung sonst frei verfügt. Diese Erlaubnis ist jedoch an folgende Bedingungen gebunden: a) für die frei verkäuflichen Waren kann kein höherer Preis gefordert werden, als was die Partei für diese Waren vor der Verlautbarung dieser Verordnung bekommen hat; b) über diese Verkäufe muß die Partei separate Aufzeichnungen führen, in welche den vom Handelsminister anzustellenden Kontrollorganen jederzeit die Einsichtnahme gestattet werden muß.

\* Eine Denkschrift der Textilarbeiter. Der Verband christlicher Textilarbeiter Österreichs hat im Namen der Textilarbeiterschaft an die bedeutenderen Industriellenverbände der Textilindustrie eine Denkschrift verfasst, in der angesichts der herrschenden Teuerung eine Lohnaufbesserung für die Textilarbeiterschaft verlangt wird. Die Forderung begründet die Denkschrift mit folgendem:

Durch den Mangel an Rohmaterial in der Textilindustrie arbeiten heute viele Web-, Spinn-, Appretur-, Stoffärberfabriken usw. nur mehr drei oder vier Tage in der Woche. Die Textilarbeiterschaft leidet sehr schwer darunter. Wenn auch viele Unternehmer für die arbeitslose Zeit eine Vergütung gewähren, so ist dieselbe doch in keinem Falle so groß, als der Verdienstaufschlag beträgt. Auch wird heute in der Textilindustrie meistens Abfallgarn und Ersahstoffe, überhaupt schlechtes Material verarbeitet, wodurch die Arbeiterschaft wieder Schaden erleidet, nachdem schlechtes Material nicht so gut zu verarbeiten ist als erstklassiges in der Friedenszeit. Die meistens im Altordlohn stehende Textilarbeiterschaft kommt bei solchem Material nicht auf den entsprechenden Lohn, auch wenn die Unternehmer eine Vergütung der Arbeiterschaft dafür gewähren. Es besteht daher die Tatsache, daß die Löhne der Textilarbeiterschaft während des Krieges, wenn nicht gesunken, so doch denen der Friedenszeit gleich geblieben sind. Die Textilunternehmer haben zwar Kriegszulagen gewährt, doch diese stehen in keinem Verhältnis zu der herrschenden Teuerung. Das Missverhältnis zwischen Lohn- und Lebensmittelpreisen ist um so empfindlicher, nachdem die Textilarbeiterschaft auch in Friedenszeiten stets zu den am niedrigsten entlohten Arbeiterkategorien zählt.

Die Denkschrift des christlichen Textilarbeiterverbandes weist auch darauf hin, daß diejenigen Textilbetriebe, die heute noch teilweise oder voll arbeiten, meistens Kriegslieferungen auszuführen haben und dabei schön verdienen, aber auch die Textilbetriebe, welche für die Privatwirtschaft arbeiten verdienen bei den herrschenden hohen Warenpreisen. Auf jedem Fall sind diese Unternehmer besser daran, als diejenigen, welche ihren Betrieb bereits lange Zeit wegen Mangel an Rohmaterial gesperret haben und so nicht nur nichts verdienen, sondern noch ihre Arbeiterschaft unterstützen. Die teilweise oder vollbeschäftigten Textilunternehmungen sind daher in der Lage, ihrer Arbeiterschaft eine entsprechende Lohnerhöhung zu gewähren. Die Denkschrift bricht zum Schlusse die Hoffnung aus, daß die Herren Textilwarenfabrikanten den Wunsch der Arbeiterschaft nach Möglichkeit berücksichtigen werden, wofür der Dank der Arbeiterschaft in einer gesteigerten, der Textilindustrie wider zugute kommenden Arbeitsfreudigkeit zum Ausdruck kommen wird.

14. / III. 1917

157

### Von den Manufaktur-, Baumwoll-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Eigenbericht der „Reichspost“.)

Wien, am 12. März.

An den Manufakturwarenmärkten war allerdings in allen Artikeln rege Nachfrage vorhanden, jedoch kann zurzeit von einer besonderen Umsatztätigkeit keine Rede sein und die aus der Provinz einlaufenden Aufträge können nur zum Teile berücksichtigt werden. Durch den Mangel an Waren wurden diesmal auch keine Vertreter entsendet. Ganz besonders gesucht waren Leinen, nur sind einige Gattungen hievon dem freien Handel entzogen. Was in diesen Waren noch unter der Hand erhältlich ist, wird zu exorbitanten Preisen abgenommen, die Mengen hievon sind jedoch derart gering, daß der Konsum dabei gar keine Befriedigung findet. Im Vordergrund des Interesses stand jedoch der Artikel *Seide*. Nach wie vor werden hieraus Anfertigungen namentlich für Damen fertiggestellt, was mehr und mehr zur Mode wird. Man neigt zur Ansicht, daß selbst bei nicht fühlbarem Mangel an Manufaktur und Baumwolle der Artikel *Seide* nicht sobald verdrängt kann werden. Die Garnbörse in Leipzig war in Anbetracht der jetzigen Verhältnisse gut besucht. Umgesetzt wurde nur Papiergarn. Rege Nachfrage herrschte für schnelle Lieferung, dagegen war das Angebot schwach, da die Spinner auf Monate hinaus beschäftigt sind. Auf dem *Liverpooler* Baumwollmarke war die Tendenz eine feste und um 5 Punkte höher, der Umsatz bezifferte sich auf 7000, Import 2500, hievon Amerikaner 1600, *Midding loco* 11.89, Amerikaner und Brasilianer 10, Indischer 5 Punkte höher. Termine notieren pro März-April 11.46, pro Mai-Juni 11.36, pro Juli-August 11.16, per Oktober-November 10.46, Ägypter pro März 22.10, per Mai 20.70. — Die Salung der Baumwollbörse in New-York, war gleichfalls eine feste und 9 bis 13 Punkte höher, im Einklange mit den angesichts der kleinen Vorräte fest veranlaßten südlichen Lokomärkten. Vorübergehend verursachten Gewinnmitnahmen eine teilweise Ermattung, was jedoch nicht lange anhielt, da die Schlusstendenz behauptet war. Die Zufuhren von Baumwolle in den atlantischen Häfen waren 2000, in den Goldhäfen 5000, im Innern 7000, Ausfuhr nach Großbritannien 7000, nach dem Kontinent 2000 Ballen. Es notieren *Midding loco* 17.80 pro März 17.60 pro April 17.55, pro Mai 17.46, pro Juni 17.47, pro Juli 17.34, pro August 17.29, pro September 16.72, pro Oktober 16.61, pro Dezember 16.72.

In *Alexandrien* notiert Baumwolle pro März 41.90, pro Mai 40.40 in New-Orleans 17.38. Ueber das Baumwollgewerbe in *Holland* verlautet, daß die Einfuhr englischer baumwollener Stoffe nach Holland im letzten Jahre stark zugenommen hat. Besonders gilt dies für gefärbte und bedruckte Baumwollstoffe. England verfolgt auch hier die Taktik, der holländischen Industrie nach Möglichkeit Hindernisse in den Weg zu legen, um den Absatz seiner eigenen Erzeugnisse zu fördern. Zu diesem Zweck wird Holland der Bezug von Rohstoffen auf das äußerste erschwert.

## Englischer Geldbedarf und indische Baumwollwarenzölle.

Eine unter dem Gesichtspunkte des Weltkrieges gewiß nebensächliche Begebenheit droht der englischen Regierung zur Quelle arger Verlegenheit zu werden. Die englische Regierung braucht, mag sich der Schatzkanzler noch so sehr bemühen, den Erfolg der letzten Kriegsanleihe mit volltönenden Redensarten zu verkünden, dringend Geld, und sie nimmt es, woher sie es erhält. Die Kolonien, scheinbar aufs eifrigste bemüht, sich in den Beträgen zu überbieten, die sie dem Mutterlande für Kriegführung präsentieren, werden, wenn man den Dingen genauer auf den Grund geht, bis aufs äußerste gepreßt, Geld aufzutreiben. So kam auch neuestens die Regierung des Ministers Lloyd George in die Lage, von Indien Millionen zu fordern. Ob das Land will oder nicht, es muß reichliche Mittel verfügbar machen. Die „Anleihe“, die von London aus dem indischen Reiche auferlegt wird, beläuft sich auf die auch in den gegenwärtigen Milliardenzeiten sicherlich nicht unbeträchtliche Summe von 100 Millionen Pfund oder 2½ Milliarden Kronen. Die Indier, dermaßen bemüht, in den Sad zu greifen, zögern nun nicht, auch ihrerseits Forderungen zu erheben. Sie suchen Schadloshaltung auf dem Gebiete der Zölle, indem sie verlangen, daß die indischen Baumwollwarenzölle von 3½ Prozent auf 7½ Prozent vom Werte erhöht werden sollen.

Schon seit Jahren sind in Britisch-Indien Bemühungen im Gange, die Baumwollindustrie des Landes zur Entwicklung zu bringen, um nicht bloß der Lieferant von Rohprodukten für die englischen Fabriken zu bleiben. Insofern jedoch die Waren aus Manchester, Yorkshire und Lancashire zollfrei oder nur mit einem geringem Zoll belastet nach Indien gebracht werden können, sind die indischen Textilindustriellen nicht imstande, sich gegen eine derart drückende und mächtige Konkurrenz zu behaupten. Dieses Verhältnis von Mutterland und Kolonien führt drastisch vor Augen, was von den immer wiederkehrenden Versicherungen weitreichender Fürsorge Englands für seinen Kolonialbesitz zu halten ist. Exploitation bis zum äußersten Maße ist einzig und allein die Richtschnur. Die indischen Baumwollindustriellen benutzen nun den günstigen Anlaß, da man von London aus wieder einmal Geld von ihnen verlangt, um der britischen Regierung die Daumenschrauben anzusetzen; sie fordern klipp und klar die lang-erstrebt Zollerhöhung. Diese kann aber nur mit Zustimmung des Unterhauses erfolgen, desselben Unterhauses, in welchem die englische Textilindustrie eine starke und maßgebende Vertretung besitzt. Diese ist aber ganz und gar nicht geneigt, auf das wertvolle indische Absatzgebiet ohne weiteres zu verzichten, und aus den vorliegenden telegraphischen Nachrichten aus London wäre zu folgern, daß das britische Kabinett, wenn es zur Abstimmung über die indischen Textizölle kommen sollte, möglicherweise in der Minorität bleiben könnte. Die Situation hat sich jedenfalls überaus zugespitzt. Die Zollforderungen Indiens werden mit dem Hinweis aufgestellt, daß es notwendig sei, durch die Zollerhöhung für die Bedeckung der Zinsen und die Tilgung der 100-Millionen-Anleihe vorzusorgen. Scheinbar würde es sich sonach um Finanzzölle handeln, in Wirklichkeit aber hätte die Zollerhöhung den Zweck eines Schutzzölles, geeignet, die Entwicklung der indischen Baumwollindustrie im schweren Wettbewerb gegen die englischen Waren zu kräftigen.

15. III. 1917

Wie sehr Britisch-Indien schon seit geraumer Zeit auf die Förderung der Industrie des Landes Bedacht nimmt, geht auch aus einem Beschluß des indischen Handels- und Industrieministeriums vom Mai 1916 hervor, in dem es heißt: „Die indische Regierung hält die Zeit für gekommen, um die Frage der Ausdehnung und Entwicklung der indischen Fabrikation und Industrie energischer als bisher in die Hand zu nehmen. Indien hat in der Baumwoll- und Juteindustrie zwei besonders erfolgreiche Zweige der Textil-

industrie. Die indische Regierung hofft, daß es möglich sein wird, die Industrien des Landes beträchtlich auszuweiten, fester zu fundieren, und sie ist der Ansicht, daß kein Mittel unversucht gelassen werden sollte, um dieses Ziel zu erreichen.“

Die folgenden Daten mögen als Illustration dienen, welche Interessen einerseits für die englische Fabrikation, andererseits für die indische Baumwollwarenindustrie auf dem Spiel stehen. Großbritannien bezieht aus Indien einen großen Teil der dort produzierten Baumwolle und führt daraus hergestellte Baumwollwaren wieder nach Britisch-Indien aus. Im Jahre 1903 betrug der Export Englands an Baumwollserzeugnissen nach Indien 30 Millionen Pfund, ein Jahrzehnt später 40, im Jahre 1914 schon 44 und 1915 infolge des Krieges nur 33 Millionen Pfund. In Britisch-Indien ist trotz aller Bedrängung seitens des Mutterlandes eine immer stärker werdende Baumwollindustrie entstanden. Die Zahl der Spindeln ist von 6,778,000 im Jahre 1914 auf 6,848,000 im Jahre 1915 gestiegen und wird für 1916 auf 7 Millionen geschätzt. Die Webstuhlzahl wird für 1914 mit 104,179 und für 1915 mit mehr als 108,000 angegeben. Die Gesamtproduktion Indiens an Garnen und Webwaren übersteigt 1915/16 mit 1074 Millionen Pf. St. jene des Jahres 1914/15 um 145 Millionen Pf. St. Die Erzeugung an Garnen hat 1915/16 um 70 Millionen Pf. St. gegen 1914/15 zugenommen, während die Mehrproduktion an Webwaren in den einzelnen Kategorien sich um 15 bis 33 Prozent erhöht hat. Diese Daten beweisen die große Bedeutung der Zollfrage für Indien, für das eine Selbstverteidigung immer wichtiger wird, um die Industrie des Landes in der Entwicklung zu fördern und sich wirtschaftlich unabhängiger zu machen.

## Kriegsanleihe und Baumwolle-Schutzoll in Ostindien.

Der Weltkrieg mit den Geldsorgen, die er England gebracht, hat nun Britisch-Indien das gewährt, was von ihm seit dem vorigen Jahrhundert vergeblich angestrebt worden ist: Schutz vor dem übermächtigen Wettbewerb der englischen Baumwoll-Industrie. England hat Indien für dessen Kriegsgabe von 100 Millionen Pfund Sterling die Erhöhung der Baumwollgewebe-Zölle von  $3\frac{1}{2}$  auf  $7\frac{1}{2}$  Prozent zugestanden. Der Erlös dieser Zollerhöhung wird zum Aufbringen der Zinsen der Anleihe dienen, die jene Kriegswidmung ermöglichen soll. In Lancashire ist dieses Angebots der englischen Regierung auf den schärfsten Widerstand gestoßen; denn die  $4\frac{1}{2}$ prozentige Erhöhung des Zolles auf Baumwoll-Gewebe stellt sich als reiner Schutzoll dar. Der bisherige Zollsatz von  $3\frac{1}{2}$  Prozent trug noch den Charakter eines Finanzzolles, stand ihm in Britisch-Indien doch noch eine mit ihm völlig übereinstimmende, seine Schutzwirkung also vollständig ausschaltende Produktionsabgabe zur Seite. Diese Abgabe von  $3\frac{1}{2}$  Prozent soll nun unverändert bleiben und damit erlangt die indische Baumwoll-Industrie endlich einen Zollschutz gegenüber auch Lancashire. In Lancashire hat dies die größte Erregung hervorgerufen. Vertreter der dortigen Weberei- und Spinnereibesitzer, sowie der Arbeiter fanden sich beim Kolonialsekretär für Indien, Chamberlain, zu einem Protest gegen den an Britisch-Indien gewährten Schutzoll ein, aber Chamberlain wies sie rundweg ab.

Blickt man auf die Haltung, die England gegenüber Britisch-Indien in der Frage der Baumwoll-Industrie in den letzten hundert Jahren eingenommen hat, so zeigt sich diese neueste Wendung in der englisch-indischen Zollpolitik in ihrer ganzen Bedeutung. Britisch-Indien mußte sich, so viel Baumwolle es selbst lieferte und so altangestammt dort die Baumwollverarbeitung war, von der Kontinentalzölle ab von England, das für den Absatz seiner Industrien nach einer Zuflucht suchte, schutzlos die Ueberflutung mit dem englischen Erzeugnisse gefallen lassen. Trotzdem begann sich die indische Baumwollverarbeitung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts doch industriell zu entfalten und jetzt besitzt sie bereits fast sieben Millionen Spindeln mit einer Erzeugung von mehr als 650 Millionen Pfundgewicht Garn und 275 Millionen Pfundgewicht Gewebe.

Daß die Baumwoll-Spinnerei sich in Britisch-Indien so entwickeln konnte, spricht um so mehr für die Tatkraft der dortigen Industrie, als England dieser Entwicklung ja mit aller Kraft entgegen arbeitete. Zugunsten Manchesters und Lancashires mußte Britisch-Indien auf die Erhebung eines Garn-Zolles verzichten. Baumwollgarn mußte in Britisch-Indien also frei von allen Zöllen oder irgend welchen Inlandsabgaben bleiben. Allerdings wirkte diese Begünstigung der Spinner Manchesters und Lancashires hoch auch wieder zugunsten der Weber Britisch-Indiens, da diese hiedurch vor der zollmäßigen Wertenerung ihrer Garnzufuhr geschützt wurden. Und die gleiche Wirkung hätte der von England an Britisch-Indien für die Einfuhr von Baumwoll-Gewebe zugestandene Finanzzoll von  $3\frac{1}{2}$  Prozent zu üben vermocht. Seine Wirkung wurde aber, wie wir schon erwähnt haben, durch jene im gleichen Betrage von England für die indische Webwarenerzeugung verhängte Produktionsabgabe von  $3\frac{1}{2}$  Prozent völlig ausgeschaltet. Die englische Ausfuhrindustrie sah sich durch diese indische Abgabe vor jeder Schutzwirkung des Webwaren-Zolles befreit. Unter dem Druck dieses fortdauernden Kampfes der Industrie des Mutterlandes gegen die Indiens wurde die sogenannte „Swadeschi“-Bewegung, die auf die Schaffung einer starken nationalen Industrie in Britisch-Indien abzielt, immer stärker. Wenn England jetzt seinen finanziellen Bedarfe zuliebe der Einführung eines reinen Schutzolles von 4 Prozent für Baumwoll-Gewebe zustimmt, so ist das gewiß auch dieser Bewegung zugunsten. Uebrigens hat der ganze Einfuhrhandel Britisch-Indiens in den beiden Kriegsjahren beträchtlich abgenommen. Während er sich noch im Jahre 1913 mit 115,3 Millionen Pfund Sterling bewertete, betrug er im Jahre 1914 103,3 Millionen Pfund Sterling und im Jahre 1915 82,2 Millionen Pfund Sterling, obwohl der Krieg die Warenhandelswerte ja hoch gesteigert hat.

Der neue indische Schutzoll wird übrigens nicht bloß auf Lancashire wirken. Auch Japan wird unter seiner Erleichterung der Einfuhr Indiens leiden. Japan hat seine Baumwoll-Industrie während des Krieges ganz wesentlich ausgebaut, und da diese um etwa ein Drittel billiger als die englische, so war Japan in der Lage, seinen Absatz an Baumwoll-Waren nach Britisch-Indien neuestens beträchtlich zu vergrößern.

16. III. 1917

150

### Die Gewinne der Wollzentrale A.-G.

In der gestern abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Wollzentrale A.-G. wurde der Beschluß gefaßt, von dem Gebärungsüberschusse von 918 068 Kronen 88 Heller nach Ueberweisung von 5%, das ist 45.853 Kronen 19 Heller an den Meierbefonds die statutenmäßige 5% ige Verzinsung des Aktientapitales mit 233 200 Kronen zu befreiten, 300.000 Kronen für das Kaiserin-Bita-Hospital, 100 000 Kronen für die Aktion zur Errichtung von Tagesheimstätten für Kriegswaisen und Kinder, 100 000 Kronen für die Volksbekleidungsabteilung der Wollzentrale A. G., 50.000 Kronen für den Militärwitwen- und -waisenfonds, 50.000 Kronen für die Kriegsblindenheimstätten zu widmen und den Rest von Kronen 34.210,69 dem ordentlichen Meierbefonds zuzuführen.

Der bisherige Verwaltungsrat — mit Ausnahme des Baron Oskar Klinger, der eine Wiederwahl anzunehmen nicht in der Lage zu sein erklärte — wurde wiedergewählt. In der anschließenden konstituierenden Verwaltungsrats-sitzung wurde das bisherige Präsidium, und zwar Baron Theodor Liebig zum Präsidenten, Generaldirektor Edgar Ritter v. Benzig-Franz zum ersten und Kommerzialrat Theodor Kern zum zweiten Vizepräsidenten wiedergewählt.

Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-,  
Seinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 19. März.

In Baumwollgarnen war der Verkehr von nicht besonderer Bedeutung. Dagegen konnte man in Ersatzgarnen größere Umsatztätigkeit bemerken, namentlich wurden in Papiergespinnsten bedeutende Verkäufe verfeßt. Spinnereien traten für größere Nummern als Verläufer auf. Die Notierungen lauten 2 bis 3 1/2 cr. metrischer Nummer Kronen 6.— bis 6.30 per Kilogramm netto Kassa ab Spinnstation, feinere Papiergespinne waren wohl gefragt, aber nur in ganz geringen Mengen angeboten. In Manufakturwaren gestaltete sich der Verkehr allerdings lebhaft, jedoch kamen geringe Umsätze zum Verkaufe, da nach wie vor Mangel an Rohprodukten herrscht. Seide war gefragt und wurden höchste Preise bewilligt, dieser Artikel wird mehr und mehr beliebt, was durch den Mangel an den übrigen Stoffen herbeigeführt wurde. — In der Wollezugung Argentiniens zeigt sich auch diesmal ein Rückgang; im Jahre 1915/16 betrug die Wollezugung 345.000 Ballen gegen 360.000 Ballen im Jahre 1914/15. Von den im Jahre 1915/16 ausgeführten Wollen (insgesamt 298.000 Ballen) gingen: 152.330 nach Amerika, 41.491 Ballen nach Italien, 33.220 Ballen nach Frankreich und 31.894 Ballen nach England. Im Durchschnitt sind die Wollpreise um 75% gestiegen.

Auf dem Baumwollgarnmarkt in M. G. I. a. d. b. h. erhöhten sich die Preise ab 1. März für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kopf, nach dem System der Dreizylinder-spinnerei hergestellt, die auf Grund von nach dem 24. Jänner 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, wie folgt: für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50% Originalbaumwolle um 40%, für solche mit mindestens 50% und höchstens 75% Originalbaumwolle um 30% und für Garne mit noch höherem Gehalt von Originalbaumwolle um 10%. Die Frage der Ausfuhr von Weißwaren und Stickereien war zwischen dem deutschen Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung und den beteiligten Handels- und Industriekreisen Gegenstand von Verhandlungen, an denen auch die Handelskammer Berlin teilgenommen hat. Diese führten zu folgendem Ergebnis: 1. Weiß- (auch Schwarz-)waren, die aus Garn von mehr als 30 Gramm auf 1 Quadratmeter wiegen, können zur Ausfuhr zugelassen werden innerhalb bestimmter Preisgrenzen, über die das Verkehrsbureau der Handelskammer Auskunft erteilt. Statte, ungewaschene Damentragen und Garnituren werden nicht zur Ausfuhr zugelassen. 2. Hand- und Nadelarbeiten aus Baumwolle, Leinen und Wolle mit Ausnahme von Bekleidungsgegenständen, insbesondere Hirtläufer, Herbeden, Bettaschen, Taschentuchtaschen und dergleichen können zur Ausfuhr zugelassen werden, wenn der Stoffwert nicht mehr als 25 von Hundert des Gesamtwertes beträgt und die Waren bis zum 6. März fertiggestellt waren. Hinsichtlich der Ausfuhr von Bekleidungsstücken aus Stickereien verbleibt es bei der völligen Sperre. — In Berlin wurde mit Unterstützung des Kriegs- und Landwirtschaftsministeriums von namhaften Textilindustriellen und Landwirten eine Woll-Anbaugesellschaft m. b. H. gegründet, um die deutsche Baumwollindustrie von dem Bezuge amerikanischer Baumwolle unabhängig zu machen. Auf dem New-Yorker Rohseidenmarkt waren die Umsätze merklich verringert, Preise blieben fest behauptet. — An der New-Yorker Baumwollbörse war die Tendenz etwas schwächer und Preise bis 4 Punkte niedriger. Im allgemeinen war die Stimmung jedoch keine einseitige, während Termine auf Abgaben der Wallstreet matter lagen, waren entfernte Termine auf Auslandsläufe fester. Nach einer Ermattung konnte infolge von Käufen seitens New-Orleans und der Lokalkäufer eine Erholung Platz greifen; doch drückten am Schlusse der Woche die Berichte aus Rußland. — Die englische Baumwollindustrie sei in große Schwierigkeiten geraten, da nicht nur die amerikanische, sondern auch die ägyptische Baumwollenernte weit ungünstiger ausgefallen ist als sonst. Diese Tatsache die deutsche U-Boot-Sperre, die die Käufer zurückhalte und auch sonst einen großen Einfluß auf die Ausfuhr von Garn und Baumwollgarnen habe. Ganz besondere Schwierigkeiten verursachten in dieser Hinsicht auch das Aufhören der regelmäßigen Postverbindung zwischen England und Skandinavien sowie die Unterbindung der regelmäßigen Dampfschiffsverbindungen.

**Wollersatz.** Unter den vielen Vorschlägen, welche derzeit zur Behebung unserer Not an Textilstoffen gemacht werden, scheint uns die Anregung von Seite eines unserer gesch. Leser, des Herrn n.ö. Landesrechnungsrates **F. G. Urban**, der vollsten Beachtung wert. Er schlägt vor, neben den Brennnesseln auch einer anderen heimischen, ziemlich verachteten Pflanzengattung, nämlich der Disteln (*Cirsium*), Aufmerksamkeit zu schenken, da ihre Samenhaare lang genug sind (d. h. von einigen Arten), um als Wollersatz dienen zu können. Ein Versuch von berufener Seite wäre da wohl am Plage. Ebeniowenig ist ein zweiter Vorschlag desselben Herrn von der Hand zu weisen nämlich diese Samenhaare, wenn sie als Wollersatz zu kurz oder zu spröde sein sollten, als Polsterfüllmaterial von großer Weichheit und Elastizität zu verwenden. Auch der Gedanke verdient Beachtung, daß man die Stengelteile zur Papiergewinnung benütze. Endlich sollen die **jungen Blüthenköpfe** einen brauchbaren Tabakersatz liefern, der sehr leicht zu beschaffen ist. Was werden dazu nur unsere Distelamentliebhaber unter den Eingebornen sagen, wenn ihnen wieder eine Futterquelle genommen wird?



28. III. 1917

153

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

Wien, 27. März.

Die Manufakturwarenmärkte in Oesterreich-Ungarn hatten regen Verkehr, und soweit fertige Waren vorhanden waren, wurden sie raschest abgesetzt, allerdings waren die Mengen hievon unbedeutend. Die Marktlage in Baumwollgarnen erfuhr keine besondere Veränderung. Von Erfaßgespinnsten waren namentlich Papiergarne gefragt und auch für baldige Lieferzeiten hielt die gute Nachfrage an. Das Ausgebot war etwas zufriedenstellender. Die Tendenz blieb eine feste; es notieren auf Grundlage von Nr. 3 bis 3<sup>1/2</sup>, er metrischer Feinheitsummer Kronen 6.20 bis 6.45 per Kilogramm netto Kassa ohne Abzug ab Spinnerei-station. — Die enormen Preissteigerungen für Kunstwolle in-  
folge des Krieges ergeben sich wie folgt: Während hell Tibet im Jahre 1914 für 100 Kilogramm Kronen 220.— bis 240.— kostete, wurden im Jahre 1916 Kronen 1100.— bis 1200.—

bezahlt. Bunt Tibet ist von Kronen 150.— bis 170.— auf Kronen 900.— bis 1000.—, bunt Flanell von Kronen 100.— bis 110.— auf Kronen 600.— bis 650.—, Neutuchsorten von Kronen 150.— bis 160.— auf Kronen 850.— bis 1000.—, Alttuchsorten von Kronen 70.— bis 80.— auf 300.— bis 500.—, Altkammgarn von Kronen 110.— bis 120.— auf 650.— bis 750.—, Altkammgarn von Kronen 80.— bis 90.— auf Kronen 650.— bis 750.—, neue Halbstoffe von Kronen 60.— bis 70.— auf 350.— bis 450.—, Neukammgarn von Kronen 250.— bis 260.— auf Kronen 1200.— bis 1400.—, Zephyre von Kronen 250.— bis 260.— auf Kronen 1600.— bis 1800.— gestiegen.

Der Plan, die gesamten deutschen Webstoff-Industriewarenverbände in einer Hauptstelle zu vereinigen, nimmt jetzt greifbare Formen an. In diesen Tagen ergeht ein Aufruf an verschiedene führende Persönlichkeiten des Kleinhandels und an alle in Betracht kommenden Verbände, mit dem zur Förderung des Planes oder zum Anschluß an die Hauptstelle aufgefordert wird. Der Aufruf trägt die Namen von leitenden Persönlichkeiten großer Kauf- und Warenhäuser und Sondergeschäfte aus allen Teilen Deutschlands, ferner die Unterschriften bedeutender Einkaufsvereinigungen mit vielen hundert Millionen Mark Umsatz, und schließlich die Unterschriften von Abnehmerverbänden. Das Ziel der Hauptstelle ist die Wahrung der Interessen. Dabei kommen insbesondere in Betracht Abwehr und Schutz gegen die Auswüchse mancher Fabrikanten- und Großhändlerverbände und ferner die Vertretung des Kleinhändlerstandpunktes gegenüber den Behörden. Die Bemühungen, den berechtigten Forderungen der Kleinhändler Erfolg zu verschaffen, scheiterten bisher häufig daran, daß zwar viele Verbände und Vereinigungen vorhanden waren, aber keine einheitliche Führung. Die Sonderstelle nimmt als Mitglieder weder Einzelausleute noch sonstige Firmen auf, sondern nur Verbände, die ihrerseits aus ihrer Mitte eine Leitung wählen. Der Gründungsausschuß wird die beschließende Versammlung noch in diesem Monate in der Berliner Handelskammer abhalten. — Das statistische Bureau in Washington beziffert die amerikanische Gesamtbaumwollernte (Sinters ausgenommen) auf 11,357,000 Ballen. Im Jahre 1916 betrug die Ernte 11,191,820, in 1915 15,966,000 Ballen. — Die Schwierigkeiten der englischen Wollversorgung nahmen mehr und mehr zu. Eine Deputation von Wollinteressenten ist bei der Regierung vorstellig geworden mit der Bitte, ihr doch mehr Wolle als bisher zur Verfügung zu stellen. Die Antwort des Regierungsvertreters war außerordentlich ungünstig. So erklärte der Präsident des Handelsministeriums, er wisse, daß die Versorgung knapp sei, aber sie werde in den nächsten Monaten ständig und schnell noch weiter abnehmen. Es sei unmöglich, dem Land die nötigen Wollvorräte zur Verfügung zu stellen. Was vorhanden sei, sei unbedingt notwendig für die Versorgung der Armee. — Auf dem Schweizer Seidenmarkt kommen nur wenig neue Geschäfte zustande und sofern die Einfuhrverbote nicht bedeutend gemildert werden sollten, werden viele Betriebe mangels Aufträge genötigt sein, die Fabrikation in Bälde bedeutend einzuschränken. Für festbestellte Waren, die durch die Einfuhrverbote betroffen sind, lauten die Nachrichten in den letzten Tagen eher etwas besser, so daß man annehmen kann, diese Aufträge und Waren nach und nach zur Ablieferung bringen zu können.

1. IV. 1917

156

### Verkehr mit Kunstwolle und Kunstbaumwolle.

Mit dem 1. April ist eine Bekanntmachung W. IV. 2000 2. 17. KRA. betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung, soweit es sich um Kunstwollen oder deren Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin und, soweit es sich um Kunstbaumwollen handelt, an die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft in Berlin erlaubt. Sollte die Veräußerung der beschlagnahmen Bestände nicht bis zum 15. Mai 1917 an die vorbezeichneten Stellen erfolgt sein, so haben die Besitzer mit der Enteignung zu rechnen. Die Verarbeitung der beschlagnahmen Gegenstände ist lediglich der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft sowie den Personen oder Firmen erlaubt, die die Gegenstände von einer der beiden Gesellschaften zur Verarbeitung erhalten haben. Sind die Kunstwollen oder die Kunstbaumwollen oder die Abfälle, aus denen sie hergestellt sind, nach einem bestimmten Zeitpunkt aus dem Reichsauslande eingeführt worden, so sind sie von der Beschlagnahme ausgeschlossen.

Gleichzeitig ist für alle Kunstwollen und Kunstbaumwollen, auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, eine Meldspflicht angeordnet worden, sofern die Gesamtmengen bei einer Person 100 Kilogramm betragen. Die Meldungen haben monatlich an das Webstoff-Meldeamt in einer besonders vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, und zwar die erste Meldung für den Bestand am 1. April bis zum 16. April. Ueber alle meldspflichtigen Mengen ist außerdem ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Ferner ist eine Bekanntmachung erschienen, durch die Höchstpreise für Kunstwollen aller Art festgesetzt werden.

### Weitere Einschränkungen in Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren.

Zur weiteren Streckung der vorhandenen Vorräte in Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren hat die Reichsbekleidungsstelle neue Richtlinien über die Erteilung von Bezugsscheinen ausgestellt, die eine weitere erhebliche Einschränkung des Bezuges an Kleidern, Wäsche und Schuhe bringen. Wie in der Begründung der neuen Richtlinien hervorgehoben wird, sind allerdings vorläufig noch keine zwingenden Vorschriften erlassen worden. Man will warten, bis die nächste Bestandaufnahme vollständige Klarheit über die Wirkung der Bezugsschein-Regelung in den einzelnen Bezirken des Reiches ergeben wird. Den für die Ausfertigung von Bezugsscheinen zuständigen Behörden ist eine Bestandsliste zugesandt worden, die genau angibt, welche Anzahl von Bekleidungsstücken für eine Person ausreichend sein soll. Beispielsweise sollen genügen

#### für Herren:

ein Werktags- und ein Sonntagsanzug, ein Leberzieher oder Umhang, zwei Arbeitsmittel, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, zwei Berufsschürzen, ein Paar Winterhandschuhe und sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unterhemden und zwei Nachthemden, drei Unterhosen, vier Paar Strümpfe.

#### Für Frauen:

zwei Werktagskleider, ein Sonntagskleid, ein Kleiderrock, zwei Hüfen oder Jaden, ein Mantel oder Umhang, ein Umschlagetuch, ein Morgenrock, drei Schürzen, sechs Taschentücher.

An **Schuhwaren** müssen genügen: Schuhe oder Stiefel drei Paar und ein Paar Hausschuhe oder Pantoffel. Die **Bettwäsche** wird auf jede Person des Hausstandes wie folgt berechnet: drei Stück Kissenbezüge, zwei Betttücher, zwei Bettbezüge, eine Woll- oder Steppdecke. Ebenso wird die **Haus- und Küchenwäsche** wie folgt für jede Person des Hausstandes berechnet: drei Handtücher, zwei Küchenhandtücher oder Geschirrtücher, drei Wischtücher (Staub-, Seigen- oder Scheuertücher).

Statt eines fertigen Gegenstandes kann von der Bezugsscheinausfertigungsstelle auch der dazu benötigte Stoff bewilligt werden. Für diesen Fall sind **Stoffhöchstmaße** vorgegeben. **Schnittmuster** zur Herstellung solcher Gegenstände, bei deren Benutzung größere als die vorgeschriebenen Stoffmengen

zu verwenden sein würden, dürfen nicht mehr hergestellt, veröffentlicht oder gegen Entgelt abgegeben werden. Für **Herrenanzüge** würde eine Stoffmenge bei einer Breite von 140 Zentimetern von 3,10 bis 3,45 in Betracht kommen, für **Frauenkleider** bei einer Stoffbreite von 130 Zentimetern für ein garniertes Kleid: 4,50 Meter, für ein Jaden- und Mantelkleid 4,25 Meter. Bei geringerer Breite können entsprechend mehr Meter genommen werden. Einer stoffvergeudenden Mode ist also ein Riegel vorgeschoben worden.

Ausnahmsweise können an Personen, die durch ihren Beruf oder durch ihre Beschäftigung zu einem größeren Aufwand an Kleidung, Leibwäsche und Schuhwerk gezwungen sind, Bezugsscheine auch über den in der Bestandsliste vorgesehenen Bestand hinaus, aber nur in mäßigem Umfang ausgefertigt werden. Zunächst sind aber derartige Antragsteller bei Oberkleidung und Schuhwerk darauf hinzuweisen, daß sie durch Abgabe getragener Stücke sich einen Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung verschaffen können und sie sind aufzufordern, diesen Weg der Bezugsscheinbeschaffung zu beschreiten. Nur wenn aus zutreffenden Gründen diese Art der Bezugsscheinbeschaffung unmöglich erscheint, soll von der hier gestatteten Ausnahme Gebrauch gemacht werden.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Bettwäsche, Haus- und Küchenwäsche. Hinsichtlich solcher dürfen Bewilligungen über den vorgesehenen Bestand hinaus nur in Krankheitsfällen bei Vorbringung eines ärztlichen Attestes über die Notwendigkeit der Mehrbewilligung erfolgen.

Gleichzeitig erfahren die Reise- und Versandkollektionen entsprechende Einschränkungen. Die **Verordnung** tritt am 3. April in Kraft.

**Das Ausreibtuch.**

Wer hätte sich in der Friedenszeit um ein Ausreibtuch gekümmert? Es war leicht um 40 Heller zu beschaffen und bildete daher für die Hauswirtschaft keinen Gegenstand der Sorge. Mit der Einschränkung der Baumwollherzeugung ist das anders geworden. Das unscheinbare Ausreibtuch, das in jedem Haushalt zum Reinigen der Holzböden in den Wohnungen und der Stiegen und Gänge unentbehrlich ist, wurde immer teurer und rarer. Sein Preis stieg bis anfangs des vorigen Jahres um mehr als das Dreifache, nämlich 1 Krone 40 Heller pro Stück. Jetzt kostet ein Ausreibtuch schon fast das Dreifache des vorigen Preises, nämlich 3 Kronen 50 Heller. Ausreibtücher sind überhaupt selten zu haben, da sie nicht mehr erzeugt werden. Wenn die Ausreibtücher ganz verschwinden werden, wird man sich in den Haushalten mit alten Lappen von unbenutzbaren alten Kleidern behelfen müssen.

§ (Regelung des Schafwollverkehrs.) Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, in welcher verfügt wird, daß gleichwie im Vorjahre auch in diesem Jahre der Verkehr in Wolle beschränkt und ein Anbotzwang normiert wird. Neu ist nur die Bestimmung, daß auch die Konfektionierungsabfälle von Blieshäuten dieser Beschränkung unterliegen. Die vorjährigen Höchstpreise bleiben mit folgenden Abänderungen in Kraft: Der Höchstpreis beträgt für feinste Merinowolle 25 Kr., Streich- und Kammtollen Qualität AAA 23 Kr., Qualität AA 21 Kr. Für Konfektionsabfälle: Zeddel 2 Kr. 50 H., andere 3 Kr. 50 H. Matragentwolle: Ino-tige (orientalische) 6 Kr., Sitorale 8 Kr. 50 pro 100 Kilogramm ab Verladestation.

### Sparfameit im Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Die Reichsbekleidung zur weiteren Streckung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren neue Bestimmungen über die Erteilung von Bezugsscheinen aufgestellt, die eine Einschränkung des Bezuges von Kleidern, Wäsche und Schuhen bezwecken. Die Vorschriften können nur dann den dringend erwünschten Erfolg haben, wenn auch von der Bevölkerung die Notwendigkeit des Sparens erkannt wird. Es wird von der Bevölkerung erwartet, daß sie nur wirklich begründete Anträge auf Bezugsscheine stellt und die ohnehin schon umfangreiche Arbeit der Bezugsscheinstellen nicht durch die Nachprüfung ausichtsloser Wünsche erschwert.

In der Regel wird jedem, der über einen Bestand an Kleidung, Wäsche oder Schuhwaren oder zu deren Anfertigung geeigneten Stoffen verfügt, der in einer wohlwogenen Bestandsliste festgelegt ist, der Bezugsschein verweigert werden. Das Bezugsscheinverfahren hat in Zukunft folgenden Gang: Wird ein Bezugsschein verlangt, so ist mündlich der Bezugsscheinstelle über den vorhandenen Bestand an Kleidung usw. oder Stoff die erforderliche wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Bleiben der Bezugsscheinstelle Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der mündlichen Angaben, so ist ein Bestandsfragebogen auszufüllen und mit einer Richtigkeitsversicherung zu unterschreiben. Falsche Erklärungen vor den Bezugsscheinstellen sind mit schweren Strafen bedroht. Wer glaubhaft nachweist, daß sein Bestand unterhalb der Grenze der Bestandsliste liegt, darf ihn bis zum Maße der Bestandsliste ergänzen, es sei denn, daß er auch bisher mit weniger sich begnügen konnte und begnügt hat. Nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen, wo es Beruf und Beschäftigung bedingen, darf in geringem Umfange über das Maß der Bestandsliste hinaus bewilligt werden; doch hat der Beantragende bei Oberkleidung und Schuhwerk hier zunächst von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, gegen Abgabe getragener Stücke einen Bezugsschein für hochwertige Stücke zu erlangen.

Eine weitere wichtige Regelung ist durch Aufstellung einer Stoffhöchstmaßliste erfolgt, die für Kleidung oder Wäsche maßgebend wird. Für Gewerbetreibende, die Stoffe in anderen als Normalbreiten abgeben, sind eingehende Bestimmungen gegeben, mit denen sich diese Gewerbetreibenden vertraut machen müssen, wenn sie Bestrafung und sonstige Unannehmlichkeiten vermeiden wollen.

Auch Konfektionäre, Maßgeschäfte, Schneider und Schneiderinnen dürfen bei Anfertigung eines Kleidungs- oder Wäschestückes nicht mehr Stoffe verbrauchen, als in der Stoffhöchstmaßliste für die betreffende Stoffbreite angegeben ist. Gleichzeitig erfahren die Reise- und Versandkollektionen entsprechende Einschränkung.

Das Nähere über diese, die Gewerbetreibenden, Kleinhändler, Konfektionäre, Maßgeschäfte, Schneider und Schneiderinnen angehenden Maßnahmen ist aus der im Anzeigen teil dieses Blattes abgedruckten Bekanntmachung der Polizeibehörde ersichtlich.

**Freigabe von Baumwollwaren und Wäschearten für den Kleinverkauf.**

Das Handelsministerium hat gestattet, daß in der Zeit vom 2. d. bis 2. Mai weitere 5 Prozent der gesperrten Baumwollwaren und Wäschearten (berechnet nach dem Vorratsstand vom 2. September 1916) im Kleinverkauf abgegeben werden. Ausgenommen von dieser Ermächtigung sind jene Baumwollwaren und Wäschearten, für die eine Anbotzwangsverordnung erlassen ist. Die Abgabe im Kleinverkauf ist an die in der Verordnung vom 21. August 1916 angeführten Bedingungen gebunden, die lauten: a) Die zum Kleinverkauf freigegebenen Vorräte dürfen an den einzelnen unmittelbaren Verbraucher nur in Mengen bis höchstens 20 Meter Ware, beziehungsweise einen halben Duzend Wäschestücke, veräußert werden. b) Die Kleinverkaufspreise für die freigegebenen Mengen dürfen die vom Besitzer vor Inkrafttreten der Verordnung im Kleinverkauf erzielten Preise keinesfalls übersteigen. c) Ueber diese Verkäufe müssen besondere Aufzeichnungen geführt werden, in die den vom Handelsministerium bestellten Kontrollorganen jederzeit Einblick gewährt werden muß.

Der Abend

10./IV. 1917

A  
10

161

### Aktienverkäufe.

Wir konnten erst dieser Tage erzählen, wie der Wiener Bankverein seinen bevorzugten Kunden Aktien der Daimler Motoren N.-G. zu überlassen entschlossen war. Heute liegt uns ein Rundschreiben vom 27. März vor, womit er zur Kenntnis bringt, daß er die Aktien der Noe Stross Aktiengesellschaft der vereinigten Textilfabriken Liebental und Weiswasser, einschließlich Dividendencoupon für das Jahr 1916, im Kreise seiner Kundschaft zum Preise von 320 Kronen das Stück anbietet. Die Dividende für das Jahr 1916 wird auf 10 v. H. = 20 Kronen geschätzt, und die Lage der Gesellschaft — wie dies in solchen Rundschreiben üblich ist — als sehr zufriedenstellend bezeichnet.

Dem Rundschreiben liegt ein Ausweis bei, dem zu entnehmen ist, daß diese Gesellschaft ein Aktienkapital von vier Millionen, eingeteilt in 20.000 Aktien zu 200 Kronen, hat. Sie wurde im Jahre 1907 gegründet, hat von 1911 bis 1914 (der Bankverein verschweigt schonend die Jahre 1911 und 1912) keine Dividende, für das Jahr 1915 acht vom Hundert bezahlt. Es war ihr nun aus den bekannten Gründen möglich, die Dividende auf zehn vom Hundert zu erhöhen. Wie lange die günstigen Umstände andauern werden, kann man natürlich ebensowenig voraussagen, als wie lange die Dividende sich auf der jetzigen ungewöhnlichen Höhe erhalten wird. Das ist eine Erwägung, die natürlich nur den angeht, der sein Geld in dieser Weise anlegen will.



## Wäscheknappheit.

### Die Wirkung der Sperrverfügungen.

Es würde zu argen Irrtümern führen, wenn man bei der Beurteilung der dem freien Handel zur Verfügung stehenden Wäschevorräte nach den in den Schaufenstern der Wäscheneiederlagen aufgestapelten fertigen Waren sich richten wollte. Was man heute noch in den Auslagen und in den ohnehin bereits stark gelichteten Regalen unserer Konfektionäre an Wäschestücken vorfindet, ist so ziemlich alles, was uns an fertiger Ware überhaupt noch zur Verfügung steht.

Daß diese äußerst bescheidenen Bestände nicht schon ausverkauft sind, ist nur der im Dezember vorigen Jahres erfolgten Vorratsbeschlagnahme, wenn man so sagen darf, zu danken. Seitdem wird von Monat zu Monat vom Handelsministerium ein gewisser Prozentsatz der unter Sperre gelegten Vorräte zum Verkauf freigegeben. Die letzte Freigabe erfolgte anfangs April. Sie betrug 5 Prozent des jeweiligen Warenbestandes der Wäschebestandslisten, ein Quantum, das auch nicht annähernd ausreichte, um die Nachfrage des Publikums zu decken.

Wer heute Wäsche einkaufen will, muß Glück haben, um einzelne Wäschestücke zu bekommen. Er kann nur dort bedient werden, wo eben zur Zeit der Beschlagnahme entsprechend große Vorräte vorhanden waren, so daß die dem einzelnen Detaillisten jeweils freigegebenen 5 Prozent ausreichen, um die laufende Nachfrage zu befriedigen. In vielen Fällen aber wird der Verkäufer derzeit auch nicht ein einziges Wäschestück seines Lagers abgeben können, weil eben sein Vorrat bereits im Dezember gering war und die anfangs dieses Monats freigegebene Verkaufsräte bereits ausverkauft ist. Es sei denn, daß der Käufer die aus ganz leichtem und feinstem Material hergestellte Wäsche kauft. Einzelne Wäschestücke, die nicht mehr als 20 Dekagramm wiegen, unterliegen nicht der Sperre. Dafür aber sind deren Preise derart hohe, daß der Mittelstand, der an den „normalen“ Kriegspreisen festhalten will, sie nicht erstehen kann.

Serdorgerufen wurde dieses Mißverhältnis zwischen Bedarf und Vorrat, unter dem nicht nur die Wäscheverkäufer, sondern auch das Publikum bereits empfindlich zu leiden beginnen, durch die bekannte behördliche Verfügung, daß Baumwollwebe ohne besondere Bewilligung, soweit sie bis Dezember nicht bereits für die Verarbeitung vorgefertigt und zugeschnitten waren, bis auf weiteres nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Jene Stoffmengen aber, die im Wege des Handelsministeriums oder des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie von Zeit zu Zeit freigegeben werden, sind äußerst knapp bemessen. Die empfindlichste Knappheit herrscht derzeit in Flanel und Oxford, den Stoffen, die vornehmlich zur Arbeiterwäsche verwendet werden. Die Folge davon ist, daß Arbeiterwäsche schon seit einigen Monaten nur noch in ganz geringen Mengen angefertigt werden kann. Arbeiterwäsche ist daher gegenwärtig im Detailhandel nur spärlich vertreten.

Wenn diese Knappheit bisher von den breiten Massen verhältnismäßig leicht ertragen werden konnte, so ist dies auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Volksschichten im allgemeinen mit Wäsche von früher her gut versorgt sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse gerade den unbemittelten Kreisen einen Zwang auferlegen, Wäscheinkäufe derzeit ganz zu unterlassen oder doch nur in äußerst beschränktem Maße vorzunehmen. Soweit es sich aber um die Versorgung des Konsums im Sommer handelt, um eine Zeit also, in der wieder stärkere Nachfrage zu erwarten ist, wird es eben Aufgabe der bereits bestehenden Volksbekleidungszentrale sein, für die systematische Aufteilung der verfügbaren, freien und bis zum Sommer angesammelten Vorräte an den Detailhandel zu sorgen. Vorläufig obliegt der Volksbekleidungszentrale nur die Sorge, für die Sommerzeit Material anzuhäufen. Eine behördlich geregelte Wäscheabgabe erfolgt bereits nur gegenüber den Flüchtlingen. Die speziell für diesen Zweck vom Ministerium des Innern eingerichtete Flüchtlingswäschezentrale bringt von Zeit zu Zeit an die Flüchtlingslager größere Posten von Volkswäsche unentgeltlich zur Abgabe.

Wenn bisher von Wäsche im allgemeinen gesprochen wurde, so handelte es sich hierbei um jene Artikel, wie sie der Mittelstand und die unbemittelten Volkskreise einzukaufen pflegen. Verarbeitet werden für diese Qualitäten Baumwollgewebe, Wollbattiste, Chiffons, Kretons, Gradl oder dünner Kaliko. Frei von der Sperre blieben bisher nur Seinenstoffe allerfeinsten Gewebes. Gütte und feinfädige Seinenwäsche, soweit sie überhaupt erreichbar ist, wird derzeit nur aus dem Grunde gekauft, weil eben, wie schon gesagt, Baumwollwäsche infolge der Erschöpfung der freien Vorräte nur noch in kleinsten Partien gekauft werden kann.

Ein Kapitel für sich bilden die Wäschepreise. Sie sind, je nach der Qualität der Ware und je nach der Menge der Rohstoffe, ganz ungleichmäßig in die Höhe gegangen. Arbeiterwäsche bester Sorte kostete zu Beginn des Krieges 2 Kronen bis 2 Kronen 50 Heller (Semd oder Hofe); der heutige Preis, der seit der Preisnormierung im September vorigen Jahres keine weitere Steigerung erfahren konnte, bewegt sich zwischen 6 bis 7 Kronen pro Stück. Der Durchschnittspreis für gute Mittelstandswäsche betrug zu Beginn des Krieges 3 Kronen 50 Heller und ist inzwischen gestiegen auf 12 bis 14 Kronen für weiße Herrenhemden, auf 15 bis 19 Kronen für farbige Herrenhemden und auf 6 bis 9 Kronen für Herrenhosenkleider. Damenwäsche guter Qualität und gefertigt aus feinfädigem Chiffon oder Wollbattiste kostete bei Kriegsbeginn 7 Kronen 50 Heller bis 10 Kronen pro Semd oder Seinfleid, und kostet derzeit 18 bis 30 Kronen pro Semd oder Seinfleid. Erorbitant ist die Preissteigerung in Birnwaren, so zum Beispiel in Strümpfen. Sie kosteten, aus leichtem Gewebe

hergestellt, vor dem Kriege durchschnittlich 1 Krone pro Paar, derzeit jedoch 6 bis 8 Kronen. Anders wie bei den Schuhen, wo Surrogate den Mangel lindern, kann für die Wäsche kein Ersatzmittel geboten werden. Zwar werden Kragen und Manschetten auch aus Papier und Zelluloid hergestellt, die Fabrikation erfolgt aber ausschließlich in Deutschland, und es fehlt seit den letzten Monaten fast gänzlich an Angebot. Was an Vorräten im Inland noch zur Verfügung steht, dürfte in einiger Zeit vergriffen sein. Die Bevölkerung wird sich demnach auch in ihrem Wäscheverbrauch allergrößter Sparsamkeit befleißigen müssen. Der Export aus dem russischen Okkupationsgebiet und aus Belgien nimmt seinen Weg fast ausschließlich nach Deutschland, und was an Wäsche aus dem neutralen Ausland bei uns eingeführt wird, ist so minimal, daß es das Manko zwischen Angebot und Nachfrage nicht ausgleichen kann.

12.10. 1917

163

**(Freigabe von Baumwollwaren und Wäscheforten für den Kleinverkauf.)** Die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer teilt mit, daß das Handelsministerium gestattet hat, daß in der Zeit vom 2. d. bis 2. Mai d. J. weitere fünf Prozent der gesperrten Baumwollwaren und Wäscheforten (berechnet nach dem Vorratsstande vom 2. September 1916) im Kleinverkauf abgegeben werden. Ausgenommen von dieser Ermächtigung sind jene Baumwollwaren und Wäscheforten, für welche eine Anbotsverfügung erlassen ist. Die Abgabe im Kleinverkauf ist an die in der Verordnung vom 31. August 1916 angeführten Bedingungen gebunden, welche lauten: a) Die zum Kleinverkauf freigegebenen Vorräte dürfen an den einzelnen unmittelbaren Verbraucher nur in Mengen bis höchstens 20 Meter Ware, beziehungsweise ein halbes Duzend Wäschestücke veräußert werden. b) Die Kleinverkaufspreise für die freigegebenen Mengen dürfen die vom Besitzer vor Inkrafttreten der Verordnung im Kleinverkauf erzielten Preise keinesfalls übersteigen. c) Ueber diese Verkäufe müssen besondere Aufzeichnungen geführt werden, in welche den vom Handelsministerium bestellten Kontrollorganen jederzeit Einblick gewährt werden muß.

## Maßnahmen gegen kommende Wollnot.

Von Dr. E. Uetrecht.

In Nr. 426 am 22. August 1916 habe ich an dieser Stelle in einer Abhandlung „Die Hebung der Schafzucht“ die Forderung aufgestellt, nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Wirtschaftsgebieten unserer Verbündeten die Schafzucht zu fördern. Die Notwendigkeit einer solchen soll hier nicht wiederholt werden, nur soviel sei gesagt, daß wir nach dem Kriege — wie auch bei anderen Rohstoffen — einer Preisüberbietung entgegengehen, vorausgesetzt, daß Rohstoffe überhaupt zu haben sind. Wir haben Wolle aus Australien, aus Südafrika, aus den La Plata-Staaten eingeführt. Nur die letzteren kommen nach dem Kriege in Frage, da Großbritannien seine Kolonialwollen beschlagnahmt hat, diese aber erst dann freigibt, wenn der Bedarf seines Heeres und der seiner Industrie — und der ist sehr groß — gedeckt ist. Als „smarter“ Geschäftsmann wird aber der Engländer den Rest der Wolle auch dann nicht freigeben: er wird den Wettbewerb niederzuhalten suchen. Für uns, für Oesterreich, für Amerika und andere Staaten bleiben aber nur die La Plata-Staaten übrig.

Damit kann eine Wollnot bei uns eintreten, der wir entgegenzutreten müssen. Augenblicklich lagern zu Händen unserer Heeresverwaltung große Mengen von Wollen und Wollgarnen, so daß wir für Heereszwecke überreichlich gedeckt sind. Das sei zur Beruhigung unseres Volkes und — unserer Feinde vorweg angeführt.

Was ist in Deutschland zur Förderung seit August 1916 geschehen? In der Hauptsache sind bisher Erörterungen gepflogen, denn eines der Hauptfordernisse, den jetzigen Bestand zu erhalten, ist erst kürzlich durch das vom preußischen Landwirtschaftsministerium (Bayern hatte es schon längst) erlassene „Verbot der Schlachtung von Schafälammern und Ziegenmutterlämmern“ erfüllt. War schon unser Bestand während des Krieges von (1914) 5,47 Millionen auf (1915) 5,07 Millionen zurückgegangen, so wird die Viehzählung vom 1. Dezember 1916 wohl das betäubende Ergebnis einer weiteren Verminderung der Zahl festgestellt haben. Bekanntlich liefert uns das in der Nahrung überaus genügsame Schaf Wolle, Milch, Fleisch, Fett und Fell. Solange ein reichlicher Vorrat von anderen „Fressern“ da ist, sollte man kein Schaf mit Ausnahme des üblichen Abganges schlachten, sondern nur Wolle erzeugen.

In der Tat können wir in Deutschland ganz wesentlich mehr Wolle erzeugen, können unsere Milch-, Fleisch-, Fettversorgung besser sichern, wenn wir alle entgegenstehenden Schwierigkeiten überwinden. Kein Anwesen, kein für Kleintierhaltung geeigneter Betrieb eines Industriearbeiters oder Handwerkers auf dem Lande sollte ohne ein oder mehrere Schafe anzutreffen sein. Wir hatten im Reich 1907: 5 736 082 landwirtschaftliche Betriebe. Rechnen wir im Durchschnitt 5 Schafe auf einen Betrieb — das ist nicht zuviel —, so ergibt das einen Bestand von 28 Millionen Schafen. Das wäre der Bestand, den wir um 1870 hatten. Daß Schwierigkeiten bestehen, will ich gern zugeben, diese müssen aber hier aus Platzmangel unbeachtet bleiben, denn darüber gibt die einschlägige Literatur reichlich Auskunft.

Das Gebiet, welches außer unserem zunächst für uns in Frage kommt, ist Polen. Rußland hatte ein Interesse daran, das von Natur so fruchtbare Polen wegen seiner eigenen Landwirtschaft nicht hochkommen zu lassen. Diese absichtliche Bedrückung spiegelt sich neben dem Bodenertrag in der Viehzucht wieder. Von den 33,17 Millionen Pferden Großrußlands besaß Polen 1912 nur 1,11 Millionen. An Rindern waren 1,92 Millionen, an Schafen und Ziegen 860 000, an Schweinen nur 501 000 vorhanden auf einem fruchtbaren Gebiet von 114 182 Qviertkm. mit etwa 12 Millionen Einwohnern (also rund 105 Einwohner auf einen Qviertkm.). Die vier preußischen seenreichen Provinzen Ost- und Westpreußen, Polen und Schlesien hatten neben ihrem 3- bis 9fachen Mehrbestand an Rindern und Schweinen 1912: 1 779 788 Schafe und Ziegen gegen 860 000 in Polen! Die künftige politische Gestaltung Polens darf uns nicht zurückhalten, wirtschaftliche Werte zu schaffen, die uns vor Schaden bewahren, unserem Handel, unserer Industrie nützen.

Daß Oesterreich und Ungarn (einschließlich Slawonien und Kroatien rund 10 Millionen Schafe) ernstlich an die Förderung denken, das beweist uns die beabsichtigte Erhöhung der Preise der beschlagnahmten Wolle und Einführung neuer Abschätzungsmethoden, um sich bei guten Preisen den Wünschen der Produzenten zu nähern.

Der Bestand an Schafen in den andern Ländern des mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes war wie folgt: Rumänien 1916: 7 810 809 (davon Dobrudscha 812 790), Bulgarien 8,7, Serbien 3,8, Griechenland 2,9 und endlich Türkei etwa 35 Mill. Stück. Das ergab vor dem Kriege einschließlich Albanien und Montenegro einen Bestand von rund 60 Mill. Stück Schafe.

Da Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Polen für ihre Textilindustrie einen viel größeren Bedarf an Wolle haben, als sie erzeugen, so könnte ein Teil des Mehrbedarfs aus den Balkanländern und der Türkei geliefert werden, um zunächst den Eigenbedarf zu decken, denn in dem Mehrbedarf der drei Länder ist natürlich derjenige Teil, der in Wäschereien oder Fabriken veredelt oder verarbeitet und wieder ausgeführt wird, enthalten. Das mögen folgende Angaben erläutern:

Der Wollverbrauch in Deutschland betrug 1907: 180 000 Tonnen; der Handel mit Wolle und Wollwaren zeigte im Durchschnitt der Jahre folgendes Bild (in Tonnen):

|                       | 1906—1910 | 1911—1913 |
|-----------------------|-----------|-----------|
| Einfuhr . . . . .     | 272 480   | 294 922   |
| Ausfuhr . . . . .     | 110 671   | 120 016   |
| Mehreinfuhr . . . . . | 161 809   | 174 906   |

Die deutsche Erzeugung an Wolle berechnet sich für das Jahr 1840 auf 27 775; 1852 auf 29 090; 1873 auf 31 250; 1900 auf 16 500 To.; 1907 (7,7 Millionen Schafe) auf 11 864; für 1913 (5,5 Millionen Schafe) nur noch auf 9100 To. Die Mehreinfuhr von Wolle in den Jahren 1907 und 1913 betrug: 80 473 To. oder 14,7 v. H. Eigenerzeugung der Mehreinfuhr bzw. 85 583 To. oder 10,6 v. H. Eigenerzeugung der Mehreinfuhr. An wollebenen Rohstoffen und Halbfabrikaten führten wir in Durchschnittswerten der Jahre 1911 bis 1913 ein: 152 115 To. und 48 128 To. aus, so daß ein Ueberschuß von 103 987 To. verbleibt. Der Gesamthandel von Wolle und Wollfabrikation — also einschließlich der Fertigfabrikate —

betrug (für den gleichen Zeitraum in Durchschnittswerten) 173 051 To. in der Einfuhr und 113 778 To. in der Ausfuhr, so daß ein Ueberschuß von 59 273 To. verbleibt. Die Verringerung dieses Einfuhrüberschusses ist auf die Mehrausfuhr der Fertigfabrikate in Höhe von 44 714 To. zurückzuführen.

Unser alleiniger Bedarf ist noch sehr groß und stellt sich auf Grund sorgfältiger Berechnung auf rund 55 000 To. Wir benötigen also zur Deckung unseres Eigenbedarfs einen Bestand von 31 Millionen Schafen, das ist demnach die sechsfache Zahl unseres heutigen Bestandes. Wenn wir dabei mit der Kleidung sparsam wirtschaften und weniger auf Moden sehen, so wird, noch dazu bei Verwendung von Kunstwollen, der Heeres- wie Zivilbedarf mit Glanz gedeckt werden können. Damit ist auch eine Hebung unserer Valuta verbunden, denn wir haben im Mittel der Jahre 1912/13 für Wollen rund 370 Mill. M. dem Auslande bezahlt!

Wenn wir daher in der Dobrudscha, in dem außerordentlich dafür geeigneten Mazedonien und in der Türkei die Schafzucht so fördern, daß sich die oben angeführte Zahl (60 Millionen) verdoppelt — das ist weit mehr als der Bestand Australiens und Neuseelands —, dann werden wir nicht nur unseren Eigenbedarf und den der anderen Zentralstaaten gedeckt haben, sondern auch unserer Textilindustrie den Rohstoff für Ausfuhrgegenstände, ferner eine Fleisch- und Fettreserve schaffen. Dazu bedarf es jedoch eines tatkräftigen, aus Vertretern der verbündeten Staaten sich zusammensetzenden Ausschusses, der, unbekümmert um zollpolitische oder sonstige Erwägungen, die Schafzucht in allen ihren Teilen fördert.

17/IV. 1912

165

**Höchstpreise für Tuch.**

Die Verhandlungen über die Erlassung von Höchstpreisen für Tuch sind noch nicht abgeschlossen. Doch ist zu erwarten, daß auch für Tuche wie für Schuhe nicht eigentliche Höchstpreise erlassen werden, sondern daß die Regierung veranlassen wird, daß die Geschäftsleute einen nicht mehr als bürgerlichen Nutzen aus ihren Geschäften ziehen. Der Reichsverband der Tuch- und Kleiderstoffhändler Oesterreichs hat in einem Memorandum die Bedingungen festgelegt, unter welchen die Händler die Tuche und Stoffe verkaufen dürfen, und es ist nun Sache des Handelsministeriums, diese Vorschläge zu genehmigen oder neue Maßnahmen auszuarbeiten und den Tuch- und Stoffhändlern bekanntzugeben. Nach dem Memorandum des Reichsverbandes dürfen die Tuch- und Stoffhändler zu dem Einkaufspreis 10 bis 15 Prozent *n a t u r e i s s b a r e* Geschäftsspesen zuschlagen, 1 bis 1 1/2 Prozent Maßverluste, welche dadurch hervorgerufen werden, daß aus einem Stücke von 60 Meter beim Verkaufe nach Metern und halben Metern sich Verluste an Maß ergeben; ferner ist die Berechnung von Musterpesen erlaubt, die sich dadurch ergeben, daß die Verkäufer den Damen Stoffmuster mitgeben müssen, ehe sich die Käuferinnen zu einem bestimmten Kaufe entschließen; endlich dürfen die „Auslagenverluste“ aufgeschlagen werden, da die Stoffe in den „Auslagen“ zum normalen Verkaufe nicht mehr geeignet sind, und schließlich darf der Tuch- und Stoffhändler noch einen Zuschlag für die Reste, die ihm von jedem Stücke bleiben, einem Zuschlag auf den Einkaufspreis berechnen. Zu dem allem kommt der bürgerliche Gewinn. Bei diesem besteht allerdings zwischen der Auffassung der Händler und jener des Ministeriums eine tiefe Kluft. Das erstere verlangt nämlich, daß man so viel Gewinn wie im Frieden auch jetzt vom Meter berechnet. Wenn aber ein Meter Stoff im Frieden 12 R. kostete, der Kaufmann aber jetzt von einem Meter, der 60 R. kostet, auch nicht mehr Gewinn als von einem Meter zu 12 R. rechnen darf, so wird sein Nutzen so tief herabsinken, daß er dabei nicht bestehen kann. Alle Spesen müssen genau nachgewiesen werden, wobei allerdings den Modewarengeschäften noch ein Modeverlust zugebilligt werden soll, die Musterpesen aber nicht genau nachgewiesen werden können. Im ganzen darf der Zuschlag auf den Einkaufspreis 15 bis 20 Prozent, deren Berechtigung nachzuweisen ist, nicht überschreiten. In der Obmännerkonferenz, welche am 19. d. stattfinden wird, soll die Lage vollkommen geklärt werden und das Ministerium seine endgültigen Beschlüsse bekanntgeben.

### Erfassfaserstoffe für die ausländischen Faserstoffe der Textilindustrie.

Von Ing. Chemiker Carl Schwarz.

Als im Laufe des Weltkrieges die Zufuhr der Textilrohstoffe abgeschnitten wurde, mußte bei Zeiten an Ersatz der gebräuchlichsten Faserstoffe gedacht werden. Der Ersatz der eingeführten Fasern sollte aber noch einem höheren Zwecke, als dem eines zeitweiligen Lückenbüßers dienen. Es sollte auch in Zukunft soviel als möglich der Einfuhr aus fremden Ländern gesteuert werden, um dem Abfließen der Valuta unseres Vaterlandes möglichst einen Damm zu setzen.

Von den in der Textilindustrie am häufigsten gebrauchten Pflanzenfasern werden **Lein** und **Flachs** auch in unserem Vaterlande, wenn auch nicht in dem Maße gebaut, in dem sie benötigt werden. Durch eine Erweiterung des Anbaues dieser Pflanzen könnte also an und für sich der Industrie, welche diese Pflanzenfasern benötigen, gedient werden. Außerdem wird an den Ersatz dieser Fasern weniger gedacht. Anders liegen jedoch die Verhältnisse beim Ersatz der Baumwolle und der Jute, welche in ungleich höherem Maße unserer Industrie vom Auslande her zugeführt werden müssen. Ein völliger Ersatz dieser Textilrohstoffe könnte von ungeahntem Einflusse auf unser Nationalvermögen werden. Inwieweit dies nach dem jetzigen Stande der Versuche möglich ist, mag an dieser Stelle erörtert werden.

Die Versuche, billige Erfassfasern an Stelle der genannten ausländischen Fasern zu setzen, sind natürlich nicht neu. Das brennende Interesse jedoch, das die Industrie an der Beschaffung von Rohmaterial zeigen mußte, erleichterte die Versuche mit Rohmaterialien, denen man sonst mit einer gewissen Skepsis begegnet hätte. Uebrigens sind die Erfassstoffe, an die allein man denken konnte, schon lange Zeit in den Kreis der Betrachtungen gezogen worden. Es handelt sich im allgemeinen ja nur um die Aufbereitungsmethoden, denen die Rohmaterialien unterzogen werden müssen, um die entsprechenden Fasern liefern zu können. Aber auch diese Wege sind im allgemeinen schon längst beschritten worden, so daß der Erfolg der Bemühungen eigentlich nur in einem folgerichtigen, systematischen Ausbau der bekannten Wege gesucht werden kann. Daß der Erfolg eines Ersatzes für Baumwolle und Jute demgemäß nur gering werden konnte, liegt auf der Hand. Es ist ohne weiteres klar, daß es bei den großen Mengen der benötigten Fasern sich nur um Rohmaterialien handeln konnte, die leicht und in großer Menge beschafft werden können, so daß nebenbei die Zahl der in Betracht kommenden Pflanzen noch weiter eingeschränkt werden mußte. Vornehmlich wurden daher vorwiegend wildwachsende Pflanzen oder Abfälle von in anderen Industrien benutzten Pflanzen zu Versuchszwecken herangezogen.

Zunächst wendete sich das Interesse der Fasergewinnung den verschiedenen Epilobiumarten (**Weidenröschen**) zu. Trotzdem alle bekannten Röstungs- und Aufbereitungsarten zwecks Gewinnung einer spinnbaren Faser aus dieser Pflanzengattung versucht wurden, konnten keine befriedigenden Resultate erzielt werden. Außerdem regte die geringe Ausbeute an Fasern (2 bis 6 Prozent) gerade nicht ermunternd zu weiteren Versuchen an. Auch erwies sich die gewonnene Faser als sehr wenig widerstandsfähig, dagegen waren die Aufbereitungskosten sehr hoch. Aber auch die Hopfenrante, die in zweiter Linie in Betracht kam, entsprach in vieler Hinsicht nicht den gehegten Erwartungen. Aus diesem Rohmaterialie können zwar etwa 8 Prozent Faser gewonnen werden, doch ist die gewonnene Faser wenig haltbar und die Herstellungskosten sind ziemlich hoch. Obwohl es vielleicht doch noch möglich ist, durch ein brauchbares Aufbereitungsverfahren eine vielleicht haltbarere Faser zu gewinnen, entspricht es den Interessen der Landwirtschaft vorläufig eher, die Ranken zu verrotten als zur Fasergewinnung heranzuziehen. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch beim Ginster. Auch hier ist die Faser schwierig zu gewinnen. Diese etwa 8 Prozent Fasern liefernde Pflanze wird übrigens bereits jetzt schon zu Seilwaren verarbeitet, so daß eventuell an einen Hanfersatz gedacht werden kann. Uebrigens soll auch das unter dem Namen Kosmosfaser in den Handel gebrachte Produkt Ginsterfasern enthalten.

Für den Ersatz von Jute kommen, abgesehen von den Papiergarnen, deren Industrie einen immer größeren Aufschwung nimmt, auch noch mancherlei aus Schilfrohr, Niedgras, Sonnenblumenstiengeln und Stroh gewonnene Fasern in Betracht. Angeblich soll die Strohfaser auch an Stärke der Jutfaser entsprechen. Die Straufasern, ein aus Strohfaser mit Jute oder anderen Fasern versponnenes, übrigens beim Spinnen wie Jute behandeltes Produkt, wird bereits in Deutschland zur Herstellung von Stricken und als Füllmaterial verwendet. Viel Zukunft für unsere Textilindustrie haben, wie ersichtlich, die genannten Erfassfasern wohl nicht. Dagegen können wir als Alternative die Gewinnung von aus Weiden oder Nesselfaser erzeugten Fasern buchen. Aus dem Bast der Korweide und aus wildwachsenden Weiden können auf leichte Art und mit geringen Kosten Streckungsfasern für grobe Garne gewonnen werden. Durch geeignete Verfahren könnte sogar eine Rohfaser für feinere Garnnummern gewonnen werden. Daß die gewonnene Fasermenge 30 Prozent des Bastes beträgt und der Bast während des ganzen Jahres gewonnen werden kann, erhöht noch den Wert dieses Rohstoffes. Noch günstiger liegen die Verhältnisse bei der vielgenannten Brennelfaser. Wenn auch die üppigen Hoffnungen, die sich seit Jahrzehnten an die Aufbereitung dieser Faser knüpfen, inigermassen beschnitten werden müssen, ist der Fortschritt, den wir mit der Aufbarmachung der Nesselfaser bereits erzielten, groß genug. Durch Verspinnen mit Baumwolle werden bereits Nesselfasern, wie **Blachen**, **Säcke**, **Knüllschliffe** in

den Handel gebracht, wobei das Nesselfasern teils als Schutzlein, teils als Kette und Schutz verwendet wird. Feinere Garnnummern werden aus der Nesselfaser derzeit nicht eronnen und sind auch in Zukunft nicht sobald zu erwarten. Daß die Nesselfaser in weiterem als in dem bisher angewendeten Maße die Baumwolle wird ersetzen können, möchte ich zweifeln. Denn trotz der bestechendsten Eigenschaften leidet diese Faser an einem bisher nicht behebbaren Fehler. Sie ist hart und spröde, was sich auch aus der Torsionsfestigkeit der besten Nesselfaser (Ramie) ergibt, die nur ein Viertel der Torsion der Baumwolle beträgt, um derzeit völlig die Baumwolle in ihrer Anwendung verdrängen zu können.

### Die Preise des Tuches.

Eine der Waren, an denen die Kriegsgewinner besonders fett geworden sind, ist das Tuch für die Kleider. Ein Meter Kleiderstoff kostet heute etwa achtmal so viel wie im Frieden und der Nutzen, der den Fabrikanten und Händlern durch die Kriegsteuerung in den Schoß gefallen ist, geht in die Hunderte von Millionen. Es gab während des Krieges auch viel Tuch aus der Vorkriegszeit, das von Tag zu Tag teurer verkauft wurde; da jetzt rege Nachfrage nach allen Waren ist, verlangen auch die Leute, die Tuch zu verkaufen haben, was sie wollen, und sie bekommen es auch. Die Regierung will nun dem Tuchwucher einen Damm setzen. Sie verhandelt mit den Tuchfabrikanten und den Tuchhändlern. Der Reichsverband der Tuchhändler ist nun mit dem, was er als Absicht der Regierung erfahren hat, sehr unzufrieden. Dieser Verband gehört zu den Leuten, die angesichts der neuen Preistreiberverordnung folgendes sagen: Die unanständigen Leute, die Preistreiberereien begehen, den Auswurf des Handels, soll man nach Noten einsperren; aber der anständige Geschäftsmann läuft jetzt so große Gefahr, wegen Preistreibererei eingesperrt zu werden. Das darf nicht sein! Der Umstand, daß es jetzt so viele Flüchtlinge in Wien gibt, die das Handelstreiben gewohnt sind, hat nämlich in den Herren, die hier schon lange Geschäfte besitzen, die Vorstellung erzeugt: Die Flüchtlinge, das sind die Preistreiber und Gauner, der Mann mit der protokollierten Firma ist aber ein anständiger Geschäftsmann, ist doch oft sogar kaiserlicher Rat oder Kommerzialrat. In Wirklichkeit besteht aber zwischen denen, die im Kriege viel verdienen, nur der Unterschied, daß der eine den Gewerbeschein hat und nach neuester Mode gekleidet geht, der andere „unbefugt“ handelt und den Kasan am Leibe trägt. Worauf es ankommt, gilt natürlich für beide: alle wollen die Konjunktur ausnützen und so viel als möglich verdienen. Alle Ware ist doch nicht durch Kettenhändlerhände gegangen, aber mit aller wird Wucher getrieben. Woher kämen auch die in die Hunderttausende und Millionen gehenden Kriegsgewinne der „anständigen“ Geschäftsleute, wenn sie nicht dasselbe täten wie die Flüchtlinge: schneiden, weil Schnitt ist? Ein Denker wird natürlich nicht sagen: Preistreiber sind nur die, die während des Krieges aus Galizien hergekommen sind, nicht aber diejenigen, die schon früher da waren.

Welche Vorstellung die Herren organisierten Tuchhändler von den Preisen haben, die der Staat nun ausdrücklich genehmigen soll, haben sie ohne Scheu gesagt. Sie erklären, es sei ein ganz falscher Standpunkt, anzunehmen, daß der Händler an einem Meter nicht viel mehr Kronen verdienen soll als im Frieden. Der Wunsch der Kapitalisten ist, daß sie zum mindesten gleich viel Prozent sollen verdienen können. Die guten Herren, die keine Preistreiber sind, rechnen nämlich folgendermaßen: 20 Prozent von 5 Kronen macht

1 Krone — das war der Friedensnutzen; 20 Prozent von 25 Kronen macht 5 Kronen — das soll erlaubter Kriegsnutzen sein. Wir geben zu, daß selbst bei gleichem Prozentsatz des Nutzens die Stoffe billiger wären, als sie heute wirklich sind. Aber an dem Stück Tuch, das dem Manne früher 1 Krone gebracht hat, darf er auch heute nicht 5 Kronen verdienen. Etwas mehr Prozente darf man ihm zugestehen, wenn man nicht meint, daß die Herren während der drei Kriegsjahre schon so viel verdient haben, daß sie etwas Einschränkung erdulden können. Ein etwas höherer Gewinn wäre erlaubt, wenn die Herren nachweisen, daß sie ihren Angestellten mehr zahlen — infolge der Verwendung von Frauenarbeit dürfte das nur in wenigen Betrieben vorkommen, die Frauenarbeit dürfte sogar in vielen Geschäften eine namhafte Ersparnis an Gehältern ergeben —, und wenn zu erwarten ist, daß die verkaufte Warenmenge geringer sein wird als früher. Die Tuchhändler erzählen aber, man müsse ihnen Vergütung dafür gewähren, daß sie ein bis anderthalb Prozent Verlust beim Zerschneiden haben. Wenn man annimmt, daß ein Stück Stoff (60 Meter) nur an zwanzig Kunden — es sind doch viel weniger — verkauft wird, so würde das heißen, daß jedem Kunden 5 bis 7 1/2 Zentimeter „draufgegeben“ werden. Heute, da man sich um die Ware so reißt, haben die Tuchhändler es nicht nötig, mehr als das Maß zu geben, höchstens einen Zentimeter brauchen sie daraufzugeben. Ferner verlangen sie, man möge berechnen, daß sie „Mutterspesen“ haben, denn sie müssen sehr viel Stoff als Fleckchen verteilen, damit sich die Damen dann aus den Fleckchen was auswählen. Im Kriege sollte diese Tuchverschwendung sogar verboten sein; wir glauben auch nicht, daß viele Geschäftsleute jetzt ihr teures Tuch verschleudern. Jetzt kann jeder der Dame sagen, sie solle das ganze Stück bei ihm beziehen; an Kunden wird es ihm trotzdem nicht fehlen. Dann wollen sie „Auslagenverluste“, weil die Ware in der Auslage sehr leidet. Ja wozu haben sie Gewinn, wenn sie nicht auch Spesen hätten? Die Auslagenverluste gehören eben zu den Geschäftsspesen. Zur Warenmenge, die ein Kaufmann verkauft, verhält sich die Ware, die „abschießt“, so wie das Fäß zum Tropfen. Was aber die Wahrhaftigkeit der Tuchhändler am besten kennzeichnet, ist der Umstand, daß sie „Moderverluste“ eingerechnet wünschen. Sie bringen es wirklich über sich, der Regierung einreden zu wollen, daß ihnen in der Zeit, wo der älteste Pöbel zu Riespreisen verkauft wurde, Gefahr drohe, es könne ihnen Ware übrig bleiben, die sie auch in den nächsten zwei, drei Jahren des Tuchmangels nicht absetzen können! Die Wünsche der Tuchhändler sind ebenfalls ein Beweis für die Eignung des Krieges, zur Wahrhaftigkeit zu erziehen.

18./IV. 1917

268

**Höchstpreise für Tuch.**

Der Reichsverband der Tuch- und Kleiderstoffhändler Österreichs teilt uns mit, daß die Beratungen über die einheitliche Feststellung von Kalkulationsgrundlagen noch nicht abgeschlossen sind, daher der Reichsverband noch kein Memorandum an die Regierung gerichtet hat, um eine ähnliche Regelung zu erlangen, wie sie für Schuhe bereits besteht. Die in der bezüglichen Information des heutigen Morgenblattes genannten Prozentsätze für Spesen und Plagen sind nicht offiziell von der Vertretung des Reichsverbandes der Tuch- und Kleiderstoffhändler Österreichs festgestellt.

### Zusammenschluß der Kunstwoll- und Baumwollinteressenten.

Berlin, 20. April. (Priv.-Tel.) Angesichts der erhöhten Bedeutung, die infolge der Knappheit von Wolle und Baumwolle über die Kriegszeit hinaus für die Uebergangswirtschaft der Gewinnung und Verwertung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle zukommt, hat sich eine Verständigung der gemeinsamen Interessentenvertretung der beteiligten Wirtschaftsgruppen von Industrie und Handel zwecks Herbeiführung einer rationellen Bewirtschaftung wollener und baumwollener Lumpen und Stoffabfälle als notwendig erweisen. Zu diesem Zweck hat sich für die Kunstwollinteressenten ein deutscher Kunstwollauschuß gebildet, dem sich vorbehaltlich des in Aussicht genommenen Beitritts mehrerer weiterer Gruppen zunächst folgende Verbände anschließen wollen: Verband der Fabrikanten von Damenkonfektion und Kostümflochten e. V., Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe e. V., Verband deutscher Wolldeckenfabriken, Hauptstelle deutscher Streichgarn-Spinner e. V., Verband deutscher Kunstwollfabriken G. m. b. H., Verband deutscher Lumpengroßhändler, Verband für Ein- und Ausfuhr von Lumpen e. V., Vorsitzender des deutschen Kunstwollauschusses ist Generaldirektor Dr. Osterjeger-Grünberg, die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Hardenbergstr. 24. Gleichzeitig hat sich für die Kunstbaumwollinteressenten ein deutscher Kunstbaumwollauschuß gebildet, dem folgende Verbände angeschlossen sind: Verband deutscher Kunstbaumwollfabriken e. V., Vereinigung westdeutscher Bigoguespinnereien, Verband sächsischer Bigoguespinnerei, Verband deutscher Quattweberereien, Baumwollquattweber-Verband des Handelskammerbezirks München-Glabbech, Verein deutscher Wollereien, Verband deutscher Wollfabrikanten, Vereinigung Deutscher Verbandswattefabrikanten, Spinner- und Weberverband e. V., Verband Deutscher Lumpengroßhändler, Verband für Ein- und Ausfuhr von Lumpen e. V., Verband Deutscher Kunstwollfabrikanten e. V. Vorsitzender des Deutschen Kunstbaumwollauschusses ist Kommerzienrat Richard Gorkheimer (Stuttgart), die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Friedrichstraße 69/70. Zu gemeinsamer Bearbeitung und Vertretung gemeinsamer Interessen haben beide Ausschüsse sich zu einem ständigen deutschen Kunstspinnstoffauschuß vereinigt, dessen Vorsitz die beiden Gruppenvorsitzenden führen. Die Geschäftsstelle befindet sich bis auf weiteres in Berlin, Hardenbergstraße 24.



(Freier Verkauf von Baumwollwaren für den Kleinhandel.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute unter Zahl 28613/1917 VI C) eine Verordnung des Handelsministeriums, die unter gewissen Bedingungen gestattet, daß die Detaillisten von den am 19. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlichen Baumwollwarenvorräten bis 19. Mai 1917 je nach Qualität der Waren weitere 5, resp. 10 Prozent frei verkaufen dürfen. Desgleichen können die Konfektionsbetriebe von den am 19. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlichen Vorräten 12.5 Prozent frei aufarbeiten. Diese Art des freien Verkaufes, beziehungsweise der Aufarbeitung bezieht sich jedoch nicht auf jene Waren, die auf Grund des Anbotzwanges der Baumwollzentrale A.-G. zum Kauf angeboten wurden. Mit weiteren Aufklärungen dient die Baumwollzentrale A.-G. (V., Arany-János-utca 27).

**Wollzentrale A. G.**

Die Wollzentrale A. G. hat vor kurzem ihre Generalversammlung abgehalten. Diese Generalversammlung war die erste der erweiterten Wollzentrale A. G. Der bei der Generalversammlung vorgelegte Rechenschaftsbericht über das mit 30. Dezember 1916 abgeschlossene Geschäftsjahr führt aus: Das Materialkonto weist einen Umsatz von 140.000.000 Kronen im Einkauf und 100.000.000 Kronen im Verkauf, zusammen 240.000.000 Kronen an. Die Speesen betragen 434.317 Kronen abzüglich eines Betrages von 42.435 Kronen für Kriegsfürsorgezwecke (Zuwendungen, die über fallweises Ansuchen mit Zustimmung der Regierungskommissäre des Handelsministeriums und des Kriegsministeriums gemacht wurden), somit rein 391.882 Kronen; die Speesen machen also mit Rücksicht auf den gesamten Warenumsatz rund 1,5 vom Tausend aus. Hieron entfallen auf Gehalte 126.000 Kronen bei einem Stande von 65 Beamten und Beamtinnen, auf die Entschädigung der Wollkäufer 131.642 Kronen, für Miete 28.000 Kronen. Das Gewinn- und Verlustkonto weist einen Bilanzüberschuß von 913.063 Kronen an; hiebei wurde die statutenmäßige 5prozentige Verzinsung des Aktienkapitals für die Zeit vom 1. März 1916 (Beginn der Geltung der neuen Statuten) bis 30. September 1916 mit 233.200 Kronen bestritten, und es erübrigt daher nach Ueberweisung der statutenmäßigen Dotation des Reservefonds mit 5 Prozent des Reingewinnes im Betrage von 45.653 Kronen ein Betrag von 634.210 Kronen. Gemäß den Statuten der Wollzentrale-Aktien-gesellschaft ist der bei der Liquidierung der Gesellschaft verbleibende Gewinn für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Aus dem heurigen Jahresabschlusse wurden Materialien im Werte von 40.000.000 Kronen in das nächste Geschäftsjahr über-

## Der Preissturz in Textilwaren.

Wie bereits berichtet, machen sich seit kurzem im Handel mit Textilwaren ganz auffallende Preisnachsätze bemerkbar. Wiener Textilwarenhändler, die große Posten Ware aufgeschleppt hielten und die, noch ehe die Preistreibeibereinerordnung in Kraft getreten war, an den exorbitant in die Höhe geschraubten Preisen für ihre Artikel festhielten, geben nun die Waren zu Preisen ab, die sich ganz plötzlich, zum Teil bis zu 50 Prozent, ermäßigt haben. Am häufigsten sind diese auffälligen Preisreduktionen im Handel mit Chiffonstoffen zu beobachten. Zur Friedenszeit waren Chiffone zum Durchschnittspreis von 40 Heller pro Meter käuflich. Die Preise steigerten sich im Laufe der Kriegszeit bis zu 4 Kronen pro Meter. Jetzt auf einmal werden von einzelnen Händlern dieselben Chiffone zu Preisen angeboten, die sich bis auf 2 Kronen pro Meter ermäßigt haben. Nicht minder auffallend ist die Preisreduktion in einzelnen Kammgarn- und Cheviottüchen, also in Modetüchen für Herren- und Damenkleider. Der ursprüngliche Preis aus der Friedenszeit mit durchschnittlich 10 Kronen pro Meter war bis auf 40 Kronen pro Meter emporgeschraubt worden und sinkt nun wieder rapid auf 20 Kronen. Wie uns aus führenden Kreisen der Textilindustrie mitgeteilt wird, erstreckt sich dieser Preissturz durchaus nicht auf alle Stoff- und Tuchgattungen der genannten Art. Es handelt sich vielmehr nur um einzelne große Warenpartien, die aus der Friedenszeit stammen, damals verhältnismäßig billig von den Händlern erworben wurden und infolge der allmählich eintretenden Knappheit in den letzten Monaten eben jene unerhört hohen Preishöhe erreicht hatten. Durch die Androhung empfindlicher Strafen, wie sie die Preistreibeibereinerordnung vorsieht, sehen nun aber die Händler, die mit ihren Vorräten Spekulationsgeschäfte betrieben, veranlaßt, die bisher systematisch zurückgehaltene Ware unter Verzicht auf die vor kurzem noch begehrten Wucherpreise in den Handel zu bringen. Es kann, so wird uns weiter mitgeteilt, erwartet werden, daß diese außerordentlichen Preisnachsätze auch auf die Preise in der Konfektionsbranche ermäßigend rückwirken werden. Nur wird eben auch diese Rückwirkung keine allgemeine sein, sondern sie wird nur dort in Erscheinung treten können, wo der Konfektionär in der Lage ist, billiges oder zumindest einigermaßen preiswertes Material aus der Friedenszeit, das bisher zurückgehalten wurde, frisch einzukaufen. Um so mehr wäre es angesichts dieser Vorgänge wünschenswert, daß die kompetenten Behörden, vor allem das Kriegswucheramt, diesen Verkäufen und Einkäufen ihre Aufmerksamkeit zuwenden, um zu kontrollieren, ob die Konfektionäre die aus neuerdings billiger eingekauftem Material hergestellten fertigen Waren auch entsprechend billiger dem Konsum zugänglich machen. Ebenso dringend wünschenswert wäre es aber auch, daß ehestens Schritte unternommen würden, um die Masse der bisher zurückgehaltenen und im Preise emporgetriebenen Stoffmengen zu erfassen.

beschränkter Arbeitszeit zu arbeiten oder die Betriebe vollständig zu schließen. Seit einiger Zeit geht nun das Bestreben dahin, die Wollwucht in der Schweiz nach Maßlichkeit zu fördern. Zu diesem Zwecke hat sich ein Verband der Schwäbischer in Zürich gebildet, der auch die Unterstützung der Regierung findet. Man hofft in den Kreisen der Schweizerischen Wollindustrie, nach und nach sich von dem Gejuge ausländischer bzw. außerschweizerischer Wollen unabhängiger machen zu können. Wie aus Russland gemeldet wird, sind die Fabriken des Seidengewerbes in Moskau aus Mangel an Rohstoff vielfach genötigt, ihre Arbeit vollständig einzustellen, zumal da die inländische Gewinnung von Rohseiden keine günstigen Aussichten bietet. Es kommt hinzu, daß viele Arbeiter von Seidenfabriken in Moskau, die Franzosen sind, infolge des Krieges ihre Betriebsmittel zurückgelassen haben und bei der Unfähigkeit der politischen Lage nicht geneigt erscheinen, weiter in Russland zu arbeiten. Außerdem haben die Bestimmungen der Regierung, wonach die Fabrikanten einen Teil ihrer Bezahlung der Regierung zur Verfügung stellen müssen, nicht nur auf die Seidenindustrie, sondern auch auf die Wollindustrie einen sehr ungünstigen Einfluß ausgeübt.

Nach vorübergehender Ruhe auf dem Markt sind er eine nicht unmerkliche Steigerung der Preise zur Folge hatte. Der Gewebemarkt zeigte ebenfalls ein freundlicheres Bild als in der letzten Woche. In Lyon sind die Webereien gut beschäftigt, der dortige Rohseidenmarkt verkehrte fester. In Zürich kommen sowohl in Rohseiden wie in leibenen Geweben große Umsätze zu höheren Preisen zustande. Aus Krefeld liegen Be-

richte vor, nach denen die Hersteller über recht befriedigende Aufträge verfügen, der Rohseidenmarkt war fester und angereger. — Die Haltung des Wadforders Wollstoffmarktes war ruhig. 40er Tops in greifbarer Ware notierten 33 d. — Die teilweise Beschlagnahme der Wollen in England für die Regierung hat naturgemäß ihren Einfluß auf die Preisgestaltung der Rohwolle ausgeübt. Bis jetzt ist eine merkliche Steigerung der Preise kaum eingetreten, wenn man die Notierungen der im Februar abgehaltenen letzten Londoner Wollversteigerungen in Betracht zieht. Trotzdem darf die gesamte Haltung als fest bezeichnet werden. Dies hat seinen Grund darin, daß die Zufuhren erheblich geringer als erwartet sind und, daß sich außerdem die Aussichten der neuen Wollschuren in den überseeischen Ländern nicht günstig anlassen. Der Bedarf der Wollindustrie ist erheblich größer als das Angebot in Walle, da in der letzten Zeit alle Betriebe der Wollweberei dazu übergegangen sind, außer für den Seeresbedarf auch für Zwecke der Zivilbevölkerung zu arbeiten. — Der Seidenmarkt in Deutschland war unverändert. Nach wie vor handelt es sich nur um Seeres- oder Staatsaufträge. Bei einseitigen Unternehmungen ist in den Aufträgen infolge der behördlichen Neuregelung des Verkaufs, die in der Mitte des Berichtsmonats angeordnet wurde, eine vorübergehende Störung eingetreten. Aber im allgemeinen erfolgten neue Verkäufe, namentlich in Berggarnen, ziemlich reichlich. Die Preise waren fest und erreichten überall die behördlich festgesetzte obere Grenze. Auf ältere Schlitze wurde sehr flott abgerufen. Die Spinnerinnen sind im allgemeinen mindestens für vier Monate durch Aufträge gedeckt. Dagegen läßt sich nicht voraussagen, wie es mit der Rohstoffdeckung stehen wird.

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Seiden- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der Reichspost.)

Der Verkehr an den österreich-ungarischen Manufaktur- und Warenmärkten gestaltete sich lebhaft bei fester Tendenz. Während der Verkehr in reinen Baumwollgarnen sowie in Abfallgespinnsten aller Art sich so gut wie ganz auf direkte Aufträge der Baumwollzentrale A. G. an Spinnerinnen zur Verarbeitung bisher gesperrten oder neu ausgewiesenen Materials beschränkte, also außerhalb des freien Verkehrs blieb, war das Geschäft in Gespinnnen durch die stetig zunehmende Nachfrage belebt. Das Angebot blieb ständig unzulänglich, da die Spinnerinnen mit der Abwicklung älterer Schlitze vollauf beschäftigt sind und neue Abschlüsse nur in geringem Ausmaße aufnehmen vermögen. Die Notierungen hielten sich ungefähr auf der bisherigen Höhe und standen für 3 bis 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>er metrischer Feinspinnnummer auf Kronen 6,25 bis 6,50 per Kilogramm ab Spinnereistation netto Kassa, Packung berechnet. — In Berlin wurde ein deutscher Kunstfaseranstich als Kartell sämtlicher Kunstwolle und Kunstbaumwolle verarbeitenden deutschen Betriebe gebildet. — Im Schweizerischen Wollstoffgewerbe hat sich infolge des Krieges ein sehr erheblicher Mangel an Baumwolle eingestellt, was viele Betriebe genötigt hat, entweder mit

**Regelung des Verkehrs mit Tierhaaren.** In der heutigen „Wiener Zeitung“ wird eine Verordnung des Handelsministers, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Tierhaaren veröffentlicht. Durch diese Verordnung werden alle Vorräte an Ziegen-, Zidel-, Rinds-, Wittlings-, Kälber-, Fohlen- und Pferdehaaren mit Ausnahme der Schweis- und Mähnenhaare in Anspruch genommen. Die bezeichneten Vorräte sind am 1. jedes Monats unter Vorlage von Mustern der Wollzentrale A.-G.

in Wien, I., Seitzergasse 1, anzubieten, die sich über die Annahme des Angebotes binnen einer Frist von 21 Tagen zu erklären hat. Der Uebernahmepreis der von der Wollzentrale A.-G. übernommenen Tierhaare wird im Rahmen der durch die Verordnung festgesetzten Preise, die je nach Gattung und Qualität der Haare zwischen 80 S. bis K. 6 für ein Kilogramm festgesetzt sind, von einer Uebernahmungskommission bestimmt.

Wien, 1. Mai.

(Der Ablieferungszwang für baumwollene Web-, Wirk- und Strickwaren.) Infolge der Absperrung des Seeverkehrs wurden mit dem Ausbruch des Weltkrieges die Bezüge von Baumwolle vollauf unterbunden. Daraus ergab sich, wie bekannt, die Notwendigkeit, um den erhöhten Bedarf an Baumwollwaren im Kriege zu sichern, zahlreiche Produktionseinschränkungen einzuführen. Die Einschränkungen wurden nach und nach auch auf den Handel ausgedehnt. Dies geschah dadurch, daß durch die Ministerialverordnung vom 13. April 1916 das Handelsministerium ermächtigt wird, für bestimmte Waren einen Anbotzwang zu erlassen. Nunmehr soll dieser Zustand einen weiteren Ausbau erfahren, indem sämtliche Web-, Wirk- und Strickwaren sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse an die Baumwollzentrale A. G. von deren Besitzern abgeliefert werden sollen. Dieser allgemeine Ablieferungszwang, welcher durch eine demnächst zu erlassende Verordnung ausgesprochen werden soll, wird nachstehende Warenkategorien erfassen: alle rohen sowie im Garn oder im Stück halb oder ganz gebleichten, einschließlich der merzerisierten Baumwollwaren im Gewichte von 20 Gramm pro Quadratmeter oder mehr, ferner alle gefärbten, buntgewebten und bedruckten Baumwollwaren im Gewichte von 80 Gramm pro Quadratmeter oder mehr, alle diese Waren ohne Rücksicht auf deren Breite, Webart, Einstellung und Garnnummer. Von der Ablieferungspflicht sollen hingegen ausgenommen sein: Stickereien, broschierte Gewebe, Gardinen, Kongrestoffe, Bobinets, Spitzen, Tülle und Phantasiegewebe, wie Marquisette, Stammin und Boile. Der Ablieferung werden ferner unterliegen: baumwollene Tischtücher, Servietten und Handtücher, gestricke und gewirkte Strick- und Wirkstoffe sowie aus solchen konfektionierte Artikel aus Baumwolle und Halbwole, und zwar sowohl Männer- als Frauen- und Kinderartikel, ausgenommen Wirk- und Strickwaren aus Flor sowie mit Stickerei verzierte Socken und Strümpfe. Der Ablieferung werden endlich unterliegen die aus abgenannten Stoffen hergestellten Männerhemden und Männerunterhosen, ferner Männeranzüge in den Größen 41 bis 54, endlich Arbeiteranzüge. Die Verordnung sieht bestimmte Ausnahmen von dem Ablieferungszwang vor: so zum Beispiel für die Waren im Besitze der Sanatorien, Sanitätsanstalten, der staatlichen Verwaltung u. dergl. Ferner sind befreit 50 Prozent der Futterstoffe im Besitze von Schneidern und Konfektionären. Eine besondere Ausnahme gilt zugunsten des Detailverkaufs. Die Detailhändler, das heißt die Händler, welche gewerbemäßig meterweise im Ausschchnitt, beziehungsweise stückweise an den direkten Verbraucher verkauft haben und im Besitze eines sie zu diesem Geschäftsbetriebe berechtigenden Gewerbebescheines sind, dürfen 20 Prozent ihres Bestandes von ablieferungspflichtiger Ware, zumindest jedoch 600 Meter Webware in allen ablieferungspflichtigen Waren zusammengenommen, beziehungsweise eine bestimmte Anzahl Duzend von den verschiedenen Artikeln, und endlich 50 Prozent der gewirkten und gestrickten Frauen- und Kinderartikel von der Ablieferung ausschließen und zurückbehalten. Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Zustande wird durch die Verordnung in dem Sinne eingeführt, als eine Anzeigepflicht für die Lagerhäuser, die Expeditionsunternehmungen sowie für einen jeden Verwahrer latuiert wird. Eine wichtige Neuerung bedeutet ferner die neue Preisbestimmung. Während die Preise nach den früheren Verordnungen für die Baumwollwaren stets für das Metermaß aufgestellt waren, führt die Verordnung Gewichtspreise für sämtliche Artikel, sowohl für die Garne als auch für die Meterware, ein. Es soll dadurch die Uebernahme wesentlich erleichtert werden. Die bevorstehende Verordnung wird eine allgemeine Amnestie für alle jene Delikte dekretieren, die durch etwaige Nichtbefolgung der Bestimmungen der Anbotzwangsverordnung begangen wurden. Die Amnestie gilt jedoch nur für diejenigen, der die ablieferungspflichtigen Waren rechtzeitig und vollständig ordnungsgemäß anmeldet und abgeliefert.

1./V. 1917

775

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 30. April.

Die Manufakturwarenmärkte hatten nach wie vor regen Verkehr bei fest anhaltender Tendenz. Der Verkehr in Garnen aus Baumwolle und deren Abfällen beschränkt sich auf direkte Aufträge der Baumwollzentrale an Spinnereien. In Papiergarnen war der private Verkehr bei freier Preisbildung durch knappes Ausgebot eingeschränkt und zeigte gleichfalls feste Tendenz, obwohl eine Regelung der zulässigen Höchstpreise für die nächste Zeit als sehr wahrscheinlich betrachtet wird. Es notierten Bañs 3 bis 3 $\frac{1}{2}$  cc. Kr. 6.20 bis 6.30 pro Kilogramm ab Spinnereistation, netto Kassa, Packung berechnet. Garn und Leinen waren gut gefragt bei festen Preisen. — Die Gestaltung der Preise für deutsche Wollen nach dem Kriege beschäftigt die Wollerzeuger fortgesetzt in lebhaftester Weise. Auf die Rundfrage der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in dieser Angelegenheit liegen jetzt auch die Antworten weiterer Landwirtschaftskammern vor. Die Kammer für die Rheinprovinz gibt ihr Gutachten dahin ab, daß, sofern sich nicht die Festlegung genügend hoher Wollpreise für einen längeren Zeitraum durchführen lasse, ein genügender Schutzoll einzuführen wäre. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen meint, daß, da der Staat durch die Uebernahme der Wolle bei steigender Schafhaltung wohl Schwierigkeiten haben dürfte, in diesem Falle nach einer Reihe von Jahren die Einführung eines Schutzolles nicht zu umgehen ist. Auch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover hält nach dem Kriege hohe Zölle auf die Auslands Wolle für erforderlich. Zur Sicherung der Preise für einheimische Wollen käme die Bewirtschaftung des Wollertrages in Betracht, um ihn in erster Linie den Industriellen zuzuweisen, die für die Bedürfnisse des Reiches und der Bundesstaaten arbeiten. Einen ähnlichen Standpunkt des Reiches vertritt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, das Reich möge für eine Reihe von Jahren den gesamten Wollertrag übernehmen und die Wolle in ähnlicher Weise wie in der Kriegszeit bearbeiten. Dann müsse ein ausreichender Wollzoll eintreten. In der gleichen Weise äußert sich die Landwirtschaftskammer Kassel. — Die Fortschritte der japanischen Webwarenausfuhr sind sehr bemerkenswert, ganz besonders in bezug auf Seidenwaren. Seidene Taschentücher, deren Preis nicht weniger als um 300% gestiegen ist, werden von Japan seit längerer Zeit nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt. In leichten baumwollenen Waren kaufte Amerika im Jahre 1916 nicht weniger als 7 Millionen Yards mehr als im Jahre 1915. Die Ausfuhr von leichten Baumwollwaren nach Australien und Britisch-Indien hat sich gleichfalls um das Doppelte gehoben. Selbst in Leinenwaren ist der Absatz Japans nach Amerika recht bedeutend gewesen. Da der Eigenbedarf der japanischen Webereien für baumwollene Garne gewaltig zugenommen hat, so ist die Ausfuhr dieser Gespinnste nach China im letzten Jahre allerdings von rund 7 Millionen auf rund 5 Millionen Kilogramm zurückgegangen, anderseits die Einfuhr von roher Baumwolle aus Amerika von 675.000 Piculs zu je 60 Kilogramm im Jahre 1915 auf 854.000 Piculs im Jahre 1916 gestiegen. Ebenso stieg im gleichen Zeitraum die Einfuhr ägyptischer Baumwolle von 50.000 auf 85.000 Piculs.

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.

Wien, 7. Mai.

In Baumwoll- und Abfallgarnen war der freie Verkehr ein äußerst begrenzter. Dagegen herrschte flotte Nachfrage in Papiergarnen, allerdings bei ungenügendem Ausgebote. Die Stimmung sprach sich unter solchen Umständen fest aus. Es wurden auf Grundlage von Nr. 3 bis 3 $\frac{1}{2}$  cr. metrischer Feinheitnummer reguläre Webgarne zu Kr. 6.15 bis Kr. 6.25 pro Kiloaramm bewertet. Die Preise sind ab Spinnereistation, bare Zahlung ohne Abzug. Packung ist berechnet. In Manufakturwaren ist das Geschäft, insoweit ein freier Verkehr ermöglicht ist, lebhaft gewesen, allerdings konnten größere Umsätze durch Mangel an Ware nicht bewerkstelligt werden. In Leinen und Zwirnen war die Lage die gleiche wie in Manufakturwaren. — Der Garnmarkt in M. S. I. a. b. a. c. h. war für alle Erzeugnisse lebhaft. Reine Baumwollgarne sind fast ganz ausgeschieden, dagegen werden Kunstwollgarne, Papiergarne usw. für sofort und mit weiter Lieferfrist sehr begehrt.

Die Lage der Seidenindustrie im allgemeinen ist — durch die Kohlenknappheit verursachte und vorübergehend eingetretene Stilllegung eines Teiles der Betriebe — wieder gehoben, so daß mit einer Befriedigung der anhaltend steigenden Nachfrage für Seidenstoffe gerechnet werden kann. Da die Einfuhr der im Preise stark angezogenen Rohseiden trotz fühlbaren Mangels an Japangegen noch zur Deckung des Bedarfes ausreicht, glaubt man in Fachkreisen, daß eine Beschlagnahme von Seide, von der gerüchweise verlautete, vorderhand nicht in Frage kommt. Schwierigkeiten, die von Oesterreich-Ungarn für die Einfuhr von in Ungarn gelagerter Rohseide gemacht wurden, sind durch Vermittlung des Oesterreich-Ungarischen Wirtschaftsverbandes beseitigt worden. Zur Prüfung der Aussichten eines unmittelbaren Rohseidenbezuges aus der Türkei werden zurzeit Untersuchungen angestellt. Die Schaffung eines mitteleuropäischen Rohseidenmarktes kann für die Zukunft von großer Bedeutung sein. Ob dies vorteilhafter durch Förderung der Spinnerei und Zwirnererei in der Türkei oder durch die Errichtung von Zwirnerereien in Deutschland geschieht, darüber sind die Ansichten noch geteilt. Die Seideneinfuhr aus der Türkei ist durch die Deutsche Levante-Seidengesellschaft zentralisiert vermöge eines Transportvertrages mit der Deutsch-Orientalischen Handelsgesellschaft.

Wie aus Mailand berichtet wird, vermochte sich das Geschäft in Seide kräftig zu entwickeln. Die Nachfrage machte sich nach allen Artikeln, Douvrées und Grogen, wieder ziemlich lebhaft geltend und brachte beträchtliche Umsätze mit sich. Selbst Amerika zeigte wieder einmal Interesse für italienische Seiden, da die japanische Produktion in gelben Seiden, dem gefährlichen und immer bedeutender werdenden Konkurrenten der ersteren in Amerika, für diese Kampagne bereits vollständig aufgebraucht ist. Die knappen Vorräte in für diese Kampagne noch disponiblen Waren machten sich vereint mit der starken Nachfrage auch auf die Preise geltend, welche trotz den zurückgegangenen Wechselkursen, die an und für sich für das Ausland schon einen beträchtlichen Aufschlag bedeuten, weiter anziehen konnten. Auch die Kolons verzeichneten einen weiteren Schritt nach oben und stehen auf etwa 25 Lire. Die Zwirnlöhne sind auf einer noch nie dagewesenen Höhe angelangt: 13 bis 14 Lire für gewöhnliche Trame und 19 bis 21 Lire für Organfin bei Rücklieferung Juni—Juli, spätere Liefertermine etwas billiger. Es haben sich aber die allgemeinen Speisen für Teuerung, Arbeitslöhne, Materialkosten ganz bedeutend erhöht.



**Was geschieht mit den Stoffresten?**

Man schreibt uns: Fast in jeder größeren Straße hat jetzt ein halbes Duzend von höchst vertrauensunwürdig aussehenden Individuen, meist Galizianern, Säden aufgetan, in denen sie „höchste Preise“ für Abfälle von Seide, Baumwolle, Schafwolle usw. zu zahlen versprechen. Kommt man mit einem Pack von Sachen hin, so entwickelt sich sofort ein temperamentvoll geführtes Zwiegespräch, ganz wie der Hanswurst sagte: „Viel Geschrei und wenig Wolle“, nämlich wenig Geld. Nicht nur, daß kein Tarif mit den Uebernahmepreisen angeschlagen ist, so daß der Verkäufer ganz vom guten Willen des Käufers abhängig gemacht ist, auch das Gerechtigkeitsgefühl des Käufers läßt viel zu wünschen übrig, er möchte einfach, anstatt der von ihm versprochenen „höchsten“ Preise, fast nichts zahlen. Jedoch muß das Geschäft gut gehen und großen Ertrag abwerfen, denn sonst würden nicht so viele derartige Unternehmungen wie die Pilze aus dem Boden schießen. Dies wäre die private Seite der Angelegenheit, die an und für sich unangenehm genug ist, aber an Folgeschwere weit zurücksteht hinter den volkswirtschaftlichen Folgen der Allgemeinheit. Wie bekannt, werden neue Stoffe im Kriege mangels an Rohstoffen, wegen Arbeitermangel usw., wenn überhaupt, nur in ganz geringem Ausmaße erzeugt. Wie bekannt, sollen Versuche gemacht werden, den Rohstoff sich in der Weise zu beschaffen, daß alte gebrauchte Stoffreste maschinell zersäert werden, um dann in die Fabriken gebracht und zur Erzeugung von neuen Geweben als Rohstoffsurrogate verwendet zu werden. Ein sehr schöner Gedanke, aber die Ausführung scheint irgendwo ein großes Loch zu haben. Die frischen Stoffe und die daraus erzeugten Kleider werden immer teurer, ein Beweis dafür, daß aus den Stoffresten, von denen jetzt schon riesige Massen aufgestapelt sein müssen, keine Stoffe erzeugt werden. Vielleicht kommen sie überhaupt nicht in die Fabriken, sondern wandern in die Keller zu Zwecken der Preistreiberei? Wäre es nicht Verpflichtung der vielen, vielen staatlichen und kommunalen Ämter, mit starker Hand dazwischen zu greifen und die Einjammler von Abfällen zur regelmäßigen Ablieferung der durch sie gesammel-

ten Abfälle zu veranlassen? Und noch eine Frage: Gäbe man nicht diejen rentablen Erwerbszweig anstatt ihn dunklen Existenzen zu überlassen, den *Trasfaktanten* zurechnen können, welche in der jetzigen Zeit wegen Mangels an Handware ohnehin ein mühsames Dasein ohne entsprechende Einnahmen führen und sich als Witwen und Waisen gestorbener Offiziere auf die militärischen Verdienste ihrer, früheren Broterwerber berufen können?

10. IV. 1917

779

## Einige Worte zur Säckerversorgung.

Von **Sigmund Kotter**,  
in Firma Brüder Berger.

Budapest, 3. Mai.

Zwei Ernten haben wir im Weltkriege bereits überstanden und jetzt steht die dritte Ernte bevor, die genau unter denselben Verhältnissen eingebracht werden soll. Es ist nunmehr die höchste Zeit, sich damit zu beschäftigen, daß die Einheimung dieser hoffentlich guten Ernte in bezug auf die hierzu erforderlichen Säcke ohne Schwierigkeiten vor sich gehe. Im ersten Jahre des Weltkrieges, dessen Ausbruch während der Erntezeit erfolgte, war das ganze Land in bezug auf Säcke reichlich versorgt und es bestanden in dieser Beziehung gar keine Schwierigkeiten. Auch im darauffolgenden Jahre war es schon deshalb gut möglich, die Versorgung des Landes mit Säcken aus den Vorräten der Industrien und der Konsumenten, sowie aus den Lagerbeständen der Säckehändler zu befriedigen, weil die Erwartungen bezüglich des Ausfalles der Ernte leider nicht in vollem Maße befriedigt wurden. Inzwischen sind die Vorräte von Jutesäcken stark abgenutzt und teilweise aufgebraucht worden und man mußte notgedrungen sehr viel Baumwollsäcke, Papiersäcke und aus anderen Surrogaten erzeugte Säcke zur Befriedigung des Bedarfes erzeugen.

Dadurch, daß der Handel in Säcken ein vollständig freier und unbeschränkter war und auch der Verbrauch der Säcke durch keinerlei Verordnungen begrenzt und geschützt wurde, ist es häufig vorgekommen, daß man aus Säcken beispielsweise Strohsäcke erzeugte, wobei in jedem einzelnen Falle drei Säcke zu einem Strohsack umkonfektioniert wurden. Auf solche Art sind viele Hunderttausende von Jute-, Leinen- und Baumwollsäcken aus dem Markte genommen worden, die natürlich nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck, als Sack zu dienen, verwendet werden konnten. Durch die Beschränkungen, die die ministeriellen Verordnungen im Verkehr aller Baumwollwaren zur Folge hatten, ist es in sehr vielen Fällen auch vorgekommen, daß die Bauernbevölkerung ihren Bedarf an Wäsche jeder Art in der Weise gedeckt hat, daß sie — solange dies noch möglich war und neue Säcke leicht zu beschaffen waren — neue Säcke, später aber gebrauchte Baumwollsäcke für diese Zwecke aufkauft, sie ebenfalls ihrem ursprünglichen Bestimmungszweck entzogen und auf diese Art auch dazu beigetragen hat, den Sackbestand des Landes zu verringern. Auch wurden große Quantitäten gebrauchter Baumwollsäcke gewaschen, gefärbt und für Rock-, Taschen- und Mantelfutterzwecke verwendet. Sie haben wohl derart als Ersatz für andere Stoffe gedient, sind aber gleichfalls ihrer Originalbestimmung entzogen worden, welcher Umstand ebenfalls zur Verminderung der Sackvorräte beigetragen hat.

Die natürliche Folge hievon ist, daß die statistischen Zusammenschreibungen der Sackbestände des Landes, die nunmehr zweimonatlich zu erfolgen haben, konsequent eine bedeutende Abnahme der Sackbestände ergeben. Die heute in Verkehr kommenden, aus Papier- und sonstigen Surrogaten erzeugten Säcke sind nicht so beschaffen wie die früheren, Jahre lange starke Strapazen aushaltenden Jutesäcke und können als gebrauchte Säcke nicht so oft den angeforderten Zwecken dienen, als dies früher bei einem Sack mit Recht erwartet werden konnte.

All diese Umstände sind mehr oder weniger schuld daran, daß heute ein Sackmangel besteht. Obgleich der Schreiber dieser Zeilen schon im Herbst vorigen Jahres seine Bedenken gegen den freien Sackverkehr in der Landes-Sackkommission wiederholt geäußert und dort auch entsprechende Regierungsverordnungen für diesen Artikel angestrebt hat, ist merkwürdigerweise für diesen überaus wichtigen Artikel, der mit der Approvisionnement des Landes in engstem Zusammenhang steht, keinerlei Vorfrage getroffen worden; es ist weder eine Maximierung der Preise, noch ein Anbotzwang, noch auch eine sonstige Sperrung und Sicherung der Vorräte verfügt worden. Und doch hätten die zur richtigen Zeit angestrebten Regierungsverordnungen außerdem vielleicht auch auf die Preisgestaltung der Säcke wohlthätigen Einfluß geübt.

Wir haben bisher immer gesehen, daß in jeder Branche, in der eine Maximierung der Preise erfolgte, dies fast immer den Beifall der Konsumenten und den Protest der Kaufmannschaft der betreffenden Branche hervorgerufen hat. Im Sackartikel aber verhält es sich ganz anders, denn hier waren es gerade die hervorragendsten Kaufleute der Branche, die die Errichtung einer Sackzentrale und die Feststellung von Höchstpreisen, wie auch sonstige Verordnungen, die sie als im Interesse der Konservierung der Sackvorräte gehalten haben, anstrebten, und gerade der Widerstand und die entgegengesetzte Stellungnahme der Konsumenten hat diese, von Seiten der Kaufmannschaft der Branche angestrebten Verfügungen bereitet. Bei den betreffenden Beratungen im Herbst des vorigen Jahres hat der Schreiber dieser Zeilen alle diese Schwierigkeiten prophezeit, und es erfüllt ihn mit trauriger Genugtuung, daß seine Prophezeiungen tatsächlich eingetroffen sind.

Die in der letzten Zeit von Seiten des Mühlenverbandes intern getroffenen Maßnahmen, die den berufsmäßigen, verlässlichen, erprobten legalen Sackhandel vollständig ausschließen und zum Schutze der Mehlsackbestände verfügen, daß die den Bäckern mit k 4.50 berechneten Mehlsäcke um den Preis von k 4 loch- und steckfrei von ihnen zurückgenommen werden sollen, sind auch nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen und könnten nur den einseitigen Interessen der Mühlen dienen.

Es wäre nun endlich notwendig, diesen Uebelständen durch Regierungsverordnungen, die allerdings rasch kommen müßten — ob es nun eine Maximierung der Preise oder eventuell ihre Feststellung durch eine Sachkommission sei —, im letzten Augenblick abzuhelfen und es solcherart noch zu ermöglichen, daß die bestehenden Sackvorräte ausschließlich zu ihrer einzigen Bestimmung: zur Einheimung der Ernte und zur Abwicklung des Getreideverkehrs verwendet werden.

**\* Verkehr in Leinengarnen und Leinenwaren.** Heute erscheint in der „Wiener Zeitung“ eine Verordnung des Handelsministers, mit welcher die mit der Ministerialverordnung vom 26. April vorigen Jahres für Leinengarne und Leinenwaren getroffenen Bestimmungen erweitert und Vorratserhebungen, Bearbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen, Aufhebung der Schlüsse sowie Anbotzwang verfügt werden. Der Leinengarne (Flachs-,

Berg- und Abfallgarn) roh, gebleicht oder gefärbt, einfach oder gezwirnt, Leinennähzwirn, Leinen- und Halbzeinstoffe, aus solchen Stoffen konfektionierte Artikel oder sonstige ganz oder teilweise aus Leinengarn hergestellte Artikel zu Verkaufszwecken besitzt oder gewerbsmäßig oder zu gemeinnützigen Zwecken erzeugt, veredelt, verarbeitet oder in Verwahrung hat, ist verpflichtet, die am 20. d. in seinem Betrieb (auch bei Heimarbeitern) oder seinen Lagerräumen befindlichen Mengen bis 31. Mai 1917 dem Kriegsverband der Leinenindustrie, Wien, I., Tuchlauben 13, auf den von ihm zu beziehenden Scheinen anzuzeigen. Wer im Besitze von direkten Lieferungsausträgen in den vorgenannten Gegenständen seitens einer militärischen Stelle ist, hat überdies jene Mengen bekanntzugeben, zu deren Lieferung er am 20. d. noch verpflichtet ist. Die nächste Vorratserhebung erfolgt mit dem 31. Juli als Stichtag und weiter alle zwei Monate. Für die Detailhändler ist für die nächsten zwei Monate eine besondere, in bestimmten Grenzen gehaltene Liberalisierung vorgesehen. Ueber Ansuchen betreffend die Freigabe aus den Beständen des Detailhandels, welche über diese generelle Freigabe hinausgehen, entscheidet nach den vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung gegebenen Weisungen der Kriegsverband der Leinenindustrie.

11.10.1917

181

**Konstituierende Generalversammlung.**

Die Baumwollzentrale - A. G. hat vor kurzem unter dem Voritze des vom Handelsminister zum Präsidenten ernannten Herrn Artur Ruffler ihre konstituierende Generalversammlung abgehalten. In der Textilindustrie hat die Schaffung der Kriegszentralen ihren Anfang genommen. Die erste Zentrale war die Vereinigte österreichische und ungarische Baumwollzentrale, welche im Herbst 1914 durch Untergliederung einer Schätzungskommission und eines Verteilungsausschusses an den Verein der österreichischen und ungarischen Baumwollspinner gebildet wurde. ~~Die österreichische Zentrale war es zunächst, ein~~

in den Septemberverhandlungen 1914 von der deutschen Regierung erzieltes Kontingent in Baumwolle auf die Industrie aufzuteilen und bei der Einfuhr und Disposition der seitens der deutschen Regierung freigegebenen Käufe, die vor Kriegsausbruch getätigt waren, mitzuwirken. In der Folge hat diese Organisation in direkten Verhandlungen mit der deutschen Rohstofforganisation die Freigabe weiterer Kontingente erzielt. Da überdies bis zum Eintritt Italiens in den Krieg auch noch Importe in Baumwolle durchgeführt werden konnten, war es möglich, die Baumwollindustrie im ersten Kriegsjahre mit Rohmaterial zu versorgen.

Mit dem Einsetzen der Schwierigkeiten in der Beschaffung des Rohmaterials war es erforderlich, durch Bearbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen die Verwendung der Baumwollmaterialien, Garne und Waren für die öffentlichen, vor allem für die militärischen Zwecke sicher zu stellen. Die Notwendigkeit immer intensiverer Bewirtschaftung der Vorräte ließ es unabwieslich erscheinen, wie in den andern Zweigen der Textilindustrie auch zum Zwecke der Bewirtschaftung der Baumwollmaterialien und der daraus hergestellten Erzeugnisse eine Teilung der Organisation in ein administratives Organ, den Kriegverband der Baumwollindustrie, und ein kaufmännisches Organ, die Baumwollzentrale - A. G., vorzunehmen. Die Aufgaben, welche diese beiden Organe zu erfüllen haben, sind im Verordnungswege festgelegt. Mit den Funktionen, zu welchen die Baumwollzentrale berufen ist, befaßen sich insbesondere die Verordnungen vom 13. April 1916 und vom 31. August 1916. Bis zur Konstituierung der Aktiengesellschaft war die Organisation in ihrer bisherigen Gestaltung berufen, die Aufgaben dieser Gesellschaft zu erfüllen.

In der konstituierenden Generalversammlung wurde eine Aufstellung über die bisherige Geschäftsgebarung vorgelegt und der Verwaltungsrat mit der Prüfung derselben betraut. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen auch Vertreter des Handelsministeriums, des Kriegsministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung teil. Der vorgelegten Aufstellung ist zu entnehmen, daß der Umsatz in der Periode vom 15. April 1916 bis 31. März 1917 im Eingang A. 280,112,085.80 und im Ausgang A. 264,728,004.92, zusammen somit A. 544,840,090.72, betragen hat. Von diesem Umsatz entfallen auf die Baumwollabteilung rund 161.4 Millionen Kronen, auf die Garnabteilung 101.3 Millionen Kronen, auf die Warenabteilung 215.7 Millionen Kronen, auf die Autoabteilung 65.3 Millionen Kronen, Färb- und Preßtücherabteilung 1.1 Millionen Kronen. Die Vorräte repräsentierten am 31. März einen Wert von 21.5 Millionen Kronen. Die Einnahmen der Geschäftsführung betragen A. 616,202.75, wovon auf Gehalte und Löhne A. 285,045.04 entfallen. Eine Anzahl von Beamten und Angestellten der Baumwollzentrale wird gleichzeitig auch für die Besorgung der Geschäfte des Kriegsverbandes verwendet, so daß die an sie ausbezählten Gehalte und Löhne nach dem Ausmaße der Verwendung für beide Organisationen quotenmäßig gebucht werden. Am 31. März wurden von der Baumwollzentrale 118 Personen beschäftigt mit einem Durchschnittseinkommen von monatlich 223 A., so daß insgesamt pro Monat an Löhnen und Gehältern 26,314 A. ausbezahlt wurden. Die Geschäftsleitung erfolgt ausschließlich ehrenamtlich, und auch ein Teil der Beamten besteht aus freiwilligen Mitarbeitern.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben betrug 5,223,094 A. und ergab sich aus der vom Kriegsministerium und Handelsministerium genehmigten Durchführungprovision im Ausmaße von 3 Prozent. Soweit es sich um wohltätige Zwecke handelte, wurde entweder ein geringerer oder gar kein Zuschlag eingehoben. A conto des zu erwartenden Ueberschusses wurden der unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Arbeitslosenfürsorgeaktion bis 31. März 1917 Beträge im Gesamtausmaße von 4,055,799 A. zugewendet. Die Arbeitslosenfürsorgeaktion umfaßt derzeit 1008 Firmen und unterstützt rund 80,000 Personen, darunter 12,000 männliche, 40,000 weibliche und 3000 jugendliche Fabrikarbeiter, 6700 Heimarbeiter und 18,300 erwerbsunfähige Familienangehörige derselben. Insgesamt wurden für Zwecke der Arbeitslosenunterstützung in der Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 19.5 Millionen Kronen aufgewendet, wovon rund 8.5 Millionen Kronen seitens der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellt wurden, während die Unternehmer 7 Millionen Kronen und die Baumwollzentrale den Rest beisteuerte.

Eine tatsächliche Bilanz kann erst am Ende des ersten Geschäftsjahres, d. i. am 31. Dezember 1917, abgeschlossen werden.

(Verkehrs- und Verarbeitungsbeschränkungen für Hanf, Hanfgarne und Hanfwaren.) Das heutige Reichsgesetzblatt verkündet eine Verordnung des Handelsministers betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial (Langhanf und Hanfzwerg) hergestellt sind, sowie für Bindfaden, Schnüre und Packstricke, ferner eine Verordnung des Handelsministers betreffend Vorratserhebung von Hanfmaterial, von einfachen und gezwirnten Garnen, die ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial erzeugt sind, sowie betreffend Verarbeitungsbeschränkungen und Abgabepflicht von Hanfmaterial, schließlich eine Verordnung des Handelsministers betreffend die Vorratserhebung von Waren, welche aus Hanfgarnen oder aus mit Hanf gemischten Garnen erzeugt sind, sowie betreffend Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen und die Abgabepflicht von Hanfgarnen, Hanfmischgarnen und aus solchen hergestellten Waren. Auf jene Artikel, welche nach dem Inkrafttreten der Höchstpreisverordnung aus dem Zollauslande eingeführt werden, findet die Verordnung keine Anwendung. Die Vorratsanmeldungen über Hanfmaterial sind zum erstenmal nach dem Stande vom 20. Mai 1917 bis längstens 30. Mai 1917 beim Kriegsverbande der Hanf- und Juteindustrie einzubringen. Die Verordnung sieht weitere Vorratsanmeldungen nach dem Stande vom 30. Juni, 30. September und 31. Dezember vor. Die dritte Verordnung verfügt die Anmeldepflicht für alle aus Hanfgarnen oder Hanfmaterial hergestellten Waren. Besondere Bestimmungen bestehen lediglich für die Erzeugung von Bindfaden, Schnüren und Stricken insofern, als von diesen Artikeln auch dann, wenn ein besonderes Verbot des Handelsministeriums nicht erfolgt, vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung monatlich nicht mehr erzeugt werden darf als ein Zehntel ihrer Menge, welche mit der am 1. Jänner 1917 vorhandenen maschinellen Einrichtung bei zehnstündiger Arbeitszeit erzeugt werden konnte. Der Stand dieser maschinellen Einrichtung am 1. Jänner 1917 sowie die tägliche Leistungsfähigkeit bei zehnstündiger Arbeitszeit ist dem Kriegsverbande der Hanf- und Juteindustrie bis längstens 30. Mai 1917 anzuzeigen.

**Der Ueberzieher.**

Eine arge Sorge ist in diesen Tagen von manchem gewichen. Die Sorge, woher man einen neuen Ueberzieher nehmen wird. Drei Jahre lang hat man sich mit dem alten fortgewurstelt, hat vom Frühjahr auf den Herbst und vom Herbst auf das Frühjahr gehofft, in der festen Einbildung, daß dann der Krieg zu Ende und der Ankauf eines neuen Ueberziehers möglich sein werde. Während dieses ewigen Hoffens wurde der alte Ueberzieher immer faden-scheiniger und schäbiger, und das bis nach Weihnachten während milde Wetter entriß ihm durch eine außergewöhnliche Beanspruchung den letzten Rest der Lebenskraft. Und dann kam nach harten Frostwochen die Zeit, in der es Frühling werden und der neue Ueberzieher unbedingt beschafft werden sollte. Aber was kostete jetzt ein Ueberzieher! So viel ungefähr, als man früher einmal während des ganzen Jahres für Kleider ausgegeben hatte. Da half das böie Wetter aus der Not und gestattete, den Winterrock weiter zu tragen, während des ganzen März und selbst bis Ende April. Man fror mit samt dem Winterrock und vernichtete den Ueberzieher nicht. Plötzlich aber war es Sommer geworden, genau mit dem 1. Mai. Sommer mit grünenden und blühenden Bäumen und einer hellen, warmen, wohlthätigen Sonne. Jetzt warf man den lästigen Winterrock weg und ging blank. Ein neuer Ueberzieher wäre der größte Luxus. Für Luxus aber hat man in Kriegszeiten kein Geld, und deshalb wird der Ankauf des neuen Ueberziehers

zum siebentenmal auf bessere Zeiten verschoben, diesmal bis auf den Herbst.

13. IV. 1917

\* Die Regelung der Seidenpreise. Der Verein der Budapester Seidendetaillisten hat eine vom Präsidenten Julius Mezey und dem Sekretär Dr. Galassy unterfertigte Eingabe an den Handelsminister gerichtet, welche die Feststellung der Preise für gewisse Seidenstoffe, die Verhinderung der Preistreiberereien und die wirksame Wahrung der Interessen des Publikums bezweckt. In der Eingabe, die den Kaufleuten der übrigen Branchen als nachahmenswerthes Beispiel dienen könnte, wird Folgendes ausgeführt: In Anbetracht der bevorstehenden Regelung der Bekleidungsfrage sind die Seidenhändler, trotzdem sie der Ansicht sind, daß Seidenwaaren überhaupt einen Luxusartikel bilden, mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse und auf das öffentliche Interesse geneigt, gewisse Waaren für allgemeine Bedarfsartikel zu deklariren. Diese Artikel sind: Reinseidene Futterstoffe, Satin de Chine, 45 bis 60 Centimeter breit; halbseidene Futterstoffe, Serge, Duchesse und Atlas, 45 bis 60 Centimeter breit; für Decken geeignete leichte Halbseidenstoffe, sogenannte Atlasse, 75 Centimeter breit. Der Verein wird aber, noch vor der Regelung der Bekleidungsfrage, im eigenen Schoße eine Organisation ins Leben rufen und solche Verfügungen treffen, die geeignet sind, die weitere Preissteigerung dieser Artikel zu verhindern und die Interessen des Verkehrs mit denen des Publikums in Einklang zu bringen. Es wird eine Preisprüfungscommission entsendet werden, welche die gegenwärtigen Marktpreise im Großhandel feststellen und die Mitglieder verpflichten wird, die Waaren zu diesem Preise, mit

Zuschlag von 25 Prozent Regiespesen und 15 Prozent Geschäftsgewinn, abzugeben. Die Kommission wird strengstens darauf achten, daß diese Verfügungen eingehalten werden und die Mitglieder verhalten, den Preis auf sämtlichen Waaren auf Zetteln, die mit dem Zeichen der Kommission versehen sind, zu bezeichnen; sie wird ferner in den einzelnen Geschäften erscheinen und sich davon überzeugen, ob diese Verfügungen eingehalten werden und auch dafür Sorge tragen, daß die Streckung der Vorräthe je wirksamer durchgeführt werde. Das Publikum wird im Wege der Presse und durch in den Geschäften ausgehängte Tafeln auf die Thätigkeit dieser Kommission aufmerksam gemacht werden, was den Kaufleuten, die sich dieser Aktion eventuell nicht anschließen sollten, und den übrigen Branchen als Ansporn zum Anschluß, beziehungsweise zur Schaffung einer ähnlichen Organisation dienen soll. Diejenigen Mitglieder, welche diesen Bestimmungen nicht pünktlich nachkommen sollten, werden durch hohe Geldstrafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhalten und im Wiederholungsfall aus dem Schoße der Organisation ausgeschlossen werden.

**Vorratserhebung und Höchstpreise in Hanfgarnen.**  
 Die „Wiener Zeitung“ bringt heute zwei Verordnungen, in denen die Festsetzung von Höchstpreisen für Hanfgarne und die Vorratserhebung in Waren, welche aus Hanfgarnen hergestellt werden, ausgesprochen wird. Es unterliegen der Anmeldepflicht alle aus Hanfgarnen oder aus solchen Garnen, in welchen Hanfmaterial verwendet ist, allein oder gemischt mit anderen Gespinnsten hergestellten Waren, also Gewebe jeder Art, aus Geweben konfektionierte Artikel, Bindfäden, Schnüre, Stricke (Packstricke), Seile und Seilerwaren. Ausgenommen sind solche Waren, welche als Halbleinwaren beim Kriegsverbande der Leinenindustrie angemeldet wurden, ferner Säcke. Wer die oben bezeichneten Waren besitzt oder verwahrt, gewerbsmäßig verwendet, veredelt, verarbeitet oder erzeugt, ist verpflichtet, die am 20. Mai 1917 in seinem Betriebe (auch bei Heimarbeitern), beziehungsweise in seinen Lagerräumen befindlichen Mengen bis längstens 30. Mai 1917 dem Kriegsverbande der Hans- und Jute-Industrie in Wien, 9. Bezirk, Kolingasse Nr. 20, anzuzeigen. Wer in allen seinen Betriebsstätten (auch bei Heimarbeitern) oder Lagerräumen insgesamt geringere Vorräte besitzt als 250 Meter Gewebe (auch Gurten und Schläuche) oder 150 Stück konfektonierter Artikel oder 150 Kilogramm Bindfäden, Schnüre, Stricke (Packstricke), Seile und Seilerwaren zusammen, ist bis zu einer gegenteiligen Verfügung des Kriegsverbandes der Hans- und Jute-Industrie von der Anzeigepflicht befreit. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen, darf, sofern nicht im Sinne des vorigen Absatzes ein weitergehendes Verbot erfolgt, niemand eine größere Menge von Bindfäden, Schnüren, Stricken (auch Packstricken) im Monat erzeugen, als ein Zehntel jener Menge, welche mit der am 1. Jänner 1917 vorhandenen maschinellen Einrichtung bei zehnstündiger Arbeitszeit erzeugt werden konnte.



(Verein der Baumwollweber Oesterreichs.) Am 11. d. fand unter Vorsitz des Präsidenten Artur Lemberger die vierzehnte ordentliche Generalversammlung des Vereins der Baumwollweber Oesterreichs statt. Der vom Sekretär Dr. Herz erstattete Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahre enthielt eine Uebersicht über die vielfachen Maßnahmen und organisatorischen Veränderungen der Baumwollindustrie, die durch den langwährenden Krieg und die zunehmende Knappheit des Rohmaterials bedingt waren. Der Verein, der durch Erlaß des Handelsministeriums vom 15. November 1916 auch mit der Geschäftsführung der Fachgruppe Weberei im Kriegsverband der Baumwollindustrie betraut wurde, umfaßt gegenwärtig 225 Webereibetriebe mit rund 105.000 mechanischen und 8000 Handwebstühlen. Anschließend an diesen Bericht referierte der Vorsitzende eingehend über die allgemeinen Verhältnisse der Weberei im Berichtsjahr, über die Ausdehnung der Produktion in der Baumwollweberei auf den hauptsächlichsten Ersatzstoff Papier. Dieser Bericht wurde einhellig zur Kenntnis genommen und unter lebhafter Zustimmung der Versammlung, der Vereinsleitung sowie der Beamtenschaft der Dank für die unter besonders schwierigen Verhältnissen geleistete Arbeit ausgesprochen. Sodann folgte eine Reihe von speziellen Referaten. Die auf Grund der Bestimmungen der Statuten auscheidenden Herren Dr. L. Brunner, Moriz v. Doctor, Ing. Willy Sellmann, Andre Gahner, Hugo Kammer, Felix v. Pollad, Hugo Strauß, Gottlieb Schnabel und Louis Weiß, wurden sodann durch Applaudation wiedergewählt und die Kooptierung der Herren Generaldirektor Rudolf Matlocha, Dr. Richard Haber, Dr. Max Budig und Rudolf Fohner in den Ausschuß bestätigt.

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

W i e n, 21. Mai.

Die Manufakturwarenmärkte hatten anhaltend feste Tendenz, es konnten jedoch nur kleine Partien an Hand gegeben werden. Baumwolle, Garne, Leinen hatten durch den eingeschränkten Verkehr nur unbedeutende Umsätze. Zwirne lagen fest. — Von amerikanischer Baumwolle kamen in der letzten Woche nach den Verschiffungshäfen der Vereinigten Staaten am Atlantischen Ozean 17.500 Ballen, nach den Golfhäfen 45.000 Ballen, zusammen 62.500 gegen 131.000 vor einem Jahre. Nach den Stapelplätzen im Innern der Vereinigten Staaten gelangten 63.000 Ballen gegen 75.000 Ballen im Vorjahre. Gesamte Zufuhr seit 1. August v. J. 6.663.000 Ballen gegen 6.755.000 Ballen im gleichen Abschnitte des Vorjahres. Ausgeführt wurden nach England 14.000 Ballen gegen 39.000 Ballen in der Vormoche und 38.000 Ballen im Vorjahre, nach dem europäischen Festland 48.000 Ballen gegen 66.000 Ballen im Vorjahre. Gesamte Ausfuhr seit 1. August v. J. 4.746.000 Ballen gegen 4.673.000 Ballen im gleichen Abschnitte des vorigen Erntejahres. Vorrat in amerikanischen Verschiffungshäfen 915.000 Ballen gegen 1.170.000 Ballen vor einem Jahre. Vorrat auf den Stapelplätzen im Innern der Vereinigten Staaten 850.000 Ballen gegen 750.000 Ballen vor einem Jahre.

Die Preissteigerungen auf den Wollrohsidenmärkten bereiten dem Seidengewerbe I t a l i e n s, das mit Arbeiter und Roh-

stoffmangel zu kämpfen hat, neue Schwierigkeiten, das Baumwollgewerbe desselben Landes klagt über bedeutenden Rückgang der Ausfuhr. Ebenso liegt das Geschäft im Wollengewerbe wenig günstig. Die Seidenwarenhersteller Amerikas errichten fortgesetzt neue Fabriken, in ihren Kreisen wird die Frage eines Zolles auf seidene Gewebe ernstlich erwogen. Flotter Geschäftsgang wird aus den Woll- und Baumwollfabriken gemeldet. In Holland, Schweden und Norwegen dauern die Betriebs-einschränkungen in allen Zweigen des Webstoffgewerbes fort. Die j a p a n i s c h e Textilindustrie macht sich von der Einfuhr englischer Baumwollgarne unabhängig, deren Schwierigkeiten zur Folge gehabt haben, daß die japanischen Baumwollwebereien im letzten Jahre bedeutende neue Spinnereien errichtet haben, die den Bedarf der Webereien decken sollen. Außerdem ist auch die Ausfuhr in japanischen Baumwollgarnen, da der Wettbewerb anderer Länder fehlt, erheblich größer geworden. Alle diese Umstände tragen dazu bei, daß die Verdienste der japanischen Baumwollspinner außerordentlich groß sind. — In der australischen Wollausfuhr ist ein Rückgang zu verzeichnen. Vom 1. Juli 1916 bis Ende März 1917 betrug die Wollausfuhr Australiens 1.006.000 Ballen, was gegen die entsprechende Zeit des Vorjahres eine Minderausfuhr von 382.325 Ballen bedeutet. Neuseeland exportierte in der gleichen Zeit 344.000 Ballen, d. h. 71.250 Ballen weniger als in der Vergleichszeit des Vorjahres. Der Rückgang in der Ausfuhr ist nicht etwa durch Verringerung der Produktion verursacht, sondern er beruht auf der Verknappung des Schiffsraumes und der Verzögerung des Versandes, die durch den Anlauf der Schur seitens der Regierung entstand, da hiedurch die öffentlichen Verkäufe Mitte November 1916 aufhörten, während die erste Abschätzung erst im Jänner l. J. stattfinden konnte.

## Die Türkei als Baumwolllieferant.

Einer Kriegsorganisation österreichischer und deutscher Baumwollkäufer ist es gelungen, bis gegen Ende des vorigen Jahres 50.000 Ballen türkische Baumwolle zu erlangen, die aus der Türkei zum großen Teil nach Budapest gelangten und von dort aus nach einem Schlüssel auf Oesterreich, Ungarn und Deutschland aufgeteilt wurden. Es ist dies selbstverständlich nur ein verhältnismäßig bescheidener Anfang, doch gibt man sich in Fachkreisen der sicheren Erwartung hin, daß die Heranziehung der Türkei für den Baumwollbedarf der Zentralmächte eine große Zukunftssache sei. Im Hinblick hierauf ist auch eine Verständigung zustande gekommen, wonach die gemeinschaftliche österreichische und deutsche Organisation auch nach dem Kriege, und zwar in wesentlich erweitertem Umfang erhalten bleiben wird.

Die Türkei, unterstützt durch die Regierung, ist bestrebt, ihre Baumwollkulturen gewaltig auszu dehnen; so wurden erst kürzlich umfangreiche Arbeiten in der Adana-Ebene zur Ausgestaltung der Baumwollanpflanzungen in Angriff genommen. Der Verband der österreichischen und deutschen Baumwollkäufer ist bemüht, im ganzen türkischen Reich Baumwollankäufe zu besorgen.

Die Türkei als Baumwolllieferant — das ist ohne Zweifel eine neue Erscheinung im Wirtschaftsbild Europas, wie sie der Krieg geschaffen hat.

‡ (Freier Verkauf von Baumwollwaaren für den Kleinhandel.) Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministeriums, die unter gewissen Bedingungen gestattet, daß die Detaillisten von den am 19. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlichen Baumwollwaarenvorräthen bis 19. Juni 1917 je nach Qualität der Waaren weitere 5, respektive 10 Prozent frei verkaufen dürfen. Desgleichen können die Konfektionsbetriebe von den am 19. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlichen Vorräthen 12½ Prozent frei aufarbeiten. Diese Art des freien Verkaufs, beziehungsweise der Aufarbeitung bezieht sich jedoch nicht auf jene Waaren, die auf Grund des Anbotzwanges der Baumwollcentrale A.-G. zum Kaufe angeboten wurden. Mit weiteren Aufklärungen dient die Baumwollcentrale A.-G. (5. Bezirk, Arany Ránosgasse 27).

\* **Notstandsanzstellung für die Spitzen-  
Näpplerinnen im Erzgebirge.** Die Reichsorgani-  
sation der Hausfrauen Oesterreichs (NoHö) hat in  
ihrer Gemeinschaftsküche in der Elisabethstraße 3  
eine Ausstellung von Arbeiten veranstaltet,  
die von der Kunstfertigkeit, vollendeten Technik  
und Leistungsfähigkeit der Erzgebirglnäpplerinnen  
schönstes Zeugnis ablegen. Die Preise sind  
trotzdem erstaunlich billig; man kann hier  
echte Spitzen für den gleichen Preis erwerben,  
der sonst für fabrikmäßig hergestellte Nach-  
ahmungen bezahlt wird. Schon für 50 Heller  
sind kleine Spitzenmotive zu haben. Um  
die Ausstellung hat sich Frau S e d i-  
k o w s k y sehr verdient gemacht. Es soll den  
Spitzennäpplerinnen im Erzgebirge, deren Lage jetzt  
betragsamer als je geworden ist, Hilfe gebracht  
werden. Die armen Frauen sind genötigt, die Er-  
zeugnisse Händlern zu Spottpreisen zu überlassen.  
Es ist zu hoffen, daß ihnen, die einen der wichtigsten  
Zweige österreichischer Hausindustrie vertreten, durch  
die Ausstellung ein unmittelbares und dauerndes Absatz-  
gebiet geschaffen werden wird. Bestellungen werden  
in der Ausstellung, die täglich von 3 bis 6 Uhr  
gegen 60 H. zugänglich ist, entgegengenommen.  
Ernährungsminister Wl. Höfer hat die Aus-  
stellung besucht.

191

**Erhöhte Wollpreise.**

Das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, hat in der Erkenntnis, daß die deutsche Schafzucht zwecks Erhöhung der Wollerzeugung nach jeder Richtung gefördert werden muß, als erste Maßnahme eine Erhöhung der Preise für das Wollgefälle der deutschen Schafschur und aus den deutschen Gerbereien verfügt. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, ist insofern beauftragt worden, die Bewertung und Bezahlung für alle Schurwollen, soweit sie nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, soweit sie nach dem 30. April 1917 vom Fell abgelöst worden sind, nach folgender Einteilung vorzunehmen:

|                        |                           |                          |
|------------------------|---------------------------|--------------------------|
| AAAA Feinheit 15,75 M. | A bis B Feinheit 12,25 M. | C bis D Feinheit 9,05 M. |
| AAA " 14,75 "          | B " 11,50 "               | D " 8,15 "               |
| AA " 13,75 "           | B bis O " 10,75 "         | D bis E " 7,25 "         |
| A " 12,-- "            | O " 9,95 "                | E " 6,45 "               |

für 1 Kg. gewaschene Wolle. Die Preise schließen den Waschlöh, der auf 47 1/2 Pf. für 1 Kg. erhöht worden ist, ein, dagegen nicht die Versandkosten ab Bahnstation des Lagerortes der Wolle.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich diese Preis-erhöhungen nicht erstrecken auf alle Schur- und Gerberwollen, die nicht aus dem Wollertrag der deutschen Schafschur oder in deutschen Gerbereien durch Ablösen vom Fell gefallen sind. Der Nachweis, daß die Schurwollen nach dem 30. April 1917 geschoren, oder die Gerberwollen nach dem 30. April 1917 vom Fell abgelöst worden sind, ist der R. W. B. L. G. durch den Ab-lieferer der Wolle mittels eines Bestätigungsschreibens des Schaf-halters bezw. des Gerbers zu erörtern. Vordrucke solcher Be-stätigungsschreiben sind bei der R. W. B. erhältlich. Die Ver-mittlungsgebühr wird über die erhöhten Wollpreise hinaus gezahlt, so daß der Schafhalter vollen Anspruch an die erhöhten Wollpreise hat.

Das Kriegsamt, R. W. B., knüpft an diese weitgehenden Zu-geständnisse die bestimmte Erwartung, daß die deutschen Schaf-halter im Hinblick auf die hohen Wollpreise sich der Schafzucht mit aller Latkraft zuwenden werden, und dies umso mehr, als weitere Maßnahmen eingeleitet sind, die dem Schafhalter die Haltung von Schafen erleichtern sollen.

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 30. Mai.

Die Manufakturwarenmärkte hatten mit Rücksicht auf die Feiertage ruhigeren Verkehr, außerdem ist der Mangel an Ware vorhanden, so daß die Umsatztätigkeit auf das minimalste herabging. Der Verkehr in Garnen aus Baumwolle und deren Abfällen beschränkte sich auf unmittelbare Aufträge der Zentrale an Spinnereien. Auch in den dem freien Verkehr überlassenen Papiergarnen blieb derselbe jedoch angesichts der hinsichtlich der angemessenen Preise herrschenden Unsicherheit ganz belanglos, obwohl es an Nachfrage nicht mangelte, doch vermochte das Angebot nicht stärker hervorzutreten. Die Spinnereien sind zumeist gegen laufende Aufträge noch vollauf beschäftigt, wenn nicht im Rückstande Zwirne lagen seit bei stark hervortretender Frage, Garne waren allerdings stark begehrt, durch den eingeschränkten Verkehr jedoch konnten nur unbedeutende Abschlässe zustande kommen. Die Sammetappreturvereinigung in Krefeld hat eine Erhöhung ihrer sämtlichen Ausrüstungspreise, u. zw. um 50% eintreten lassen, von denen die erste Hälfte (25%) am 1. Juni und die zweite Hälfte (25%) am 1. Juli in Kraft tritt. Es wird demnach statt des bisherigen, von Ende November v. J. herrührenden Zuschlags von 100% ein allgemeiner Zuschlag vom 1. Juni d. J. ab um 125% und vom 1. Juli d. J. ab um 150% auf die Preisliste erhoben. In Deutschland hat sich bekanntlich ein Verband der Rohseidenhändler gebildet. Dieser hat jetzt Ortsgruppen ins Leben gerufen, die sich in

Krefeld, im Wuppertal, in Berlin und Leipzig befinden, so daß der gesamte deutsche Rohseidenhandel sich unter einem Hut befindet. Hauptaufgabe des Verbandes ist es, die Interessen des Rohseidenhandels in jeder Weise zu fördern, sowie Handelsgebräuche und Zahlungsbedingungen einheitlich zu gestalten. Der New-Yorker Baumwollmarkt war fest und 19 bis 49 Punkte höher, da die vorliegenden politischen Berichte und die zuversichtlichen Tendenzberichte von den amerikanischen Börsen die Unternehmungslust anregten. Weitere Gründe für die Festigkeit waren Deckungen sowie die Erwartung eines ungünstigen Bureauberichtes.

3. VII. 1917

1093

**Oesterreichische Kesselgesellschaft m. b. H.**  
Wir erhalten folgende Mitteilung: In der kürzlich abgehaltenen konstituierenden Versammlung der Oesterreichischen Kesselgesellschaft m. b. H. (Wien, 1. Bezirk, Dominikanerbastei 6) wurde Herr Friedrich Niek, Fabrikant in Wien, zum Vorstande gewählt. Der Initiative und Werttätigkeit des Genannten ist es vorwiegend zu danken, daß die Verwendung der Kessel die gegenwärtige Entwicklung erfahren hat. Derselbe ist gleichzeitig Präsident der am 17. April d. J. gegründeten Ungarischen Kesselfabrik- und Industrie-Aktiengesellschaft in Budapest. Beide Unternehmungen machen es sich zur Aufgabe, sowohl den Ausbau als auch die Sammlung von Brennkesseln und deren Aufbereitung zu pflegen zum Zwecke der Gewinnung verspinnter Faserstoffe für die Textilindustrie, Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln und Material für die Papierfabrikation und chemische Industrie aus den Nebenprodukten. Der durch den Weltkrieg hervorgerufene Mangel an brauchbaren Spinnstoffen läßt die Aufgabe der Beschaffung von heimischen, verspinnbaren Faserstoffen besonders wichtig erscheinen. Die bestehenden Verfahren der Fasergewinnung aus der Kessel sind in jüngster Zeit berart verbessert worden, daß das gewonnene Nebenprodukt als Ersatz für Baumwolle, Hanf, Schafwolle usw.

verwendet werden kann. Auch in Deutschland sind bereits Gesellschaften mit gleichen Zielen tätig.



5. VII. 1917

106

(Freigabe von 5 Prozent der gesperrten Baumwollwaren und Wäschsorten für den Kleinverkauf.) Das Handelsministerium hat die Freigabe von weiteren 5 Prozent der laut Verordnung vom 31. August 1916 gesperrten Baumwollwaren und Wäschsorten für den Kleinverkauf verfügt. Diese Ermächtigung gilt für die Periode vom 2. Juni 1917 bis 2. Juli 1917, und ist an nachstehende Bedingungen geknüpft: 1. An den einzelnen Verbraucher dürfen nicht mehr als höchstens 20 Meter Ware oder 4 Dutzend Wäschstücke abgegeben werden. 2. Ueber die Verkäufe sind genaue Aufschreibungen zu führen, in welche den Kontrolloren des Handelsministeriums jeweils Einblick gewährt werden muß. 3. Es dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als für die

Betreffenden Waren und Wäschsorten vor Erscheinen der Verordnung vom 31. August 1916 erzielt wurden. 4. Ausgenommen von dieser Ermächtigung zum Kleinverkauf sind jene Waren und Wäschsorten, für die eine Auktionszwangsverfügung erlassen ist.

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 4. Juni.

In Manufakturwaren laufen alltäglich größere Aufträge ein, ohne daß selbe zur Ausführung gelangen könnten, da der Mangel an Waren anhaltend ist. Der Verkehr in Garnen aus Baumwolle beziehungsweise deren Abfällen blieb auf unmittelbare Aufträge der Zentralstelle beschränkt. Die dem freien Verkehr überlassenen Papiergarne blieben jedoch ebenfalls still, da die herrschende Unsicherheit betreffend die richtige Preisbestimmung sich allgemein während geltend machte. Aus diesen Gründen hielten sich auch Umsätze in englischen Grenzen. — Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes bleibt, soweit die Papiergarnherstellung in Betracht kommt, höchst befriedigend; die Verwendung dieser Garne für die verschiedensten Zwecke wird immer ausgebehnter. Bedeutend ist die Kauflust für Damenbekleidungsstoffe, die in der Hauptsache in Seide, Halb- und Kunstseide hergestellt werden. Nicht beschränkt ist die Anfertigung von Herrenstoffen. Größere Aufträge sind in Dedern für die Heeresverwaltung erteilt worden und für den gleichen Zweck wurden auch Aufträge in Wirkwaren erteilt. Aus der Befehlsindustrie ist nichts Neues zu berichten. Die Betriebe des Leinengewerbes sind voll mit Aufträgen versehen. — Auf dem New-Yorker Rohseidenmarkt herrschte in der letzten Berichtswoche lebhafteste Kauflust. Preise bewegten sich in steigender Richtung. — Die Einfuhrverbote der französischen Regierung, die sich auch auf Wollen beziehen, haben die englischen Wollhändler arg verstimmt, um so mehr als es mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden ist, Einfuhrgenehmigungen zu erhalten. Nicht minder verbittert sind aber

auch die Wollverbraucher in Frankreich selbst, da ihnen nur gestattet ist, Wollen in Höchstgewichte von 60 Kilogramm einzuführen. Man verlangt nun von den Verkäufern in England niedrigere Preise, da die gegenwärtigen Forderungen im Zusammenhang mit den teuren Trachten unerschwinglich seien. — In New-York war Baumwolle behauptet, um 5 bis 8 Punkte höher auf den ungünstigen Bureaubericht, schwächte sich aber ab auf Liquidationen. Als enorme allgemeine spekulative Käufe der Spinner erfolgten, stieg der Preis wieder. — Nach Meldungen aus Basch nimmt die diesjährige Seidenenernte in Kanton einen günstigen Verlauf. Der Ertrag stieg auf 6000 B. geschätzt gegen 4000 B. im Vorjahr. — Der Garnmarkt in M.Gladbach ist reger und zwar sowohl für gemischte Baumwollgarne als auch für Papiergarne. Die Papiergarnspinnereien sind zumeist so stark beschäftigt, daß sie neue Bestellungen mit kurzer Lieferfrist nicht mehr annehmen können. — Infolge des herrschenden Wollmangels bereitet die englische Regierung auch die Beschlagnahme sämtlicher Militär- und Alpakawollen vor. Infolgedessen werden in Yorkshire eine Anzahl von Spinnereien zum Stillstand kommen.

(Baumwolle und Schafwolle.) Die Dürftigkeit der diesjährigen Ernte in Amerika zeigt sich nicht nur in Getreide, sondern auch in Baumwolle. Der jüngste amtliche Bericht lautet auf 69.5 Prozent, diese Schätzung ist die schlechteste seit 1907, welche aber noch immer auf 70.5 Prozent Ende Mai taxirt wurde. In diesem Jahrzehnt wurde die Baumwollernte auf 87.8 Prozent in 1911 als höchste geschätzt, die niedrigste Schätzung betrug 74.3 Prozent in 1914. Aber nicht allein der Stand bildet die Grundlage des Ertrages, mehr noch die Anbaufläche. Diefür fehlen zwar noch amtliche Angaben, Privatmeldungen hervorragender Statistiker schätzen den Rückgang des Anbauareals auf 1 bis 5 Prozent gegen das Vorjahr. Nachdem aber der Ertrag im vorangegangenen Jahre ein schwach mittlerer war, so daß nur ganz geringe Vorräthe vorhanden sind, ist die äußerst fixe Stimmung und die anhaltende Preissteigerung auf den maßgebenden Baumwollmärkten der Welt erklärlich. Die englische Textil-

industrie befindet sich in der denkbar schwierigsten Lage und fast alle Fabriken sind zu einer ganz bedeutenden Betriebseinschränkung gezwungen. Mit einem Baumwollvorrath in Liverpool von nur 615,630 Ballen, darunter bloß 493,820 amerikanische Baumwolle gegen 766,070 in 1916 und 1,566,260 Ballen in 1915 Anfangs Mai läßt sich der Weltmarkt nicht beherrschen und gegen die Konkurrenz Amerikas und Japans sehr schwer aufkommen. Aber auch hinsichtlich der Schafwolle versagen die englischen Kolonien schon merklich. Die Produktion hat überall stark abgenommen und die zur Versteigerung gebrachten und zu bringenden Mengen sind schon ganz bedeutend kleiner als früher, wobei die äußerst schwierige Heranbringung der Waare mitauschlaggebend ist. Viel günstiger gestaltet sich die Lage auf den heimischen Märkten, in Deutschland und bei unseren Verbündeten. Letztere vermehren ihren Baumwollanbau, die heimische Schafzucht wird gefördert und das deutsche Kriegsamt hat die Schafwollpreise für die Schur nach dem 30. April 1917 ganz bedeutend erhöht, ebenso für alle Gerberwollen, um den Züchtern einen Anreiz zur vermehrten Schafzucht zu bieten. Je nach Qualität werden in Deutschland 15<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mark bis auf 6.45 Mark abfallend per Kilogramm bezahlt. Dabei erhöht sich der ganze Ertrag aus der Schafzucht durch ganz erheblich gestiegene Preise des Fleisches und der Felle, wie aller Abfallstoffe. Heimische Faserpflanzen werden gleichfalls zur Textilwaarenherzeugung thunlichst herangezogen, so daß der Bedarf nahezu aus dem heimischen Boden gedeckt werden dürfte. Das Veredelungsverfahren in der heimischen Textilindustrie macht ganz gewaltige Fortschritte.

12./VI. 1917

197

## Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 11. Juni.

An den verschiedenen Manufaktur- und Baumwollmärkten war es mehr oder weniger ruhig. In Garn und Leinen war rege Nachfrage vorhanden. In allen Artikeln ist aber ausgesprochen feste Tendenz zu berichten. — Die Garndörse in Leipzig war in Betracht der jetzigen Verhältnisse gut besucht. Es herrschte rege Nachfrage nach Papiergarn hauptsächlich in seinen Nummern, die nur zum kleinsten Teil befriedigt werden konnte, da die Spinnereien für die nächsten Monate darin verflochten sind. — Die englische Regierung hat nunmehr alle ausländischen Wollen, welche noch für den Handel frei waren, mit Beschlag belegt. Der Garnmarkt in M.-Gladbach war äußerst lebhaft. Papiergarne werden schon für den Spätherbst bestellt, während die Spinnereien den starken Anforderungen nach Papiergarne für sofortige Lieferung kaum entsprechen können. Ebenso flott ist die Nachfrage nach gemischten Baumwollgarnen aller Art. Bezüglich der amerikanischen Baumwollernte verlautet, daß das Jahr 1917 eine schlechte Ernte zu werden verspricht. Das Ackerbau-Bureau in Washington legt einen sehr ungünstigen Bericht über den Stand der Baumwolle vor. Die Schätzung lautet auf 69,5%. Seit den letzten 11 Jahren ist diesmal der kleinste Stand. Die höchste Ziffer war im Jahre 1911 mit 87,8% verzeichnet. Privatmeldungen zufolge sollen die mit Baumwolle angepflanzten Gebiete außerdem noch eine Einschränkung erfahren. Von anderer Seite wäre ein Rückgang von 302.000 Acres zu erwarten. Der Umstand, daß für Baumwolle ein so schlechter Erntestand zu melden ist, scheint denen recht zu geben, die immer wieder auf die Folgen des Düngermangels auch für die Vereinigten Staaten hinweisen. Abgesehen vom Kati, für den ja nur Deutschland als Lieferant in Betracht kommt,

wird es wohl auch an Chilesalpeter fehlen. Soweit der Schiffmangel dessen Herbeischaffung ermöglicht, wird er vermutlich von den Munitionsfabriken mit Beschlag belegt. Wie groß schließlich die amerikanische Baumwollernte werden wird, kann man heute noch nicht sagen, indessen ist auch bei normaler Weiterentwicklung kaum mit mehr als 12 Mill. Ballen zu rechnen, was namentlich darum äußerst wenig ist, weil ja bereits das Vorjahr eine Baumwollmisernte brachte und deshalb keine Vorräte in das neue Erntejahr herübergenommen werden können. Für normale Verbrauchsverhältnisse wäre somit bis tief in das Jahr 1918 mit durchaus ungenügender Versorgung zu rechnen. Zurzeit sind natürlicherweise keine normalen Verhältnisse; nicht nur die Mittelmächte scheiden als Käufer aus, sondern auch England schränkt wegen Schiffsmangel neuerdings seine Importe scharf ein. Falls aber in absehbarer Zeit der Frieden kommen sollte, so wird dieses Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sehr akut werden. Diese Erwägung kommt bereits jetzt in den Preisen zum Ausdruck: Baumwolle alter Ernte notierte in der letzten Woche in New-York 22,39 Cent gegen etwa 12 bis 13 Cent vor einem Jahre und 6 bis 7 in den ersten Kriegsmonaten; neue Ernte aber ist fast gerade so hoch (März 1918, 22,19 Cent). — Ueber die Geschäftslage im Wuppertal verlautet, daß dort anhaltend männliche und weibliche Arbeitskräfte gesucht werden, was beweist, daß fast alle Zweige des Webstoffgewerbes mehr leisten könnten, wenn mehr Arbeitskräfte zur Verfügung ständen. In erster Linie werden natürlich Arbeitskräfte für den militärischen Hilfsdienst verlangt. Für Damenbesätsachen aus Baumwolle, Leinen und Seide ist die Nachfrage recht lebhaft gewesen, jedoch können auf Mangel an Rohstoffen nur ganz geringe Mengen hergestellt werden. Besonders in Linsseidenen Besätsachen, sowohl in Nierenzeug als auch in Bandstuhlfachen, könnte trotz der hohen Seidenpreise bedeutend mehr hergestellt werden. Für Seidenstoffe bleibt die Nachfrage lebhaft. Ebenfalls haben die Webereien, die für Heeresbedarf arbeiten, noch immer gut zu tun. Die Hersteller von leinenen Spigen haben ihre Erzeugung wieder etwas einschränken müssen. Papiergarn gewinnt immer mehr an Bedeutung. Diese Garne werden jetzt schon bis Nr. 15 gesponnen und es ist Aussicht vorhanden, daß noch höhere Nummern in brauchbarer Beschaffenheit gesponnen werden können. Die Erzeugung der Spinnereien, die sich auf diese Papiergarne eingerichtet haben, reicht längst nicht hin, um der Nachfrage zu genügen. Die einschlägigen Spinnereien sind mit Aufträgen auf lange Zeit versehen, und es sind Posten mit schneller Lieferung fast nicht zu haben. Die Schnürriemenfabrikanten könnten ganz bedeutend mehr gebrauchen, wenn mehr Garn zu haben wäre. Der Verbrauch dieser Papiergarne wird anhaltend vielseitiger und es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß diese Garne nach dem Krieg der Baumwolle stark Wettbewerb machen werden. — Ueber die Aussichten der Weltseidenernnte liegen Berichte vor, welche für Japan ungünstig lauten; ebenso auch China, während die Aussichten in Persien und Turkestan wenig befriedigen, die der Levante aber als schlecht bezeichnet werden. Die Berichte aus Spanien sind unsicher, ebenso die aus Frankreich, wo die Ernte rückgängig ist.

‡ (Anbotzwang für Garne.) Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers, mittels welcher der Anbotzwang für folgende Artikel verfügt wird: 1. alle jene rohen, gebleichten oder gefärbten, ein- oder mehrfächigen Baumwollgarne, in allen Nummern und Aufmachungen, die bisher nicht unter Anbotzwang gestanden sind (hieher gehören auch die sogenannten Bündelgarne); 2. alle Wigogne- oder Wigogneimitationsgarne in jeder Nummer, Farbe, Qualität und Form; 3. alle Nähzwirne, Gestwollen (Untersfaden), Knopflochzwirne, in jeder Nummer, Farbe und Qualität, auf Holz- oder Papierspullen, in Strähnen oder in deren Form adjustirt. Anzubieten sind der Baumwollcentrale A. G. (V., Arany Jánosgasse 27) jene Vorräthe, die sich am 12. Juni lagernd befinden. Vorräthe, die aus weniger als zwölf Duzend Zwirnen oder einem Kilogramm Strick bestehen, fallen nicht unter den Anbotzwang.

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, am 18. Juni.

In Manufakturwaren traten unbedeutende Veränderungen ein, die Tendenz ist nach wie vor eine ausgesprochen feste. Der Verkehr in Baumwollgarnen blieb fast ganz auf direkte Aufträge der Zentralstelle beschränkt. Sonstiges Ausgebot blieb fast ganz belanglos. Um so deutlicher trat die Belebung des Geschäftes nach längerer Störung in dem Verkehre mit Papiergarnen zutage. Die so lange erwartete behördliche Regelung der Preisfrage ist zwar noch nicht erfolgt, da die erforderlichen Richtpreise noch nicht verlaubar sind. Doch ist es den Interessentkreisen durch eine vorläufige, den zu erwartenden amtlichen Verfügungen in keiner Weise vorausehende Vereinbarung gelungen, eine Basis für weitere Abschlüsse wieder herzustellen. Notierungen standen hierbei zumeist auf Kr. 5.50 per Nr. 3 metrischer Feinheit, Nummer per 1 Kilogramm, bare Zahlung ohne Abzug ab Fabrikstation des Erzeugers.

Leinen waren stark gefragt, Mangel an Ware jedoch verhindert größere Abschlüsse. Zwirne behielten im Einklange mit der allgemeinen festen Lage ihr seitheriges Gepräge. Die englische Baumwollindustrie befindet sich in der denkbar schwierigsten Lage und fast alle Fabriken sind zu einer ganz bedeutenden Betriebseinschränkung gezwungen. Mit einem Baumwollvorrat in Liverpool von rund 615.630 Ballen, darunter bloß 493.820 amerikanische Baumwolle gegen 766.070 in 1916 und 1.566.260 Ballen in 1915, anfangs Mai läßt sich der Weltmarkt nicht beherrschen und gegen die Konkurrenz Amerikas und Japans sehr schwer auskommen. Aber auch hinsichtlich der Schafwolle versagen die englischen Kolonien schon merklich. Die Produktion hat überall stark abgenommen und die zur Versteigerung gebrachten und zu bringenden Mengen sind schon ganz bedeutend kleiner als früher, wobei die äußerst schwierige Vereinarbeitung der Ware mit ausschlaggebend ist. Viel günstiger gestaltet sich die Lage in Deutschland und bei den Verbündeten. Sie vermehren ihren Baumwollanbau, die Schafzucht wird gefördert und das deutsche Kriegsamt hat die Schafwollpreise für die Schur nach dem 30. April d. J. ganz bedeutend erhöht, ebenso für alle Gerberwollen, um den Züchtern einen Anreiz zur vermehrten Schafzucht zu bieten. Je nach

Qualität werden in Deutschland 15% M. bis auf 6.50 M. abfallend per Kilogramm bezahlt. Dabei erhöht sich der ganze Ertrag aus der Schafzucht durch ganz erheblich gestiegene Preise des Fleisches und der Felle, wie aller Abfallstoffe. Fäherpflanzen werden gleichfalls zur Textilwarenerzeugung tüchtig herangezogen, so daß der Bedarf nahezu aus dem jeweilig heimischen Boden der genannten Länder gedeckt werden dürfte. Das Veredlungsverfahren in der Textilindustrie macht ganz gewaltige Fortschritte. — In der Union hat Baumwolle den Preis von 25 Cents erreicht. Der Grund der Verteuerung ist ein dreifacher. Erstens sind die Herstellungskosten für Baumwolle tatsächlich durch die allgemeine Teuerung in der letzten Zeit außerordentlich gestiegen. Zweitens sind Vorräte aus alter Ernte sehr knapp, da die letzte Ernte schon ungenügend war und schließlich ergibt der letzte amtliche Bericht die Sicherheit, daß auch in diesem Jahr mit einer unverhältnismäßig geringen Ernte zu rechnen ist, denn noch niemals in der Geschichte des Baumwollbaues hatte der Bericht für Anfang Juni einen so schlechten Saatenstand aufgewiesen wie diesmal und zu allem Ueberfluß ist die Anbaufläche, wenn auch nicht wesentlich, so doch einigermaßen niedriger als im Vorjahr. — In den Kreisen der deutschen Züchter wird Wert darauf gelegt, daß alle Wolle zur gesetzlichen und vorteilhaften Bewertung durch die Wollverwertungs-genossenschaft anzuliefern sei, daß aber vom Reich nur reine Wolle bezahlt werde, für welche die Höchstpreise gelten. Letztere betragen für den Zentner rüchengewaschene Wolle M. 415.50, für den Zentner Schweißwolle ungefähr M. 246.—. Die Handelskammer in M. G l a d b a c h beschloß, eine Eingabe an die Reichsbehörden zu richten, worin die Erhöhung des bisher freigegebenen Salzes von 20% verwendungsfreies Papiergarn beantragt wird. Der Markt selbst blieb belebt, soweit Baumwollergarnen und Papiergarne in Betracht kommen, während verwendungsfreies Baumwollgarn fast ganz aus dem Markt verschwunden ist. Man hofft, daß demnächst der Prozentsatz für die Abgabe von Papiergarnen an private Zwecke erhöht wird.

(Die Brennnessel.) Immer wieder ist in den Kriegsjahren auf die hohe Bedeutung der Brennnessel als Baumwollersatz hingewiesen worden. Männer der Wissenschaft und der Industrie haben sich eingehend mit der Lösung dieses Problems beschäftigt, in dem man, längst nicht mehr utopistisch, eine Lösung der immer dringlicher werdenden Bekleidungsfrage, namentlich hinsichtlich der Wäsche, erblickt. Um über den gegenwärtigen Stand in der Entwicklung der Brennnesselverwertung Aufschluß zu geben, wurde kürzlich im Garten einer Villa auf der hohen Warte eine Art Anschauungsunterricht über den Anbau der Brennnessel erteilt, der von instruktiven Vorträgen begleitet war. In jenem Garten sind seit dem Winter 1916 Nesselkulturen angelegt, die prächtig gedeihen und von denen man sich noch manch ein wichtiges Forschungsergebnis verspricht. Gewiß hat man schon von Alters her Versuche gemacht, Nesselgewebe zu erzeugen und Nesseln feldmäßig zu bauen. Die Experimente sind aber bisher immer daran gescheitert, daß man die Pflanzen auf sonnigem, trockenem Boden ziehen wollte. Univeritätsprofessor Oberleutnant Dr. Oswald Richter hat nun wissenschaftlich und praktisch ausgeführt, daß der Niederlandwald, insbesondere der Aitwald, der geeignete Boden für Nesselanbau sei. Er sprach von der Zucht aus Samen und jener mit Stecklingen und ließ die Bearbeitung des Bodens vor dem Publikum demonstrieren, in weitester Perspektive Zukunftsbilder einer heimischen Industrie entwickelnd, indem man wenigstens einen Teil des Niederlandwaldes bebauen wird, von dem wir 3,990,000 Hektar besitzen. Finanzpolitisch käme dabei ein jährliches Ergebnis von etwa dreihundert Millionen Kronen in Frage, also Ziffern, die sicherlich großzügig angelegte Kulturen rechtfertigen würden. Professor Richter ging dann auf die Physiologie der Nessel ein und betonte den Nelgehalt des Samens, den Gehalt der Nessel an Zucker, an Dextrin, Eiweiß und Alkohol. Man weiß, daß die Nessel, gerade ihrer Nährgehalte wegen, zu einem wichtigen Futtermittel geworden ist. Der Vortragsabend zeigte interessante pflanzenphysiologische Versuche, von dem ersten Keimprozeß angefangen bis zur industriellen Verwertung, die ja gegenwärtig für den Deeresbedarf wesentlich in Frage kommt. Alle höher erzeugten Waren wurden im Auftrage der Deeresverwaltung erzeugt und müssen an diese abgeliefert werden, und zwar in einer Warenform, was betont wird, um zu vermeiden, daß minderwertiges Material als Nesselstoff ausgegeben werde. Kommerzialrat Hugo Meink besprach hierauf, in scharfen Worten, die finanzwirtschaftliche Seite der Aufgabe dieses Ersatzes der Baumwolle. Er erläuterte, daß das erste Ankaufjahr allerdinge Sammen von außerordentlicher Höhe erfordert, daß deren Aufzucht aber im Interesse der Verbilligung des Deeres und Volksbedarfes unbedingt zu empfehlen sei. Mit der Großzügigkeit des Ankaufes würde sich zweifellos die industrielle Remobilität ergeben, zumal, da schon die erste Vegetationsperiode textilmäßig brauchbares Pflanzenmaterial zeitigt. An der Erzeugung von Garnen und Stoffen, von Wäsche und Uniformen aus Nessel ist man bereits bereits weit gediehen. Die Ausführungen der beiden Herren wurden von der zahlreich erschienenen Hörerschaft mit großem Interesse verfolgt. Man sah in den Reihen der Besucher, die sich für das volkswirtschaftliche Problem der Nessel interessieren, den Sektionschef des Kriegsamministeriums FML. Robert v. Sanger, Oberintendanten Millhorn, vom preussischen Kriegsamministerium Oberleutnant v. Kornath und Major Frommer, vom Militärkommando FML. Ellenhoff-Abelstein und FML. Theodor Hoepfer, vom Ministerium für Landesverteidigung Sektionschef Köhlhammer, Intendant Schäfer und Hauptmann Brazat, vom Finanzministerium Sektionschef Jock und Hofrat Schaubenger, vom Arbeitsministerium Sektionsrat Dr. Kaiser und Oberamrat Holzland, vom

Ministerium die Hofräte Goethe, Professor Bortele und Witsch, vom Handelsministerium Baron Baumgartner und Dr. Surmel, vom Eisenbahnministerium Barons Kroitsch und Oberleutnant Rudolf Boreus. Ferner waren anwesend: Sektionschef Baron Parisini, Landesrat Präsident v. Breitenberg, vom Oberstjägermeisteramt Hofrat Datsch, Oberstaatsbahnrat v. Korab, Oberleutnant Geisler, Gemeinderat Richter, Stadtgärtendirektor kaiserlicher Hofgärtner, der Professor der Hochschule für Bodenkultur Raserer, Dr. v. Haller, Dr. Siegfried v. Stralofsch, Oberforstrat Chyvalski aus Krakau, Regierungsrat Jolozieski, Statthalterrat Doktor Bindner, vom Gewerbeaufsichtsdienst Oberinspektor Zimburg und andre mehr.

24. 10. 1917

201

— (Die enorme Preissteigerung der Baumwolle in England.) Aus Paris, 22. d., wird telegraphiert: Wie der Temps aus Manchester meldet, ist der Baumwollpreis an der dortigen Börse gestern derartig gestiegen, daß Baumwolle jetzt dreimal so teuer als bei Ausbruch des Krieges ist. Infolgedessen sind die Geschäfte gänzlich.



## Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 25. Juni.

Die Manufakturwarenmärkte hatten einigen Verkehr, jedoch nur bei geringfügigen Umsätzen. In Baumwollgarnen gab es nach längerer Zeit wieder Ausgebot, doch blieb es neben dem durch die Baumwollzentrale geleiteten gebundenen Verkehr belanglos. Bedeutend war die Belebung des Verkehrs in Papiergarnen als Ersatzmaterial für Baumwollgarnen, worin zwar die erwartete behördliche Regelung der Preis- und Usanceverhältnisse noch nicht erfolgt ist, die dieselben vorbereitenden Beratungen jedoch bereits so weit vorgeschritten sind, daß sich die Interessenten doch im Besitz einiger Anhaltspunkte über die zu erwartenden Normen befinden und Abschlüsse allenfalls mit der Klausel getätigt werden können, daß sich dieselben den zu ersiehenden behördlichen Vorschriften automatisch anpassen hätten. Infolgedessen herrschte bei flotter Nachfrage und besserem Ausgebot in Papiergarnen ganz lebhafteste Geschäftstätigkeit. Provisorische Preisbasis war zumeist Kr. 5.50 pro Nr. 3 metrisch, pro Kilogramm, ab Spinnereistation. — In Liverpool hat Baumwoll-Lozoware mit 18 Pence geschlossen gegen etwa 17 Pence Ende der vorigen Woche. 18 Pence sind etwa 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schilling für das englische Pfund. Das wäre früher ein geradezu unsäglich hoher Preis gewesen. Er stellt sich, wie nicht besonders betont werden muß, ganz erheblich über die amerikanische Parität. Das erklärt sich nicht etwa nur aus den derzeit hohen Frachtsätzen, sondern auch aus dem Mangel an greifbarer Ware in Liverpool. Die veröffentlichte Marktstatistik beispielsweise verzeichnet rund 936.000 Centals gegen 1.431.000 Centals in derselben Vorjahrszeit. Die Aussichten, daß die Zufuhren künftig besser sein werden, sind sehr gering; ganz abgesehen davon, daß die Vorräte aus alter Ernte gefährlich zusammenschumpfen, wird die kommende Ernte fraglos ungenügend werden, wenn auch die jetzt viel gehöhrte Angabe, sie werde um 1 Million Ballen niedriger als ihre Vorgängerin sein, jedoch noch keinerlei greifbare Unterlagen hat. Es ist nun interessant zu beobachten, wie sich die englische Baumwollindustrie zu den Versorgungsschwierigkeiten stellt. Man ist nämlich der Ansicht, daß man der ungesunden Preisentwicklung nur dann Herr werden kann, wenn man wie seinerzeit die berüchtigte Sully-Gauffe im Februar 1904 gebräuchlich habe: durch scharfe organisierte Verringerung der Arbeitszeit und damit des Konsums. Der alte Vorkämpfer der Organisation vergißt hier indessen, daß die Verhältnisse heute ganz anders liegen wie damals; denn Amerika hat heute wenig danach zu fragen, ob die Engländer einige hunderttausend Ballen mehr oder weniger beziehen, wo die mächtig gewachsenen heimischen Spinnereien überbeschäftigt sind, die gewaltigen Aufträge der Washingtoner Regierung auszuführen. Somit wird eine Demonstration, wie man sie vorschlägt, kaum den erwünschten Erfolg haben. — Der Preis für Baumwolle in New-York stellte sich zum Schluß auf 26.20 Cent gegen 22.65 Cent am 1. Juni, da waren die Preise an der Baumwollbörse um 62 bis 73 Punkte in die Höhe gegangen. Schon der Preis von 22.65 Cent wurde als ein ungewöhnlich hoher bezeichnet und es war in dem New-Yorker Bericht darauf hingewiesen worden, daß die Baumwolle damit ihren höchsten Stand seit dem Bürgerkriege erreicht habe. Die Aufwärtsbewegung bei Monatsbeginn war hauptsächlich auf den ungünstigen Bericht des Ackerbaubureaus hin erfolgt, nachdem der durchschnittliche Stand gegen das Vorjahr um 8% schlechter angegeben worden war. Inzwischen hat sich der Felderstand noch keineswegs gebessert und die Wetternachrichten lauten auch nicht gerade hoffnungsvoll, so daß die weitere Aufwärtsbewegung der Preise erklärlich ist. Wie hoch augenblicklich der Preis für Baumwolle in New-York ist, wird am besten ersichtlich, wenn man den jetzigen Preis mit den höchsten Preisen in den drei letzten Jahren vergleicht. So betrug der Höchstpreis in 1914 12.75 Cents, in 1915 13.75 Cents und in 1916 21 Cents. In Washington wird ein Ausfuhrverbot für Baumwolle nach den neutralen Ländern in Erwägung gezogen, um desto reichlicher England und die übrigen Verbandsmächte mit Baumwolle versorgen zu können. Wenn man bedenkt, daß zum Beispiel Holland im Baumwolljahr 1915/16 von den Vereinigten Staaten nur 99.597 Ballen erhielt, gegen 521.214 Ballen im Jahre vorher, und daß die Verladungen nach Schweden nur 95.807 (i. B. 799.195) Ballen betragen, daß aber inzwischen diese Zufuhren noch eine weitere Einschränkung erfahren haben, so wird man zugeben müssen, daß ein amerikanisches Ausfuhrverbot nach den neutralen Staaten für die Baumwollausfuhr nach den Verbandsmächten nicht sehr ins Gewicht fallen würde.

### Weitere Steigerung der Baumwollpreise in New-York.

Am 23. d. hat sich der Baumwollpreis in New-York noch weiter, von 26,55 auf 27,15 Cent erhöht. Was das bedeutet, wird wohl klarer, wenn man erinnert, daß der normale Preis vor dem Kriege nur 12 Cent betrug. Der jetzige Preis ist der höchste seit dem amerikanischen Bürgerkriege verzeichnete Preis, also seit jener Zeit, in der die Südstaaten gegen die Nordstaaten mit der Sperre der Baumwollausfuhr vorgegangen waren.

Ähnliche Steigerungen der Preise haben sich in Nordamerika freilich auch in den anderen Industrien ergeben. So ist der Roheisen- und Stahlnüppelpreis auf das Bier- und Biereinhalbfache gestiegen und die Preise der Metalle, wie Zinn und Blei, haben sich gegen die des Vorjahres um beiläufig die Hälfte erhöht. Die Steigerung der Warenpreise beherrscht jetzt denn auch das Interesse der Bevölkerung Nordamerikas. Aus New-York wird hierzu telegraphiert:

New-York, 23. Juni. Nach den Wochenberichten der Zeitungen über die wirtschaftliche Lage werden alle Fragen des Geschäftslebens augenblicklich durch die Preisgestaltung, die sich täglich mehr zuspitzt, überragt. Die Preissteigerungen in Rohmaterialien für zu verarbeitende und fertige Produkte halten an. Es wird als sicher angenommen, daß sogar noch bedeutendere Preissteigerungen zu erwarten sind.

**\* (Vorratsanmeldung von Säcken.)** Mit einer im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Verordnung wird die Vorratsanmeldung von neuen und gebrauchten Säcken aus Geweben jeder Art angeordnet, die zur Einlagerung oder zum Transport von Waren bestimmt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke leer, teilweise oder ganz gefüllt sind. Die Vorräte sind nach dem Stande vom 30. Juni 1917 auf den beim Kriegsverband der Hanf- und Juteindustrie in

Wien, 9. Bezirk, Kolingasse Nr. 20, erhältlichere Scheine anzumelden. Die entsprechend ausgefüllten Scheine sind bis längstens 10. Juli 1917 an den genannten Kriegsverband einzusenden. Gleichzeitig wird die Führung von Lagerbüchern oder Vormerkungen vorgeschrieben, in denen der angezeigte Vorrat sowie jeder Zuwachs und jede Verminderung der Vorräte ersichtlich zu machen ist.

## Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

(Originalbericht der „Reichspost“)

Wien, 2. Juli.

Die Manufakturwarenmärkte waren durch die knappen Vorräte und durch den eingeschränkten Verkehr ruhiger, die Tendenz selbst bewahrte jedoch die bisherige Festigkeit. Der Verkehr in Garnen aus Baumwolle und Abfällen blieb gleich wie in den letzten Wochen auf unmittelbare Aufträge der Zentrale an Spinnereien beschränkt. In Papiergarnen gab es gute Nachfrage bei genügendem Ausgebote. Aufträge kamen auf Grundlage von Nr. 550 per Nr. 3 metrischer Feinheit per Kilogramm netto Kassa ab Spinnereien, zumeist mit Vorbehalt automatischer Anpassung an die zu gewärtigende behördliche Preisfestsetzung. — Eine in Bombay abgehaltene Versammlung der indischen Baumwollfabrikanten nahm einstimmig eine Erklärung an, in der die Beibehaltung der Baumwollzufuhrzölle, gegen die in Lancashire lebhaft Widerspruch erhoben wurde, auch für die Zeit nach dem Kriege beschlossen wurde, so daß eine Erhöhung dieser Zölle zu erstreben sei.

Im allgemeinen sind im Auslande die Preise in Baumwolle gestiegen und Middling-Rotbaumwolle, die noch im letzten Monat auf der schon damals als ungemein hoch betrachteten Stufe von 12 d das englische Pfund stand, ist jetzt auf 18 d angelangt. In früheren Jahren war man den Preis von etwa 5 d gewöhnt und wenn sie auf 8 d gingen, so beklagten sich die Käufer über die Teuerung. Mit Beginn des Jahres 1917 erhöhte sich der Baumwollpreis immer mehr und mehr und Händler sowie Spinner fragten sich, ob sie weiter bestehen könnten. Aber die Preise stiegen weiter, erreichten bald den 1½-Schilling-Stand und das Treiben scheint noch nicht zu Ende zu sein. Die Ursache der hohen Preise ist nicht allein die Spekulation, gute Nachfrage und kleine Vorräte hatten auch ihren Anteil daran und als hauptsächlichstes Ursache-Moment wurde die neue amerikanische Ernte in Rechnung gestellt, die einen bedeutenden Ausfall ergeben soll. Es ist daher zweifelhaft, ob die von den französischen und englischen Behörden angeordnete Schließung der Baumwollbörsen in Havre und Liverpool niedrigere Preise zur Folge haben wird. Immerhin beweist indes diese Maßnahme, daß an den genannten Börsen eine Knappheit an Baumwolle bestehen muß und man unliebsamen Ereignissen, die eine solche Lage nach sich ziehen kann, von vorneherein aus dem Wege gehen will.

Auf dem Liverpooler Baumwollmarkt haben in der letzten Zeit starke Preisschwankungen stattgefunden. Zuerst gingen die Preise rasch in die Höhe, bis ein Aufschlag von 211 Punkten für J/A und 137 Punkten für M/A erreicht wurde, dann wurde ein Teil des Aufschlages verloren und wieder gewonnen. Die Lage des Artikels ist an und für sich stark, denn es herrscht ein Mangel an Baumwolle, besonders in Liverpool, wo die Vorräte sich fortdauernd vermindern und nicht erneuert werden. In Lancashire wird befürchtet, daß es nötig werde, die Arbeit einzuschränken, bloß weil genügende Baumwolle für eine normale Tätigkeit aller Spinnereien nicht da ist. In den letzten Tagen ist eine bessere Nachfrage für Garn und Tuch bemerkbar gewesen. Was Amerika betrifft, so wurden im Mai 697.000 Ballen konsumiert, gegen 649.166 Ballen im entsprechenden Monat

des Vorjahres. Die letzten Witterungsnachrichten vom Süden sind günstig, die Pflanze ist aber sehr verspätet. — Wie aus New-York gemeldet wird, schätzt man die Anbaufläche der Baumwolle auf 14.210.000 Acres, was eine Abnahme um 5,1% gegen das Vorjahr bedeutet. Der Durchschnittsstand wird auf 66,5% veranschlagt. — Die englische Regierung wird zur Behebung der Baumwollkrise künftig die Baumwollindustrie unter kontrollierten Betriebe rechnen.

(Eine Vereinigung der Baumwollimporteure und -Vertreter.) Gestern fand unter dem Vorsitz des Obmannes des vorbereitenden Komitees, Dr. Heinrich Arens, die gründende Versammlung der sich über das ganze Reich erstreckenden Vereinigung der Baumwollimporteure und -Vertreter statt. Unter den Teilnehmern befanden sich die Inhaber und Vertreter der bedeutendsten Firmen aus Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Bozen, Reichenberg und anderen Provinzstädten. Namens des Komitees berichtete Ludwig Kettel über den Zweck der neuen Vereinigung. Er führte aus, daß die Baumwollvertreter seit jeher auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung, der Rembourse, der Verfrachtung und Einlagerung eine für die inländische Baumwollindustrie höchst wichtige, erspriehliche Tätigkeit entfaltet haben. Als der Plan der Errichtung einer gemeinsamen Einkaufsstelle für Baumwolle in Erwägung gezogen wurde, trat die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Baumwollvertreter zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen unabweislich hervor. In der letzten Zeit sei die Gefahr ihrer Ausschaltung aus dem Baumwollkauf etwas gemildert worden, von maßgebender Stelle seien die Baumwollvertreter als unentbehrliches Bindeglied zwischen den inländischen Konsumenten und den ausländischen Produzenten bezeichnet worden. Referent Kettel hob mit Dank die entgegenkommende Haltung des Sektionschefs Kiedl gegenüber dem vorbereitenden Komitee hervor und begrüßte es mit Genugtuung, daß der zu gründenden Vereinigung das Recht eingeräumt wurde, in den Vorstand des Wirtschaftsausschusses laß. Rat Dr. Gustav Arens zu entsenden. Die Versammlung genehmigte einstimmig die neuen Satzungen und erteilte zur Konstituierung der Vereinigung ihre Zustimmung. Laß. Rat Dr. Gustav Arens besprach die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Kaufleute, da nur im Wege einer einheitlichen Organisation an die Lösung der durch den Krieg erwachsenden großen wirtschaftlichen Aufgaben geschritten werden könne. Er dankte den Mitgliedern des vorbereitenden Komitees für die im Interesse der neuen Vereinigung entfaltete Tätigkeit. Gewählt wurden: Zum Vorstand: Dr. Heinrich Arens; zu Vorstandstellvertretern: Ludwig Kettel und Karl Schwabe; zu Vorstandsmitgliedern: Theodor Konovits und M. Winterstein; zu Ausschußmitgliedern: Laß. Rat Dr. Gustav Arens, A. B. Neumann, Arthur Spicht, Kammerpräsident Karl Kirchhof (Reichenberg), Karl Fischer v. See (Prag) und Julius Volland (Innsbruck); zu Mitgliedern des Ehrengerichtes: Gustav Gallwisch, Arthur Kuffler und Konrad Kühne (Görlau); zu Revisoren: A. Specht und B. Pichl.

**Verringerte Freigabe von Baumwollwaren und  
Wäschearten bis 15. August.**

Das Handelsministerium hat für die Periode 2. Juli bis 15. August weitere zwei Prozent der gesperrten Baumwollwaren und Wäschearten für den Detailverkauf freigegeben. Ausgenommen sind jene Waren, beziehungsweise Wäschearten, für die ein Ausbotzwang verfügt ist. Diese Verkaufsermächtigung ist an die Einhaltung der Bedingungen geknüpft, daß an den einzelnen Verbraucher nicht mehr als 20 Meter Stoff, beziehungsweise ein halbes Duzend Wäschestücke, verkauft werden dürfen, daß keine höheren Preise verlangt werden dürfen, als vor dem 31. August 1916 für die gleichen Waren, beziehungsweise Wäschearten, erzielt wurden und daß über alle Verkäufe gebundene Aufzeichnungen geführt werden, in welchen den Kontrolloren des Handelsministeriums jeweils Einsicht gewährt werden muß. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für die genannte Periode nicht fünf Prozent wie in den Vormonaten, sondern nur zwei Prozent der Vorräte (gerechnet nach dem Stand vom 2. September 1916) freigegeben werden.

### Freigabe gesperrter Leinenwaren für Detailhändler.

Für die Zeit vom 10. d. bis 10. September 1917 hat das Handelsministerium auf Antrag des Kriegsverbandes der Leinenindustrie dem Detailhändler folgende Mengen der gesperrten Leinenwaren nach dem Stande des Lagers vom 10. d. freigegeben:

Weiße Ware (das ist nichtkonfektionierte glatte Leinenware, sowie nichtkonfektionierte gemusterte weiße Ware mit Ausnahme von Doppeldamast): 10 Prozent des Lagers, mindestens aber 300 Meter, höchstens 600 Meter;

gefärbte, bedruckte oder bunt gemebte Ware: 10 Prozent des Lagers, mindestens aber 200 Meter, höchstens 400 Meter;

imprägnierte Ware: 10 Prozent des Lagers, mindestens aber 100 Meter, höchstens 200 Meter;

Männerwäsche, Strohfäde, Bettücher, Handtücher und Wischtücher: 5 Prozent des Lagers in jedem einzelnen Artikel.

Die Freigabe ist an folgende Bedingungen geknüpft: Mit der Vorratsanmeldung ist anzugeben, welche Waren vom 10. bis 20. Mai 1917 veräußert wurden. Die vor dem 10. Mai 1917 erzielten Preise dürfen nicht überschritten werden. Aufzeichnungen über jede Aenderung an den Vorratsmengen und der Verwendung derselben sind zu führen und dem Kriegsverband der Leinenindustrie, 1. Bezirk, Tuchlauben 13, über Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

**Sammelt Rohrkolben!** In Deutschland hat sich eine „Deutsche Dypfaberwertungs-gesellschaft m. b. H.“ gebildet, welcher, wie die „Allgemeine Fischereizeitung“ mitteilt, an der bald bevorstehenden Rohrkolben-ernte (fälschlich auch Schilf genannt), sehr viel gelegen ist. Denn die Blätter sowohl der breit-, wie auch der schmalblättrigen Rohrkolbenart liefern Fasern, aus denen Filze aller Art, die besten Bindfäden und Schnüre, unzerreißbare Gurten und Riemen, Säcke, Unterkleidung, Mäntel usw. hergestellt werden können. Sie ersetzen also teilweise Hanf, teilweise Baumwolle. In Deutschland steht ihre Ernte den Fischern zu und steigert so ihre Erträge. Man stellte die vorhandenen Bestände an Rohrkolben fest und veranlaßte die Behörden, die Ausbeute zu unterstützen. Man versucht auch noch die **Teichbinse** auf die Spinnfähigkeit der Fasern. **S a l-**

**m u s** lieferte ein ungünstiges Ergebnis. Durch die verschiedenen Versuche aufmerksam gemacht, wies auch der Pariser „Matin“ auf das deutsche Beispiel in einem Leitartikel hin, daß man, um Geld zu sparen, den Rohrkolben kultivieren müsse. Daraus ergibt sich auch bei uns die Notwendigkeit, das Rohrkolbenmaterial zu sammeln, um es wenigstens nach Deutschland auszuführen, falls wir es selbst nicht verarbeiten. An vielen Bahnstrecken sind Sümpfe zu den Seiten des Dammes voll mit Rohrkolben. Dort könnten Bahnwächter oder Streckenaufseher oft mit geringster Mühe die Ernte bewerkstelligen. Ähnlich ist es in manchen Altwässern. Das Material der Reulen, welches nicht verspinnbar ist, kann als Füllstoff für Kopfkissen in Lazaretten verwendet werden.



**Öffentliche Bewirtschaftung der Rohseide.** Die internationalen Abmachungen zwischen den Mächten der Entente, die in den letzten Wochen zum Abschluß gelangt sind, haben die natürliche Folge gehabt, daß das Deutsche Reich sich gezwungen sieht, seinen Bestand an Rohseide festzustellen und für die wünschenswerten Verwendungszwecke zu sichern. Aus diesem Grunde hat, wie die „Textil-Woche“ erfährt, zunächst eine Beschlagnahme der Rohseide in den Seidenfärbereien stattgefunden, um zu verhindern, daß durch Beschwerung und Färbung Veränderungen an der Rohseide vorgenommen werden, die sie für wichtige öffentliche Zwecke nicht mehr verwendbar machen. Nunmehr ist unter Freilassung der beschwerten und gefärbten Seidengarne eine Einzelbeschlagnahme sämtlicher Seidengarne und Nähseiden bei den Färbern, Fabrikanten und Händlern erfolgt.

Nach Feststellung des Bestandes an Seidengarnen werden dieselben in geeigneter Weise verwaltet und verwendet werden. Zu diesem Zweck wird eine Seiden-Bewertungs-Gesellschaft gegründet werden, welche die beschlagnahmten Seidengarne erwirbt und der schwierigen Preisfrage weitgehend Rechnung tragen wird.

Die Bestände an beschwerten und gefärbten Rohseidengarnen sind nicht beschlagnahmt und ebensowenig irgendwelche Bestände an Seidengeweben oder Fertigwaren, so daß entsprechend den großen Vorräten hierin ein Mangel in der nächsten Wirtschaftsperiode sich nicht zeigen wird. Aus diesen und anderen Erwägungen wird, wie wir hören, die Reichsbekleidungsstelle davon Abstand nehmen, die Seidenwaren bezugscheinpflichtig zu machen.

### Maßnahmen im Verkehr mit Seiden und Seidenwaren.

♂ Krefeld, 19. Juli. Die gestrige Sitzung der Handelskammer beschäftigte sich mit den für das deutsche Seidengewerbe un-  
gemein wichtigen Maßnahmen, die neuerdings auf den Verkehr mit  
Seiden und Seidenwaren eingewirkt haben. Über diese Maßnahmen,  
soweit sie sich auf Rohseide beziehen, führte Herr Franz Hoffstein aus,  
die Bestrebungen unserer Feinde gingen darauf hinaus, Deutschland einen  
Rohstoff nach dem andern abzuschneiden, und so sei auch eingetroffen,  
was man in den beteiligten Kreisen schon längst erwartet habe: die Zu-  
fuhr von Rohseide nach Deutschland ist seit 14 Tagen unterbunden. Am  
27. Juni haben Italien und Frankreich ihre Grenzen für Rohseide ge-  
sperrt. Man ist übereingekommen, an die Schweiz für deren eigenen  
Gebrauch 1 800 000 Kilogramm gezwirnter Seiden zu bewilligen, nach-  
dem man im Herbst vorigen Jahres schon die einfachen Garne (Gregen)  
nur für den eignen Schweizer Verbrauch hatte herausgehen lassen. Alle  
Seiden nach der Schweiz gehen durch die S. S. S., und man muß damit  
rechnen, daß jetzt kein Kilo Seide mehr nach Deutschland kommt, da die  
Schweiz zum Schutze ihres eignen Gewerbes auch ihrerseits am 5. Juli  
die Ausfuhr von Rohseiden nach Deutschland sperren mußte. Das deutsche  
Seidengewerbe hat diese Sperre mit Ruhe aufgenommen, da die Ver-  
braucher bis in das neue Jahr hinein genügend versorgt sind, und da  
außerdem die Levante durch die Vermittlung der Levante-Seiden-Gesell-  
schaft immerhin ganz ansehnliche Mengen liefern kann. Der Redner be-  
merkte dabei, daß die Gründung der Levante-Seiden-Gesell-  
schaft für das deutsche Seidengewerbe von nicht zu unterschätzender  
Bedeutung gewesen sei. Ganz abgesehen davon, daß durch die Gründung  
dieser Gesellschaft der wilde Handel unmöglich gemacht wurde, kann die  
Gesellschaft das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, preisbeschrän-  
kend gewirkt zu haben, indem sie ihre Einkäufe weit unter dem Tages-  
wert dem deutschen Markt zuführte. Hätte diese Gesellschaft nicht be-  
standen, so würde bei der bekannten Geschäftstüchtigkeit der Orientalen  
eine ganz andre Preislage geschaffen worden sein. — Über Maßnahmen  
im Verkehr mit Seidenwaren berichtete Herr Koopmann, daß  
jüngst zweimal Besprechungen mit dem Reichskommissar für  
Ein- und Ausfuhr gepflogen worden sind, um Milderung der Ver-  
ordnungen vom 2. Juli, wonach die Aus- und Durchfuhr von Samt-  
und Seidengeweben verboten ist, zu erreichen. Das Ergebnis der Ver-  
handlungen ist vorbehaltlich der Genehmigung des Reichszan-  
zlers folgendes gewesen: Erlaubt ist die ungebrochene Durchfuhr der unter  
das Verbot fallenden Waren aus der Schweiz auf dem Ausnahmeweg  
nach Stellung von Ausfuhranträgen, ferner die Ausfuhr im Wege  
der Ausnahmegewilligung, die Ausfuhr der Positionen 404 a. d. „Samt  
und Blüsch, samt- und plüschartige Gewebe ganz oder teilweise aus  
Seide“, sofern durch Handelskammerbescheinigung der Nachweis er-  
bracht ist, daß die zur Ausfuhr beantragten Waren bis zum 15. Juli

405 a. d. „andere dichte Gewebe ganz oder teilweise aus Seide“ zur  
Ausfuhr ohne jede Frist und sonstige Bedingungen im Wege der Aus-  
nahmegewilligung völlig freigegeben reinseidene Bänder, auch solche,  
bei denen sich in der Kante ein baumwollener Faden befindet. Endlich  
sind freigegeben im Wege der Ausnahmegewilligung seidene Taschentü-  
cher, sofern sie nachweislich bis zum 15. Juli 1917 verkauft und  
fertiggestellt sind. Nicht freigegeben sind Seidenstoffe, Krawattenstoffe  
und Halstücher. Es sei noch bemerkt, daß undichte Gewebe nicht unter  
die Verordnung fallen. — Über das Verbot des Beredlungsgewer-  
bes berichtete Dr. Merfeldt, daß dem hiesigen Beredlungsgewerbe  
bei der Ausfuhr von veredelten Waren Schwierigkeiten gemacht werden,  
die nach den Bestimmungen des Reichszan-  
zlers von dem Aus- und  
Durchfuhrverbot ausgenommen waren. Auf eine Eingabe der Kammer  
an das Reichsamt des Innern ist eine Antwort noch nicht eingelaufen.  
Dagegen hat der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen  
einem der beteiligten Häuser bereits mitgeteilt, daß die Ausfuhr in  
Aussicht gestellt werden könne.

24./VII. 1917

\* Versuche mit Seidenbau in der Nachbarschaft Berlins. Der Seidenbau in Deutschland kann nach den praktischen Erfahrungen, die jetzt an verschiedenen Stellen gemacht werden, als eine sichere Einnahmequelle für den Kleinbetrieb bezeichnet werden. Der Gemeinnützige Verband für Seidenbau in Deutschland e. V., Geschäftsstelle: Charlottenburg, Carmerstraße 16, hat, wie er uns mitteilt, in umfangreicher Weise durch Entwicklung von ungefähr 4000 Raupen den Beweis für das Gelingen des Seidenbaues geliefert. Es ist ungemein reizvoll, den Entwicklungsgang der Seidenraupe zu verfolgen, die von einer Häutung in die andere ihrer Bestimmung entgegengeht. In ungefähr vierzehn Tagen werden die ausgewachsenen Raupen das Werk des Einspinnens beginnen, um die so begehrten Kokons zu liefern, welche die Rohseide enthalten. Interessenten würde es deshalb zu empfehlen sein, gerade in dieser Zeit die Resultate der Zucht sich anzusehen.

Vorbedingung für die weitere Entwicklung des Seidenbaues, der ja schon zur Zeit Friedrichs des Großen in der Mark Brandenburg nicht zu verachtende Erfolge hatte, und der zweifellos für Kleinsiedler usw. eine sehr segensreiche Einrichtung werden kann, ist die Anpflanzung von Maulbeerbüschen und -hecken, denn es ist die Hauptsache, daß namentlich der Kleinsiedler und die Familien auf dem Lande das Laub für die gefräßigen Raupen sozusagen vor der Tür haben. Bisher hatte man kein richtiges Vertrauen in das Gedeihen des „Morus alba“ in unserem nördlichen Klima, aber die Versuche, die der Gemeinnützige Verband für Seidenbau angestellt hat, haben bewiesen, daß sogar die Sämlinge vom vergangenen Jahre den bitterkalten Winter ausnahmslos gut überstanden haben. Weitere Versuche in dieser Hinsicht sind gemacht worden im Baldsanatorium des Herrn Dr. Koriniski in Steinbrück bei Neubabelsberg, in dem augenblicklich Kriegsbeschädigte aufgenommen sind, wo Frau Borchert aus Nowawes unsere Feldgrauen in die Pflege der Seidenraupe einführt. In Kleinbeeren bei Großbeeren liegt der Baumschulwärter Schimmelpfennig mit gutem Gelingen der Zucht ob, und auch in Hermsdorf bei Frohnau ist eine kleine Zucht im flotten Gange.

**Torffaser als Spinnstoff.****Erfolgreiche Versuche in Deutschland.**

Berlin, 27. Juli. Das Wolffsche Bureau meldet:

Vor Jahren sind in Schweden Versuche angestellt worden, Torf als Faserstoff für Bekleidungs Zwecke heranzuziehen. Der Krieg, der den interessierten Kreisen Deutschlands das Gebot nahelegte, sich nach neuen Spinnstoffen umzusehen, hatte die Aufmerksamkeit auch auf die Torffaser gelenkt. Und ta der Tat ist es geglückt, erfolgreiche Versuche damit anzustellen: die Faser rationell zu gewinnen, zu verspinnen und zu verweden. Es lassen sich aus ihr Kleiderstoffe,

Wirkwaren, Wädel zu Gamaschen und Schiffsbäume (mit Fett getränkt) herstellen. Zum Verweben vermischt man den Torf zumeist mit Wollabfällen. In Deutschland benutzte man bisher nur die Blattstängel des Wollgrases (*Eriophorum vaginatum*), die sich in den jüngeren, ungefähr tausend Jahre alten Brauntorfmooren befinden.

Die Rohfaser wird mit der Hand gezupft, nachdem der Torf gestochen wurde, oder die Fasern werden aus den Torfflözen herausgearbeitet. Am rationellsten ist es, wenn gleichzeitig als Nebenprodukt Alkohol erzeugt wird. Deutschland ist reich an Torfmooren, die sich zu dem erwähnten Zweck eignen, vorzüglich Westdeutschland. Große Strecken in Westfalen und Schleswig, kleine Flächen in Ostpreußen, weiter solche in Bayern sind für die Torfgewinnung für Faserzwecke wohl geeignet.

## Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, 30. Juli.

Die Manufakturwarenmärkte in Oesterreich-Ungarn behielten sowohl bezüglich des Verkehrs als auch bezüglich der Preise ihren vorwöchentlichen Charakter aufrecht. In Baumwolle vermochte sich die feste Tendenz aufrecht zu erhalten. Der Verkehr in Garne, Leinen und Zwirne hielt sich in engen Grenzen bei fester Tendenz. — Der Garnmarkt in M. Gl. d. b. a. c. h. war belebt. Der Wunsch der Feinwollspinner, daß die Höchstpreise für gewisse Baumwollgarne erhöht würden, ist durch die am 25. Juli in Kraft getretene neue Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte erfüllt worden. Die Nachfrage der Seeresverwaltung nach Papiergarnen hat etwas nachgelassen. — Die

New-Yorker Baumwollwarenstatistik beziffert sich wie folgt: Zufuhren in den atlantischen Häfen 36.000, Zollhäfen 11.000, im Innern 31.000, Totalzufuhren in dieser Saison 7.339.000, Ausfuhr nach England 18.000, nach dem Kontinent 14.000, Gesamtausfuhr 5.439.000, Vorräte in den Häfen 582.000, im Innern 371.000 Ballen.

Die Reichstagskommission des Betrags für Volksernährung in Berlin ist bezüglich der Wollschur zu folgendem Ergebnis gelangt: Die Schafhaltung ist seit Jahresfrist auf demselben Standpunkt geblieben, nachdem sie im Frieden von Jahr zu Jahr zurückgegangen war. Ihre Förderung ist vom Standpunkt der Wollversorgung aus dringend geboten. Die Wollschur der Welt betrug vor dem Krieg 1.286.616.653 Kilogramm bei einem Bestand von 633.497.658 Schafen. Man darf mit Bestimmtheit annehmen, daß infolge des Weltkrieges die Wollschur in allen Ländern beträchtlich zurückgegangen ist, so daß bei Friedensschluß mit einer tatsächlichen Wollnot zu rechnen sein wird. — Die Fortschritte der Wirkwarenindustrie in Japan sind als eine Folgeerscheinung des Krieges offenkundig. Die Erzeugung von Wirk- und Strickwaren in Japan hat sich seit dem Ausbruch des Krieges um mehr als 100% gesteigert. Dabei ist die Zunahme der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besonders beachtenswert. Im Jahre 1911 wurden dem Werte nach für rund 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Yen, im Jahre 1916 aber für rund 20 Millionen Yen Wirkwaren ausgeführt. Diese Zahl dürfte im laufenden Jahre noch wesentlich größer werden, da die Ausfuhr nach China an Bedeutung beträchtlich zugenommen hat, die Einfuhr europäischer Erzeugnisse dortin aber ständig abnimmt. Ein Trust sämtlicher japanischen Wirkwarenfabrikanten ist in der Bildung begriffen.

Einigen Anhalt für Lage und Preisrichtung der überseeischen Wollen geben Berichte von den Londoner Wollversteigerungen; diese melden außergewöhnlich hohe Werte, welche gegenüber der vor Kriegsausbruch geltenden Preise eine Steigerung bis zu 100% aufweisen. Die Fortschritte der deutschen Textilerzeugnisindustrie haben aber eine Streckung der Wollvorräte in so erheblichem Maße ermöglicht, daß diese auch heute noch groß genug sind, um den Heeresbedarf an wollenen Bekleidungsstücken auf lange Zeit hinaus zu decken. Durch die Ersatzstoffindustrie geht auch das Wollgewerbe weiter, wenn auch in ganz anderen Bahnen als in Friedenszeiten, es ist eine Fertigkeit und Vollkommenheit mit vorhandenen geringen Mitteln erreicht worden, die auch nach dem Kriege zu großem Vorteil sein werden. Der Handel mit wollenen Lumpen hat seit der Beschlagnahme der Lumpen fast ganz aufgehört. In den Wollwebereien ist die Beschäftigung zufriedenstellend. Die Beschäftigung ist meistens bis zum Spätherbst gesichert. Für den Bedarf der Zivilbevölkerung wird auch noch in vielen Wollwebereien gearbeitet, wenn auch in beschränktem Umfange. Die Nachfrage nach all diesen Geweben ist heute derartig, wie man sie wohl noch nicht erlebt hat. Aus allen möglichen Ersatzstoffen werden diese Garne zusammengestellt und daß man in der Lage ist, aus diesen zur Verfügung stehenden Garnen noch Gediegenes herauszubringen, beweisen die hübschen, wenn auch kleinen Stoffsortimente, die von den einschlägigen Fabrikanten von Zeit zu Zeit zur Vorlage gebracht werden.

Die Geschäfte in Liverpool sind unter den jetzigen Verhältnissen beschränkt. Es finden nur wenige Terminauktionen statt, infolge des Mangels an Operateuren; aus derselben Ursache ist der Importhandel schwierig geworden, denn es ist fast unmöglich, die nötigen Termindeckungsverkäufe im Markte auszuführen. In Amerika werden die Märkte hauptsächlich durch die Witterungsberichte beeinflusst. Es soll dort eine Besserung der Verhältnisse in der Baumwollernte in den meisten Gegenden eingetreten sein. In einzelnen Gebieten würden aber Niederschläge wohlthuenden Einflus ausüben. In Texas sind allgemeine Regenfälle nötig. Die Menge der seit 1. August vorigen Jahres in Sicht gebrachten Baumwolle wird mit 12.518.000 Ballen gegen 12.194 Ballen der entsprechenden Vorjahreszeit beziffert. In Lancashire hat das Regierungskomitee beschlossen, augenblicklich keine Arbeitseinschränkung einzuführen. In amerikanischer Baumwolle wurde ein kleines Geschäft gemacht zu unveränderten Preisen. Ägyptische ist wenig gefragt zu früheren Preisen, mit Ausnahme von Jolly Good Fair und die höheren Grade von Sakelarkis, welche um 10 Punkte erhöht wurden. — In Mailand war Rohseide bezüglich der Nachfrage befriedigend, hauptsächlich begehrt war Zwirnregren bei festen Preisen.

7./VIII. 1917

215

### Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-, Leinen- und Zwirnmärkten.

Originalbericht der „Reichspost“)

Wien, 6. August.

In der Manufakturbranche war starker Verkehr, jedoch konnten alle Aufträge wegen ungenügender Vorräte nicht entgegengenommen werden. Baumwolle leidet gleichfalls unter Mangel an Ware. Von amerikanischer Baumwolle kamen nach den Verschiffungshäfen der Vereinigten Staaten 47.000 Ballen gegen 41.000 Ballen vor einer Woche und 61.000 Ballen vor einem Jahr. Nach den Stapelplätzen im Innern der Vereinigten Staaten kamen 31.000 Ballen gegen 30.000

Ballen vor einer Woche und 27.000 vor einem Jahr. Gesamte Zufuhr seit 1. August 7.339.000 Ballen gegen 7.878.000 Ballen im gleichen Abschnitt des Vorjahres. Ausgeführt wurden nach England 18.000 Ballen gegen 24.000 Ballen vor einer Woche und 62.000 Ballen vor einem Jahr nach dem europäischen Festland 14.000 Ballen gegen 42.000 Ballen vor einer Woche und 68.000 Ballen vor einem Jahre. Gesamtausfuhr der laufenden Ernte 5.439.000 Ballen gegen 5.958.000 Ballen im gleichen Abschnitte des vorigen Erntejahres. Vorrat in amerikanischen Häfen 582.000 Ballen gegen 615.000 Ballen in der Vorwoche und 523.000 Ballen im Vorjahre. Vorrat auf den Stapelplätzen im Innern der Vereinigten Staaten 371.000 Ballen gegen 419.000 Ballen vor einer Woche und 340.000 Ballen vor einem Jahre.

Der Garnmarkt in N. Gladbach blieb für Papiergearne äußerst lebhaft. Die Preiszuschläge für Schlauchtops sind durch die neuen Verordnungen nicht unbeträchtlich erhöht worden. — Der Verband der Seidenstofffabrikanten Deutschlands hat die vor kurzem verhängte Verkaufs- und Lieferungssperre wieder aufgehoben. — Der Gesamtexport in der schweizerischen Stickereindustrie (aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten bezifferte sich im Monate Juli bei einem Ausfall von 1.610.912 Franken auf nur noch 1.995.233 Franken; davon entfallen 1.791.987 Franken auf den Export an Stickereien. Der totale Stickereierport in den ersten sieben Monaten 1917 beziffert sich auf 10.313.012 Franken gegenüber 20,6 Mill. im gleichen Zeitraum des Vorjahres und 23.221.089 Franken in den sieben Friedensmonaten 1914, zu welcher Zeit man zudem noch nicht mit den erhöhten Herstellungskosten von Stickereien und Spitzen zu rechnen hatte. — Auf dem New-Yorker Baumwollmarkt war die Tendenz fester und um 2 bis 5 Punkte höher auf übermäßige Regenfälle an der atlantischen Küste und auf Russlandskäufe. Eine zeitweise schwächere Tendenz haben Liquidationen und Regen in Texas verursacht. — Der Baumwollmarkt in Liverpool beziffert sich auf 300, amerikanische und indische waren um 30, brasilianische um 40 Punkte höher, ägyptische um 100, andere um 50 Punkte niedriger.

In der englischen Baumwollindustrie bestehen unstreitig Schwierigkeiten. Die geringen Verkäufe von Baumwolle in Liverpool (welche jetzt nur ungefähr ein Fünftel der normalen Umsätze betragen) legen es nahe, daß man sich dort einer Zeit nähert, in welcher noch weitere Stilllegungen von Spindeln stattfinden werden. Schon jetzt beträgt die Stilllegung ungefähr 20 Prozent. Wahrscheinlich gründet sich die Bewegung für eine weitere Steigerung der Löhne, daß, ganz gleichgültig, ob eine planmäßige Herabsetzung der Arbeitslöhne und Arbeitszeit stattfindet, oder nicht, weniger gearbeitet oder weniger verdient werden wird, wenn der Lohnsatz nicht in die Höhe geht. In diesen Zeiten, in welchen die Kosten der Lebenshaltung hoch sind, können die Lohnarbeiter eine Herabsetzung ihrer Einnahmen nicht gleichgültig hinnehmen. Es ist schwer, in welcher Weise die englischen Textilarbeiter- und arbeiterinnen eine Lohnerhöhung angesichts der stark eingeschränkten und noch einzuschränkenden Produktion durchsetzen wollen. Durch die Krise in der englischen Baumwollindustrie, welche auf das engste mit den Frachtraumschwierigkeiten zusammenhängt, wird also das Mißverhältnis zwischen Arbeitslöhnen und Nahrungsmittelpreisen in England noch eine Verschärfung erfahren. Das Landwirtschaftliche Bureau in Washington schätzt den Durchschnittsstand der Baumwolle Ende Juli l. J. auf 70-8 Prozent (72-8 Prozent) zu Ende Juli v. J. Von privaten Seiten wird der Durchschnittsstand der Baumwolle von 72 bis 74-1 Prozent geschätzt.

10./VIII. 1917.

216

0000

70

-19

III - 31. Va

Abel in, Gew.

H.

il - Ind.

2

**\* Brennesselsammlungen der Schulen.** Die Nesselfaser hat sich bei den Versuchen im verflossenen Winter als ein ganz hervorragender Spinnstoff erwiesen. Sie kommt der besten Baumwolle gleich und übertrifft sie sogar in verschiedener Beziehung. Namentlich ist die Nesselfaser als Ersatz für die langstaplige ägyptische Baumwolle geeignet, die für wichtigste Zwecke gebraucht wird. Der Unterrichtsminister hat deshalb angeordnet, die Brennesselsammlung in den Schulen immer wieder anzuregen und auf jede geeignete Weise zu fördern. Wie bei der Sammlung der Weißbörnfrüchte darf da, wo sich ganze Schulklassen oder Schulen unter Leitung ihrer Lehrer oder Lehrerinnen beteiligen, nötigenfalls der Unterricht ausgesetzt werden. Auch einzelnen Schülern und Schülerinnen ist Urlaub zu bewilligen. Für die Abnahme aller gesammelten gesunden Stengel übernimmt die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft volle Gewähr. Falls Sammelstellen nicht vorhanden oder bekannt sind, wird sie für die Abnahme Sorge tragen. Der Preis für 100 Kg. völlig getrockneter, blätterfreier Stengel beträgt 14 M. frei Sammelstelle. Das Sammeln der Brennesseln, heißt es zum Schluß, ist eine vaterländische Pflicht und von großer Bedeutung, da die bisherigen Versuche erfreulicherweise den Beweis geliefert haben, daß die fabrikmäßige Verarbeitung möglich ist und die Faser einen vorzüglichen Ersatz für Baumwolle darstellt.

Für die Brennesselernte ist ein lehrreiches Merkblatt herausgegeben worden. Als Erntezeit wird darin angegeben, wenn die Brennessel in Blüte steht. Die Höhe der Pflanze muß mindestens 30 Ztm. betragen. Sie wird dicht an der Erde abgeschnitten und darf nicht ausgerissen werden. Die Pflanzen müssen glatt nebeneinandergelegt, dürfen aber nicht gemäht werden. Gräser, Taubnesseln und sonstiges Unkraut ist zu entfernen. Empfohlen wird das Vortrocknen auf dem Felde, der Wiese, auf Sand usw., bei feuchter Witterung auch in bedeckten, aber gut gelüfteten Räumen. Die Pflanzen sollen nicht auf dem Erd- oder Steinhoden gelegt, sondern an Zäunen oder gezogenen Leinen angelehnt oder in kleinen Garben zusammengestellt oder auf Horben gelegt werden, die mindestens 30 Ztm. vom Boden entfernt sind, damit die Luft von allen Seiten freien Durchzug hat. Nachgetrocknet wird auf der Tenne, dem Boden, in Schulräumen usw. Die Stengel müssen so trocken sein, daß die Blätter von selbst abfallen. Gebündelt wird in kleinen Garben, die dann zu zweien zusammengebunden werden, daß die Spitzen der einen Garbe auf den Stengeln der anderen liegen. Die abgefallenen Blätter geben gut getrocknet ein nahrhaftes Viehfutter. Falls sie im eigenen Betrieb nicht verwendet werden, nimmt sie die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Abt. Kraftfuttermittel, in Berlin, Potsdamer Straße 31, ab.

14. VIII. 1917.

27

**Von den Baumwoll-, Manufaktur-, Garn-,  
Leinen- und Zwirnmärkten.**  
(Originalbericht der „Reichspost“.)

Wien, am 13. August.

In Manufakturwaren aller Gattungen sowie in Baumwolle trat in der allgemeinen Lage keine Veränderung ein, der Begehr hält nach wie vor in stärkerem Maße an. Die Tendenz in diesen Artikeln sowie in Leinen und Zwirnen ist eine äußerst feste. — In New-York war Baumwolle behauptet auf Deckungen. Die Baumwollwarenstatistik bezieht sich wie folgt: Zufuhren in den atlantischen Häfen 23.000, Golfhafen 18.000, im Januar 30.000, Totalzufuhren in dieser Saison im Januar 7.302.000, Ausfuhr nach England 191.000, nach dem Kontinent 13.000, Vorräte in den Häfen 534.000, im Innern 419.000 Ballen. Die verminderten Zufuhren von russischem und holländischem Flachs nach Irland haben der Regierung Anlaß zu einschneidenden Maßregeln gegeben, die jedoch vielfach auf Widerstand bei den Interessenten stießen. Vorläufig ist bestimmt worden, daß die Flachsbaauer im laufenden Jahre ein Achtel ihrer Ernte für Samenweide trocken, austrocknen und ausheben sollen, und daß kein Spinner Flachs von der 1917er Ernte schwingen darf, der irgend einem Flachs-erzeuger gehört, der nicht erklärt hat, daß er der Regierungsbestimmung genügt hat. — Dem Vernehmen nach will Japan eine eigene Wollherzeugung sichern und die Regierung hat deshalb auf die Dauer von fünf Jahren die Mittel bewilligt, die nötig sind, um jährlich 2000 Zuchtschafe einzuführen. Die zunehmende Knappheit auf den Baumwollmärkten als Folge sowohl der verringerten Produktion in wichtigen Baumwollgebieten als auch des stark vermehrten Verbrauches in fast allen Kulturländern hat in Ostasien umfassende Bestrebungen auf Ausdehnung des Baumwollanbaues gefördert. Von September 1915 bis August 1916 hat Amerika nur 15 Millionen Doppelzentner Baumwolle nach Europa ausgeführt gegen 21 Millionen im Vorjahr. Auch Indiens Ernte, die 1914/15 noch 7,9 Millionen Ballen (zu 400 engl. Pfund) betragen hat, fiel im folgenden Jahr auf 3,6 Millionen Ballen, um sich im Jahre 1916/17 nur langsam auf 4,2 Millionen Ballen zu heben. Für 1917/18 erwartet man bei einer Anbaufläche von 21,5 Millionen Acres einen Ertrag von 4,65 Millionen Ballen. Trotzdem dürfte die indische Ernte nicht imstande sein, die drohende Baumwollnot abzumehren. Mitteilungen zufolge soll der Anbau der Baumwolle in China ausgedehnt werden. Bis jetzt werden in China meist auf ganz kleinen Parzellen etwa 2 Millionen Ballen zu 250 Kilogramm erzeugt, die in der Hauptsache nach Japan, der

Rest nach Amerika und Europa ausgeführt werden. Um den Boden möglichst auszunützen, legt der chinesische Bauer, wenn der Weizen fast schon reif ist, die Baumwollsaat in die Weizenfelder aus, so daß die jungen Pflanzen bereits einen ausgezogenen Boden vorfinden. Durch die späte Aussaat gelangt die Baumwolle häufig wegen der Herbstfröste nicht zur Reife. Nach der spärlichen Baumwollernte im November werden sofort wieder Weizen, Gerste und gelbe Bohnen als Winterfrucht gesät, während als Sommerfrucht neben Baumwolle und Bohnen vor allem Reis angebaut zu werden pflegt. Vor einiger Zeit hat die chinesische Regierung einen Fachmann aus Texas kommen lassen, der die Anlage der dringend notwendigen Versuchstationen in die Wege leiten soll. Gleichzeitig mit diesen Bestrebungen hat der japanische Ausschuss zur Untersuchung industrieller Fragen Anbauversuche angeestellt, um Japan bei der Baumwollversorgung von der Einfuhr aus Amerika und Indien unabhängig zu machen. Nach Meldungen dürfte es nicht schwer sein, in Korea die Erzeugung beträchtlicher Mengen Baumwolle zu erreichen, da das Land für den Baumwollanbau bei der schnell zunehmenden Besiedelung sehr geeignet ist. Bei dem herrschenden Baumwollmangel ließe sich damit eine erhebliche Erleichterung des internationalen Baumwollmarktes herbeiführen. Die japanische Industrie beabsichtigt vor allem, die Weberei noch weiter auszudehnen, um den aussichtsreichen chinesischen Markt soweit wie möglich zu erobern. Nicht nur in Australien, Indien und Südamerika, sondern auch bereits in Ägypten haben die japanischen Baumwollwaren begonnen, eine wachsende Rolle zu spielen. — Die öfters geschilderten kritischen Verhältnisse in der englischen Baumwollindustrie warten immer noch vergebens auf ihre Besserung. Während man hin und her herät, gehen die Vorräte immer weiter zurück. So sind Ende Juli in Liverpool nur noch 176.000 Ballen Lager amerikanischer Baumwolle vorhanden gewesen gegen 517.000 im Jahre vorher. Einschließlich anderer Provenienzen betragen die Lagerbestände 267.000 gegen 614.000 Ballen im Vorjahre. Zwei sich scharf entgegengesetzte Anschauungen stehen sich gegenüber. Die eine könnte man als den Standpunkt von Liverpool, die andere als jenen von Manchester bezeichnen, also Händler- und Fabrikantenansicht. Die Fabrikanten fürchten sich vor nichts mehr als vor weiteren Preissteigerungen und haben infolgedessen bewirkt, daß eigentliche Termingeschäfte in Liverpool ausgeschlossen sind. Die Folge davon ist, daß die Preise dort fast unverändert bleiben. Die Liverpooler Baumwollhändler bezeichnen gerade diese Maßnahme als den Hauptgrund der ganzen Schwierigkeiten, denn, so sagen sie, niemand wird unter den heutigen Verhältnissen aus Amerika Baumwolle einführen, wenn er nicht durch entsprechende Verkäufe von Terminbaumwolle eine Sicherung für sich bewirken kann. Freilich gäbe es noch einen dritten Weg, um aus der Schwierigkeit einigermaßen herauszukommen. Das wäre der Ankauf der Baumwolle durch die Regierung in den Produktionsländern. Dazu hat man sich bisher nicht entschlossen. Dabei mag auch die Erkenntnis mitsprechen, daß eine wirklich befriedigende Versorgung überhaupt zurzeit nicht möglich ist, weil sowohl die Baumwolle wie die Schiffe fehlen. Jetzt sind aus Amerika nach England etwa 46.000 Ballen unterwegs gegen 190.000 im Vorjahre, das ist also kaum der vierte Teil.



17. VIII. 1917

# Die Unabhängigmachung der heimischen Textilindustrie vom ausländischen Rohmaterial.

Von Leo Fuchs.

Budapest, 16. August.

Jeder Staat will möglichst unabhängig in bezug ausländischer Rohmaterialien sein und es ist bekannt, daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn zur Erfüllung dieses Zweckes schon so manchen wichtigen Schritt unternommen haben.

In erster Reihe will ich konstatieren, daß der Siegeszug der Baumwolle und der Rohjute, Einzelfälle ausgenommen, im allgemeinen nur auf Grund der besondern Billigkeit dieser Materialien möglich war, da die beiden in Betracht kommenden inländischen Konkurrenzprodukte, Flachs und Hanf, in Qualität diese Auslandsprodukte bedeutend übertreffen.

Es ist fraglich, ob Rohjute nach dem Kriege erhältlich sein wird, jedenfalls wird aber weder Rohjute noch Baumwolle preiswert importiert werden können. Die Billigkeit dieser beiden Materialien, auf Grund deren es denselben gelang, die sich in alter Zeit wohl bewährten Artikel aus Leinen und Hanf zu verdrängen, wird also nicht mehr vorhanden sein. Hierzu kommt, daß auch nach dem Kriege mit einer wesentlichen Erhöhung aller Arbeitslöhne und Unkosten bei der Verarbeitung von Rohmaterialien zum fertigen Produkt gerechnet werden muß und die Tatsache steht fest, daß ein qualitätsmäßig höherstehendes Produkt höhere Arbeitsregie leichter verträgt als eine qualitätsmäßig geringere Ware.

Daher ist nun die Frage, wie Rohjute und Baumwolle volkswirtschaftlich ersetzt oder doch der Import auf ein möglichst geringes Quantum reduziert werden kann und welche bezüglichen Maßnahmen zu treffen sind.

Um diese Frage richtig zu beleuchten, muß ich betonen, daß sich das vor dem Kriege von seiten der Fabrikindustrien entwickelte System, möglichst viel und billige Ware zu erzeugen, die den Zwecken wohl genügen, jedoch je rascher verbraucht werden soll, nicht mehr aufrechterhalten läßt.

Zur Massenproduktion gehören selbstverständlich Massenimporte und viele schlecht gezahlte Hände.

Die Textilfabriken Oesterreich-Ungarns haben vor dem Kriege auf die Massenproduktion und den Massenverbrauch — letzteres durch Erzeugung schlechter Ware — hinarbeiten müssen, um den Fehler der kolossalen Ueberproduktion zu mildern und die Existenz der Fabriken so gut als es eben möglich war, aufrechtzuerhalten. Dieselbe Tendenz haben mehr oder weniger alle Textilfabriken der Welt befolgt. Die rasch wechselnde Mode ist auch nur eine Subsidium an diese Tendenz. Solche Gesichtspunkte können heute, da alle Länder mehr oder weniger von Vorräten entblößt sind, die Arbeitskraft auch nach dem Kriege teuer sein wird, ausländisches Rohmaterial nur in beschränktem Maße, und keinesfalls preiswert zu haben sein wird, die Valutafrage eminent wichtig ist, nicht mehr aufrechterhalten. Nach dem Kriege wird der Moment gekommen sein, wo die Textilfabriken nur eine solche Erzeugung von Waren vornehmen sollen, die sich volkswirtschaftlich rechtfertigen läßt. Eine Warenerzeugung, die sich volkswirtschaftlich nicht rechtfertigen läßt, darf nicht vorgenommen werden, auch wenn damit die Interessen der Fabriken geschädigt werden. Diese eventuelle Schädigung kann jedoch jedenfalls erst in Jahren nach Kriegsende auftreten, da wegen Mangels an Weltvorräten die Textilfabriken noch lange lohnend beschäftigt sein werden.

Die Mittel, die demgemäß in der Textilbranche anzuwenden sind, um Oesterreich-Ungarn möglichst unabhängig vom Bezuge ausländischer Rohmaterialien zu machen, sind:

In erster Reihe die ausschließliche Erzeugung von Qualitätsware in allen Fällen, wo es sich um mehr als einmalige Verwendung eines Artikels handelt.

Förderung des Anbaues von Hanf und Flachs.

Eine volkswirtschaftliche Rettung hinsichtlich der Textilrohmaterialien ist also nur durch Befolgung des Prinzips: Erzeugung allerbesten Qualitätsware möglich.

Daß es sich bei Befolgung des Prinzips „beste Qualitätsware“ im Laufe kurzer Zeit um Ersparnisse von Milliarden handelt, kann man an praktischen Beispielen in allen möglichen Artikeln, die im Gebrauche sind, ersehen. Wenn z. B. eine Mühle von den vor dem Kriege erzeugten usuellen Mehlsäcken durch zehn Jahre jährlich eine Million, also zehn Millionen Säcke benötigt hat, ist vermöge eines aus reinem Hanf oder reinem Flachs (Mischungen sind nicht zulässig) erzeugten Qualitätsackes die Sicherheit vorhanden, mit 300.000 bis 500.000 Stück solcher guten Säcke durch zehn Jahre dieselbe Leistung zu vollbringen. Es stehen also zehn Millionen mindere Zweisäcke 300.000 bis 500.000 Stück allerbesten Hanf- oder Leinensäcken gegenüber. Das bedeutet volkswirtschaftlich eine enorme Ersparnis an Material, Arbeitskraft und Unkosten und macht überdies den Import von Rohjute überflüssig. Daß die mit Firmendruck versehenen Säcke von den Mühlen retourgenommen werden, was Frachtspeisen und auch sonstige Auslagen verursacht, ist wohl ein ungünstiges Moment, das jedoch ob seiner Geringfügigkeit nicht in die Waagschale fällt.

Ähnliche Verhältnisse sind bei wasserdichten Blechen, bei so manchen technischen Artikeln, bei Wäsche und Kleidung maßgebend. Das Moment, Qualitätsware zu erzeugen, ist ja bei allen Artikeln von eminent volkswirtschaftlicher Bedeutung, denn es ist ebenso nicht gleichgültig,

ob ein Schuh drei Monate oder drei Jahre, wie es bei einem Dampfflug sehr wesentlich ist, ob er nach fünf oder nach zwanzig Jahren betriebsunfähig wird.

Alle sogenannten Ersatzmaterialien, wie Papier, Textil, sind natürlich nur dort möglich, wo es sich um einmaligen Gebrauch handelt, denn sie sind schlechter als Gute, können daher keinesfalls zur Erzeugung von Qualitätswaren herangezogen werden. Die Erzeugung von grünem Hanf sollte verboten werden, da er eine Verschlechterung der Qualität bedeutet. Desgleichen ist bei der Fabrikation von Qualitätswaren eine sogenannte Mischung von Textilmaterialien, wie Hanf, Flachs, Jute und Baumwolle unbedingt zu vermeiden und, spezielle Fälle ausgenommen, ist Qualitätsware nur aus einem Fasermaterial zu erzeugen.

Hinsichtlich der Förderung des Anbaues von Hanf und Flachs ist es in erster Reihe wichtig, das notwendige Quantum und die richtige Qualität Samen zu beschaffen. Das Ackerbauministerium hat durch Verordnungen und Verfügungen das derzeit möglichste getan. Die jetzt für Hanf- und Flachsstengel in Geltung befindlichen Preise haben bei der Landwirtschaft die Tendenz gezeitigt, möglichst große Flächen anzubauen. Sollten sich nach dem Kriege durch die Weltkonkurrenz die Verhältnisse für Hanf und Flachs derart ändern, daß ein Import ausländischer Ware die Preise für inländischen Stängel derart drücken würde, daß es der Landwirtschaft im Vergleiche zum Anbau von anderen Bodenprodukten nicht rentieren würde, Hanf und Flachs zu produzieren, so müßten im Interesse der Förderung des Hanf- und Flachsbaues Verfügungen getroffen werden, die der Landwirtschaft für diese Textilfasern den gleichen Bodenertrag sichern wie für Mais, Rübe und Weizen.

Die Frage, auf welche Fabrikation sich die Textilfabriken nach dem Kriege einrichten sollen, ist derart wichtig, daß es nicht unangebracht wäre, wenn sich die verschiedenen Zentralen und Kriegsausschüsse schon jetzt mit dieser Frage eingehend sachmännisch befassen würden, um den maßgebenden Stellen rechtzeitig diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

17. VIII. 1917

219

(Die Produktionsbeschränkung in der englischen Baumwollindustrie.) Nach längeren Erhebungen und Verhandlungen hat das englische Handelsamt eine Betriebsreduktion im Ausmaß von 30 bis 40 Prozent für die gesamte Baumwollindustrie Englands angeordnet. Seit längerer Zeit war bereits in den meisten Spinnereten und Webereten eine Reduktion der Arbeitszeit in der Weise verfügt worden, daß der Betrieb von Freitag mittag bis Montag früh ruhte. Diese Einschränkung erwies sich jedoch als ungenügend. Die wesentlich weiterreichende Betriebsreduktion, die nunmehr Platz greift, wird von der empfindlich fühlbaren Knappheit an Rohbaumwolle verursacht, der sich aus Mangel an Schiffsraum durch verstärkte Zufuhren nicht abhelfen läßt. Eine ganze Reihe von Baumwollschiffs-Ladungen ist den deutschen Tauchbooten schon zum Opfer gefallen. Die jüngsten Erhebungen haben ergeben, daß in Liverpool nicht mehr als 402,581 Ballen Baumwolle lagern, wovon überdies drei Viertel bereits verkauft und in festen Händen sind. Von amerikanischer Baumwolle, der wichtigsten Sorte für die Baumwollindustrie von Lancashire, stehen überhaupt nur 62,372 Ballen zur Verfügung. Dem „Statist“ zufolge stellen sich übrigens die gesamten Liverpooler Baumwollvorräte Mitte Juli bloß auf 353,120 Ballen gegen 638,890 Ballen um dieselbe Zeit des Vorjahres und nahezu 1,5 Millionen Ballen im Juli 1915. Aus diesem Vergleich mit den Vorräten der letzten Jahre erhellt die außerordentliche Knappheit der gegenwärtigen Rohstoffvorräte der englischen Baumwollindustrie. Wenn es nicht gelingt, die Baumwollzufuhren in Wälde zu steigern, steht die englische Baumwollindustrie trotz der verfügten Betriebsbeschränkung vor der Gefahr einer völligen Stilllegung.

### Der Mangel an Leinenwaren.

Unter dem Mangel an Bekleidungsstoffen macht sich gegenwärtig bei uns der Mangel an Leinenwaren besonders empfindlich bemerkbar. Aus den Geschäften, die Leinenwaren führen, verschwinden diese Stoffe immer mehr, und die daraus gearbeiteten und nur noch wenig vorhandenen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände haben bereits einen Preis erreicht, daß der Einkauf für die Minderbemittelten eine sehr schwere und ernste Sorge geworden ist. Eine gewöhnliche Frauenbluse, die früher einmal für ein paar Kronen zu haben war, kostet heute bereits 25 Kronen, und die Verkäufer versichern ihren Kundschäften, die sich über diese Preise aufhalten, daß dieselben Blusen im nächsten Jahre wahrscheinlich den doppelten Betrag kosten werden. Bei dem Umstand, daß Leinen in jedem Haushalt gebraucht wird und insbesondere der notwendig gewordene Ersatz nicht zu vermeiden ist, spielt diese Frage eine so wichtige Rolle, daß man die Gleichgültigkeit bewundern muß, mit der ihr bisher die Regierung gegenüberstand. Die Ursachen, daß der Mangel an Leinen eintreten konnten, sind natürlich leicht erkennbar. Vor allem hat der ungeheuer gesteigerte Heeresbedarf in den drei Kriegsjahren die Leinenwarenindustrie außerordentlich stark in Anspruch genommen und die Vorräte sind erschöpft worden. Die Leinenweb-Industrie hatte daher zuerst ihre Hochkonjunktur, die allmählich unter dem eintretenden Mangel an Rohmaterialien abklangte und heute einen Tiefstand erreicht hat, der in der nächsten Zeit zu einer völligen Stilllegung der meisten Webereien führen muß. Der beste Beweis für den herrschenden Mangel ist die Tatsache, daß heute nicht einmal mehr die Bedürfnisse der Heeresverwaltung voll befriedigt werden können, denn Aufträge, die früher als dringlich bezeichnet wurden, müssen zurückbleiben und die Herstellung beschränkt sich zumeist nur noch auf Brot- und Rucksäcke und dergleichen Dinge. Es fehlte uns bisher an dem genügenden Flachs anbau, um dem Bedarf nachkommen zu können, und man hat hier wie bei vielen anderen Dingen ruhig zugeesehen, wie die Produktion allmählich ganz versagt. Anstatt einen Druck in der Richtung auszuüben, daß mehr Flachs angebaut wird, eine Maßnahme, die uns übrigens auch in der Friedenswirtschaft sehr zu-  
statten käme, hat man sich lieber auf langwierige Versuche mit Ersatzmaterialien verlegt und verschwendet Zeit und Mühe für eine Sache, die einfacher und mit mehr Erfolg gemacht werden könnte. Wir haben reichlich Anstalten zur Bearbeitung des Flachses, und in Friedenszeiten kam deutscher Flachs eigens zu diesem Zwecke zu uns, der dann wieder als gewonnene Flachsfaser ausgeführt wurde. Auch hier fehlt es eben an den nötigen Maßnahmen und einem zielbewußten Eingreifen, um dem Mangel abzuhelpen, der heute die Bevölkerung bedroht. Erwägt man nebenbei, daß wir ja auch nach dem Kriege nicht sofort die nötige Einfuhr haben werden und daß es uns an Leinen und brauchbaren Ersatzstoffen noch lange fehlen wird, so ist die Dringlichkeit dieser Frage nicht zu verkennen. Es ist hier höchste Zeit, daß man endlich begreift, daß die Bevölkerung in der kommenden Zeit nicht von dem Notwendigsten entblößt werden darf.

**(Richtpreise für Baumwollfäden und Seide.)**

Die Zentralprüfungskommission hat mit Beschluß vom 18. d. nachstehende Richtpreise für Baumwollfäden (Webes) festgesetzt: 1. Qualität A: Einstellung pro  $\frac{1}{4}$  Zoll, 20/72 aus 30/42 Netto Macco Schuß prima Amerika, 47/48 Zentimeter breit, pro Meter Fabrikantenpreis netto ab Fabrik R. 3.35, Großhändlerpreis R. 3.85, Detailhändlerpreis R. 4.90. 2. Qualität C: Einstellung pro  $\frac{1}{4}$  Zoll, 19/67 aus 30/36 Macco prima Amerika, 47/48 Zentimeter breit, pro Meter Fabrikantenpreis netto ab Fabrik R. 3.40, Großhändlerpreis R. 3.90, Detailhändlerpreis R. 4.90. 3. Qualität D: Einstellung pro  $\frac{1}{4}$  Zoll, 20/80 aus 60/2/42 Macco gewirnt prima Amerika, 56 Zentimeter breit, pro Meter Fabrikantenpreis netto ab Fabrik R. 4.20, Großhändlerpreis R. 4.85, Detailhändlerpreis R. 6.10. 4. Qualität E: Einstellung pro  $\frac{1}{4}$  Zoll, 20/100 aus 60/2/50 Macco gewirnt, prima Amerika, 56 Zentimeter breit, pro Meter Fabrikantenpreis netto ab Fabrik R. 6.—, Großhändlerpreis R. 6.90, Detailhändlerpreis R. 8.65. Diese Preise verstehen sich für derzeit bereits lagernde, zum Verkauf freigegebene Ware. — Für Näh- und Stiefseide wurden folgende Richtpreise festgesetzt: I. Für Glatte Gordonette: 1. Auf Kreuzspulen à 50 Meter. Fabrikantenpreis pro Gros, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassafonto R. 61.—, Großhändlerpreis pro Gros netto R. 70.—, Detailhändlerpreis pro Gros R. 91.—, Detailhändlerpreis pro Kreuzspule R. —61. 2. In kleinen Strähnchen (schwarz und farbig). Fabrikantenpreis pro Kilogramm, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassafonto R. 230.—, Großhändlerpreis pro Kilogramm netto R. 287.—, Detailhändlerpreis pro Kilogramm R. 373.75, Detailhändlerpreis pro Strähnchen R. 3.74. II. Für reale Seide: 1. Auf Kreuzwickel. Fabrikantenpreis pro Gros, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassafonto R. 46.—, Großhändlerpreis pro Gros netto R. 52.90, Detailhändlerpreis pro Gros R. 68.77, Detailhändlerpreis pro Kreuzwickel R. —48. 2. China-Cuivre-Originalsträhn. Fabrikantenpreis pro Kilogramm, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassafonto R. 305.—, Großhändlerpreis pro Kilogramm netto

R. 350.75, Detailhändlerpreis pro Kilogramm R. 456.—. III. Für waschechte Florettstiefseide: Fabrikantenpreis pro Kilogramm, 120 Duzend, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassafonto R. 274.—, Großhändlerpreis pro Kilogramm netto R. 315.10, Detailhändlerpreis pro Kilogramm R. 409.63, Detailhändlerpreis pro Duzend R. 3.41, Detailhändlerpreis pro Wickel R. —28. IV. Für waschechte China-Filostoffe: Fabrikantenpreis pro Kilogramm, 100 Pakete, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassafonto R. 320.—, Großhändlerpreis pro Kilogramm netto R. 368.—, Detailhändlerpreis pro Kilogramm R. 478.40, Detailhändlerpreis pro Paket R. 4.78. V. Für Kunstseide: 1. farbig in Original-Strähn. Fabrikantenpreis pro Kilogramm, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassafonto R. 130.—, Großhändlerpreis pro Kilogramm netto R. 149.50, Detailhändlerpreis pro Kilogramm R. 194.35. 2. Für den Detailverkauf adjustiert, Fabrikantenpreis pro Kilogramm, 100 Pakete, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassafonto R. 148.50, Großhändlerpreis pro Kilogramm netto R. 170.80, Detailhändlerpreis pro Kilogramm R. 222.—, Detailhändlerpreis pro Paket, 1 Dekagramm, R. 2.22.

**Nichtpreise für Baumwollamt.**

Die k. k. Zentral-Preisprüfungskommission hat mit Beschluß vom 18. d. nachstehende Nichtpreise für Baumwollamt (Belvet) festgesetzt:

Qualität A. Einstellung per  $\frac{1}{4}$  Zoll, 20/72 aus 30/42 Netto Macco Schuß prima Amerita, 47/48 Zentimeter breit, per Meter: Fabrikantenpreis netto ab Fabrik 3 K. 35 S., Großhändlerpreis 3 K. 85 S., Detailhändlerpreis 4 K. 80 S.

Qualität C. Einstellung per  $\frac{1}{4}$  Zoll, 19/67 aus 30/36 Netto Macco prima Amerita, 47/48 Zentimeter breit, per Meter: Fabrikantenpreis netto ab Fabrik 3 K. 40 S., Großhändlerpreis 3 K. 90 S., Detailhändlerpreis 4 K. 90 S.

Qualität D. Einstellung per  $\frac{1}{4}$  Zoll, 20/80 aus 60/2/42 Netto Macco gezwirnt, prima Amerita, 56 Zentimeter breit, per Meter: Fabrikantenpreis netto ab Fabrik 4 K. 20 S., Großhändlerpreis 4 K. 85 S., Detailhändlerpreis 6 K. 10 S.

Qualität E. Einstellung per  $\frac{1}{4}$  Zoll, 20/100 aus 60/2/50 Netto Macco gezwirnt, prima Amerita, 56 Zentimeter breit, per Meter: Fabrikantenpreis netto ab Fabrik 6 K., Großhändlerpreis 6 K. 90 S., Detailhändlerpreis 8 K. 65 S. Diese Preise verstehen sich für derzeit bereits lagernde, zum Verkauf freigegebene Ware.

**Nichtpreise für Näh- und Stickseide.**

Die k. k. Zentral-Preisprüfungskommission hat mit Beschluß vom 18. d. nachstehende Nichtpreise für Näh- und Stickseide festgesetzt:

Für Chappe Gordouette auf Kreuzspulen à 50 Meter: Fabrikantenpreis per Gros, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassastonto 61 K., Großhändlerpreis per Gros netto 70 K., Detailhändlerpreis per Gros 91 K., Detailhändlerpreis per Kreuzspule 61 S.; in kleinen Strähnchen (schwarz und färbig): Fabrikantenpreis per Kilogramm, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassastonto 260 K., Großhändlerpreis per Kilogramm netto 287 K., Detailhändlerpreis per Kilogramm 373 K. 75 S., Detailhändlerpreis per Strähnchen 3 K. 74 S.

Für reale Seide auf Kreuzwickel: Fabrikantenpreis per Gros, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassastonto 46 K., Großhändlerpreis per Gros netto 52 K. 90 S., Detailhändlerpreis per Gros 68 K. 77 S., Detailhändlerpreis per Kreuzwickel 48 S.; China-Cusir Originalsträhn: Fabrikantenpreis per Kilogramm, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassastonto 305 K., Großhändlerpreis per Kilogramm netto 350 K. 75 S., Detailhändlerpreis per Kilogramm 456 K.

Für waschechte Floretstickseide: Fabrikantenpreis per Kilogramm, 120 Duzend, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassastonto 274 K., Großhändlerpreis per Kilogramm netto 315 K. 10 S., Detailhändlerpreis per Kilogramm 409 K. 63 S., Detailhändlerpreis per Duzend 3 K. 41 S., Detailhändlerpreis per Wickel 28 S.

Für waschechte China-Filoflosse: Fabrikantenpreis per Kilogramm, 100 Pakete, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassastonto 320 K., Großhändlerpreis per Kilogramm netto 368 K., Detailhändlerpreis per Kilogramm 478 K. 40 S., Detailhändlerpreis per Paket 4 K. 78 S.

Für Kunstseide: Färbig in Original Strähn, Fabrikantenpreis per Kilogramm, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassastonto 130 K., Großhändlerpreis per Kilogramm netto 149 K. 50 S., Detailhändlerpreis per Kilogramm 194 K. 35 S.; für den Detailverkauf abjustiert, Fabrikantenpreis per Kilogramm, 100 Pakete, franko verpackt, mit 5 Prozent Kassastonto 148 K. 50 S., Großhändlerpreis per Kilogramm netto 170 K. 80 S., Detailhändlerpreis per Kilogramm 222 K., Detailhändlerpreis per Pakete, 1 Detagramm, 2 K. 22 S.

# Vossische Zeitung.

Verlegt von  
in München in Berlin.

2. Februar 1916

## Zur Beschlagnahme von Webwaren.

Die acht Gruppen von Warengattungen, die von der Beschlagnahme betroffen werden, setzen sich im einzelnen in folgender Weise zusammen:

### I. Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.

- Uniform- und Livrestoffe und dergl.,
- Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirteys, Cords und dergl.,
- Genua-Cords, Moleskins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl.

### II. Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe.

- Schlafdecken,
- Pferdedecken und Woilache,
- Deckenstoffe im Stück,
- Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauchstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knabenanzugstoffe und -Hosenstoffe.

### III. Männertrikotagen.

- Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert,
- Männerwesten und -Jacken
- Männersocken und Strümpfe
- Kniewärmer
- Halstücher (Schals),
- Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform,
- Männer-Faust- und Fingerhandschuhe,
- Männerpulswärmer, mindestens 17 cm lang,
- Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männerunterbekleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen.

### IV. Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenkleidung.

- Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fancy, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw.,
- Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrellen, Bettzeuge (Züchen und Chellas) usw.,
- Stoffe zur Krankenkleidung, wie z. B. Lazaretdrellen, Kadetts, Regattas usw.,
- Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift gemustert.

### V. Farbige Futterstoffe.

- Futterkörper, Futterkaliko, Futternessel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u. dgl.,
- Aermelfutter, Taschenfutter,
- Halsbindenstoffe,
- Helmbezugstoffe u. dgl.

### VI. Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.

- Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Körper (auch entschlichtet), Schirting, Daulas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in Halb- und Reinleinen), Rohleinen usw.,
- Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrellen, Bettzeuge, Bettflakenstoffe, auch gemustert,
- Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert,
- Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klötzelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw.,
- Drillichanzugstoffe.

### VII. Segeltuche und Planstoffe.

- Planstoffe, Markisenstoffe,
- Segeltuche, wie z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Persenningtuch, Schiertuch,
- Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe,
- Tornister-, Tränkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futtersack-, Schuhzeugstoffe.

### VIII. Sandsackstoffe.

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.

Als Spinnstoffe gelten als maßgebend für die Beschlagnahme: für die Gruppen I, II, III Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.

Für die Gruppen IV, V und VI Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.

Für die Gruppen VII und VIII Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe. (Bei Gruppe VIII auch unter Mitverwendung von Papier bei den Mischungen.)

Als Mindestvorräte, die der Beschlagnahme unterliegen, werden angegeben, alles Vorräte in ein und derselben Qualität und Farbe betreffend:

Für Gruppe I: a) Bei Uniform- und Livrestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.

Für Gruppe II: a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.

Für Gruppe III: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 Kilogramm Wirk- und Strickstoffe.

Für Gruppe IV: a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.

Für die Gruppe V: der farbigen Futterstoffe: 1800 m.

Für Gruppe VI: a) 900 m bei Stoffen b) 40 Dutzend bei Handtüchern.

## Auskunfterteilung auf Grund der Verordnung über die private Schwefelwirtschaft.

Gemäß § 3 der genannten Verordnung sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der im Januar 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum und abgefallenen Säuren bis zum 15. Februar 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Zustellung von Fragebogen für die Auskunfterteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind. Die Umlage ist zu erteilen, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1915 vorliegt, a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen, b) von denjenigen Betrieben, in denen Abfallsäure abfällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreis des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustritt und in die private Wirtschaft übergeht, und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen.

## Gegen Devisenspekulationen.

**Luxemburg, 1. Februar.** (Eigene Drahtmeldung.) Die luxemburgische Postverwaltung beschränkte, um für den Staat nachteilige Devisenspekulationen zu unterbinden, den monatlichen Betrag der nach neutralen Ländern zu verschickenden Postmandatsendungen auf 300 Fr. für einen Absender.

## Die finanziellen Schwierigkeiten der Provinz Buenos-Aires.

Wie der „Temps“ meldet, hat sich die Regierung der Provinz Buenos Aires zu der Erklärung genötigt gesehen, daß sie die Kupons ihrer 1915 bzw. 1916 verfallenen bzw. verfallenden äußeren Anleihen in „Funding“-Anleihe zahlen und während dieser Zeit von einer Tilgung jener Emissionen absehen müsse. Der „Temps“ fügt hinzu, daß sechs der von dieser Maßnahme betroffenen Anleihen in Frankreich zur Ausgabe gelangt sind. Die Funding-Anleihe beziffert sich auf 100 800 000 Fr., wovon 20 666 520 Fr. auf den französischen Anteil entfallen. Ihr Zinsen- und Tilgungsdienst benötigt eine jährliche Aufwendung von 7 056 000 Fr. Er ist angeblich durch die Abgaben auf alkoholische Getränke, Tabak und Spielkarten sowie durch Steuern zu Lasten des Handels und der Industrie gedeckt, da diese Steuern im Jahre 1914 12 100 000 Franken erbracht haben.

**Hannoversche Bank.** Bei einem Gesamtumsatz von 6,23 Millionen Mark (i. V. 5,81) erzielte das Institut auf Wechselkonto einen Gewinn von 1,18 Mill. M (i. V. 780 107), auf Zinsenkonto von 1,3 Mill. M (i. V. 1,57), auf Effekten- und Konsortialkonto von 367 333 M (i. V. 68 533), auf Provisionskonto von 1,12 Mill. M (i. V. 1,19). Der Reingewinn stellt sich auf 3,6 Mill. M (i. V. 3,38). Bei unverändertem Gewinnvortrag von 1 Mill. M gelangt eine Dividende von 6½ pCt. (i. V. 6) zur Verteilung. Im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Jahren stellen sich die Ergebnisse des Instituts wie folgt dar:

|                        | 1915      | 1914      | 1913      |
|------------------------|-----------|-----------|-----------|
|                        | M         | M         | M         |
| Vortrag                | 1 000 000 | 900 221   | 764 824   |
| Wechselkonto           | 1 175 104 | 780 107   | 1 032 705 |
| Zinsenkonto            | 1 304 426 | 1 573 667 | 1 538 447 |
| Effekten- und Konsort. | 367 333   | 68 533    | 522 601   |
| Provisionen            | 1 118 802 | 1 195 602 | 1 287 028 |
| Nettogewinne           | 3 601 462 | 3 380 077 | 4 091 893 |
| Dividende              | 2 340 000 | 2 100 000 | 2 700 000 |
| in pCt.                | 6½        | 6         | 7½        |
| Neuer Vortrag          | 1 000 000 | 1 000 000 | 900 221   |

Aus der vorstehenden, die Erträge der drei letzten Jahre in ihren Hauptposten wiedergebenden Tabelle geht hervor, daß sich das Diskontgeschäft in 1915 wesentlich günstiger gestaltet hat wie im vergangenen Jahre, daß dagegen im Kontokorrentgeschäft ein Ausfall zu verzeichnen gewesen ist. Die Erträge im Effekten- und Konsortialgeschäft haben sich nennenswert erhöht, wenn sie auch noch nicht an das Friedensjahr 1913 heranreichen. Auf Provisionskonto hat sich nur ein wenig geringerer Ertrag ergeben. Der Nettogewinn ist gegenüber 1914 um 221 000 M gestiegen, so daß es der Bank möglich ist, die Bezüge der Aktionäre zu erhöhen, ohne den Gewinnvortrag verringern zu müssen.

Da es sich bei der Hannoverschen Bank um den ersten Abschluß für 1915 eines größeren Kreditinstituts handelt, so kann man aus den Ziffern Schlüsse auf die Gestaltung der diesjährigen Bankbilanzen überhaupt ziehen. Da verdient insbesondere hervorgehoben zu werden, daß, nach dem Abschlusse der Hannoverschen Bank zu urteilen, die Effekten- und Konsortialgewinne wohl überall mehr oder minder starke Erhöhungen aufweisen dürften. Der Rückgang der Erträge bzw. die Verluste auf diesem Konto in den Bilanzen des Vorjahres haben in 1914 fast überall zu Dividendenminderungen geführt. Da sich das Bild nach dieser Richtung im Jahre 1915 geändert hat, kann man annehmen, daß die Dividendensteigerung der Hannoverschen Bank keine vereinzelte Erscheinung im heimischen Bankwesen bilden wird.

**Hildesheimer Bank.** Das Institut schlägt bei einem Reingewinn von 1 462 422 Mark und einem Gewinnvortrag von 320 730 M wiederum eine Dividende von 7½ pCt. vor.

**Bayerische Handelsbank.** Am 31. Dezember 1915 erreichte der Gesamtumsatz an Hypothekendarlehenbriefen 410 302 300 M gegen 409 169 100 M am Ende des ersten Halbjahres 1915. Der Gesamtbestand an registrierten Hypotheken betrug am 31. Dezember 1915 422 120 510,42 M, 416 811 500,41 M am 30. Juni 1915. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunal-Schuldverschreibungen beträgt 9 409 900 M, der Gesamtbetrag d. in das Kommunal-Darlehnsregister eingetragenen Komm. al-Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen 9 222 242,36 M.

**Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. April 1916.**

betreffend Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinne und aus diesen hergestellte Erzeugnisse

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge über Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Baumwollgarnabfälle, Effilochés und Kunstbaumwolle sowie ausschließlich oder überwiegend aus diesen Materialien hergestellte Gespinne, Webwaren und sonstige Erzeugnisse werden, inwieweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erfüllt sind, aufgehoben. Ein Anspruch auf nachträgliche Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden. Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt. Es kann jedoch nicht nachträgliche Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangt werden.

§ 2. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 1 sind Kauf- und Lieferungsverträge für jene Mengen der im § 1 bezeichneten Materialien und Erzeugnisse, für welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung Belegheine oder Erlasse, Verarbeitungs- und Verwendungsbewilligungen im Sinne der Ministerialverordnungen vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 268 und 269, vom 11. November 1915, R. G. Bl. Nr. 335, und vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 395 und 396, bei der Vereinigten österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale erliegen. Die unter diese Ausnahmsverfügungen fallenden Kauf- und Lieferungsverträge sind innerhalb acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Evidenzhaltung im Original an die Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, unter Angabe der noch zu liefernden Mengen einzusenden. Desgleichen sind alle auf Grund solcher Verträge ausgestellten Lieferheine und Fakturen an die Baumwollzentrale zu senden, der die Weiterleitung an den Adressaten obliegt. Durch die Bestimmungen des § 1 werden ferner nicht getroffen Kauf- und Lieferungsverträge über gefärbte, gebleichte, merzerisierte oder sonstige veredelte Baumwollgarne, Zwirne, Webwaren und sonstige Erzeugnisse sowie über Baumwollgarne über Nr. 60 und ausschließlich daraus hergestellte Erzeugnisse, insofern diese Garne oder Waren bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits veredelt oder fertiggestellt sind. Endlich werden Verträge, welche den Bezug der im § 1 bezeichneten Artikel aus dem Ausland betreffen, durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3. In Zukunft ist jeder Verkauf von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen, Baumwollgarnabfällen, Effilochés, Kunstbaumwolle, Rohgarnen bis einschließlich Nr. 60 und aus solchen Garnen hergestellten Zwirnen, Rohwaren und aus Rohwaren konfektionierten Artikeln, ferner Uniform, Rockjack, Anzack und Pelzstoffen nur an die Militärverwaltung und die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, gestattet. Für den Verkauf von Garnen unter Nr. 60 sowie daraus hergestellten Zwirnen und Rohwaren an die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft haben die Veräußerungs- und Ablieferungsbeschränkungen des § 3 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 396, keine Geltung. Die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft unterliegt bezüglich des Weiterverkaufes der von ihr freihändig erworbenen Waren nur den Beschränkungen der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 396. Der freie Handel der im § 2 bezeichneten gebleichten, gefärbten oder sonst veredelten Garne, Waren und sonstigen Erzeugnisse sowie der Garne über Nr. 60 und der daraus hergestellten Waren und Erzeugnisse, mit Ausnahme von Uniform, Rockjack, Brotsack und Pelzstoffen, bleibt auch weiter gestattet, inwieweit nicht für einzelne dieser Waren fallweise vom Handelsministerium ein Anbotzwang im Sinne des § 4 verfügt wird.

**Der Anbotzwang.**

§ 4. Wer Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Baumwollgarn- und Stoffabfälle, Effilochés und Kunstbaumwolle sowie aus solchen Materialien hergestellte Garne, Zwirne und aus diesen gefertigte Waren oder aus solchen Waren konfektionierte Artikel besitzt, ist auf Grund fallweiser Verfügungen verpflichtet, die in seinem Besitze befindlichen Mengen der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft zum Kaufe anzubieten. Diese Verfügungen werden jeweils vom Handelsministerium, und zwar wenn es sich um Deckung des Bedarfs der Militärverwaltung oder einer l. l. Behörde handelt, auf Antrag dieser Stellen, für speziell bezeichnete Artikel durch geeignete Verlautbarungen erfolgen. In gleicher Weise ist die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft in jedem Falle der Anordnung eines Anbotzwanges verpflichtet, die von ihr freihändig erworbenen, unter den jeweiligen Anbotzwang fallenden Waren der Uebernahmskommission (§ 7) zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von dem Anbotzwang sind nur diejenigen Mengen der obbezeichneten Artikel, die zum Privatgebrauche des Besitzers und seiner Familie bestimmt sind.

§ 5. Die in einer solchen Verfügung des Handelsministeriums (§ 4) bezeichneten Artikel sind innerhalb zehn Tagen nach Erlassung dieser Verfügung unter Beilage von Mustern und Angabe der Mengen und des Lagerortes der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft anzubieten. Wer die obbezeichneten Artikel für den Besitzer in Bewahrung hält, ist verpflichtet, sobald der Anbotzwang vom Handelsministerium verfügt ist, die in seiner Verwahrung befindlichen Mengen gleichfalls innerhalb zehn Tagen bei der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft anzumelden.

§ 6. Geht dem Anbotsteller innerhalb einundzwanzig Tagen nach dem Datum der von der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft anzustellenden Empfangsbestätigung keine Verständigung zu, daß die von ihm angebotenen Mengen übernommen werden, so ist er berechtigt, diese Artikel für alle im Sinne der bestehenden Verordnungen (§ 3 dieser Verordnung und Verordnung vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 396, inwieweit letztere nicht durch § 3 dieser Verordnung abgeändert ist) zulässigen Zwecke zu verwenden.

**Der Uebernahmepreis der angekauften Ware.**

§ 7. Der Uebernahmepreis für jene Mengen, die von der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft auf Grund des Anbotzwanges angekauft werden, wird durch eine Kommission festgelegt, die aus einem Vertreter des Handelsministeriums, einem Vertreter der an dem Ankauf beteiligten Behörde und einem Vertreter der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft besteht. Der Kommission werden zwei vom Handelsministerium bestellte

Neue Freie P...

**Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse.  
Die Verordnung über die Veräußerungsbeschränkung und den Anbotzwang in der Baumwollindustrie.**

Wien, 15. April.

Heute ist der wesentliche Inhalt der Verordnung mitgeteilt worden, die der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern hinsichtlich der Veräußerungsbeschränkung und des Anbotzwanges in der Baumwollindustrie erlassen hat. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Textil-Ersatzstoffe.

Von Univ.-Prof. Dr. F. Tobler in Münster i. W.

Alle Augenblicke tauchen hier und da Nachrichten von Textil- (oder besonders natürlich Baumwoll-) Ersatzstoffen auf. Oft sind die Meldungen etwas phantastisch, oft mißverstanden, oft unverständlich. Eins ist rührend dabei: Hörer und Leser freuen sich einer wirklich reinen Freude, die diesmal nicht dem Grunde entspringt, daß der Laie dabei unmittelbar an die leichter mögliche Befriedigung seines eigenen Bedarfs dachte — dafür steht er in der Regel dem Gegenstand stofflich zu fern, ihm ist Textilstoff nichts, mit dem er so bewußt in Berührung steht, wie mit den Sorten des Lebensmittels, mit Seife, Kautschuk, Benzin und andern im Krieg „interessant“ gewordenen Rohstoffen. Nein, entschieden entspringt die Freude des Publikums dabei auch der Befriedigung, daß wir wieder einmal den Feinden ein Schnippen schlagen, dem Stolz über das, was wir leisten, wenn es Notiz, leisten mit unserer Wissenschaft für die Praxis.

Dem darum dreht es sich. So unscheinbar die Notizen über die einzelnen Stoffe auftreten, so wunderbar zurechtgemacht sie dem Eingeweihten vorkommen (ein bißchen spukt die Sensationshascherei wohl hinein), so sehr sie wohl auch gelegentlich falsche Hoffnungen — meist unabsichtlich — erwecken, es steckt doch auch alte Erfahrung und planmäßige Arbeit auf theoretischer Grundlage viel mehr hinter dem, was Geburt des Zufalls und glücklicher Fund zu sein scheint.

Ein Glück ist es beinahe, daß einige der phantastischsten Nachrichten, nach denen diese oder jene harmlose heimatische Pflanze in Zukunft berufen sei, uns die Baumwolle zu ersetzen, vom Leser bald vergessen wurden, er hätte sonst erstaunt fragen müssen, warum ihm sein Schneider nicht schon für die nächste Stoffwahl den neuen Stoff empfehle, statt der alten Gewebe aus Wolle, Baumwolle usw.

Aber eben weil wir die gute deutsche Gründlichkeit auch hier haben und bei näherer Einsicht erkennen, sind die Dinge, so wie sie wirklich liegen, sehr wohl imstande, nüchterne Betrachtung auszuhalten. Es könnte wohl scheinen, als ob allzuviel von verschiedener Seite und ohne Verwertung der an einer Stelle gemachten Erfahrungen für die andere an den einschlägigen Fragen gearbeitet würde. Das ist aber ein Vorwurf, der höchstens die dabei beratenden Theoretiker (also z. B. einen Vertreter der angewandten Botanik, einen Warenkundigen), auf keinen Fall die für die wirkliche Beurteilung aller Arbeit des Gebiets Ausschlag gebenden Praktiker trifft. Der Theoretiker aber hat es bei gutem Willen leicht, sich rechtzeitig über schon Geleistetes und im Gang befindliches zu unterrichten. Daß der Praktiker aber (d. h. der Industrielte) hier oder da für sich arbeitet, und daß nicht alle orts wartend auf das beste Ergebnis einiger Stellen die Hände in den Schoß legen, hat natürlich Vorteile genug.

Nicht zu reden davon, daß kein Betrieb, der nicht muß, feiert. Nicht zu reden von dem einfachen Geschäftseifer, der anspricht. Viel wichtiger ist, sich klar zu machen, daß die Möglichkeiten wie die Bedürfnisse verschiedener Orte und Betriebe, sich „auf Krieg“ einzustellen, ganz ungleich sind. Wird zum Beispiel eine einheimische wilde Pflanze in den Kreis der Beachtung gezogen, die bisher zur Verwertung auf Faserstoff nicht benutzt wurde, so ist es kaum denkbar, daß sie, gleichviel zu welcher Gruppe von Ersatz, ob für Jute, Hanf, Flachs oder Baumwolle sie zählt, für alle Teile des Landes und der Industrie gleich gut und billig, vor allem aber etwa für alle zugleich ausreichend sei. Daher würde es von vornherein immer lohnen, mehr als eine Quelle von Ersatzstoff — auch von ungleicher Güte — zu kennen. Weiter: die Marktlage wird zwar für Betriebe gleicher Art die gleiche, aber trotzdem je nach Menge vorhandenen Vorrates das Bedürfnis an Ersatzstoff ein verschiedenes sein, wobei man bedenke, daß für fast alle Spinnereierzeugnisse auch im Frieden die Mischung von Stoffen verschiedener Art, Güte und Herkunft üblich war. Und endlich will überlegt sein, daß je nach Einrichtung der Betriebe die Möglichkeit der Umstellung eine ungleiche ist. Manche Ersatzstoff ist auf der einen Maschine leichter zu verarbeiten als auf der andern, oder

Manne, der, ein abgesagter Feind aller damals so üppig wuchernden Empfindelkeit und Nachäffererei, nachdrücklich eintrat für die Natürlichkeit und Einfachheit der altheimischen Sitten. Wie für unsere Tage geschrieben sind seine, jetzt freilich kaum noch auszutreibenden Abhandlungen „Martyrer der Mode“, „Der Kaffee und seine Stellvertreter“, „Der Tee und seine Stellvertreter“. In seinem Werkchen „Grundzüge der Bienenzucht“ sagt er, daß mancher die Imkerei mehr zum Vergnügen treibe, daß dieser Nahrungsweig aber sehr verbessert und verdienstlich gemacht werden könne. Der Grundzug in Kortums Wesen ist aber der schalkhafte Humor. Wie er ihn nicht nur schriftstellerisch verwertete, sondern gelegentlich auch sonst betätigte, dafür mögen bei seinem Hofratsjubiläum einige wenig bekannte Beispiele angeführt werden. Im Bochumer Honoratiorenstübchen, wo es ohne ihn stets ziemlich trübselig herging, zog er eines Abends ein Zeitungsblatt aus der Tasche und las einen Aufsatz über Lavaters eben bekannt gewordene Physiognomik vor und erklärte ausführlich die neue Erfindung des berühmten Gelehrten, „aus den Zügen des Antlitzes die Denkart des Menschen zu erkennen“. Und als er mit schelmischen Blick die Gesichter musterte, die herzlich wenig boten von dem, was man Physiognomie hätte nennen können, fuhr er fort: „Wie wär's, wenn wir dem Lavater einen dankbaren Stoff böten und zugleich die Probe machten, ob er etwas versteht. Wir wollen dem Manne unsere Situhouetten schicken; er mag danach unsere Denkart beurteilen. Ich bin bereit, ihm zu schreiben. Er wohnt in Zürich. In vier Wochen können wir Antwort haben“. Daß die bloße Linie der Seitenansicht, wie die damaligen Schwattenschnitte sie boten, schwerlich ausreichen würde, daran dachte niemand. Jeder war von seiner Wichtigkeit so überzeugt, daß er annahm, der Züricher Gelehrte werde auch so den ganzen Geist des Antlitzes erkennen. Und sie hatten recht. Nach Monatsfrist brachte Kortum die Antwort mit zum Abendessen. Lavater hatte ein Meisterstück geliefert. Der Brief umfaßte mehrere eng beschriebene Bogen und enthielt eine ausführliche Darlegung über jeden einzelnen; mit grausamer Treue war die Denkart geschildert des Pastors und des Apothekers, des Knappschaffsrendanten und des Materialienhändlers. Von der Erlaubnis Kortums, wonach jeder seine Kennzeichnung mitnehmen könne für seine Frau, hat indessen kein einziger Gebrauch gemacht. Daß Lavater von dem ganzen Streich keine Ahnung hatte und daß Kortum dessen Namen nur benutzte, um an einer Gruppe von spießbürgerlichen Sonderlingen seinen sprudelnden Witz zu erproben und Vorarbeiten zu machen zu seinem drolligen Heldengesang, ist wohl überflüssig zu bemerken. Seine Schalkhaftigkeit beschränkte sich aber nicht auf den engen Kreis seiner Umgebung. Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Goldmacherkunst noch zahlreiche Verehrer. Nun forderte 1796 die „hermetische Gesellschaft“ im Reichsanzeiger die Kunstgenossen auf, mit ihr in Schriftwechsel zu treten. Zahlreiche Briefe gingen an sie ein von verabschiedeten Offizieren, die zugleich besiegelte Ehrenwortschaine mitschickten, daß sie das Geheimnis des Steines der Weisen nicht verraten wollten, von Apothekern, Schullehrern, biedern Handwerksmeistern, kurz von Leuten jeglichen Standes. Alle hatten vergebliche Versuche gemacht und boten nun um Anleitung, wie man den kostbaren Zauberjast bereite. Alle glaubten an eine große Gesellschaft von grundgelehrten Männern. In Kortums Nachlaß — er war das einzige Mitglied der Gesellschaft — fanden sich alle diese Briefe vor mit der kurzen Randbemerkung: „Palliativisch beantwortet“. Jrgendeine dieser Antworten ist nie bekannt geworden. Eine Lavatersche Physiognomik an Hand einer einfachen Situhouette hat Kortum in der Sophiade (III. 11. 14. ff.) ausführlich verwertet; über die Alchimie finden sich nur gelegentliche Verspottungen. Die in der Sophiade geschilderten spießbürgerlich engen Verhältnisse liegen für uns weit zurück. Wir wollen aber nicht vergessen, daß in der heutigen schweren Zeit unsere besten Bundesgenossen sind ein unverwundlicher Humor und ein gediegenes Bürgertum. Beides ist unloslich verknüpft mit dem Namen Kortum. So sei denn des 100jährigen Hofratsjubiläums des Arztes, Dichters und Forschers von uns in Ehren gedacht.

Wir sehen unendlich viel Bewegung im Bilde, das die Frage der Textilerfahrfähigkeit vor uns entrollt. Viel Bewegung und Latenz, auf die wir stolz sein können, viel guten Witz und Eifer, Bestreben aller Art. Unsere neuen Kriegesstellen arbeiten auch hier vor allem in der Vertiefung. Ein Ersatzstoff für Textilerfahrfähigkeit tritt jetzt in unsern unter Umständen des perenzipitischen Kreisumstürzens, und die großen Textilerfahrfähigkeiten suchen ihre Bestrebungen und ihre Erfahrungen zu veröffentlichen. Wir sehen unendlich viel Bewegung im Bilde, das die Frage der Textilerfahrfähigkeit vor uns entrollt. Viel Bewegung und Latenz, auf die wir stolz sein können, viel guten Witz und Eifer, Bestreben aller Art. Unsere neuen Kriegesstellen arbeiten auch hier vor allem in der Vertiefung. Ein Ersatzstoff für Textilerfahrfähigkeit tritt jetzt in unsern unter Umständen des perenzipitischen Kreisumstürzens, und die großen Textilerfahrfähigkeiten suchen ihre Bestrebungen und ihre Erfahrungen zu veröffentlichen.



Freiliste

derjenigen

Web-, Wirt- und Strickwaren, die nicht dem Bezugszweck unterliegen.

A. Abgepackte Gardinen und Vorhänge, Armblätter (Schweißblätter), Ausrüstungsgegenstände für Militär, nicht Pulswärmer, Leibbinden, Rungen- und Kopfschüler.

B. Babylischer für Säuglinge (bis 100/130 cm), Bänder, Baumwollstoffe und Wollstoffe bis zu 2 m Länge, Baumwollene, bedruckte Kleiderstoffe über 1/2 bei 90 cm Breite, Baumwollene gewebte und einfarbige Kleider- und Schürzenstoffe über 1/3 bei 90 cm Breite.

C. Canevas und glatte Kongrestoffe, Cocosmatten, Häuser und Teppiche, Combination, siehe unter „Gemb“.

D. Damenkleider über 1/5, Damenbinden und Verbandstoffe, Damenbekleidung, fertige: Alle Artikel der fertigen Damenmäntel, und Mädchenmäntel, Damenkleider, und Mädchenkleider, Damenblusen, und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhändlerpreis

Table listing prices for various clothing items like 'für einen Damenmantel', 'für ein Jackenkleid', 'für ein Wollkleid', etc.

E. Festons (Wäschestickeren), Filz, alle Waren aus, Florstrümpfe und baumwollene, siehe Damenstrümpfe, Fracks, fertige, Franzen, Friseurmäntel über 1/10.

F. Gamaschen, gewickelt, Gardinen aus Filz, meterweise, Gardinen und Vorhänge, abgepackte, Gehrock über 1/47, Gehrockanzüge über 1/75, Gummimäntel und Gummibadeartikel und Ersatzgummi, Gummunterlage für Säuglinge.

G. Halbleinene und reinleinene Stoffe über 1/3 per Meter bei 80 cm Breite, Halbleinene und reinleinene Stoffe unter 1/3 per Meter bis zu 2 m Länge, Halbseide sowie daraus angefertigte Waren, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, Halbschleier und ähnliches, Handschuhe, seidene und halbseidene und solche baumwollene gewirkte, die aus Garnen Nr. 80 und darüber hergestellt sind, Handschuhe aus Leder mit Stofffutter, Hauschürzen über 1/450, Hauben, Hemden für Damen über 1/650, Hemdentuch, siehe Wäschestoff, Hemdsocken, wie Damenhemden, über 1/650, Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider nach Maß über die festgesetzte Preisgrenze für Fertiggewandung, Herrenbekleidung, fertige, auch Wurschen- und Knabengarderobe:

Table listing prices for men's clothing items like 'Herrenrock und Gehrockanzug', 'Herren-Sack und Sportanzug', 'Herrenrock und Gehrock', etc.

H. Herrenterz, seidene und halbseidene, Herrenterz, baumwollene, unter 450 g per Duzend Paar, Herrentag- und Nachthemden über 1/7, Hofenträger, Hüte, Mützen, Schleier, Hauben.

I. Isolierfabrikate, Jacketts aus Seide und Kunstseide, Jackenkleider für Damen über 1/80, Jabots und ähnliches.

J. Kinderkleider aus Wollstoff bis zu 6 Jahren über 1/15, Kinderkleider aus Wolle und Velvet über 1/25, Kinderleibchen (wie Korsett), Kinderlücken (Windeln), Kinderwagendecken, Kinderwäsche (wie Damenwäsche), Kleider für Mädchen aus Wollstoff für das schulpflichtige Alter über 1/15, Kleider für Mädchen aus Wolle oder Velvet für das schulpflichtige Alter über 1/25, Kleider- und Mäntelstoffe, wollene und wollgemischte für Damen über 1/10 per Meter bei 130 cm Breite, Kleider- und Mäntelstoffe, wie vor, bis zu Längen von 2 m, unter 1/10 per Meter, Kleider: Jackenkleider über 1/80, Wollkleider über 1/40, wollene, garniert für Damen über 1/100, (wie bei fertiger Ober- und Unterkleidung, für Damen und Herren) nach Maß über die festgesetzte Preisgrenze, Kleiderbesätze und Posamenten (siehe Besätze), Kleiderrock über 1/25, Kleider- und Schürzenstoffe, baumwollene, einfarbige und buntgewebte über 1/3 per Meter bei 90 cm Breite, Kleider- und Schürzenstoffe, wie vor, bis zu 2 m Länge auch unter 1/3 per Meter, Kleider- und Schürzenstoffe, baumwollene, bestickte über 1/6 per Meter bei 90 cm Breite, Kleider- und Schürzenstoffe unter 1/6 per Meter bis zu 2 m Länge, Kleiderstoffe, baumwollene, bedruckte über 1/2 per Meter bei 90 cm Breite, Kleiderstoffe, baumwollene, unter 1/2 per Meter bis zu 2 m Länge, Kleidungsstücke, getragene, soweit ihr Kleinhändlerpreis die Hälfte der festgesetzten Preisgrenze übersteigt, Kleidungsstücke mit Fell gefüttert oder überzogen, Knaben- und Wurschengarderobe, siehe Herrenterz, Knabenhemden, siehe Herrenterz, Stoffe mit Web-, Wirt- oder Strickwaren überzogen oder ausgestattet, Kosmatten, Häuser und Teppiche, Konfektionierte Weißwaren, Kongrestoffe, glatte und Canevas, Korbel, Korwaren mit Web-, Wirt- und Strickwaren überzogen und ausgestattet, Korsetts und Korsettschoner, Tragen, Tragenchoner aus Seide und Kunstseide, Trabatten, künstliche Blumen, Kunstseide, sowie daraus angefertigte Waren, Kurzwaren (Maschinen usw.).

K. Kautschukstoffe, Ampendrucke, Leinwand für Kinder, Leinen, reinleinene und halbleinene Stoffe über 1/3 per Meter bei 80 cm Breite, Leinen, reinleinene und halbleinene Stoffe unter 1/3 per Meter bis zu 2 m Länge, Linoleum, Linnen.

L. Mädchenkleider (siehe Kleider für Mädchen), Mädchenmäntel, wie Damenmäntel, Mädchenwäsche, wie Damenwäsche, Mäntel für Damen über 1/60, Mäntelstoffe über 1/10 per Meter bei 130 cm Breite, Mäntelstoffe bis zu 2 m Länge auch unter 1/10 per Meter, Mandeliten, Maß-, Ober- und Unterkleider für Damen und Herren über die festgesetzte Preisgrenze, Matten und fertige Betten, Nieder- wie Korsett, Nitterausrüstungsgegenstände, nicht Pulswärmer, Leibbinden, Rungen- und Kopfschüler, Militäruniformen, Möbel mit Web-, Wirt- und Strickwaren überzogen oder ausgestattet, Möbelstoffamenten, Möbelstoffe, Morgenrock für Damen über 1/10, Morgenröcke, wollene über 1/30, Morgenröcke, Woll- über 1/20, Mützen (Hüte, Schleier, Hauben), Rundlücken.

M. Nachthemden für Damen und Kinder über 1/10, Nach- und Taghemden für Herren über 1/7, Nachjacken für Damen und Kinder über 1/5, Nachanzüge für Damen und Herren.

N. Ober- und Unterkleider nach Maß für Damen und Herren über die festgesetzte Preisgrenze (wie bei fertiger Herren- und Damen-garderobe), P. Pelz, Kleidungsstücke, überzogen und gefüttert mit, Polsterwaren, Posamentierwaren für Möbel und Kleider.

G.

Sackjacke für Herren über 1/32, Sack- und Sportanzug für Herren über 1/60, Säuglingswäsche und Bekleidung, Sammet (ganz aus Seide oder der Flor aus Seide, wie Seidenstoffe), Sammet (Velvet) aus Baumwolle (wie einfarbiger Baumwollstoff), Seide, sowie daraus gefertigte Waren, Seidene Schuhe, Seidene Vorstecker, Socken für Herren, baumwollene, unter 450 g im Gewicht per Duzend Paar, Sockenhalter, Sommerüberzieher über 1/65.

H.

Schirme, Schlafanzüge für Herren und Damen, Schlafdecken, reinwollene über 1/30, Schleier, Schnüre, Schnürsenkel, Schürzen: Hauschürze über 1/450, Bierchürze aus weichen, dünnen Stoffen über 1/2, Schürzen- und Kleiderstoffe, baumwollene, einfarbige und buntgewebte über 1/3 per Meter bei 90 cm Breite, Schürzen- und Kleiderstoffe usw., wie vor, bis zu 2 m Länge auch unter 1/3 per Meter, Schürzen- und Kleiderstoffe, baumwollene, bestickte über 1/6 per Meter bei 90 cm Breite, Schürzen- und Kleiderstoffe, wie vor, bis zu 2 m Länge auch unter 1/6 per Meter, Schuhe, seidene, Schuhwaren, sämtliche, die nicht ganz aus Web-, Wirt- und Strickwaren hergestellt sind, also: Schuhe mit Gummi-, Leder- und Filzsohlen.

I.

Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse, z. B. Garne, gebrunnene Posamentierwaren, Spitzen und Besatzstickeren, Spitzentragen, Sportanzug für Herren über 1/60.

J.

Steffissen, Steppdecken, Stickeren, Stoffe, halbleinene und reinleinene über 1/3 per Meter bei 80 cm Breite, Stoffe, halbleinene und reinleinene bis zu 2 m Länge auch unter 1/3 per Meter, Stoffe für Herren über 1/14 per Meter bei 140 cm Breite, Stoffe für Herren bis zu 2 m Länge auch unter 1/14 per Meter, Stoffe für Kleider, baumwollene, bedruckte über 1/2 per Meter bei 90 cm Breite, Stoffe, wie vor, bis zu 2 m Länge auch unter 1/2 per Meter, Stoffe für Kleider und Schürzen, baumwollene, einfarbige und buntgewebte über 1/3 per Meter bei 90 cm Breite, Stoffe, wie vor, bis zu 2 m Länge auch unter 1/3 per Meter, Stoffe für Kleider und Schürzen, bestickte über 1/6 per Meter bei 90 cm Breite, Stoffe, wie vor, bis zu 2 m Länge auch unter 1/6 per Meter, Stoffe aus Seide, Halbseide sowie daraus angefertigte Waren, Stoffe, glatte Kongrest- und Canevas, Stoffe, wollene und wollgemischte für Damenkleider und -mäntel über 1/10 per Meter bei 130 cm Breite, Stoffe, sämtliche und jeder Art bis zur Länge von 2 m, Strümpfe, seidene und halbseidene, Strümpfe, Florstrümpfe und baumwollene unter 750 g Gewicht per Duzend Paar, bei durchbrochenen ist die Grenze in jedem Falle um je 50 g weniger anzunehmen, Strümpfe, baumwollene (siehe oben), Strumpfoänder und Strumpfhalter.

K.

Tag- und Nachthemden für Herren über 1/7, Tapissierwaren, Taschen für die Reise, auch wenn sie mit Web-, Wirt- und Strickwaren überzogen oder ausgestattet sind, Taschen aus Wachs, Leder und Kunstleder, auch wenn sie mit Web-, Wirt- und Strickwaren überzogen oder ausgestattet sind, Taschenlücken, Teppiche, Tischdecken, farbige abgepackte, jedoch nicht Meterware, Tischzeug (Tischlücken, Mundlücken), Trauerkrepp, Tricotagen und Wirtwaren, seidene und halbseidene (z. B. Kunstseiden Jacketts), Tüllgardinen, meterweise (nicht Tülle selbst).

L.

Überzieher, Sommer, über 1/65, Überzieher, Winter, über 1/80, Uniformbesatz, Unter- und Oberkleider für Damen und Herren nach Maß über die festgesetzte Preisgrenze, Unterlagen aus Gummi oder Gummierfasern, Unterröcke aus Wollstoff über 1/12, Unterröcke aus Seide und Halbseide, Untertailen über 1/5.

M.

Velvet, baumwollener, wie einfarbige Baumwollstoffe, wenn über 1/3 bei 90 cm Breite, Verbandstoffe, Damenbinden, Vorhänge und Gardinen, abgepackte, Vorstecker, Vorlagen.

N.

Wachstuch und Wachstuchtaschen, Wäsche für Mädchen, wie Damenwäsche, Wäsche und Bekleidung für Säuglinge, Wäschestoffe aus Baumwolle über 1/2 per Meter bei 80 cm Breite, Wäschestoffe aus Leinen und Halbleinen über 1/3 per Meter bei 80 cm Breite, Wäschestoffe bis zu 2 m Länge auch unter 1/2 bzw. 1/3 per Meter, Waren aus Seide, Halbseide und Kunstseide, Waschblusen über 1/12, Wollkleid über 1/40, Wollkleider für Kinder und Mädchen bis 14 Jahre über 1/15, Wollmorgenrock über 1/20, Wollunterrock über 1/12, Wolle, alle Waren aus, Weißwaren, konfektionierte genähte, ungewaschen, wie Wäschen, Rüschchen, Halbschleier, Jabots, Schleier und ähnliches, Weste für Herren über 1/10, Winterröcke aus Wollstoff für Herren über 1/40, Windeln, Widelgamaschen, Winterüberzieher über 1/80, Wirtwaren und Tricotagen, seidene und halbseidene, Wollene Blusen über 1/15, Wollenes garniertes Kleid für Damen über 1/100, Wollene Kleider für Kinder und Mädchen über 1/25, Wollene Morgenröcke über 1/30, Wollene Schlafdecken über 1/30, Wollstoffe und Baumwollstoffe bis zu 2 m Länge, Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe über 1/10 per Meter bei 130 cm Breite, Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe bis zu 2 m Länge auch unter 1/10 per Meter.

O.

Zierchürzen, aus weichen dünnen Stoffen über 1/2.

## Weltbaumwollproduktion im Kriege.

Von G. K. Rein (Stiel).\*)

Die Baumwollproduktion für den Weltbedarf ist bereits seit einem reichlichen Jahrzehnt in einer kritischen Lage, die durch den Weltkrieg noch kritischer geworden ist. Der Weltbedarf hat sich vergrößert und konnte niemals in genügendem Maße gedeckt werden, trotzdem sich die Ernteergebnisse beinahe verdoppelten. In den letzten Jahren vor dem Kriege war die Nachfrage fast stets größer als das Angebot. Die Baumwollinteressenten schlossen sich deshalb zum Studium der Ausbreitung und Vergrößerung der Baumwollproduktion der Welt zusammen. So entstand in England die Cotton Growing Association in Manchester, in Deutschland das Kolonialwirtschaftliche Komitee in Berlin, in Frankreich die Association Cottomière und in anderen baumwollverbrauchenden Ländern ähnliche Körperchaften, die Versuche unternahmen, den Anbau von Baumwolle in ausgedehnter Weise zu erweitern. Auch entstand in Paris eine Föderation Internationale du Cotton, die die in allen Ländern gesammelten Erfahrungen sammelte und weitergab. Geeignete Länder unter günstigen klimatischen Vorbedingungen wurden durch die Tätigkeit genannter Körperchaften aufgeschlossen und dem Baumwollanbau zugänglich gemacht. Die auf diese Weise nach und nach gewonnene Mehrproduktion ist allerdings bei Ausbruch des Krieges aus dem Versuchsstadium noch nicht heraus, spielte auf dem Weltmarkt noch keine Rolle und konnte daher die Marktpreise auch nicht beeinflussen. Trotzdem produzierten die europäischen Kolonien in Afrika, mit Ausnahme des bereits längere Zeit anerkannten Baumwollandes Ägypten, jährlich ungefähr 100.000 Ballen, zu 250 Kilogramm ein Ballen. Da aber auch der Bedarf ständig zunimmt — man rechnet, daß er jährlich um eine Million Ballen größer wird oder werden wird, wenn das Rohmaterial in genügender Weise beschafft werden kann —, so ist diese Zunahme aus Afrika immer noch ohne größere Bedeutung für den Weltbedarf.

Seit 1895 stiegen die Baumwollpreise stetig und enorm. In den letzten zwanzig Jahren, in Zwischenräumen von fünf eingeteilt, kostete American Middling in England das englische Pfund durchschnittlich: 1895—1899 3.76 d, 1900—1904 5.44 d, 1905—1909 5.78 d, 1910—1914 7.16 d.

Im Jahre 1914 bis zum Kriegsausbruch erreichte der Preis 7.96 d, kurz vor Kriegsausbruch fiel er auf 7 d. Der Durchschnitt war 7.26 d bis zum Kriegsausbruch. Diese hohen Preise wirkten auf den Handel und die Industrie niederdrückend, und die Schwierigkeiten erreichten in den Jahren 1912 bis 1913 ihren Höhepunkt.

Der Krieg führte nun einen Preisfall herbei, der nicht vermutet werden konnte; hierzu trug hauptsächlich und in erster Linie die amerikanische, bisher größte Refordernte im Jahre 1914 von schätzungsweise 16 bis 17 Millionen Ballen bei, als zweiter Faktor der Abschwächung der Weltmärkte von der Zufuhr und die erschwerte Einfuhr nach den neutralen und alliierten Staaten. Die Preise fielen seit August 1914 ständig und erreichten im Januar 1915 ihren tiefsten Stand mit 4½ d. Merkwürdigerweise erholten sie sich dann wieder und waren im September 1915 wieder auf etwas mehr als 6 d angelangt.

Der Grund dieser Preiserhöhung liegt darin, daß viele fremde Märkte für den englischen Zwischenhandel ausfielen, die jedoch paralytisch werden, zum mindesten für die augenblickliche Zeit, durch Aufnahme von neuen Geschäftsverbindungen seitens Englands unter Verdrängung und zum Nachteil Deutschlands, ferner in dem Anteil des Baumwollhandels an dem Bedarf von Baumwolle für Kriegsmaterial und in der bemerkenswerten großen Nachfrage in England. Außerdem ist der Gebrauch von Rohbaumwolle zur Herstellung von Explosivstoffen außerordentlich bei den alliierten Mächten gestiegen.

In England nimmt man nach dem Bericht der Cotton Growing Association in Manchester an, daß zur Herstellung von Sprengstoffen jährlich mehr als 1 Million Ballen verbraucht und daß diese Zahl noch erhöht werden wird. Zur Preiserhöhung während des Krieges tragen dann noch die erhöhten Transportkosten, Versicherungsprämien und auch die allgemeine Preissteigerung aller Waren bei.

Durch den plötzlichen Fall der Baumwollpreise im ersten Kriegshalbjahr wurde die bebaute Weltbaumwollfläche in ernster Weise verringert. In Ägypten wurde eine große Einschränkung in der Fläche amtlich angeordnet — diese Verordnung ist erst in der letzten Zeit etwas günstiger abgeändert worden —, in Indien wurde die Baumwollkultur so gut wie brachgelegt. In Afrika mußte die Cotton Growing Association den Festpreis zu dem sie Saatbaumwolle den Eingeborenen abnahm, bedeutend herabsetzen. In Amerika fiel der Preis, der den Pflanzern gezahlt wurde, auf 7 Cents für das englische Pfund und kam damit unter Selbstkostenpreis, so daß der Pflanzler bei seinem Produkt große Verluste erlitt, besonders da hier schon die stark erhöhten Arbeitslöhne und die allgemeinen Produktionskosten den Baumwollpflanzler kaum mehr bezahlten. Schon vor dem Preissturz war der Produktionspreis in Amerika ohne irgendwelchen Verdienst für den Pflanzler 10 bis 11 Cents für das englische Pfund. Man war deshalb gezwungen, große, früher stets unter Kultur gehaltene Flächen

\*) Die nachfolgenden Ausführungen sind einer im ersten Heft des achten Bandes des „Weltwirtschaftlichen Archivs“ (Verlag Gustav Fischer, Jena) veröffentlichten längeren Arbeit von G. K. Rein (Stiel) entnommen. D. Red.

brachliegen zu lassen oder wendete sich anderen Kulturen als der der Baumwolle zu. Erst wenn der Preis in Liverpool dem amerikanischen Pflanzler wieder günstiger erscheint, wird er von neuem das seither verlassene Baumwollland bestellen können. Sollte der Krieg aber noch länger dauern und der heutige Preis infolge veränderter Nachfrage nochmals fallen, so werden die Baumwollbauer eine weitere Reduktion in der Anbaufläche eintreten lassen müssen. Falls die Nachfrage ihrem heutigen Punkt aber gleichbleibt, so kann eine Preiserhöhung eintreten, selbst wenn der Krieg weiter andauert. 1915 hat Amerika 15 bis 20 Prozent weniger angebaut als in früheren Jahren, und es wird dementsprechend nur 11 bis 12 Millionen Ballen auf den Markt bringen können. Macht man einen gleichen Abzug in der Anbaufläche der übrigen baumwollpflanzenden Länder, so wird selbst unter Sinzunahme noch aus der Weltenernte 1914 unverkauft liegender Ballen der Bedarf für 1915 bis 1916 in keiner Weise gedeckt werden können.

Die größte Schwierigkeit wird aber erst nach Friedensschluß eintreten, wann auch der Krieg beendet sein mag. Je länger der Krieg dauert, besonders wenn die Preise niedrig bleiben, desto weniger Fläche wird mit Baumwolle bestellt werden, und die Welt wird vor einem großen Baumwollmangel mit unerschwinglichen Preisen für dieses wichtige Rohprodukt stehen. Die Größe der Knappheit hängt von zwei Punkten ab: von der Jahreszeit, in die der Friedensschluß fällt, und davon, inwieweit der amerikanische Pflanzler gewillt ist, wieder Baumwollkultur zu betreiben. Beide Punkte hängen vom Preisfaktor ab. Fällt der Preis wiederum in diesem Winter, und der Friedensschluß erfolgt zum Beispiel im April oder Mai des nächsten Jahres, das heißt nach der Aussaat, so würde die Lage sehr ernst sein. Baumwolle ist Sommerernte, da der allergrößte Teil der Baumwollstaaten auf der nördlichen Halbkugel liegt. Die Größe des zu bestellenden Areal hängt nur von den Marktpreisen im vorangegangenen Herbst und Frühjahr ab. Fällt der Friedensschluß nach der Aussaat und der große Bedarf an Baumwolle tritt wieder plötzlich ein, so würde das die Unmöglichkeit, eine größere Produktion sofort herbeizuführen, bedeuten. Erst achtzehn Monate später könnte dem plötzlich erhöhten Bedarf Rechnung getragen werden. Europa muß deshalb auf jeden Fall weiter daran denken, neue Baumwollländer zu erschließen und die große Gefahr der totalen Abhängigkeit in Baumwolle von den Vereinigten Staaten beseitigen, damit nicht solche und noch weit unangenehmere Verhältnisse wie 1903 und 1904, wo Sullus Corner die damals geringe amerikanische Baumwollernte beherrschte, wieder auf lange Zeit nach dem Kriege eintreten können. Hierfür gibt es nur ein Mittel, eine möglichst große Produktion in geeigneten Ländern herbeizuführen und immer neue Flächen dem Baumwollanbau zugänglich zu machen. Solange der Weltbedarf nicht gedeckt ist, muß Europa an Amerika einen Preis zahlen, den Amerika bestimmt, und dieser an Amerika zu zahlende Preis ist stets bedeutend höher als der in Afrika, Asien und Indien anzulegende, da hier die Produktion billiger ist als in Amerika, und dieser niedrige Produktionspreis Amerika gegenüber bleibt auch dann bestehen, wenn das Angebot größer werden sollte als die Nachfrage.

2822

### Die Hebung der Schafzucht.

Trotz aller scheinbaren Aussicht, nach Friedensschluß bald wieder in geordnete Bahnen zu kommen, muß darauf hingewiesen werden, daß die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse (schlechte Valuta und Devisen, höchste Preise, Zurückhalten der Waren) noch sehr lange anhalten werden. Deshalb ist es notwendig, den Weg auch für Wolle zu beschreiten, der uns geholfen hat, den Krieg wirtschaftlich durchzusetzen: den Weg der Selbsthilfe, die „Unabhängigkeit vom feindlichen Auslande“.

Wie die Aufdeckung der Kalllager auf Chile-Salpeter, die Entdeckung des synthetischen Indigo auf natürlichen Indigo, des Rübenzuckers auf Rohrzucker, die Erbohrung von Petroleum in Rumänien, Galizien und Kaukasien, auf die Preise des Wettbewerbs in den Vereinigten Staaten wirkten, so wird auch die Mehrung unserer eigenen Erzeugung an Getreide, an Vieh, an allen Ersatzmitteln der Industrie auf die Preisangebote des Auslandes wirken, wenn wir durch straffe Organisationen (zur Vermeidung von Preistreibern gegenüber dem Auslande) und durch Hebung der Eigenerzeugung dem Auslande unsern Willen aufzwingen.

Wir bauen bereits heute in Sumpf- und Dedsand Wesseln an, vermischen sie mit 10 v. H. weicher Wollwolle und stellen daraus Wäsche, Wagendecken und dergleichen her. Wir möchten unsere Wolle weiter und machen Kunstwolle. Unsere heutige Forderung lautet: Wir müssen auch die Schafzucht ausbauen, um eine höhere Eigenerzeugung für Wolle zu gewinnen und uns vom Auslande mehr oder weniger unabhängig zu machen. Diese Selbsthilfe, der Ausbau der Schafzucht, ist in dem gesamten Wirtschaftsleben Deutschlands stark vernachlässigt. Und doch könnten wir durch diesen Ausbau in den Mittelstaaten, in den Ländern des Balkan die Schafzucht heben.

Wie weit wir hinter den feindlichen und neutralen Staaten zurückstehen, können wir aus nachfolgenden Zahlen feststellen. Die Stückzahl an Schafen betrug in den Mittelstaaten (ohne Türkei) einschließlich Belgien, Serbien, Montenegro, Albanien, Griechenland 38,26 Millionen (oder 8,4 v. H. der Gesamtzahl), die der feindlichen Staaten (einschl. Algier, Tunis, Britisch-Indien, Kanada, Australien, Brit.-Südafrika) 235,3 Millionen (51,2 v. H.), die der neutralen Staaten 185,6 Millionen oder 40,4 v. H. der Gesamtsumme von 459,18 Mill. Stück. An roher Schafwolle mußten wir einführen: 1909 für 356,8 Mill. M. (oder 4,2 v. H. unserer Gesamteinfuhr), 1912 für 405,9 Mill. M. (3,8 v. H.), 1913 für 412,7 Mill. M. (3,8 v. H.). Das Ergebnis der deutschen Schafschur berechnet sich auf etwa 6,8 Mill. Kg. Unter anderen Ländern lieferten uns allein Argentinien 1913: 37,39 Mill. Kg. Kreuzzuchtswolle und der Australische Bund 61,4 Mill. Kg. Merinowolle. Wir sehen also, daß uns die feindlichen Staaten bei weitem, die neutralen ebenfalls überragen, da Deutschland nur 5 v. H. seines jährlichen Bedarfs selbst erzeugt.

Wir würden uns bei den neutralen Staaten, besonders in Südamerika, aushelfen können, wenn nicht London den Markt in Wolle beherrschte. Um Wolle seiner eigenen Erzeugung und seiner Kolonien im Preise zu halten, wird England gezwungen sein, Einfluß auf den Markt der südamerikanischen Staaten zu gewinnen oder sich das Vorkaufsrecht zu sichern. Es gewinnt dadurch zweierlei: Einmal bringt es uns in ein Abhängigkeitsverhältnis, dann verdient es auch noch dabei. Denn, da seine Verbündeten nach dem Kriege großen Bedarf an Tuchen aller Art haben, wird England an sie, insbesondere an Rußland und Frankreich, unter Wirkung der Meistbegünstigung liefern, uns aber über dritte Hand den Einkauf wesentlich verteuern oder unterbinden. England läuft also keine Gefahr, wenn es große Aufkäufe vornimmt.

Wir haben nun in Deutschland viele Moore, Weiden, Deden und mittlere Gebirge, wo Schafzucht sehr wohl betrieben werden könnte, wenn ein entsprechender Gewinn für den Züchter in Aussicht stände. Im Jahre 1913 entfielen im Deutschen Reiche auf Wiesen 5 991 700 Hektar (oder 11,1 v. H. der Gesamtfläche, auf Weiden und Hutungen 2 592 500 Hektar (4,8), auf Haus- und Hofräume, Deden und Unland 5 072 800 Hektar (9,4).

Es kommen also auf geeignete oder weniger geeignete Weideflächen (13,6 Mill. Hektar — 5,4 Mill. Schafe) auf ein Schaf 2,5 Hektar Weidefläche.

Nehmen wir nur als Mittel die Flächen an Weiden und Hutungen (2,59 Mill. Hektar), so würde 1 Schaf 1 Hektar zur Verfügung haben. Hinzu treten aber nach der Abernte das

## Die Sperrvorschrift in der Baumwollindustrie.

Von Arthur Kuffler.

Wien, 12. September.

Die am 2. September veröffentlichte Ministerialverordnung, betreffend Bearbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen für Erzeugnisse der Baumwollindustrie stellt sich als eine Ausgestaltung und Erweiterung der bisher während des Krieges erlassenen Verordnungen dar und das Verständnis der neuen Bestimmungen wird durch einen kurzen Ueberblick über die bisherigen Verfügungen erleichtert werden.

Die Maßregeln für eine rationelle Bewirtschaftung der im Inlande befindlichen Vorräte an Baumwolle und Produkten der Baumwollindustrie wurde am 15. September 1915 durch eine Verordnung eingeleitet, derzufolge das Verspinnen von Baumwolle an die Bedingung geknüpft war, daß die neu hergestellten Garne ausschließlich zur Erfüllung behördlicher Aufträge dienen. Die vorhandenen Garne konnten jedoch frei zur Erzeugung aller jener Warensorten verwendet werden, deren Herstellung nicht ausdrücklich verboten wurde. Das Verbot erstreckte sich lediglich auf Artikel, die nicht dem Bekleidungsbedarf der breiten Schichten der Bevölkerung dienen, wie Haus- und Tischwäsche, Stoffe für Inneneinrichtung, Samte, Tulle, Spitzen und dergleichen.

Die Knappheit der Vorräte ließ es in der Folge notwendig erscheinen, auch für den öffentlichen Bedarf in erster Linie vorhandene fertige Waren oder Waren aus vorhandenen Garnen heranzuziehen und die Verarbeitung von Rohmaterial auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken. Dieser Zweck wurde durch die Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915 erreicht, durch welche die Verarbeitung von Baumwolle und Abfällen, also die Erzeugung von Garnen, auch zur Erfüllung behördlicher Aufträge von einer besonderen Spinnbewilligung abhängig gemacht wurde, während die Verarbeitung von Garnen auf Web- und Wirkwaren nur zur Erfüllung behördlicher Aufträge gestattet war.

Die beiden erwähnten Verordnungen beschränken aber lediglich die neue Erzeugung von Garnen und Waren, ohne daß ein praktisch wirksamer Zwang auf die Warenbesitzer ausgeübt werden konnte, ihre Vorräte zu festgesetzten Preisen dem öffentlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung vom 13. April 1916 normiert daher den Anbotzwang für Baumwolle und alle daraus hergestellten Erzeugnisse auf Basis von Preisen, die durch die gleiche Verordnung ein für allemal bestimmt wurden. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß der Verkauf von Baumwolle, Rohgarn und Rohwaren nur an die Militärbehörde und an die Baumwollzentrale gestattet sei, um auf diese Weise auch für die freihändigen, also nicht auf Grund des Anbotzwanges erfolgenden Verkäufe einheitliche Preise festzusetzen.

Der nächste Schritt auf dem Wege der zweckmäßigen Bewirtschaftung der heimischen Vorräte mußte nun eine weitere Beschränkung in der Verwendung von Garnen und eine Erfassung der im Handel befindlichen Vorräte an fertiger Ware sein. Allerdings gab die Verordnung vom 13. April bereits die Handhabe, im Wege des Anbotzwanges auf alle Erzeugnisse der Baumwollindustrie zu greifen. Da es aber praktisch unmöglich wäre, alle bestehenden Warenvorräte auf einmal durch das Anbotverfahren zu erfassen, so ist es nur logisch, wenn zunächst eine Sperre angeordnet wird, die eine unzumutbare Verwendung der Lagerbestände verhindert und es ermöglicht, von dem Anbotzwang zugunsten der Militär- und Zivilbehörden im Verhältnis des sich ergebenden dringendsten Bedarfes Gebrauch zu machen.

Man darf annehmen, daß der Kleidungs- und Wäschebedarf des größten Teiles der Bevölkerung so weit gedeckt ist, daß von größeren Anschaffungen ohne besondere Entbehrung noch auf lange Zeit abgesehen werden kann. Gerade wenn man es vermeiden will, auf die im Privatbesitz befindlichen Bestände zu greifen, mußte die Auffspeicherung von unnützen Vorräten in privatem Besitz verhindert werden. Solange die Ergänzung unserer Vorräte nicht sichergestellt ist, erscheint es sinngemäß, daß die vorhandenen Mengen in erster Linie dem öffentlichen Bedarf und dem Bedarf derjenigen Bevölkerungsschichten, die nicht über genügende Kleidungs- und Wäschevorräte verfügen, vorbehalten werden.

Die neue Verordnung bezieht sich auf sämtliche einfachen und einmal gewirnten Baumwollgarne sowie auf alle Baumwollweb- und Wirkwaren und baumwollene und halbwoollene Männerwäsche, die ein im einzelnen festgesetztes Mindestgewicht per Quadratmeter, beziehungsweise per Stück übersteigen. Diese Kennzeichnung geht von der Erwägung aus, daß Baumwollwaren unter dem festgesetzten Gewicht von 80 Gramm per Quadratmeter, beziehungsweise bei Samten und Plüsch von 220 Gramm per Quadratmeter für den öffentlichen Bedarf sowohl als für den allgemeinen Bekleidungsbedarf nicht geeignet sind und reine Luxusartikel darstellen. Durch die Ausscheidung dieser Artikel wird der allgemeine durch die Verordnung angestrebte Zweck nicht beeinträchtigt und doch dem Handel und der Konfektionsindustrie ein gewisser Spielraum für Betätigung belassen.

Die im § 1 der Verordnung so bezeichneten Garne und Waren dürfen ohne eine besondere Bewilligung nicht weiterverarbeitet werden. Da die Verarbeitung von rohen Garnen und Rohwaren schon durch die geltenden Verordnungen auf die Erfüllung von behördlichen Aufträgen beschränkt war, wird durch die neuen Bestimmungen nur die Verarbeitung gefärbter, gebleichter und sonst veredelter Garne und solcher Waren betroffen. Dies gilt nicht nur für die eigentliche Baumwollweberei, sondern ebenso für die Herstellung von halbseidenen und halbwoollenen Waren. Es kann nicht geleugnet werden, daß man es hier mit einer außerordentlich einschneidenden Maßregel zu tun hat, die alle jene Betriebe, die sich in letzter Zeit mit der Her-

stellung von Zivilartikeln befaßt haben, zum Stillstand zwingen wird, da anzunehmen ist, daß die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmsbewilligungen nur in jenen Fällen erteilt werden, in der die Neuherstellung von Web- und Wirkwaren im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich ist.

Noch empfindlicher als die Einschränkung der Erzeugung dürfte aber das Verbot der Veräußerung und Ablieferung aller in der Verordnung angeführten Garne, Waren und Wäscheartikel sein.

Während bisher nur die Industrie und der Großhandel durch Einschränkungen betroffen wurden, greifen die neuen Bestimmungen direkt in das Gebiet des Kleinhandels und somit des Publikums ein. Allerdings soll durch eine Reihe von Ausnahmsbestimmungen verhindert werden, daß eine sofortige vollständige Stockung im Kleinhandel und in der Konfektionsindustrie eintritt. Der Regelung des Detailhandels in Produkten der Baumwollindustrie ist ein eigener Paragraph der Verordnung gewidmet, demzufolge die Abgabe im Kleinverkauf auch weiter unter bestimmten Voraussetzungen gestattet bleibt. Die wichtigste Bestimmung ist, daß die zum Verkauf zugelassenen Mengen nur an den unmittelbaren Verbraucher, und zwar in Posten von höchstens 20 Meter Ware oder einem halben Duzend Wäschestücken abgegeben werden. Die Verordnung sagt nicht ausdrücklich, daß diese Bewilligung lediglich den bisher den Detailhandel betreibenden Firmen zugänglich ist, es könnten vielmehr auch Industrie- und Großhandlungsunternehmungen den festgesetzten Teil ihrer Vorräte im Kleinverkauf abgeben, doch dürfen sie grundsätzlich nur an den unmittelbaren Verbraucher, das ist an die Privatkundschaft, nicht aber an einen Zwischenhändler, Detaillieur usw. verlaufen.

Eine weitere Bedingung bezieht sich auf den Verkaufspreis, der den vor Inkrafttreten der Verordnung im Kleinverkauf erzielten Preis nicht übersteigen darf. Eine solche Bestimmung erschien notwendig, da sonst zu befürchten war, daß die Verringerung der verkaufsfreien Mengen und die zu erwartende verstärkte Nachfrage zu einer wesentlichen und ungerechtfertigten Preissteigerung führen würde.

Endlich müssen über diese Verkäufe besondere Aufzeichnungen geführt werden, die den Kontrollorganen des Handelsministeriums jederzeit zugänglich sein müssen. Durch diese besonderen Aufzeichnungen wird der Mangel einer vorhergehenden Bestandaufnahme ersetzt, da es den Kontrollorganen jederzeit möglich sein wird, festzustellen, in welchem Verhältnis das gesperrte Lager zu den im Kleinverkauf abgegebenen Mengen steht. Der Prozentsatz der zum Verkauf freigegebenen Quantitäten wird jeweils vom Handelsministerium bestimmt. Für die ersten zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wurde er mit 10 Prozent der Vorräte nach Qualitätsgruppen geordnet, festgesetzt. Da es immerhin möglich ist, daß sich auch unter den gesperrten Vorräten Artikel befinden, die nach ihrer Eigenart für den öffentlichen Bedarf nicht geeignet sind, trotzdem sie das Mindestgewicht übersteigen, so ist der Kriegsverband der Baumwollindustrie ermächtigt, nach den vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung festgesetzten Grundsätzen spezielle Bewilligungen zum Detailverkauf solcher Waren zu erteilen. Die für diese Bewilligung einzusetzende Kommission wird durch Beiräte aus dem Kreise der Kaufmannschaft verstärkt.

Um Mißbräuche zu vermeiden, sind die Besitzer von Baumwollwaren gehalten, diejenigen Quantitäten, die sie auf Grund der Ausnahmsbewilligung im Kleinverkauf abgeben wollen, getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren und durch geeignete Aufschriften, Anhängelzettel und dergleichen kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis 16. September erfolgt sein.

Analog den Bestimmungen für den Kleinhandel sind solche für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben getroffen worden. Auch diesen ist es gestattet, den in der Verordnung bestimmten Prozentsatz ihrer Vorräte gegen Anzeige an den Kriegsverband der Baumwollindustrie weiter zu verarbeiten.

Endlich setzt die Verordnung Ausnahmen für die Verarbeitung derjenigen veredelten (gebleichten, gefärbten usw.) Waren fest, die zur Erfüllung von Aufträgen der Behörden und der Gesellschaft vom Roten Kreuz erforderlich sind. Auch die bereits im Besitze des Staates, der Länder, der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, der Krankenkassen und öffentlicher und privater Krankenanstalten befindlichen Warenmengen unterliegen nicht dem Verarbeitungsverbot.

Ebenso wie in der Verordnung vom 13. April ist auch diesmal wieder festgesetzt, daß unbeschadet des Veräußerungs- und Ablieferungsverbotes alle in der Verordnung bezeichneten Artikel an die Baumwollzentrale A. G. verkauft und abgeliefert werden dürfen, die aber ihrerseits den Bestimmungen der Verordnung unterliegt.

Die strikte Einhaltung der Bestimmungen ist eine Ehrenpflicht der österreichischen Industrie und Kaufmannschaft. Niemand wird die Verantwortung übernehmen wollen, die Deckung des wichtigsten militärischen und sonstigen öffentlichen Bedarfes zu gefährden, bloß um vorhandene Vorräte etwas früher zu veräußern, als sie zweckdienlich verwendet werden können.

Wenn das Publikum sich Beschränkungen im Verbrauch der wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel aufzulegen muß, so wird es sicherlich nicht schwer fallen, auch Rücksichten der Mode zurückzustellen und dadurch beizutragen, daß unsere Absperrung vom Rohstoffbezug wirkungslos bleibt.

### Der Verkehr mit Baumwollwaren. Die Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen.

In der am 18. d. abgehaltenen Versammlung des Vereins der Baumwollweber Oesterreichs wurde die Verordnung vom 31. August d. J. betreffend die Beschränkung in der Verarbeitung und im Verkauf von Baumwollgarnen, Baumwollwaren und Männerwäsche diskutiert und von zuständiger Seite Erläuterungen vorgebracht, die gewiß zur Klärung der Lage beigetragen haben. Nichtsdestoweniger kann nicht in Abrede gestellt werden, daß weite Kreise von den Konsequenzen betroffen worden sind. Gält die Verarbeitungsbeschränkung hinsichtlich der Baumwollgarnen weniger ins Gewicht, weil sie von den Produzenten mehr weniger ins Kalkül gezogen worden ist als die erste einschlägige Bestimmung erschienen war, so fanden sich der Zwischenhandel in Baumwollwaren, die Wäschekonfektionäre und Detaillieurs vor einem Fait accompli, das zu überwinden keinesfalls zur leichten Aufgabe wird. Insbesondere der Baumwollwarenhandel ist durch die Verordnung vollständig aufgehoben. Sie wirkt auch auf alle Bestellungen zurück, die am Tage der Verkündung der Verordnung nicht ausgeführt waren.

Hier machte sich vorläufig auch die Disparität Ungarn gegenüber fühlbar, da dort bislang keine Beschränkungsverordnung besteht, und der ungarische Detaillieur, der gewohnt war, seinen Bedarf in Wien zu decken, nunmehr den Einkauf in Budapest oder in anderen ungarischen Städten besorgt und für den österreichischen Zwischenhandel (auch hinsichtlich solcher Erzeugnisse, die keiner Verkaufsbeschränkung unterliegen) verloren ist. Bei diesem Anlaß muß auch die in der erwähnten Versammlung gegebene Erläuterung hervorgehoben werden, daß nur jene der Verkaufsbeschränkung unterliegenden Waren von österreichischen Niederlassungen in Ungarn dort zum Verkauf gebracht werden können, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits in Ungarn befanden, während einschlägige Artikel, die nach dem 2. September österreichischerseits bei solchen Niederlassungen eingetroffen sind, ohne besondere Bewilligung nicht verkauft werden dürfen, die Niederlassung diesbezüglich im Sinne des § 3 der Verordnung als Aufbewahrungsort zu gelten hat und eine Veränderung des Aufbewahrungsortes nur nach vorheriger Anzeige an den Kriegsverband der Baumwollwarenindustrie zulässig ist.

Die Aufhebung des freien Verkehrs im Baumwollwarenhandel stellt sich einerseits als Präventivmaßregel gegen den Kettenhandel dar, andererseits ist damit die tunlichste Streckung von Baumwollwarenerzeugnissen bezweckt, nachdem infolge der großenteils eingestellten Fabrikation sich die Vorräte sukzessive verringern und durch die derzeitige Sperrung ein Kontingent für eine spätere Zeit festgehalten werden soll. Ist doch damit zu rechnen, daß den aus dem Felde zurückkehrenden Truppen, Flüchtlingen, die wir in großer Zahl beherbergen, und Volksschichten, die nicht vorzeitig ihren Bedarf zu decken in der Lage sind, die Möglichkeit geboten werde, das Notwendigste anschaffen zu können. Es wäre aber gerade wegen der sozialen Vorsorge, die den hauptsächlichsten Beweggrund für die Verkaufsbeschränkungen bildet, von hohem Wert gewesen, vor Hinausgabe der Verordnung die Feststellung der zu kontingentierenden Artikel durch Inventuren und Vorratsanmeldungen zu verfügen, um erfassen zu können, ob und inwieweit eine Verkaufsbeschränkung von Belang sein und ob es einen erheblichen Zweck erfüllen kann, kleine Quantitäten zu binden.

Die Bestimmung des § 7, derzufolge die Wäschekonfektion und gemeinnützige Nähstuben, die Herren- und Damenwäsche und Konfektionsartikel manipulieren, bloß 10 Prozent der dem Kriegsverband bereits angebotenen und 25 Prozent aus den bei Inkrafttreten der Verordnung in ihrem Besitz befindlichen sonstigen Stoffen verarbeiten können, ohne diese erzeugten Waren, insofern es sich um Herrenwäsche handelt, zur Veräußerung bringen zu dürfen, ist deshalb eine drückende, weil sie die Beschäftigung der Lohnarbeiter bis 2. November 1916 begrenzt und nach Aufarbeitung der erwähnten Kontingente vollständig aufhebt. Insbesondere ist aber nicht einzusehen, warum gemeinnützige Nähstuben in die Beschränkung einbezogen wurden, nachdem doch der mit diesen Einrichtungen verfolgte Zweck dadurch illusorisch wird. In einer Versammlung der Wäscheverarbeiter wurde darauf hingewiesen, daß der Fabrikant wohl das Opfer auf sich nehmen könne, Stoffe verarbeiten zu lassen, wengleich er die Ware nicht veräußern kann, damit die Arbeiter beschäftigt werden, doch bleibt es ein Problem, wie diese mit dem vierten Teil des Arbeitsertrages ihr Auslangen finden sollen, wenn sie sich nicht einem anderen Manipulationszweige zuwenden können. Es wurde aber auch die Frage aufgeworfen, wie es den nicht kapitalkräftigen Detaillieurs möglich sein werde, ihre Regie zu decken und ihren Verpflichtungen ihren Lieferanten gegenüber zu entsprechen, wenn sie Baumwollware und Herrenwäsche führen.

Ist nach Auffaugung des für den Absatz an den Verbraucher zurzeit vorgeschriebenen Quantums an sich der Bestand vieler einschlägiger Detailgeschäfte erschwert, ja zum Teil, wo finanziell minder dotierte Elemente in Betracht kommen, in Frage gestellt, so kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß bei Hinausgabe der Verordnung der Umstand außer acht gelassen wurde, wie denn die vielen anfangs Oktober einberufenen Militärdienstpflichtigen ihren allfälligen Bedarf an Wäsche decken sollen, wenn die Detaillieurs nicht in der Lage sind, über erwähntes Absatzquantum hinauszugehen.

Dieses Bedenken wurde auch in der Versammlung der Baumwollweber geäußert, und es wäre seitens der maßgebenden Behörden zu berücksichtigen, um so mehr, als einerseits bei Erhöhung des Verkaufskontingents den Detaillieurs ein Vorteil zugewendet, andererseits und hauptsächlich den Einberufenen die Bedarfsdeckung eher ermöglicht würde. Allerdings müßte die Bezugsmöglichkeit für die Detaillieurs durch die Liberierung von Vorräten bei ihren Lieferanten in der Weise gesichert werden, daß Verbraucher und Detaillieur zum Bezug von Wäschestücken, die sonst der Beschränkung unterliegen, durch ein behördliches Dokument legitimiert werden, so daß der militärische Verbraucher dem Detaillieur, dieser dem Lieferanten, dem in diesem Fall selbstredend auch die Abgabe der für gedachten Zweck benötigten Quantitäten zu bewilligen wäre, den erforderlichen Nachweis vorlegen könnte.

Wie aus einer vom Wiener Kaufmännischen Verein an das Handelsministerium gerichteten Denkschrift hervorgeht, ist die Tatsache nicht ohne Bedeutung, daß die Veräußerungsbeschränkung nur in der diesseitigen Reichshälfte angeordnet und der Handel vor dem Erlaß gar nicht zu Rate gezogen wurde, trotzdem gerade er hinsichtlich seiner Beziehung zur Produktion und dem Detailhandel hierzu gewiß auch berufen gewesen wäre, und daß die soziale Fürsorge für jene Angestellten nicht außer acht zu lassen sei, die durch die Stilllegung so vieler Betriebe Gefahr laufen, ihre Existenz zu verlieren.

Saben Spinner und Weber hinsichtlich der Fürsorge für Arbeiter in stillgelegten Betrieben einverstanden mit der Regierung einen Prozentsatz der Entlohnung der Arbeiter konzediert, wobei ein Teil von der Regierung und ein Teil von dem Unternehmen bestritten wird, so muß auch für das Handelsgewerbe ein Schlüssel gefunden werden, der die schwierige Lage der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen von in Mitleidenschaft gezogenen Branchen mildern kann. Auch kann hinsichtlich des Baumwollwarenzweiges und der Wäschekonfektion ein anderes schwerwiegendes Moment nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, und zwar die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die betreffenden Kaufleute durch Übernahme von Baumwollwarenerzeugnissen vor Inkrafttreten der Verordnung eingegangen sind, ohne über hinreichende Varrmittel zu verfügen, von dem Risiko nicht zu reden, daß die, wenn auch vorläufig nicht anzunehmende, jedoch immerhin mögliche Senkung der Preisfurbe nach unten mit sich bringen kann. Hier müßten seitens des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie Schutzmaßnahmen getroffen werden, die den minder bemittelten Kaufmann in den Stand setzen, über die Zeit hinwegzukommen, innerhalb welcher er gezwungen ist, die Vorräte festzuhalten.

Im übrigen haben bereits mehrere Handelskorporationen die Initiative ergriffen, die betroffenen Geschäftsgruppen in Delegationswege zu einer Enquete einzuberufen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß, wenn gleich die Verordnung in ihren Grundzügen nicht abgeändert werden kann, Milderungen erreicht werden dürften, soweit sie mit den Verhältnissen in Einklang gebracht werden können.

F. Popper.

## Die Baumwollindustrie im Jahre 1916.

Von Artur Lemberger.

Die Baumwollnotierungen am Liverpooler und New-Yorker Markt hatten bei unserer Abgeschlossenheit von den Hauptverforgungsländern nur statistischen Wert, und doch ist deren Registrierung am Jahresende von einigem Interesse. Zu Beginn des Berichtsjahres notierte Baumwolle in Liverpool 7.87 Pence, New-York 12.40 Cents pro Pfund englisch, am Jahresende 10.63 Pence, New-York 17.25 Cents pro Pfund englisch. Dazwischen liegt aber die bekannte Hausbewegung in den letzten Novembertagen, die die Baumwolle bis nahe an 12 1/2 Pence, respektive 21 Cents brachte. Damit ist Baumwolle in die Reihen des unbezahlbaren Aluminiums, Stahls, Kupfers und Weizens getreten. Im Erntejahr 1910/11 war infolge einer Schwänze der Höchstpreis ganz vorübergehend 19.75, aber seit dem Amerikanischen Bürgerkrieg waren gleich hohe Notierungen nicht zu verzeichnen. Man bedenke, daß vor zwei Jahren Baumwolle aus den Südstaaten mit 6 Cents pro Pfund ausgedoten wurde.

Während die Schätzung eines schlechten Ernteertrages auf 11 Millionen Ballen nach einem gleich niedrigen des Vorjahres die Aufwärtsbewegung erklärte, verursachten nachträglich private Schätzungen auf 12 Millionen Ballen zusammen mit der allgemeinen Verflaumung an der New-Yorker Börse eine Preiskorrektur um zirka 3 Cents innerhalb zweier Wochen. Diese flaute Stimmung in New-York erreichte für Baumwolle ihren besonderen Ausdruck in der Notierung am 20. Dezember mit 15.95 Cents, welcher tiefster Preis inzwischen eine nicht unerhebliche Verbesserung erfuhr.

Ein Vergleich der Ernteergebnisse der fünf letzten Jahre stellt sich wie folgt: 1912 13.7 Millionen Ballen, 1913 14.2, 1914 16.1, 1915 11.2 Millionen Ballen; 1916 Entförmung am 30. November 10.6 Millionen Ballen.

Der Ertrag der russischen Baumwollernnte im Jahre 1915/16 beläuft sich auf 20 bis 22 Millionen Pud, zirka 330 Millionen Kilogramm oder 1.5 Millionen Ballen, was ein besonderes reiches Ertragnis darstellt.

Die kleinasiatische Baumwollelieferung wird im Jahre 1916/17 kaum mehr als zirka 5 Millionen Kilogramm für uns betragen.

Nicht uninteressant ist, neben die Baumwollpreise auch den Aufstieg der Seefrachten zu stellen. Die Baumwollfracht von New-York nach Liverpool betrug pro metrischer Tonne im Dezember 1913 34.3 Goldfranken, Dezember 1915 235.3 und Dezember 1916 233.5 Goldfranken. Es ist daher seit dem Jahresende 1913 die Baumwollfracht um 685 Prozent gestiegen.

Schon eine Normalernnte von 14 Millionen Ballen bringt bei einem täglich steigenden Eigenbedarf in Amerika von mehr als 8 Millionen Ballen (die Anzahl der Baumwollspindeln hat sich seit dem Jahre 1913 von 15 Millionen auf 35 Millionen vermehrt) die Versorgung nahe, es könnte nach Befriedigung der amerikanischen Bedürfnisse nur relativ wenig mehr für Europa bleiben und zu einer Baumwollnot führen. In weiterer Folge löst die sprunghafte Erweiterung der amerikanischen Spinnerei Bedenken dahingehend aus, daß es Amerika vorziehen könnte, uns statt der Baumwolle mit Halbfabrikaten zu versorgen, um sich so neben einem hoch einzustellenden Baumwollpreis auch noch den fetten Spinnlohn zu sichern. So gute Verwendungsmöglichkeit für den amerikanischen Boden durch Anbau von Weizen bei den hohen Preisen für Brotsfrucht noch lange fortdauern wird, so bewahrt andererseits ein hoher Baumwollpreis davor, daß die Anbaufläche von Baumwolle wesentlich eingeschränkt werde. Die japanische Spinnerei, die sich von 3 Millionen auf 14 Millionen Spindeln erweiterte, droht der alleinige Abnehmer der indischen Ernte zu werden.

Das von jeder Baumwollzufuhr abgeschnittene Mitteleuropa stand den Preisorgien an der New-Yorker Baumwollbörse nur als unbeteiligter Zuschauer gegenüber. Der Baumwollpreis für Midling-Amerika fand in der Verordnung vom 13. April mit R. 7.50 pro Kilogramm, der Garnpreis mit R. 8.80 pro Kilogramm Nr. 20 und R. 9.70 pro 36/42 eine besondere Fixierung. Mit den Verordnungen vom 5. Mai und 13. April fanden die auf den sparsamen Verbrauch abzielenden Verordnungen im Jahre 1916 eine gewisse Fortsetzung. Mit dem 26. August wurde der Kriegsverband der Baumwollindustrie ins Leben gerufen. Mit dem 31. August trat die nur durch besondere Freigaben an den Kleinverkauf unterbrochene vollständige Sperre aller Baumwollstoffe und Männerwäsche über ein bestimmtes Minimalgewicht in Kraft.

Während die so notwendige Bewirtschaftung der Vorräte, unterstützt durch streng kontrollierte Spinn- und Webbewilligungen, durchgeführt wurde, mußte der dringende Bedarf des Heeres und der Flüchtlingsfürsorge durch Anbotszwangverfügungen gesichert werden, von denen bisher zehn erlassen und teilweise durchgeführt wurden. Durch diese Maßnahmen gelang es, den Heeres- und Flüchtlingsbedarf, die Erfordernisse der Zivilspitäler auf längere Zeit zu sichern, und dabei sind die Lagerbestände im Handel keineswegs derart gelichtet, daß die Deckung des notwendigen Bedarfes der Bevölkerung ernstlich bedroht wäre. Naturgemäß vollzog sich diese Bewirtschaftung und Streckung nicht ohne einen Eingriff in die freie Verfügung der Warenbesitzer, und manche Klage wurde über solche Einschränkungen laut, die aber durch die gegebene Haushaltung dringend geboten erschienen.

Während das vorangegangene Jahr der Baumwollweberei noch vielfach Beschäftigung brachte, ging sie im Berichtsjahr zur Neige, so daß zu Jahresbeginn 1916 nur noch 30 Prozent der vorhandenen Webstühle in Betrieb waren, bis am Jahresende nur mehr 5000 bis 10.000 Webstühle von 130.000 Stühlen in Oesterreich liefen. Die Spinnerei wie Weberei waren längst bestrebt, die feiernde Arbeiterschaft durch eine großzügige Aktion zu versorgen; bisher haben zirka 600 Webereibetriebe diesem schönen Zweck drei Millionen zugewendet, und für das nächste Halbjahr ist die Fortsetzung bereits gesichert.

Ebenso wurde die durch den Krieg beeinträchtigte wirtschaftliche Lage der Vertreter und Agenten berücksichtigt. Spinner- und Weberverein haben in einem gemeinsamen Zirkularschreiben die Auszahlung von meistens der halben Provision für die durch Verordnung vom 13. April stornierten Garn- und Rohwarenschlisse, da die Vorräte für Heereszwecke reserviert werden mußten, ihren Mitgliedern nahegelegt.

Auch in dem geschilderten reduzierten Maße war die Beschäftigung nur durch Aushilfsnahme von Ersparnissen aufrechtzuerhalten. So waren es hauptsächlich Abfallgarn, die vielfache Verwebung fanden und aus denen mannigfaltige Stoffe, wie Decken, Planelle, auch Konfektionsstoffe, hergestellt wurden. Späterhin wurde Papier als Spinnmaterial herangezogen, Kunstwoll versponnen und in vielfachen Spielarten zu sehr verwendbaren Stoffen mit oder ohne Baumwollgarn verwebt. Durch eine nachherige Imprägnierung werden die Gewebe sehr widerstandsfähig, wasserfest und wasserdicht gemacht, und jeder Laie wird mit Recht anweisen, daß Stoffe mit wolleähnlichem Aussehen und Griff aus Papier herstellt wurden.

Diese rasche und sachgemäße Umstellung der Betriebe auf die neue Erzeugung verdient besonders bemerkt zu werden und wird eine gewisse Unabhängigkeit von der auch im Frieden relativ rar bleibenden Baumwolle gewährleisten. Ein Ausfuhrverbot für Schneidemaschinen aus dem Deutschen Reiche stört die Erweiterung dieses Fabrikationszweiges. Naturgemäß läßt die Sorge um den Rohstoff in der sogenannten Ueberanpassungswirtschaft, aber vielleicht auch noch späterhin, nicht ruhen und führte erfreulicherweise dazu, die Frage der Verwendung von Ersatzfaserstoffen ernsthaft zu studieren. Es wird mit Genugtuung begrüßt werden, daß das k. k. technische Versuchsanstalt gemeinsam mit Fachleuten eine Studien- und Prüfungsstelle hierfür errichten will, und die Industrie begleitet diese Einrichtung mit ihren besten Hoffnungen. Von Pflichten ist bisher wohl nur die Messelfaser mit oder ohne Baumwollbeifas in größerem Umfange in Bearbeitung. Die gute und vielfache Verwendbarkeit der Gewebe aus Messelgarn (Durchschnittsnummer 18er englisch) ist bereits außer Frage, nur die Organisation der Kultur im Laubwalde, also auf schattigem Boden, mühte rüstiger weiterzuschreiten, um in Betracht kommende Quantitäten der Industrie zur Verfügung zu stellen. Der Ernteertrag der Messelfaser in Oesterreich im Jahre 1914 betrug 6 Millionen Kilogramm, bei zirka 8 Prozent Ausbeute, gegen 2 Millionen Meterzentner Baumwollbezug.

Die Angliederung Polens gibt Veranlassung der dortigen hochstehenden Baumwollindustrie mit 1.5 Millionen Spindeln und 30.000 Webstühlen unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Die polnische Baumwollindustrie, die zirka 16 Prozent der gesamt-russischen ausmacht, hat Rußland bis tief in den Osten mit Stoffen versorgt. Fällt nun das russische Absatzgebiet fort, so erhält Deutschland und Oesterreich eine bedrohliche Mehrproduktion, die sich unangenehm fühlbar machen könnte. Die Bedeutung der polnischen Baumwollindustrie erfährt die beste Würdigung durch deren Steuerleistung, die ohne Wohlthun 300 Millionen Rubel pro Jahr betrug.

18

**Äußerungen von Fachmännern.**

**Die Tarifierhöhung für die Baumwollindustrie.**

Von Artur Zemberger.

Präsident des Vereines österreichischer Baumwollweber.

Die schon seit Monaten angekündigten Eisenbahntarifierhöhungen wurden von den kaufmännischen und industriellen Kreisen als nicht unerwartet mit stiller Duldung aufgenommen. Da es sich um eine ausgesprochene Kriegsteuer handelt, wurde vermieden, gegen diese Maßnahmen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen, zumal man überdies bei dem wesentlich gedrosselten und eingeschränkten Personen- und Güterverkehr in gewissem Sinne von einem augenblicklichen Desinteressentment sprechen kann. Die Verarbeitung- und Veräußerungsverbote in der Baumwollindustrie haben die Verfrachtung von Gütern wie den Geschäftsreiserverkehr auf ein Minimum, wenn nicht ganz zur Einstellung gebracht, so daß sich während der Kriegszeit die Tarifierhöhungen nicht sonderlich bemerkbar machen werden.

Da aber die neuen Sätze bis zum 31. Januar 1920 festgelegt sind, werden solche aller menschlichen Voraussicht nach in die Uebergangszeit und, wenn sich die Einrentung in das normale Wirtschaftsleben mit einem nicht zu erhoffenden rascheren Tempo vollziehen würde, möglicherweise in die Friedenswirtschaft fallen. Für diese Zeit müßte man allerdings mit dem inzwischen fertiggestellten, gründlich durazurechnenden reformierten Tarife rechnen dürfen. Der Eisenbahnkriegstarif, wie ich ihn nennen möchte, zerfällt in folgende Erhöhungen: Im Gütertarife (auf Grund der bestehenden Eisenbahntarife, allerdings unter Aufhebung von zahlreichen Ausnahmestärken): 17 Prozent Frachttaxe, 13 Prozent Kriegszuschlag, zusammen 30 Prozent Zuschlag; im Personenverkehr: 20 Prozent Gepäcksteuer, 20 Prozent Fahrkartensteuer (gegen 12 Prozent bisher), hierbei für den Geschäftsreiserverkehr ein Wegfall der Mustertaxibegünstigung von 0.2 Heller per 10 Kilo und bei einem Kilometer und ein Wegfall der Zeitkarten. Die neuen Streckenkarten für eine Entfernung bis zu 50 Kilometer mit 20prozentiger Ermäßigung und einmonatiger Gültigkeit sind nur für den Nahverkehr gedacht, hingegen bleiben die Arbeiterbegünstigungen auf Grund von Legitimationskarten aufrecht. Die meisten neutralen und feindlichen Staaten haben gleichfalls ihre Eisenbahntarife mit Zuschlägen, allerdings von nur 5 bis höchstens 25 Prozent belegt. Deutschland ist bisher mit einer Erhöhung nicht hervorgetreten. Was nun den Gütertarif anbelangt, so umfaßt die Erhöhung von 30 Prozent auch alle Manipulations- und Nebengebühren und stellt sich durch die Aufhebung von ungefähr 300 Ausnahmestärken in manchen Artikeln auf 60 bis 90 Prozent, wobei eine weitere Beseitigung von Ausnahmestärken nicht ausgeschlossen erscheint. Daß eine so schablonenhafte 30prozentige Erhöhung der Frachttaxe für alle Güter (Wert und Massengüter) sicherlich als eine nicht gerechte Belastung wirken muß, braucht wohl nicht erst erwähnt werden. Ich möchte hier nicht erörtern, in welchem Maße Eisenbahntarife industriiefördernd wirken können und wie das Instrument der Tarifierhöhungen geradezu vernichtend werden kann, wenn der Einfluß dieser Erhöhungen nicht sorgsam erwogen wird. Ich verweise nur kurz darauf, wie die Konkurrenzfähigkeit von industriellen Unternehmungen durch Tarife gefährdet werden kann. Die geplante Tarifierform wird also sicherlich an allen diesen Momenten nicht achtlos vorbeigehen, ebenso wie die Frachtberechnung aufhören müßte, eine Maßgabe für das verfrachtende Publikum zu sein, weil doch nur ein kleiner Kreis der Segnung einer sachmännischen Frachtverrechnungskontrolle und Reklamation teilhaftig wird.

Bei dem gegenwärtig ganz lächerhaften Verkehr ist es schwer zu schätzen, was die besprochenen Erhöhungen für die österreichisch-ungarische Baumwollindustrie bedeuten. Nach Friedensvoraussetzungen taxiere ich diese Verteuerung im Frachtverkehr für die Baumwollgarne und -gewebe per Jahr auf über drei Millionen Kronen. Dabei habe ich lediglich die Fracht für die Rohware berücksichtigt. Die Verfrachtung der fertigen Waren aus den Veredlungsanstalten in die Verkaufsstätten und der Versand an die Kunden kann mit weit über fünf Millionen Kronen angenommen werden. Ich schätze ferner die vermehrten Frachtkosten eines mittleren Unternehmens der Baumwollindustrie auf ungefähr 30.000 Kronen. Naturgemäß werden Tarifierhöhungen von solchem Umfange im Frieden zu einer Umformung der Verkaufskonditionen, zu einem Wegfall der Franko-lieferungen führen müssen. Empfindlich wird auch die Mehrbelastung des Geschäftsreisenden werden, welche ich bei 100 Kilo Mustertaxigewicht und 200 durchschnittlichen Reisetagen auf 1500 bis 2000 Kronen per Jahr und Reisenden schätze. Für das oben angegebene Beispiel eines Unternehmens von mittlerem Umfange dürfte sich die jährliche Erhöhung für die Diäten der Geschäftsreisenden auf 15.000 bis 20.000 Kronen belaufen. Die Kriegszeit ist nicht angetan, Erwägungen über die Tragfähigkeit der Industrie Raum zu geben, aber die Friedenszeit und ihre gesteigerten Anforderungen an industrielle Konkurrenzfähigkeit auch auf dem Weltmarkte werden von den Eisenbahntarifen mit Recht verlangen dürfen, daß bei deren Erstellung alle die Volkswirtschaft fördernde Faktoren in richtigen Einklang gebracht werden mit dem Interesse des Staates an seinen Mehrerträgen. Nur ein belibter Verkehr kann die Einnahmen der Eisenbahnen steigern, und schließlich ist ja der Kompanion Staat der nämliche bei der Eisenbahn wie bei der Industrie.

**Die Tarife für Zement und Zementwaren.**

Von Kommerzialrat Artur Wittner.

Die bevorstehenden Tarifierhöhungen sind in erster Reihe als eine Neubelastung des Konsums anzusehen; besonders solche Industrien, welche an der Kriegskonjunktur nicht teilgenommen oder durch den Krieg gelitten haben — und hiezu zählen so ziemlich alle Produktionszweige der Baustoffindustrie — werden schwer instande sein, die Frachtmehrkosten auf sich zu nehmen. Soweit es sich nicht

um faktellierte Betriebe handelt, wird durch die in Prozenten ausgedrückte Erhöhung auch die Konkurrenzfähigkeit der frachtlieh vom Verbrauchsorte ferner gelegenen Fabriken empfindlich berührt; solche Erzeugungsrätten werden wohl die Preisgleichstellung durch Uebernahme des entsprechenden Anteiles der Mehrfracht vornehmen müssen. Der gleiche Vorgang wird sich bei Exportgütern vollziehen, insofern das konkurrierende Ausland in den Exporttarifen selbst oder in der geographischen Lage günstiger gestellt ist. Für einen großen Teil des österreichischen Zementexportes, der sich per mare abwickelt und der hoffentlich nach Friedensschluß wieder zu gewinnen sein wird, kommen wohl die erhöhten Bahnfachten kaum in Betracht; doch wird mit Hinblick auf den reduzierten Schiffsraum und die zu erwartenden hohen Seefrachten dem Export aus dem Binnenlande um so größere Aufmerksamkeit zu schenken sein. Exportgüter, für welche alle Rohstoffe und Hilfsstoffe im Inlande zu beschaffen sind, werden sicher für die Hebung unserer Währung die größte Rolle spielen. Zurzeit kommen diese Fragen wohl nicht in Betracht, doch müssen die für längere Dauer geplanten Tarifierhöhungen auch vom Standpunkt der kommenden Friedenswirtschaft gewürdigt werden.

Auf die Zementverbrauchenden Gewerbe, das sind also Bauunternehmungen im engeren und weiteren Sinne, und die Erzeugung von Baumaterialien aus Zement und Beton ist die Frachterhöhung um so mehr von Einfluß, als ihr auch beträchtliche Preissteigerungen für Zement selbst vorangegangen sind und bekanntlich auch die Kosten für den Abtransport von den Bahnhöfen zu den Baustellen um ein Vielfaches gestiegen sind. Eine weitere Belastung dringt für den Verbraucher der um das Siebenfache gestiegene Preis der Packfäcke mit sich; diese werden wohl von den Fabriken leihweise beigegeben, doch müssen die während der Arbeit in Verlust geratenden Säcke ersetzt, das heißt bezahlt werden. Portlandzement wird sich somit, zur Baustelle geliefert, um mehr als das Doppelte gegenüber den noch vor zwei Jahren herrschenden Preisen verteuern. Der Einfluß auf die — mit Ausnahme von Arbeiten für direkten und indirekten Kriegsbedarf — derzeit auf ein Minimum gesunkene Bautätigkeit ergibt sich von selbst. Die Industrie, welche ihren Friedensabsatz im Auge hat, wird genau so wie der Konsum an dem Verlangen festhalten, daß die Tarifierhöhungen als Provisorium betrachtet werden und sobald als irgend möglich dem früheren Zustand wieder Platz machen.

**Die Tarifierhöhung bei Lebensmitteln.**

Von Emil Mischel.

Direktor der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, G. m. b. H.

Infolge der jetzt in Kraft tretenden Verordnung, betreffend die Erhöhung der Tarife im Zivil- und Militär-güterverkehr, sind viele vor dem Kriege dringlich laut gewordene Wünsche auch aus der Gruppe der Obst- und Gemüseproduzenten sowie aus jener der Händlerchaft bezüglich Herabsetzung der Frachttaxe zumindest für die Dauer einer Reihe von Jahren beinahe gegenstandslos geworden. Manche Kreise, die in der Herabsetzung gewisser Frachttaxe ein besonderes Mittel zur Erreichung der Gemüse- und Obstverbilligung sahen, werden jetzt einen anderen Weg gehen müssen, um dem vermeintlichen Ziele näher zu kommen. Bekanntlich gipfelten alle diesbezüglichen Anträge zumeist in der Aufforderung an die maßgebenden Stellen, sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, daß eine Ermäßigung der Frachttaxe für den Transport von Obst und Gemüse auf den österreichischen Eisenbahnen erwirkt werde, während des zunächst weitläufigeren Umstandes, Hebung der inländischen Produktion und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen, in nur wenigen Fällen Erwähnung getan wurde.

Es ist klar, daß durch diese Frachterhöhung eine neuerliche Belastung der Produzenten, Händler und Konsumenten herbeigeführt wird, die aber hoffentlich in nicht allzuferner Zeit durch einen entsprechenden Abbau eine nennenswerte Berringerung erfahren dürfte. Trotzdem verdient vermerkt zu werden, daß sowohl in Ungarn als auch in anderen Obst und Gemüse exportierenden Ländern bedeutend billigere Frachtgebühren als hierzulande für Obst und Gemüse zur Einhebung gelangen, wobei derartige Transporte überdies noch raschmöglichst befördert werden, was in Oesterreich auch im tiefsten Frieden sehr oft nicht der Fall war. Es liegt auf der Hand, daß bei langsamen Transporten gewisse Obst- und Gemüsesorten schnell verderben, weshalb ein schnellerer Transport sicherlich im Interesse aller Interessenten liegt. Da nun statt der jetzt erhofften Frachtmäßigung eine Erhöhung eingetreten ist, die bei langsame Beförderung eine wesentliche Steigerung des Verderbverlustes bedingt, so wäre es in hohem Maße wünschenswert, wenn in Oesterreich, ähnlich wie in anderen Staaten, die Beförderung dieser leicht verderblichen Waren durch Post, nötigenfalls auch Eilzüge allgemein zur Einführung gelangen würde.

## Die Baumwollwarentransporte nach Oesterreich.

Budapest, 8. Februar.

Ueber die polizeilichen Erhebungen, die in den jüngsten Wochen in Angelegenheit der nach Oesterreich transportierten oder erst eingelagerten Baumwollwaren eingeleitet wurden, hat das Publikum aus den Mitteilungen der Blätter Kenntnis erlangt. Die ganze Angelegenheit figurirte als großangelegter „Baumwollwarenschmuggel“. Die Polizei hat die Erhebungen auf Grund einer Anzeige eingeleitet, und sie glaubte alsbald großen Mißbräuchen auf die Spur zu kommen, bei welchen die vornehmsten Firmen des heimischen Textilhandels die Hand im Spiele gehabt haben sollen. Schon ganz zu Beginn der Erhebungen wurden Namen genannt, die auch in den Berichten der Blätter erschienen, ohne daß damals auch nur die geringste Grundlage dafür vorhanden gewesen wäre, ob tatsächlich ein Mißbrauch geschehen sei. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung ist es ganz offenkundig geworden, daß der größte Teil der in Rede stehenden Waren noch immer Gegenstand des freien Verkehrs bildet und daß ihre Wegbeförderung auf kein Hindernis stößt, so daß die meisten der betreffenden Firmen unschuldig in diese Angelegenheit verwickelt wurden, denn die Untersuchung hat die Grundlosigkeit der Anzeige ergeben.

Der Verkehr in Baumwollwaren wird heute durch ein Duzend verwickelter Verordnungen geregelt und beschränkt. Es bildet die größte Sorge des Kaufmannes, sich in diesen Verordnungen zurechtzufinden, und er muß sehr umsichtig sein, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, auf Schritt und Tritt eine Uebertretung zu begehen. Wenn wir jedoch vom Kaufmann fordern, daß er diese Verordnungen, die schließlich im Interesse der Heeresverwaltung geschaffen wurden, genau einhalte, können wir mindestens mit demselben Rechte von den Behörden fordern, daß auch sie diese Bestimmungen kennen und sie mindestens so gewissenhaft lernen wie der Kaufmann. Statt dessen ist ein volles Verkennen des Geschäftslebens, des Unterschiedes zwischen freiem und nicht freiem Verkehr und namentlich unangebrachter Pöhlerei bei all jenen zu konstatieren, die Licht in diese Angelegenheit zu bringen wünschten. Um nur von dem Verbot der Ausfuhr nach Oesterreich zu sprechen, hat hier auf einmal jedermann vergessen, daß die Monarchie ein gemeinsames Zollgebiet bildet, daß wenn man von Budapest nach Temesvár Waren transportieren darf, ihre Beförderung auch nach Wien oder Linz gestattet ist, daß Baumwolle oder Baumwollwaren nicht Lebensmittel sind, für die Transportzertifikate eingeholt werden müssen. Man hat vergessen, daß auch unsere Handelsfirmen selbst zum größten Teile in der Weise zu den Waren gelangt sind, daß sie sie in österreichischen Fabriken gekauft haben und ohne jedes Hindernis aus Oesterreich ausführen konnten, ohne daß man darin einen Schmuggel erblickt hätte.

Die Kenntnis des wahren Tatbestandes wirft ein Licht darauf, in welcher unbegründeter Weise hier zahlreiche unschuldige Firmen verdächtigt wurden. Auf Grund einer im vorigen Jahre vom österreichischen Ministerium des Innern erhaltenen Vertrauens hat die niederösterreichische Statthalterei mehrere österreichische Firmen aufgefordert, Bekleidungsartikel für die galizischen Flüchtlinge zu liefern. Am 2. September hat jedoch die österreichische Regierung den größten Teil der Baumwollwaren unter Sperre genommen, so daß die Großhandlungsfirmen sie nicht verkaufen konnten, da sie im Sinne der Verordnung verpflichtet waren, ihre Lager zu sperren. Damit nun die Firmen, darunter die Firma Bosel u. Rosenbaum, ihren Verpflichtungen gegenüber der Statthalterei Genüge leisten können, sind sie im Oktober und im November nach Ungarn gekommen, wo damals die Vorräte noch nicht unter Sperre genommen waren.

Die Bestellungen der Wiener Firma lauteten auf fertige Kleider oder auf sogenannte Manufaktur-Meterware. Bei den Kleidern, das ist bei den konfektionierten Waren, wurde das Geschäft in der Weise abgewickelt, daß die Wiener Firma beispielsweise 10.000 Stück Ueberröcke bestellte, worauf der ungarische Verkäufer auf Grund der Bestellung nach Oesterreich reiste, dort die den 10.000 Stück Ueberröcken entsprechende Menge Stoff bestellte, die österreichische Fabrik die Ware hierherbeförderte, der ungarische Verkäufer aber dem heimischen Kleingewerbe Beschäftigung gab, indem er den österreichischen Stoff bei uns zuschneiden und nähen ließ, so daß der Arbeitslohn und der Unternehmerlöhne der heimischen Volkswirtschaft zugute kamen.

Hier müssen wir die Unternehmer auch gegen die Beschuldigung in Schutz nehmen, als wären sie unpatriotisch vorgegangen. Es wurde mit voller Unorientiertheit behauptet, daß die Ausfuhr dieser Waren eine gefährliche Verringerung der väterländischen Vorräte herbeiführt. Die soeben geschilderte Art des Geschäftes zeigt jedoch, daß die Stoffe direkt zu dem Zwecke nach Ungarn gebracht wurden, damit sie von hier verarbeitet wieder zurückbefördert werden. Im übrigen wurden die Anzüge gar nicht aus Baumwolle, sondern aus einem Halbschafwoll- und Kunstschafwollstoff verfertigt, dessen Verkehr überhaupt nicht beschränkt ist. Bei den konfektionierten Waren ist nur das Kernmehlbaumwollstoff. Diese Waren durften bis zum 19. Dezember frei verarbeitet werden. Damals erschien jene ungarische Verordnung, das Pendant des erwähnten österreichischen Erlasses, die diese Waren auch bei uns unter Sperre nimmt, das heißt verbietet, daß man diese Waren verkaufe, wegbehandle, verwende oder verarbeite. Indes enthalten diese Verordnungen nicht bloß derartige strenge Verbotbestimmungen, wie dies in den ohne Kenntnis der Verordnungen geschriebenen Berichten zu lesen war,

sondern sie rechnen in vorausblickender und umsichtiger Weise mit dem Geschäftsleben, ermöglichen gewisse Erleichterungen und statuieren Ausnahmen. Könnte man doch, wenn wirklich alle Baumwollwaren unter Sperre genommen worden wären, heute keine Schürze, kein Klopfschuh kaufen. Es ist jedoch dem Kleinhändler gestattet, einen gewissen Prozentsatz seines Lagers frei zu verkaufen. Ebenso wurde auch hinsichtlich der konfektionierten Waren vorgesorgt, und die Sache verhält sich nicht so, wie manche glaubten, daß die Sache in Ordnung ist, wenn das Futter vor dem 19. Dezember in den Anzug gelangte, während im entgegengesetzten Falle eine Uebertretung begangen wurde. Die Verordnung spricht aus, daß die konfektionierenden Werkstätten die am 19. Dezember in ihrem Besitze gewesen, bereits zugeschnittenen Warenvorräte ohne jede Beschränkung weiter verarbeiten dürfen. Es genügt also, zu beweisen, ob das Futter am 19. Dezember bereits zugeschnitten war; in den Anzug konnte es auch später hineingehäht worden sein. Außerdem sorgt die Verordnung besser für das Gewerbe, als viele glaubten: die Werkstätten dürfen 25 Prozent ihres noch nicht zugeschnittenen Vorrates bis zum 19. Februar verarbeiten. Sie sind also auch jetzt noch oder bis zum 19. Februar wann immer berechtigt, die diesen 25 Prozent entsprechende Quantität zuzuschneiden und in die Anzüge einnähen zu lassen, oder sie durften dies auch gleich nach dem 19. Dezember tun, wenn sie der Bestellung gerade damals entsprechen mußten.

Hier also ist es sehr schwer, die Anklage aufrechtzuerhalten, nach dem im obigen Ausgeführten kann sie sogar um so mehr als unbegründet bezeichnet werden, als nicht jeder Futterstoff hierher gehört, sondern nur Ware über ein gewisses Gewicht, so daß auch dies noch besonders untersucht werden muß. Von den konfektionierten gestriichten und gewirkten Waren sind laut der Verordnung nur die Männerhemden, Leibchen und Unterbeinkleider anzubieten, während Frauen- und Kinderunterkleider, Herrenstrümpfe, gestriichte Herrenleibchen, Sweaters nicht einmal heute einer Beschränkung unterliegen.

Was die Meterware, die in Stücken verkauften Stoffe anbelangt, so war ein Teil derselben Schafwoll- oder Halbschafwollware, die keinerlei Verkehrsbeschränkung unterliegt und von der Untersuchung ausgeschaltet werden muß. Bei den Baumwollstoffen ist aber in erster Reihe zu untersuchen, ob nicht von Schweizer Ware die Rede ist; wenn ja, so unterliegt diese keinerlei beschränkender Verfügung und man kann beim Verkaufe von keiner Uebertretung sprechen. Von den übrigen Waren mußte man die Weißwaren der Baumwollzentrale zum Kauf anbieten, d. h. sie waren requiriert; die gefärbten und gedruckten Waren sind aber erst seit der Verordnung vom 19. Dezember unter Sperre genommen worden. Insofern demnach die Verkäufe vor dem 19. Dezember erfolgt sind, kann die Firmen bei diesen Waren keinerlei Vorwurf treffen. Aber auch bei Verkäufen nach dem 19. Dezember muß man erst noch feststellen, wieviel das Gewicht der Ware pro Quadratmeter beträgt, da sich die Verordnung bloß auf gewisse schwerere Waren bezieht. Ueberdies ist noch in Betracht zu ziehen, daß unter den zur Anbieten gelangenden Waren solche Mengen zu finden sind, die auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Handelsministers gang frei in den Verkehr gebracht werden können.

Da die Verkäufe allesamt in der Weise erfolgten, daß bei den Firmen eine Uebernahmungskommission erschien, die Ware betrachtete und als übernommen erklärte, den Kaufpreis ausbezahlte und auch für den Abtransport, demnach für die Möbeltransportwagen sorgte, so befanden sich die vor dem 19. Dezember verkauften Waren zur Zeit des Erscheinens der Verordnung nicht mehr im Besitze der ungarischen Firmen, selbst wenn sie auf Donauschiffen verladen waren. Die Ware bildete bereits Eigentum der Wiener Firma und ausschließlich dieser oblag unbedingt die in der Verordnung festgestellte Verpflichtung, die lediglich darin besteht, daß die Ueberlieferung der Einlagerungsstelle der unter Sperre genommenen Ware bei der Baumwollzentrale anzumelden ist.

Es ist daher bei der soeben geschilderten Sachlage zu begreifen, welche große Erbitterung die Behandlung dieser ganzen Angelegenheit von Seiten der Behörde und einzelner Zeitungen in den Handelskreisen erwecken mußte. Eine gewissenhaftere Rücksichtnahme auf das moralische Kapital, das der Kaufmann in seiner tabellosen Reputation besitzt, wäre in diesem Falle auch noch aus einem anderen Grunde angezeigt gewesen. Es verlautet nämlich, daß den Anzeigen, auf die hin die Behörde einschritt, durchaus nicht gemeinnützige Motive zugrunde lagen, die Urheber derselben vielmehr in der Annahme, daß es sich um Warenschiebereien im Werte von 100 Millionen handelt, in der Anzeige zugleich ihren Anspruch auf den zwölfsprozentigen Angeberlohn, also auf das nette Sämmchen von 12 Millionen Kronen, angemeldet haben. Wenn dies Gerücht sich bewahrheiten würde, müßte die Selbstlosigkeit der ganzen Aktion in sehr fragwürdigem Lichte erscheinen.

Wir sind weit davon entfernt, jene verteidigen zu wollen, die sich tatsächlich gegen die verkehrsbeschränkenden Erlasse vergangen haben; doch können all jene, die die verwickelten Verfügungen der Verordnungen in pedantischer Weise eingehalten, zugleich aber die durch diese Verordnungen gewährten Ausnahmen und Erleichterungen in Anspruch genommen haben, jedenfalls fordern, daß ihre Firmen und Namen aus Unerfahrenheit der vorgehenden Organe in solchen verwickelten Angelegenheiten im Laufe der Erhebungen nicht in unbegründeter Weise vor die Öffentlichkeit gezerzt werden. Nach alledem, was bisher geschehen ist, dürfen sie mit vollem Rechte auf Genugthuung rechnen.



## Brennessel statt Baumwolle!

Erfolgverheißende Versuche mit Brennesselstoffen in Oesterreich.

Wie wir schon wiederholt ausgeführt haben, wäre es nicht nur eine wertvolle Erschließung neuer Möglichkeiten für unsere Bekleidungsindustrie, sondern auch eine nicht hoch genug einzuschätzende Befreiung unserer Volkswirtschaft aus der Abhängigkeit vom Auslande, wenn es gelänge, eine bei uns heimische Pflanzenfaser zu finden, welche die Baumwolle als Spinnstoff ersetzen könnte. Wir bezogen in der letzten Zeit vor dem Kriege jährlich mehr als zwei Millionen Meterzentner (200 Millionen Kilogramm) Rohbaumwolle aus dem Ausland, größtenteils aus den Vereinigten Staaten, und hatten dafür über 300 Millionen Kronen zu bezahlen. Diese unsere Abhängigkeit von Amerika wurde schon im Frieden unangenehm empfunden, da die Produktion der Vereinigten Staaten mit dem Weltbedarf nicht Schritt hält, und wir infolgedessen immer stärker dem amerikanischen Preisdiktat und allen Umtrieben der amerikanischen Spekulation ausgesetzt waren. Während des Krieges war unsere Abhängigkeit noch fühlbarer, da wir uns überhaupt auf gewöhnlichem Wege keine Baumwolle verschaffen konnten. Nach dem Kriege wird unser durch die Entbehrung gesteigerter und drängender gewordener Bedarf erhöhten Preisen begegnen, und unsere Zahlungsverpflichtungen an die Vereinigten Staaten werden die Wiederherstellung unserer Valuta erschweren. Aber auch wenn diese Uebergangsperiode vorüber ist, werden wir gleich anderen europäischen Staaten unter dem amerikanischen Monopol zu leiden haben. Während des Krieges sind in den Vereinigten Staaten zahlreiche neue Baumwollspinnereien entstanden, welche den Weltmarkt selbst zu versorgen wünschen; dadurch wird bei dem durch natürliche oder künstliche Ursachen bewirkten Stillstand in der Erzeugung des Rohproduktes die der europäischen Industrie zur Verfügung stehende Baumwollmenge stetig verringert, der Preis fortwährend verteuert, und letzten Endes dieser Entwicklung haben wir vielleicht mit einem Baumwollausfuhrverbot zu rechnen. Dagegen gibt es nur zwei Mittel: entweder muß man selbst Baumwolle produzieren, wie es England und Deutschland in ihren afrikanischen Kolonien, Rußland in Turkestan, versuchen, oder man muß probieren, ob nicht eine andere Textilfaser, die in unserem Klima ge-

beht, die Baumwolle ersetzen kan. Dieser letztere Weg ist in Oesterreich-Ungarn während des Krieges betreten worden.

Es war seit langem bekannt, daß die Brennessel zur Gewebeherzeugung verwendbar ist, und in kleinem Maßstabe ist sie auch des öfteren so verwendet worden. Eine theoretische Propaganda in dieser Richtung ist in Oesterreich schon vor dem Kriege geführt worden, vor einigen Jahren, als unsere Industrie unter der Teuerung und Unregelmäßigkeit der Baumwollpreise am meisten litt. Großzügige praktische Versuche wurden jedoch erst während dieses Krieges unternommen. Sie fanden unter Leitung des außerordentlichen Professors der Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Oswald Richter statt, der auf Grund seiner Erfahrungen über die Freilegung der Nessel-faser im August 1915 in die 13. Abteilung des Kriegsministeriums kommandiert wurde, um diese Aktion zu leiten. Die erste Bedingung war es, genügende Mengen von Nesselstengeln für großindustrielle Versuche zu beschaffen. Die Sammlung der Nesseln fand bekanntlich durch Soldaten statt. Im Jahre 1915 wurden 1,3 Millionen Kilogramm trockener Stengel eingebracht, die Sammlung des Jahres 1916 läßt nach den bisherigen Meldungen ein Quantum von 3 Millionen Kilogramm erwarten. Nur acht bis zehn Prozent dieses Materials sind Spinngut, d. i. also für 1915 etwa 130.000 Kilogramm oder 1300 Meterzentner, für 1916 300.000 Kilogramm oder 3000 Meterzentner. Das waren keine Quantitäten, die für unseren Baumwollbedarf in Betracht kämen, aber immerhin ermöglichten sie Versuche in großem Maßstabe. In diesen Versuchen, welche sich sowohl auf die Aufbereitung der Faser im großen als auf ihre Verarbeitung bezogen, haben sich zahlreiche österreichische und ungarische Fabriken, in erster Linie und am eifrigsten die Firma Benedict Schroll & Sohn (Halb-stadt, Böhmen) beteiligt. Diese Firma erzeugt großindustriell vorläufig Garne von Nr. 4 bis 18 eng, aus 90% Nessel und 10% Baumwolle, die sowohl als Schuß wie als Kette verwebt werden können. In ihrer Festigkeit entsprechen sie sehr festen Baumwollgarnen, die Elementarfaser der Nessel ist sogar fester als die des Leins. Feinere Garnnummern wurden vorläufig nicht erzeugt, wie auch gegenwärtig das Faserfreilegungspatent Richter & Bid, das ein Seifenbad der Faser verlangt, bei den großindustriellen Versuchen nicht verwendet wird, da jetzt ein geringeres öffentliches Interesse an feinen Sorten besteht. Aus diesen Mischgarnen erzeugte die Firma Schroll „Bauernleinen“, Leintücher, Mannschafswäsche, Kerzestemäntel, feldgraue Blusen und Hosenstoffe usw. usw. Gegenwärtig werden große Bestellungen von Fußlappen aus Nessel gemacht. Auch Socken, Halstücher und Schneehauben werden aus diesem Garn hergestellt, ferner Auerstrümpfe, weil die Nessel ebenso wie die indische Kamie Thoniumsalze aufsaugt. In Bezug auf die Aufnahmefähigkeit von Farbstoffen übertrifft die Nessel-faser vielfach die Baumwolle und alle heimischen Fasern.

Die Versuche sind selbstverständlich noch nicht abgeschlossen, doch haben sie schon bisher die großindustrielle Verwendbarkeit der Nessel hinreichend bewiesen, zu lösen bleibt nur mehr die Frage der Rentabilität. Da ist es nun selbstverständlich, daß, wenn die Nessel-pflanze die Trägerin einer großen Industrie sein soll, sie nicht gesammelt werden kann, sondern angebaut werden muß. Nach den Versuchen und Erfahrungen Prof. Richters eignen sich die Auwälder, welche der Nessel Feuchtigkeit, Schatten und die erforderlichen Nitrate bieten, in hervorragendem Grade für den Nesselanbau. Da man pro Hektar Auwald auf eine Erzeugung von 1763 Kilogramm Spinngut aus Nesseln rechnen kann, so wären für die Produktion des Spinngutbedarfes Oesterreich-Ungarn (200 Millionen Kilogramm Baumwollanfuhr) 1,13 Millionen Hektar erforderlich, für den Ersatz des deutschen Baumwollbedarfes (450 Millionen Kilogramm Baumwolle) wäre eine Anbaufläche von 2,55 Millionen Hektar notwendig. Die Statistik weist für Oesterreich-Ungarn inklusive Bosnien rund vier Millionen Hektar aus. Wiewohl sich die Kategorien „Niederwald“ und „Auwald“ nicht vollständig decken, so ist doch gewiß, daß die vorhandenen Auwälder wenigstens zum Ersatz des Baumwollbedarfes der Monarchie vollkommen ausreichen. Man beschäftigt sich denn auch bereits sehr intensiv mit den Vorbereitungen eines großzügigen Nesselanbaues. Professor Richter widmet sich jetzt detaillierten Rentabilitätsberechnungen. Er hält die Rentabilität des Nesselanbaues für gesichert, wenn man gleichzeitig an die Verwertung der Nebenprodukte schreitet. Die Knickabfälle sind ein gutes Viehfutter, in

## Die Papiergarn-Industrie.

Die Jute-Einfuhr Oesterreich-Ungarns hat sich bis zum Kriegsausbruche — seither ist sie unterbunden — von Jahr zu Jahr gesteigert: im Jahre 1913 war sie schon mit mehr als 39,3 Millionen Kronen zu bewerten. Und Deutschland bezahlte für Jute sogar noch weit größere Beträge an das Ausland — im Jahre 1913 fast 94 Millionen Mark! Da kam der Krieg mit der Seesperre Englands und die Verbindung mit Britisch-Indien wurde abgeschnitten und damit auch der Jutebezug mit einem Male unmöglich gemacht. Die Industrie Oesterreich-Ungarns und Deutschlands zeigte sich aber auch auf diesem Gebiete dem ehernen Zwange des Krieges gewachsen. Ihre Anpassungsfähigkeit, die in diesen letzten Jahren im Bereiche der Ersatzstoff-Industrie so glänzende Erfolge zu erlangen verstand, hat auch für den Entgang der Jute Rat geschaffert. An die Stelle der Jute-Industrie ist die Papiergarn-Industrie getreten! So ist die Bresche vollwertig ausgefüllt, derart ausgefüllt, daß nunmehr in demselben Maße, in dem diese Ersatzindustrie an die Stelle der Jute-Industrie tritt, die Bilanz des Außenhandels der Centralmächte auf der Seite der Einfuhr um Hunderte Millionen und auch auf Seite der Ausfuhr in gleichen Schritte mit der Entwicklung des Papiergarn-Exportes gebessert werden muß.

Der Erfolg der Papiergarn-Industrie ist um so höher zu werten, als die Versuche, Jute in den deutschen Kolonien zu pflanzen oder sie durch natürliche Ersatzfasern ganz zu ersetzen, keine günstigen Ergebnisse gezeitigt haben. Wenn Oesterreich-Ungarn und Deutschland trotzdem auch da das Selbstgenügen, die Autarkie auf diesem Teile des Textilmarktes gefunden haben, ist das der Erzeugung einer vollwertigen Ersatzfaser der Jute aus dem aus Zellulose hergestellten Zellulosegarn, respektive Papiergarn zu danken. Die Erzeugung des Papiergarnes geht von der Natronzellulose, respektive von dem aus ihr hergestellten Spinnpapier aus. Das Spinnpapier, unvergilbbar, braungelb gefärbt wie der Jute-faden, überaus zähe und fest, besitzt ein nur kleines spezifisches Gewicht. Es ist von hervorragender chemischer Reinheit und hinterläßt beim Verbrennen nur sehr wenig Asche.

Die Papiergarnherzeugung nahm ihren Ausgangspunkt in Japan. Dort erzeugte man schon lange Matten, Stricke u. a. aus Papierfäden, die aus schmalen Streifen Seidenpapiers gedreht wurden. Später versuchte man sich in der Anwendung des Nassspinnverfahrens, ein Verfahren, bei dem man die Papiermasse auf die Papiermaschinen fließen läßt und teilt, worauf die hierbei erzielten Papierstreifen versponnen werden.

Aber erst dem Trockenspinnverfahren Claviez' waren wirklich zielführende Ergebnisse geöhnt. Bei diesem Verfahren wurden die fertigen Papiertrollen durch Schneidemaschinen zu schmalen, den Telegraphentrollen ähnelnden Streifenrollen geschnitten und angefeuchtet versponnen. Claviez ist auch die Erfindung der Zellulose-Erzeugung zu danken. Die Papiertrollen werden hierbei auf der einen Seite mit einer schleimartig zarten Schichte von Jute oder Baumwolle versehen und dann, nachdem auch sie in schmale Streifen geschnitten sind, so versponnen, daß die Pflanzenfaserfäden nach außen kommt. In die Zeit des Krieges selbst fällt die Erfindung Steinbrechers, bei dessen Textilverfahren der Papierstreifen mit Berg, Juteabfall, Flach oder Hanf zu Textilgarn versponnen wird. Ein Garn, das schon zu etwa zwei Drittel aus Natronzellulose-Papier und im übrigen aus irgend einem der genannten Faserzusatzstoffe besteht.

Die Papiergarn-Industrie besitzt ihren wichtigsten Rohstoff in der aus Holz dargestellten Zellulose, aus der das Zellulosepapier hergestellt wird, und so muß schon vom Standpunkte dieser jungen Industrien die Erhaltung der Zellulose und des aus ihr erzeugten spinnfähigen Papiers für die heimische Industrie gewünscht werden. Es kann doch keinem Zweck haben, den Rohstoff auszuführen und seinen Bezug damit für unsere Inlandsbetriebe zu erschweren und zu verteuern! Für die Zelluloseindustrie erwies sich die Beschaffung der großen Holzmassen, der sie bedarf, dann auch immer schwieriger.

Die Knappheit in Textilfaserstoffen, die sich während des Krieges eingestellt, hat eine außerordentliche Bergbesserung der bereits im Frieden bestehenden reinen Papiergarnspinnerei bewirkt. Die Jute-, Leinen-, Hanf- und namentlich die Baumwoll-Industrie, deren Betriebsmöglichkeit durch die fehlenden Faserstoffe nach und nach eingeschränkt wurde, haben sich dem Papiergarn zugewendet, für das der immer größer werdende Bedarf Deutschlands und Oesterreich-Ungarns an Geweben sowohl für die Heeresverwaltung als für die Privatwirtschaft eine wachsende Absatzmöglichkeit eröffnete.

Die Papiergarn-Industrie hat sich somit im Kriege zu einer der wichtigsten und bedeutendsten Ersatzindustrien entwickelt. Dringendste Aufgabe für sie ist die Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung. Aber auch nach Wiederkehr des Friedens werden die in dieser Industrie investierten materiellen Mittel und tätig gewordenen Kräfte nach Weiterbetätigung verlangen. Es wird sowohl für die Uebergangswirtschaft als auch für die spätere Friedenswirtschaft im Interesse der Entwicklung und Steigerung unserer industriellen Leistungsfähigkeit, wie auch aus handelspolitischen Rücksichten und im Interesse der Festigung unserer Unabhängigkeit vom Auslande erforderlich sein, die Papiergarn-Industrie in ihren weiteren Entwicklungsmöglichkeiten kräftig zu fördern. Im November 1916 gab die Kriegs-Rohstoffabteilung den Bedarf der deutschen Heeresverwaltung an Papiergarn auf 1000 Wagen im Monat an. Der jetzige Bedarf der Heeresverwaltung an Geweben (Sandfäde, Strohfäde, Futterfäde, Zellplanen usw.) ist heute auf mindestens 1500 Wagen im Monat zu veranschlagen. An seiner Deckung ist die Papiergarn-Industrie mit den dazuvorhergehenden 1000 Wagen monatlich, also 12.000 Wagen jährlich, beteiligt. Der Rest von zirka 500 Wagen monatlich wird von den übrigen Ersatzstoff-Industrien gedeckt, doch ist

## Industrielle Verwertung neuer Rohstoffe.

Wir haben kürzlich über Verlauf und Erfolg der vom Kriegsministerium zur Verwertung der Brennnessel eingeleiteten Aktion berichtet. Einiges wäre noch zu ergänzen. Der Umfang, in welchem die Nessel heuer angebaut wird, wird von den Preisen abhängen, welche für die Nessel (Stengel und Blätter) zugesichert werden können. Wie wir hören, sind sehr lohnende Preise in Aussicht genommen. Doch will über diese Frage nicht mehr das Kriegsministerium entscheiden, die Sache ist so weit gediehen, daß sie in Formen der normalen Organisation der Industrie fortgeführt werden kann. Es soll je eine österreichische und ungarische Nesselverwertungsgesellschaft errichtet werden, welche mit den künftigen Brennnesselproduzenten verhandeln sollen. Es ist anzunehmen, daß diese Verhandlungen bald zum Abschluß gelangen, da der Brennnesselanbau für Stecklings-, beziehungsweise für Samenkulturen spätestens im April, beziehungsweise Anfang Mai stattfinden soll.

Diese Gelegenheit möchten wir auch benutzen, um gewissen Vorurteilen, welche bei der Bevölkerung derzeit noch gegen Nesselgewebe bestehen, entgegenzutreten. Wenn jetzt draußen im Felde Monturen zur Verteilung gelangen, die begreiflicherweise nicht aus so guten Stoffen bestehen, wie zu Anfang des Krieges, so glaubt man unter Offizieren und Soldaten vielfach, daß diese Monturen ganz oder zum großen Teil schon aus Nesseltuch bestehen. Dies ist nicht der Fall. Bisher sind vom Kriegsministerium Nesselmonturen und Fußlappen überhaupt nur zwei Ersatzkörpern ausgefolgt worden, ferner hat das Ersatzdepot einer Traindivision Pferdeschuhdecken aus Nessel erhalten. Truppenkörper an der Front haben noch keine Nesselmonturen. Selbstverständlich sollen Nesselgewebe nicht mit Schafwollgeweben verglichen werden, die Nessel will mit der Baumwolle in Wettbewerb treten, nicht mit der Schafwolle.

Die Versuche, uns von dem Bezuge ausländischer Textilfasern unabhängig zu machen, haben sich jedoch nicht auf die Nessel beschränkt. Wir erwähnen im Vorübergehen, daß während des Krieges die Schießbaumwolle völlig durch „Schießzellulose“ ersetzt worden ist und daß wir auch im Frieden eine Schießbaumwolle mehr benutzen werden; freilich spielt im Frieden die Verwendung der Baumwolle zu Explosivstoffen gegenüber der industriellen Verwertung eine sehr geringe Rolle. Aber wir sind nicht nur in Baumwolle abhängig vom Auslande, sondern noch in vielen anderen Textilstoffen, namentlich in Bezug auf die Jute, von welcher wir im Jahre 1913 609.000 Meterzentner im Werte von 39 Millionen Kronen aus Indien einfuhrten. Und es wird vielleicht nach dem Kriege schwerer sein, den regelmäßigen Juteimport aus Indien wieder in Gang zu bringen, als den Baumwollimport aus den Vereinigten Staaten; zumindest hat die indische Regierung während des Krieges die Juteausfuhr mit hohen Zöllen belegt. Die Bemühungen unseres Kriegsministeriums und unserer Gelehrten beziehen sich daher auf Textilerzeugnisse aller Art, und es sind mit den verschiedensten heimischen Pflanzenfasern Versuche gemacht worden. Erfolge sind erzielt worden mit der Bearbeitung des Hopfens, des Besenstrauchs, der Weide und der Seidenpflanze.

Die Früchtchen des Hopfens dienen zur Biererzeugung, die Blätter und die dünnen Ranken wurden von den Bauern als Viehfutter verwendet, aber die starken Stammranken blieben ungenutzt. In Schweden und Norwegen hat man es immer verstanden, aus Hopfenranken Seilerware zu erzeugen. Bei uns hat man erst im Kriege begonnen, die Ranken des Saag-Auschaer Gebiets sammeln zu lassen. Die daraus gewonnenen Fasern werden zu Säcken verarbeitet. Auf diese Art ist der Hopfen ein Mittel zur Streckung unserer Jutevorräte während des Krieges geworden. Eine größere Zukunft kann man jedoch dieser Verwendung voraussichtlich nicht zusprechen, da der Hopfenanbau eine der teuersten landwirtschaftlichen Kulturen ist und seine Ausdehnung über das Erfordernis der Brauereien — nur der Rankenfaser wegen — nicht gut möglich erscheint.

Wesentlich mehr Zukunft scheint der Besenstrauch, der „Ginster Dalmatiens“, zu haben. Er hat rutenförmige Stiele und winzige oder gar keine Blätter. Dadurch sowie durch den Besitz kleiner Knöllchen an den Wurzeln, in denen sich Bakterien befinden, welche die Pflanze in den Stand setzen, den elementaren Stickstoff der Luft direkt zu assimilieren, ist er geradezu prädestiniert zum Pionier der Vegetation in den trockenen, öden Gebieten Dalmatiens. Die Fasern der psfriemigen Stiele wurden seit je von der Bevölkerung hausindustriell zu groben Geweben oder auch zu Seilen von großer Festigkeit verarbeitet. Die „Rotte“ (Freilegung der Faser) geschah bisher in der Weise, daß man große Bündel der Stiele erst 3 bis 4 Wochen im Meerwasser liegen ließ und nachher die so durch Rotte gelockerten Fasern mechanisch freilegte, indem man die Bündelspitzen auf Steine schlug und die Bündel mit den Füßen im Strandsande walfte. Diese „Rotte“ wurde jetzt modernisiert; die Rotte im Meerwasser, als deren Ursache Professor Richter halophile Bakterien erkannt hatte wurde auf 8 bis 14 Tage verkürzt — bisher war die Faser überrottet — und die mechanische Faserfreilegung wurde mittels der

Ulrichschen Knickmaschinen durchgeführt. Die Verarbeitungsversuche haben sehr gute Resultate ergeben. Es wurden Garne Nr. 8 und Nr. 12 hergestellt (teils Schustergarne, teils Garne für Gewebe), die Simmeringer Jute-Spinnerei erzeugt aus der Besenstrauchfaser sehr gute Sackgewebe. Die Flach-, besonders aber die Juteindustrie will der Verwertung des Besenstrauchs näher treten. Vertreter der Juteindustrie haben erklärt, daß die Faser des Besenstrauchs eine vorzügliche Ersatzfaser für Jute sei. Die erste Sammlung des Besenstrauchs wurde im Jahre 1915 über Initiative des Kriegsministeriums durchgeführt; unabhängig davon hatte Dr. Vandi, Stathaltersekretär und Bezirkshauptmann der Insel St. Peter (Brazza), eine Aktion für die Verwertung des Besenstrauchs eingeleitet. Beide Aktionen wurden vereinigt, das abgelieferte Material wird für Heereszwecke verwendet. Der Besenstrauch wird jetzt nicht nur gesammelt, sondern auch angebaut und die Produktion durch „Kopfhieb“ gesteigert. Der Besenstrauch treibt nämlich, wie die Weide, wenn er gestutzt wird, sehr lange, kleinfingerdicke Triebe aus dem baumendicken Stamm, die mehr und bessere Fasern geben als die kurzen Seitenäste.

Auch die Faser der Korbweide hat sich als verwendbar erwiesen. Sie ist gewissermaßen ein Abfallprodukt der Korbflechterei und kommt als Streckungsmittel möglicherweise als Ersatz für Flach und Jute in Betracht. Wenn die technischen Resultate günstig bleiben, so hätte die Verwertung dieser Faser sehr gute Aussichten, da die Korbflechterei ungeheure Mengen von Weiden in Anspruch nimmt, und die Verwendung der bisher nutzlosen Faser ihre Kosten vermindert.

Die Seidenpflanze wächst an sonnigen nassen Stellen der Drau und Save, sie hat an ihren Samen eigentümliche seidige Fallschirmvorrichtungen. Man hat vielfach versucht, diese „Seide“ zu verspinnen, ohne Erfolg, da sie brüchig wie Glas ist. Aber es hat sich gezeigt, daß die Stengelfaser verspinbar ist und daß sich aus dem Samen als Nebenprodukt technisch brauchbares Öl und Seife gewinnen läßt; die Blätter enthalten ferner 2-6% reinen Kautschuk, was jedoch für die industrielle Verwertung zu wenig ist. Die Faser der Seidenpflanze kommt als Ersatz sowohl für Baumwolle als für Jute in Betracht.

In Deutschland beschäftigt man sich sehr mit dem Gedanken, die Torflager textilindustriell zu verwerten. Dabei kämen wohl hauptsächlich die nach Universitätsprofessor Dr. R. Einsbauer (Graz) den Hauptbestandteil des Torfes bildenden Fasern des sogenannten Wollgrases in Betracht. Bei uns tritt man vorläufig diesem Gedanken nicht näher. In Wien bestand vor einigen Jahren, 1898, eine Fabrik, Karl A. Jshörner und Comp., welche Torffasern verarbeitete. Sie erzeugte recht hübsche Seile, haltbares Teppichmaterial, ferner Papier, Pappe und Watte. Zu Feinspinnereizwecken war die Faser dieser Gesellschaft nicht gut verwendbar. Die Unternehmung konnte sich nicht behaupten, weil das Torfstechen eine mühevollen und kostspieligen Arbeit ist, welche wenigstens im vorliegenden Falle ihre Entlohnung nicht fand. Es wäre jedoch nicht ausgeschlossen, daß man ein Verfahren findet, durch welches man die Pflanzenfasern des Torfes auf eine leichtere und billigere Art gewinnt. In diesem Falle läge die Sache natürlich anders.